

BERICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN



2021-2026



Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021 bis 2026

Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen finanzpolitischen Lage einschließlich Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte in Österreich sowie hierauf gegründete Empfehlungen gemäß § 1 Z 6 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 1. Dezember 2022 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber: Fiskalrat

Anschrift: c/o Oesterreichische Nationalbank
Referat Fiskal- und Produktivitätsrat
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet: www.fiskalrat.at

Redaktion: Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung: Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2022. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2022.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN	6
1.1.	Einschätzung der budgetären Lage 2021 bis 2026	6
1.2.	Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2023	9
2.	GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2021 BIS 2026.....	14
2.1.	Ökonomische Lage in Österreich 2021 bis 2026	14
2.2.	Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen.....	18
2.3.	Staatseinnahmen und -ausgaben 2021 und Prognoseergebnisse für 2022 bis 2026	29
2.4.	Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bis 2023	48
3.	STAATVERSCHULDUNG ÖSTERREICHS 2021 BIS 2026.....	58
3.1.	Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2021 bis 2026	58
3.2.	Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes	62
3.3.	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2018 bis zum ersten Halbjahr 2022	71
4.	FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2021.....	73
4.1.	Regionale Finanzierungssalden	73
4.2.	Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen	77
4.3.	Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden.....	82
5.	NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTS-PAKT 2012	89
6.	LITERATUR	93
7.	ANHANG	96
7.1.	Statistischer Anhang	96
7.2.	Abweichung der FISK-Herbstprognose 2022 von der FISK-Frühjahrsprognose 2022	112
7.3.	Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2021	114
7.4.	Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte.....	116

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1:	Budgetärer Effekt des „Inflationsschocks“ 2021/2022.....	31
Box 2:	Ergebnisrechnung vs. Finanzierungsrechnung: ist ein weiterer Rückgang oder eine Verdoppelung der Zinsausgaben 2022 zu erwarten?.....	44
Box 3:	Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2023 und des Strategieberichts 2023 bis 2026 des Bundesministeriums für Finanzen	47
Box 4:	Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union	49
Box 5:	Fiskalische Ausrichtung Österreichs und der Mitgliedstaaten des Euroraums.....	51
Box 6:	Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU	56
Box 7:	Anleihenankaufprogramme des Eurosystems.....	67
Box 8:	Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012.....	90

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1:	Konjunkturindikatoren für Österreich 2021 bis 2026.....	18
Tabelle 2:	Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2021 bis 2026 laut FISK-Prognose.....	19
Tabelle 3:	Kumulierte budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete	23
Tabelle 4:	Vergleich Verbraucherpreisindex und gesetzliche Inflationsindexierungsrate.....	24
Tabelle 5:	Aufkommenswirkung der Inflationsindexierung des EStG	26
Tabelle 6:	Hauptresultate der FISK-Herbstprognose 2022.....	30
Tabelle 7:	Budgetäre Wirkung des aktuellen „Inflationsschocks“	31
Tabelle 8:	Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2021 bis 2026	34
Tabelle 9:	Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung	36
Tabelle 10:	Kenngößen der FISK-Herbstprognose vs. BMF-Haushaltsplanung/Strategiebericht.....	47
Tabelle 11:	Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	54
Tabelle 12:	Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren 2017 bis 2026.....	59
Tabelle 13:	Fix und variabel verzinste bereinigte Finanzschuld 2020 und 2021	66
Tabelle 14:	Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2019 bis 2021	66
Tabelle 15:	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2018 bis Juni 2022 laut Maastricht	72
Tabelle 16:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2019 bis 2021 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)	74
Tabelle 17:	Gesamteinnahmen und -ausgaben der Landes- und Gemeindeebene 2019 bis 2021.....	75
Tabelle 18:	Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2017 bis 2021.....	77
Tabelle 19:	Gebietskörperschaftliche Verteilung der Aufkommenseffekte der ökosozialen Steuerreform (in Mio EUR).....	81
Tabelle 20:	Öffentliche Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2019 bis 2021 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)	85
Tabelle 21:	Haftungen der Länder und Gemeinden 2019 bis 2021 (in Mio EUR)	88
Tabelle 22:	Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten	90

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019	15
Grafik 2:	Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung.....	16
Grafik 3:	Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019.....	17
Grafik 4:	Zerlegung der jährlichen Veränderung des Lohnsteueraufkommens	27
Grafik 5:	Entwicklung der Lohnsteuerquote in Alternativszenarien.....	27
Grafik 6:	Lohnsteuerquote 2000 bis 2022 – inflationsindexiert versus nicht inflationsindexiert.....	29
Grafik 7:	Aufkommenswirkung kalte Progression versus Lohnsteuermaßnahmen.....	29
Grafik 8:	Quantitative Abschätzung des „Inflationsschocks“ 2021/2022	32
Grafik 9:	Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2015 bis 2026	34
Grafik 10:	Staatseinnahmen 2020 bis 2026	35
Grafik 11:	Direkte Steuern	39
Grafik 12:	Indirekte Steuern.....	39
Grafik 13:	Sozialbeiträge	39
Grafik 14:	Sonstige Einnahmen	39
Grafik 15:	Staatsausgaben 2020 bis 2026	40
Grafik 16:	Soziale Sachleistungen	46
Grafik 17:	Monetäre Sozialleistungen	46
Grafik 18:	Vorleistungen	46

Grafik 19:	Zinsausgaben.....	46
Grafik 20:	Abweichung FISK-Herbstprognose 2022 zur BMF-Haushaltsplanung 2023	48
Grafik 21:	Fiskalpolitischer Kurs.....	51
Grafik 22:	Fiskalpolitischer Impuls	53
Grafik 23:	EK-Vorschlag einer Fiskalregelreform	57
Grafik 24:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht 2017 bis 2026	60
Grafik 25:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2017 bis 2026.....	60
Grafik 26:	Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2022 laut Europäischer Kommission	61
Grafik 27:	Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2020 bis Dezember 2025 ..	68
Grafik 28:	Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2020 bis September 2022.....	69
Grafik 29:	Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2022 bis 2026	69
Grafik 30:	Tilgungsplan 2022 bis 2031 der Finanzschuld nach Schuldformen 2021	70
Grafik 31:	Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2018 und Ende Juni 2022	72
Grafik 32:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2020 und 2021 pro Kopf (in EUR)	84
Grafik 33:	Verschuldung der Länder und Gemeinden 2020 und 2021 pro Kopf (in EUR)	84
Grafik 34:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2021	87
Grafik 35:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2021.....	87

VERZEICHNIS DES STATISTISCHEN ANHANGS

Anhang 1:	Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren	96
Anhang 2:	Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates	97
Anhang 3:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2020.....	98
Anhang 4:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2021.....	99
Anhang 5:	Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose	100
Anhang 6:	Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets.....	101
Anhang 7:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen	102
Anhang 8:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)	103
Anhang 9:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)	104
Anhang 10:	Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld).....	105
Anhang 11:	Aufwand für die Finanzschuld des Bundes.....	106
Anhang 12:	Ableitung der öffentlichen Verschuldung	107
Anhang 13:	Finanzschuld der Länder	108
Anhang 14:	Finanzschuld der Gemeinden.....	109
Anhang 15:	Staatsverschuldung im internationalen Vergleich.....	110
Anhang 16:	Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich.....	111
Anhang 17:	Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2022 zur FISK- Herbstprognose 2022	113
Anhang 18:	Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2021.....	115

1. HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN

1.1. Einschätzung der budgetären Lage 2021 bis 2026

Der vorliegende Bericht wurde während der weltweit anhaltenden, multiplen Krisensituation erstellt, die auch Österreich vollumfänglich traf. So bestehen enorme Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Verlaufs des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine (Dauer der Kriegshandlungen, Sanktionen, Lieferengpässe, Gasembargo etc.), aber auch im Hinblick auf die Entwicklung der Weltmarktpreise v. a. für Rohstoffe und Energie sowie des weiteren Infektionsgeschehens der COVID-19-Pandemie. Damit gehen auch markante Prognoserisiken für die Staatseinnahmen und -ausgaben einher, die den mittelfristigen Budget- und Verschuldungspfad Österreichs determinieren. Ferner liegt der FISK-Fiskalprognose eine No-policy-change-Annahme zugrunde, wonach keine neuen Staatsausgaben oder Einnahmenänderungen gegenüber dem Status quo unterstellt werden.

Die FISK-Herbstprognose basiert auf der letztverfügbaren Konjunkturprognose des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) von Anfang Oktober 2022. Nach einer kurzen Phase der Hochkonjunktur von 2021 bis Mitte des Jahres 2022 – nicht zuletzt aufgrund von Nachzieheffekten im Kontext der COVID-19-Pandemie – geht das WIFO für 2023 infolge vielfältiger negativer konjunktureller Impulse von einer Stagnation des realen Wirtschaftswachstums aus. Gepaart mit einer historisch hohen Inflation – vorrangig infolge stark steigender Rohstoff- und Energiepreise – steht die heimische Volkswirtschaft vor besonderen Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund steht die prognostizierte Entwicklung der fiskalischen Kenngrößen ganz im Zeichen der hohen Teuerungsraten, die unmittelbar – wenn auch zum Teil zeitverzögert – auf einzelne Ausgaben- und Einnahmekategorien wirken und zudem umfangreiche diskretionäre Maßnahmen zur Abmilderung der Teuerungseffekte ausgelöst haben. Während zum Beispiel das Umsatzsteueraufkommen, Vorleistungen und Zinsausgaben kontemporär auf Inflationsschocks reagieren, übertragen sich Preisanpassungen v. a. auf das Aufkommen der Lohnsteuer oder Sozialbeiträge, Arbeitnehmerentgelte und Pensionszahlungen um ein bis eineinhalb Jahre verzögert. Insgesamt trägt der Inflationsschock 2021/2022 nur im Jahr 2022 geringfügig positiv zur Budgetentwicklung bei und verschlechtert in den Folgejahren den Budgetsaldo.

Anti-Teuerungsmaßnahmen, Inkrafttreten der ökosozialen Steuerreform und Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei fossilen Brennstoffen rücken ins Zentrum der diskretionären Fiskalpolitik Österreichs

Im Prognosezeitraum 2022 bis 2026 prägen weiterhin diskretionäre Maßnahmen – abgesehen von der hohen Einnahmendynamik zu Beginn und der sich verstärkenden Dynamik bei den Sozialleistungen bis zum Ende des Prognosezeitraums – das Gesamtbild der fiskalischen Kenngrößen. Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sind zwar deutlich rückläufig, aber mit einem Volumen in Höhe von 8,0 Mrd Euro im Jahr 2022 weiterhin deutlich budgetwirksam. Zudem wurden etliche Maßnahmen zur Abfederung der außergewöhnlich hohen Preisdynamik sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei fossilen Brennstoffen gesetzt. Gemeinsam mit dem Inkrafttreten der ökosozialen Steuerreform schlagen diese Maßnahmen 2022 mit weiteren 14,4 Mrd Euro zu Buche, sodass insgesamt das bereits sehr hohe Niveau der Diskretion des Vorjahres – wenngleich unter veränderter Zusammensetzung im Spiegel der neuen, zusätzlichen Herausforderungen – noch um 1,5 Mrd Euro übertroffen wird. Ungeachtet des anhaltend hohen Ausgabenwachstums ergibt sich insgesamt aufgrund des konjunkturbedingt markanten Anstiegs der Staatseinnahmen eine Verbesserung des Finanzierungssaldos von -5,9% des BIP (2021) auf -3,2% des BIP (2022). Trotz der erwarteten wirtschaftlichen Eintrübung im Jahr 2023 führen die robuste Entwicklung des Arbeitsmarktes und des (nominellen) privaten Konsums, gemeinsam mit dem Wegfall von temporären wirtschaftspolitischen Maßnahmen (u. a. COVID-19-Maßnahmen,

strategische Gasreserve) und der vorübergehenden Einhebung der Energiekrisenbeiträge zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos im Jahr 2023 auf -2,0% des BIP. Insbesondere die strukturell wirkenden Indexierungen des EStG und der Familien- und Studienbeihilfe sowie einsetzende Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform schwächen die Verbesserung deutlich ab. In den Folgejahren bestimmt die Dynamik der Staatsausgaben für soziale Sachleistungen, Militär und Zinsendienst die Entwicklung des mittelfristigen Finanzierungssaldos, der gegen Ende des Prognosezeitraums bei -2,2% des BIP verharrt. Insgesamt verbessert zudem das hohe nominelle BIP den Finanzierungssaldo in Quotendarstellung („BIP-Nenner-Effekt“). Da ab dem Jahr 2023 von einer weitgehend geschlossenen Outputlücke ausgegangen wird, fällt der zyklische Teil des Finanzierungssaldos weg. Zudem bestehen keine Einmalmaßnahmen, wodurch der strukturelle Budgetsaldo ab 2023 dem Finanzierungssaldo entspricht. Durch das deutlich negative Vorzeichen des strukturellen Budgetsaldos bleibt (auch unter Abzug der Zinsquote, also unter Bezugnahme auf den strukturellen Primärsaldo) die Ausrichtung der Budgetpolitik über den gesamten Prognosehorizont deutlich expansiv.

Bei der Entwicklung der Schuldenquote kommt neben den deutlichen Budgetdefiziten vor allem die Dynamik des nominellen BIP zum Tragen. Der hohe „BIP-Nenner-Effekt“ führt 2022 zu einem deutlichen Rückgang der Schuldenquote, der sich kontinuierlich über den gesamten Prognosehorizont fortsetzt (2021: 82,3%; 2026: 73,2% des BIP).

Entwicklung der Staatseinnahmen 2021 im Sog des konjunkturellen Aufholprozesses, erneut hohes Wachstum der Staatsausgaben infolge der COVID-19-Pandemie

Die gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung stand im Jahr 2021 im Zeichen der Konjunkturerholung. Nach dem pandemiebedingten starken Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 führte der konjunkturelle Aufschwung 2021 zu einer deutlichen Verbesserung der Staatseinnahmen um 9,4% bzw. 17,5 Mrd Euro im Jahresabstand, sodass mit 203,2 Mrd Euro (50,0% des BIP) das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 bereits wieder deutlich überschritten wurde. Das kräftige Einnahmenwachstum 2021 betraf alle Einnahmenhauptkategorien, insbesondere aber jene Abgabenarten, die pandemiebedingt 2020 stark rückläufig waren: Kapitalertragsteuer (+1,6 Mrd Euro, +63,5%), Körperschaftsteuer (+2,7 Mrd Euro, +35,3%), veranlagte Einkommensteuer (+0,5 Mrd Euro, +10,4%), Mehrwertsteuer (+2,5 Mrd Euro, +8,8%), Lohnsteuer (+2,4 Mrd Euro, +8,4%) und Sozialbeiträge (+3,1 Mrd Euro, +5,2%).

Die Staatsausgaben verzeichneten 2021 erneut einen beträchtlichen Anstieg (+5,1% bzw. 11,1 Mrd Euro im Jahresabstand), der vor allem aufgrund des bereits im Vorjahr erfolgten starken Ausgabenanstiegs (+11,9%) bemerkenswert ist. Insgesamt beliefen sich die Staatsausgaben auf 227,3 Mrd Euro (56,0% des BIP). So führte der Verlauf der COVID-19-Pandemie (inklusive neuerlicher Lockdowns) im Jahr 2021 zu einer Ausweitung der Unterstützungsleistungen um 2,1 Mrd Euro auf 19,0 Mrd Euro. Während die Ausgaben für die COVID-19-Kurzarbeit von 6,1 Mrd Euro auf 3,1 Mrd Euro deutlich zurückgingen, stiegen insbesondere die Ausgaben für Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Ausfallsbonus (durch COFAG abgewickelt) von 6,2 Mrd Euro auf 8,5 Mrd Euro und Gesundheitsleistungen von 0,7 Mrd Euro auf 4,1 Mrd Euro deutlich an. Im Bereich der Pflege- und Gesundheitsleistungen setzte aufgrund der sehr niedrigen COVID-19-bedingten Nachfrage im Jahr 2020 ein Aufholprozess ein, der sich im Anstieg der sozialen Sachleistungen widerspiegelt. Moderat fiel hingegen der Ausgabenanstieg für monetäre Sozialleistungen (+2,1% gegenüber dem Vorjahr) aus. In diesem Zusammenhang sind vor allem die inflationsbedingt niedrigen Pensionserhöhungen (Richtwert betrug 1,5%) und der Wegfall des COVID-19-Kinderbonus zu nennen. Zusätzlich führte das weiterhin bestehende Niedrigzinsumfeld zu einem neuerlichen Rückgang der Zinsausgaben um 10,8% bzw. 0,5 Mrd Euro.

Hohe Inflation prägt Einnahmenwachstum, aber auch Ausgabendynamik ab dem Jahr 2022

Nach dem starken wirtschaftlichen Aufholprozess schwächt sich analog zur einsetzenden konjunkturellen Abkühlung ab Mitte 2022 die Dynamik der Steuereinnahmen ab. Dennoch steigen die Staatseinnahmen

Hauptergebnisse und Empfehlungen

2022 mit 9,0% im Jahresabstand markant. Die hohe Inflation, die höheren Lohnabschlüsse, der solide private Konsum und die stabile Beschäftigung führen auch im Jahr 2023 zu einem hohen Einnahmenwachstum (+7,3%), das zudem vorübergehende Mehreinnahmen durch die Energiekrisenbeiträge widerspiegelt. Allerdings wirken ab dem Jahr 2023 auch strukturelle Maßnahmen, v. a. Maßnahmen der zweiten Ausbaustufe der ökosozialen Steuerreform sowie die Inflationsindexierung des EStG, einnahmenreduzierend. Nachdem im Jahr 2024 die noch ausstehenden Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform weitgehend umgesetzt, temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen vollständig und COVID-19-Maßnahmen kontinuierlich auslaufen, entwickeln sich die Staatseinnahmen in den Folgejahren annähernd im Gleichklang mit dem nominellen BIP.

Aufgrund der weitgehenden Neutralisierung der budgetären Wirkung diskretionärer Maßnahmen auf der Ausgabenseite wird das Ausgabenwachstum 2022 (+3,8% im Jahresabstand) vorrangig durch automatische Indexierungen von Sozialleistungen (Pensionsausgaben und Pflegegeld) und Lohnerhöhungen der öffentlich Bediensteten bestimmt. Während sich in diesen Bereichen die hohe Inflation aber erst zeitverzögert niederschlägt, führt der starke Anstieg der Inflation 2022 v. a. im Fall der Vorleistungen (+1,3 Mrd Euro) bereits im gleichen Jahr zu deutlichen Ausgabenerhöhungen. Im Jahr 2023 überträgt sich die hohe Inflation schließlich auch auf die bedeutenden Ausgabenkategorien, wie Pensionen und Arbeitnehmerentgelte, sodass die Staatsausgaben im Jahr 2023 – trotz des deutlichen Ausgabenrückgangs (in Summe 5,2 Mrd Euro) aufgrund des Auslaufens temporärer Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und der Teuerung – um 4,7% gegenüber dem Vorjahr steigen. Mittelfristig geht das Ausgabenwachstum wieder zurück, bleibt aber in Einzelbereichen (z. B. soziale Sachleistungen, im Speziellen für Gesundheit und Pflege sowie Bruttoinvestitionen) erhöht.

Einschätzung der Budgetentwicklung des BMF kurzfristig etwas pessimistischer, mittelfristig deutlich optimistischer als jene der FISK-Herbstprognose

Die Haushaltsplanung 2023 (HHP) sowie der Strategiebericht 2023 bis 2026 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurden im Oktober 2022 veröffentlicht. Für 2022 und 2023 erwartet die Haushaltsplanung gesamtstaatliche Finanzierungssalden von -3,5% und -2,9% des BIP, gemäß Strategiebericht eine weitere, stetige Verbesserung der Finanzierungssalden (2026: -1,6% des BIP). Vergleichsweise optimistisch sind die Finanzierungssalden dieser beiden Jahre gemäß FISK-Herbstprognose (2022: -3,2% bzw. 2023: -2,0%). Im Jahr 2022 und 2023 gehen die Abweichungen hauptsächlich auf die unterschiedliche Einschätzung der Einnahmenentwicklung (v. a. der indirekten Steuern) zurück. Dass die FISK-Herbstprognose im Gegensatz zum HHP bereits die temporären Mehreinnahmen aus den Energiekrisenbeiträgen berücksichtigen konnte (Bekanntgabe Mitte November), verstärkt bloß das Ausmaß der Abweichung im Jahr 2023. Zudem geht der Fiskalrat in beiden Jahren, verstärkt im Jahr 2023, von niedrigeren Ausgaben als das BMF aus. In der mittleren Frist dreht sich die Einschätzung, da die FISK-Herbstprognose bis 2026 einen stärkeren Anstieg der Ausgaben und gleichzeitig ein schwächeres Einnahmenwachstum als das BMF erwartet.

Beide Maastricht-Kriterien trotz krisenbedingt verschlechterter Fiskalposition ab 2023 erfüllt

Nach historischen Höchstwerten beim gesamtstaatlichen Defizit der Jahre 2020 und 2021 (8,0% bzw. 5,9% des BIP) bleibt auf Basis der FISK-Herbstprognose der Maastricht-Saldo mit -3,2% des BIP auch 2022 deutlich negativ. Allerdings fällt die Überschreitung der Defizitobergrenze von 3% des BIP nicht mehr „übermäßig“ aus. Bereits ab dem Jahr 2023 werden nach der FISK-Herbstprognose beide Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote) erfüllt: Das Maastricht-Defizit sinkt kontinuierlich bis zum Jahr 2024 auf 1,9% des BIP – unterstützt durch die temporären Mehreinnahmen aus den Energiekrisenbeiträgen in den Jahren 2023 und 2024. Danach ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen und das Maastricht-Defizit verharrt in den Folgejahren auf einem Niveau über 2% des BIP. Die Schuldenquote wird sukzessive auf 73,2% des BIP (2026) rückgeführt. Vor dem Hintergrund der multiplen Krisensituation (Pandemie, Kriegshandlungen, Teuerung) ist davon auszugehen, dass

die Europäische Kommission ihre bisherige Sicht- und Vorgangsweise, bis Ende 2023 bei keinem Mitgliedstaat der EU ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten, beibehält.

Aufgrund des derzeit geltenden Regimes der „allgemeinen Ausweichklausel“ sind Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP in den Jahren 2020 bis 2023 erlaubt und wird weiterhin von deren quantitativer Beurteilung Abstand genommen. Nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine deutliche Verfehlung des mittelfristigen Budgetziels (MTO – strukturelles Budgetdefizit von max. 0,5% des BIP) bzw. des erforderlichen Anpassungspfads in Richtung des MTO ab. Mögliche Änderungen der fiskalischen Vorgaben auf EU-Ebene, wie die derzeit diskutierte Betrachtung des Netto-Primärausgabenaggregats als zentrale Steuerungsgröße zur Erzielung nachhaltiger Schuldenquoten, bleiben abzuwarten.

Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ auch im Rahmen nationaler Fiskalregeln schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz weitreichender Verfehlungen im Jahr 2021 aus

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene ist auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund bleiben sowohl festgestellte Verfehlungen der gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2021 als auch potenzielle Verfehlungen bis einschließlich 2023 ohne finanzielle Sanktionen. Eine Ex-ante-Evaluierung der Folgejahre (2024 bis 2026) ist erst nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“, Vorliegen der Reformschritte auf EU-Ebene und einer entsprechenden Anpassung des ÖStP 2012 zweckmäßig.

1.2. Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2023

Konjunkturgerechte Rückführung der gegenwärtig expansiven Fiskalpolitik zur Wiedererlangung fiskalpolitischer Spielräume in der mittleren Frist

Ausgangslage: Infolge der multiplen Krisensituation reduziert sich der fiskalpolitische Spielraum Österreichs kurz- bis mittelfristig, da sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen eintrüben und temporäre diskretionäre Unterstützungsleistungen für private Haushalte und Unternehmen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und der Teuerung notwendig wurden. Darüber hinaus belasten der demographische Wandel, ein geringes reales Wirtschaftswachstum und steigende Zinsausgaben mittelfristig den Staatshaushalt zunehmend. Die Folge sind zum Teil deutlich negative Finanzierungssalden, die mittelfristig gemäß FISK-Herbstprognose mehr als 2% des BIP betragen. Die krisenbedingt stark erhöhte Schuldenquote Österreichs geht aufgrund des inflationsbedingt hohen nominellen Wirtschaftswachstums zurück, bleibt aber mit 72,6% des BIP 2026 über dem Vorkrisenniveau (2019: 70,6% des BIP) und deutlich über dem Maastricht- Grenzwert von 60% des BIP.

Empfehlungen:

- Zur Wiedererlangung fiskalpolitischer Spielräume ist eine konjunkturgerechte Rückführung der expansiven Fiskalpolitik sowie eine planmäßige Rückführung temporärer Unterstützungsleistungen unerlässlich. So sind aus der Sicht des Fiskalrates die Zielwerte des mittelfristigen Budgetpfades der Bundesregierung laut Strategiebericht nicht ohne weitere Maßnahmen erreichbar. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung ein entsprechendes Gesamtkonzept für die langfristige Stabilisierung der öffentlichen Finanzen einschließlich der Gegenfinanzierung von Krisenmaßnahmen vorlegen.
- Bei der Gewährung von temporären Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der Teuerung ist

Hauptergebnisse und Empfehlungen

verstärkt auf die Überbrückungsfunktion zu achten, bis über übliche Mechanismen (z. B. Lohnanpassungen, Indexierung von Sozialleistungen) die reale Kaufkraft nachgezogen wird. Vor diesem Hintergrund scheinen insbesondere für private Haushalte im Hinblick auf den gegenwärtigen Inflationschock keine generellen zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da die automatischen Indexierungen die kontemporäre Inflation ab den Jahren 2023 und 2024 übersteigen werden. Dies schließt nicht aus, dass für einzelne besonders betroffene und von Armut bedrohte Gruppen Nachschärfungen bei Unterstützungsmaßnahmen nötig werden können.

- Die wissenschaftliche Evaluierung der Treffsicherheit, Wirksamkeit und Adäquanz (in Korrespondenz zum zugrundeliegenden Schock) von einnahmen- und ausgabenseitigen Unterstützungsleistungen sollte zum effektiven, zielgerichteten Umgang mit öffentlichen Mitteln beitragen. Eine solche Evaluierung gilt auch als Voraussetzung bzw. Grundlage für die Verabschiedung gegebenenfalls neuer Maßnahmen. Dies schließt die Schaffung einer entsprechenden Datenbasis auf Haushaltsebene ein.
- Zudem sollte der Wechselwirkung zwischen Geld- und Fiskalpolitik größere Beachtung geschenkt werden, um eine vermeidbare kontraproduktive Wirkung der fiskalischen Expansion auf geldpolitische Ziele der EZB und der geldpolitischen Straffung auf die budgetpolitischen Ziele zu minimieren.

Investitionen in Zukunftsbereiche und strukturelle Reformen zur langfristigen Absicherung der fiskalischen Nachhaltigkeit

Ausgangslage: Gemäß Bericht des Fiskalrates über die fiskalische Nachhaltigkeit (September 2021) ist langfristig von einem besonders starken Anstieg der öffentlichen Ausgaben für Gesundheits- und Pflegeleistungen von 7,1% des BIP bzw. 1,2% des BIP (2019) auf 9,9% des BIP bzw. 3,1% des BIP (2070) auszugehen. Die vergleichsweise moderate Entwicklung der Pensionsausgaben (von 14,0% des BIP auf 15,2% des BIP im gleichen Zeitraum) geht zulasten der Ersatzrate der Pensionsauszahlungen und ist im Hinblick auf außertourliche Erhöhungen der Pensionszahlungen, die wiederholt in der Vergangenheit zu beobachten waren, sehr sensitiv. Durch die strukturell wirksamen Maßnahmen der gegenwärtigen Fiskalpolitik (Inflationsindexierung des Einkommensteuergesetzes, Valorisierung der Sozialleistungen) bleiben die Ergebnisse des FISK-Nachhaltigkeitsberichts im Hinblick auf die langfristig bestehende Nachhaltigkeitslücke weitgehend unberührt, da eine Dynamisierung der Einnahmen und Ausgaben bei den langfristigen Projektionen bereits standardmäßig berücksichtigt wurde.

Investitionen und Strukturreformen können zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beitragen und dadurch die fiskalische Nachhaltigkeit stärken. Hingegen führt Untätigkeit im Kontext des Klimawandels zu deutlich höheren Folgekosten. Das bedeutet, dass fiskalische Nachhaltigkeit zu gewährleisten nicht im Widerspruch zur Erzielung sichtbarer Fortschritte auf dem Weg zu einer grünen, digitalen, integrativen und widerstandsfähigen Wirtschaft stehen muss. Vor diesem Hintergrund sind auch Initiativen wie z. B. die Klima- und Transformationsoffensive der Bundesregierung oder das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 aus der Sicht des Fiskalrates zu begrüßen.

Empfehlungen:

- Die grüne und digitale Transformation sollte über einen ausgewogenen Maßnahmenmix (z. B. regulatorische und fiskalische Maßnahmen), der Anreize für private und öffentliche Investitionen liefert, aktiv und forciert unterstützt werden. Dies sollte die Umsetzung einer zielgerichteten Bildungs- und Qualifizierungsoffensive einschließen. Damit sollen zusätzlich erforderliche Fertig- und Fähigkeiten (Innovationskraft, Entrepreneurship, einschlägige Berufsausbildungen, grüne und digitale Qualifikationen etc.), aber auch der akute und sich abzeichnende Fachkräftemangel adressiert werden.
- Um eine effiziente Nutzung von Ressourcen zum Klimaschutz zu ermöglichen, sollte

- eine aussagekräftige Faktenlage geschaffen (Festlegung Zielpfad, Identifikation der „Investitionslücke“, Kostenvermeidungskurve),
 - die Kosteneffektivität einzelner Technologien evaluiert,
 - eine Gesamtstrategie unter der Einbindung der Sozialpartner und verbesserte Koordination zwischen den Gebietskörperschaften zur Umsetzung eines ausgewogenen Maßnahmen- und Anreizmix etabliert,
 - budgetäre Umschichtungen zur Freisetzung erforderlicher Budgetmittel forciert und
 - eine koordinierte Anstrengung zur „grünen und nachhaltigen“ Ausrichtung der öffentlichen Finanzen unternommen werden.
- Die Umsetzung von Strukturreformen zur Bremsung der Ausgabendynamik ist erforderlich. Hierzu wären vordringlich Effizienzsteigerungen insbesondere aus der gebietskörperschaftlichen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zu erzielen. Zudem sollte von außertourlichen Anpassungen bei Pensionen Abstand genommen werden, um eine nachhaltige Finanzierung des Systems aufrechtzuerhalten.
 - Der vermehrte Einsatz gesamtstaatlicher Spending Reviews, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Förderungen, Klimapolitik und Bildung, könnte die Transparenz erhöhen und wertvolle Hinweise für Handlungsbedarfe und -optionen liefern.

Zielorientierte, rasche Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich als Anknüpfungspunkt für verstärkte bundesstaatliche Koordinations- und Steuerungsmechanismen

Ausgangslage: Innerstaatliche Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Bis zum Jahr 2023 bildet weiterhin das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017–2021, dessen Gültigkeit um zwei Jahre verlängert wurde, den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften. Das damals gemeinsam beschlossene Paktum über den Finanzausgleich enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollten. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform, ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen oder die Reform der Grundsteuer vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. im Bereich der Elementarbildung und der Pflichtschule) die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Zwar wurde eine erste Entflechtung der Kompetenzen erreicht, wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch bislang ausgespart. Ebenso wurden aus Sicht des Fiskalrates wichtige Strukturreformen – Herstellung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) und der fiskalischen Äquivalenz (Deckungsgleichheit zwischen Nutznießern eines öffentlichen Gutes und den Finanzierungsträgern) und eine verstärkte Aufgabenorientierung – nicht umgesetzt.

Empfehlungen:

- Die Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich sollen rasch und zielorientiert geführt werden und insbesondere Aspekte erhöhter Transparenz, Effizienz, Koordination und Steuerung innerhalb eines Bundesstaates abdecken. Dazu zählen:
 - Entflechtung der innerstaatlichen Finanzierungsströme und gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgaben
 - Verstärkte Aufgabenorientierung, insbesondere bei sozialen Sachleistungen (Kinderbetreuung, Pflege usw.)
 - Stärkung der Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden zur Stärkung ihrer Finanzierungsverantwortung unter Berücksichtigung einer Aufgabenreform

Hauptergebnisse und Empfehlungen

- Etablierung eines Mechanismus zur Verteilung und Finanzierung der Budgetlast bzw. „Investitionslücke“, die sich aus der grünen und digitalen Transformation ergibt
- Entwicklung von Benchmarks
- Eine gesamtstaatliche Förderungsstrategie muss etabliert werden. Insbesondere gilt es, unbeabsichtigte Mehrfachförderungen durch unterschiedliche gebietskörperschaftliche Ebenen und gegenläufige Anreizwirkungen von Maßnahmen – sowohl bezogen auf Maßnahmen als auch auf das Zusammenwirken gebietskörperschaftlicher Ebenen – zu vermeiden (z. B. Strompreisbremse). Dabei kommt folgenden Aspekten besondere Bedeutung zu:
 - Förderungsdesign: Ausgestaltung im Hinblick auf die effektiven Förderungsbedarfe und die Treffsicherheit
 - Transparenzdatenbank: Erhebung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten; Datenanalyse und Ableitung von Schlussfolgerungen

Institutionelle Mechanismen zur Erhöhung von Transparenz, Effektivität und Wirkungsorientierung der Haushaltsführung

Ausgangslage: In den letzten Jahren sind einige Mechanismen zur Unterstützung einer transparenteren, effektiveren, ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes eingeführt worden: die Wirkungsorientierung im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 2009 einschließlich der geschlechtergerechten Haushaltsführung (Gender Budgeting), Spending Reviews und jüngst das Green Budgeting. Sie sollen die vorherrschende Input-Orientierung der Budgetpolitik durch eine Betrachtung der angestrebten und erzielten Wirkungen ergänzen. Die Anwendung solcher Mechanismen kann Transparenz und Effektivität des Budgetprozesses sowie die Verantwortlichkeit der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger stärken. Allerdings entfalten diese Mechanismen derzeit nicht ihr volles Potenzial.

Empfehlungen:

- Es ist eine stärkere ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Koordination der Mechanismen zur Erhöhung von Transparenz, Effektivität und Wirkungsorientierung der Haushaltsführung anzustreben.
- Die einzelnen Mechanismen müssen aufeinander abgestimmt werden, um unkoordinierte und ineffiziente Parallelstrukturen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- Die Qualität des Impact-Assessment im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Gesetzesvorhaben sowie der verpflichtenden Ex-post-Evaluierung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- Das Potenzial des Gender Budgeting kann stärker genutzt werden, indem auf relevante und operationale Ziele sowie geeignete Maßnahmen geachtet und diese verstärkt ressortübergreifend koordiniert werden.

Neue Ausgabenregel gemäß Vorschlag der EK konstruktiv und rasch umsetzen; strukturellen Saldo als Orientierungs- und Analysegröße beibehalten

Ausgangslage: Aufbauend auf der Erstinitiative der Europäischen Kommission vom Februar 2020 zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die zwischenzeitlich mit nationalen Institutionen und Interessenvertretern sowie EU-Institutionen diskutiert wurde, legte die Europäische Kommission im November 2022 einen neuen Vorschlag vor. Die beiden wichtigsten Stoßrichtungen des aktuellen Reformvorschlages sind eine Vereinfachung des Regelwerks und mehr Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten. In differenzierten, mittelfristigen nationalen Fiskalstrukturplänen sollen Obergrenzen eines Budgetpfades

auf Basis eines einzigen operativen Indikators – den Netto-Primärausgaben – festgelegt werden. Die Fiskalstrukturpläne sollen mehr Flexibilität für wachstumsfördernde Reformen und Investitionen bieten, insbesondere auch die grüne und digitale Transformation betreffend. Eine realistischere, langsamere Schuldenreduktion soll von einer gleichzeitigen Stärkung des Sanktionsmechanismus flankiert werden. Der Vorschlag sieht einen Wegfall der Betrachtung des strukturellen Budgetsaldos, der eine wesentliche fiskalpolitische Orientierungs- und Analysekenzahl darstellt, vor. Der Vorschlag erhöht den Ermessensspielraum der EK bei der Ermittlung des Referenzpfades sowie bei der Bewertung und Anerkennung von Reformen und Investitionen einerseits und den Verhandlungsspielraum zwischen EK und Mitgliedstaaten bezüglich endgültigem Anpassungspfad andererseits. Die Rolle der Fiskalräte (Independent Fiscal Institutions – IFIs) bleibt im Vorschlag vage und unverbindlich.

Empfehlungen:

- Die österreichische Bundesregierung sollte sich aktiv und konstruktiv dafür einsetzen, dass der Prozess zur Reform des EU-Fiskalrahmens rasch – noch während der gegenwärtigen Phase der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel – abgeschlossen wird und damit die Voraussetzungen für erforderliche Anpassungen des nationalen Fiskalregelwerks geschaffen werden. Rasche Entscheidungen zur Vereinfachung des Regelwerks und zur Formulierung länderspezifischer, steuerungsrelevanter Vorgaben bilden den Grundstock für eine nachhaltige Fiskalpolitik und adäquate Überwachung.
- Die stärkere Rolle der mittelfristigen Ausgabenentwicklung im Rahmen des EK-Vorschlags entspricht bisherigen Empfehlungen des Fiskalrates, da sie zu einer Erhöhung der Steuerungsrelevanz und zur Stärkung einer mittelfristigen Ausrichtung beiträgt. Dies schließt eine weitere Berücksichtigung des strukturellen Budgetsaldos im Sinne eines nachhaltigen und konjunkturgerechten Fiskalrahmens als wichtige budgetpolitische Orientierungs- und Analysegröße jedoch nicht aus.
- Der Fiskalrat unterstützt das Anliegen des EK-Vorschlags, eine stärkere Koordination der nationalen Fiskalpolitiken herbeizuführen.
- Die Mitwirkung der nationalen Fiskalräte bei der Konkretisierung und Finalisierung der Fiskalregelreform sollte forciert werden, um damit den parlamentarischen Entscheidungsprozess zu unterstützen. Im Rahmen des Überwachungsprozesses sollte der Fiskalrat insbesondere bei der Ex-ante- und Ex-post-Betrachtung der Fiskalstrukturpläne mitwirken.

2. GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2021 BIS 2026

In diesem Kapitel wird die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates (nach ESVG 2010) für das Jahr 2021¹ beschrieben, sowie für die Folgejahre 2022 bis 2026 laut FISK-Herbstprognose prognostiziert.² Die Prognose des Fiskalrates basiert dabei auf der aktuellen mittelfristigen makroökonomischen Prognose des WIFO für die Jahre 2022 bis 2026 vom November 2021 (Baumgartner et al., 2022). Abschnitt 2.1 beschreibt die makroökonomischen Rahmenbedingungen des Prognosezeitraums 2022 bis 2026. Abschnitt 2.2 präsentiert die Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionären Maßnahmen“). Danach werden Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in ESVG-Abgrenzung für die Jahre 2021 bis 2026 detailliert beschrieben und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.3). Diese Resultate werden verwendet, um die Erfüllung der EU-weiten Fiskalregeln zu beurteilen (Abschnitt 2.4).

2.1. Ökonomische Lage in Österreich 2021 bis 2026

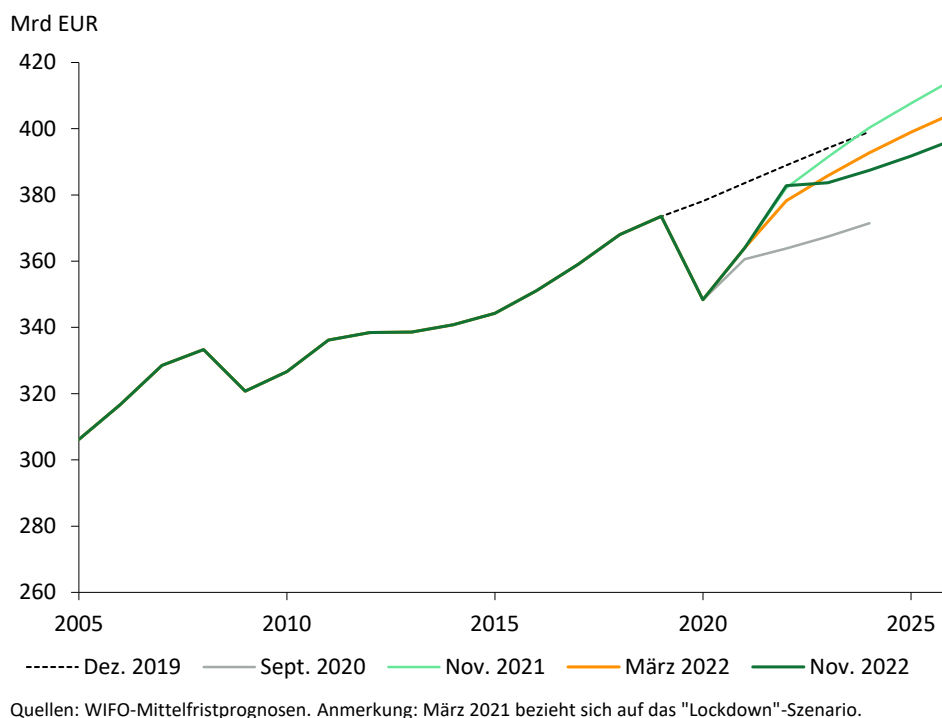
Kräftige Expansion erlebt infolge der Abschwächung der globalen Konjunktur und historisch hoher Rohstoff- und Energiepreise in der zweiten Jahreshälfte 2022 ein jähes Ende

Laut aktueller WIFO-Prognose dürfte das reale Wirtschaftswachstum für das laufende Jahr mit 4,8% deutlich stärker ausfallen als noch im Frühjahr erwartet (Grafik 1). Entgegen der Erwartung der WIFO-Frühjahrsprognose wurde die Konjunktur, abgesehen von der bereits damals prognostizierten Expansion im Dienstleistungs- und Tourismussektor, auch durch ein kräftiges Wachstum des verarbeitenden Gewerbes im 1. Halbjahr 2022 gestützt. Nachfrageseitig wurde die Konjunktur in der ersten Jahreshälfte 2022, wie auch im Vorjahr, in erster Linie vom privaten Konsum stimuliert (erwartete Wachstumsrate des privaten Konsums 2022: +3,8% real, +12,4% nominell). Das 2. Halbjahr 2022 ist durch einen Konjunkturabschwung infolge vielfältiger dämpfender Einflüsse geprägt: Der markante Anstieg der Weltmarktpreise für Rohstoffe und Energie, die bereits im Zuge der Covid-Pandemie entstandenen Lieferengpässe sowie die Unsicherheiten infolge des Angriffskrieges Russlands in der Ukraine trugen wesentlich dazu bei, dass in der zweiten Jahreshälfte sowohl auf nationaler als auch globaler Ebene konjunkturverlangsamende Entwicklungen zu beobachten sind. Während die Volkswirtschaften der übrigen EU-Staaten im 1. Halbjahr des Jahres 2022 ebenfalls noch Phasen der Hochkonjunktur erlebten (wenn auch im Durchschnitt weniger stark ausgeprägte als jene in Österreich), verzeichneten China und die USA bereits in der ersten Jahreshälfte niedrige und zum Teil negative Quartalswachstumsraten. Gemeinsam mit der in der zweiten Jahreshälfte auch in der EU einsetzenden Konjunkturabschwächung führen diese globalen Entwicklungen erwartungsgemäß zu einer starken Verlangsamung des Marktwachstums der österreichischen Exportwirtschaft 2023 (+4,0% für das Jahr 2022 und +0,4% für das Jahr 2023, exportgewichtet). Dementsprechend erwartet das WIFO eine merkliche Reduktion des heimischen Exportwachstums von +9,4% im Jahr 2022 auf +0,9% im Jahr 2023. Dies wirkt sich in weiterer Folge negativ auf die heimische Industriekonjunktur und Investitionstätigkeit aus. So wird für die Bruttoanlageinvestitionen bereits 2022 ein Rückgang erwartet, der aber auch der starken Zunahme des Baukostenindex (im September 2022 betrug die Zunahme gegenüber dem Vorjahresmonat zwischen +7,4% im Wohnhaus- und Siedlungsbau und +19% im Straßenbau) geschuldet ist.

¹ Daten laut Statistik Austria vom September 2022.

² Für eine über den Prognosezeitraum hinausreichende Analyse der Entwicklung der öffentlichen Finanzen siehe Fiskalrat, 2021 (Bericht über die fiskalische Nachhaltigkeit).

Grafik 1: Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019

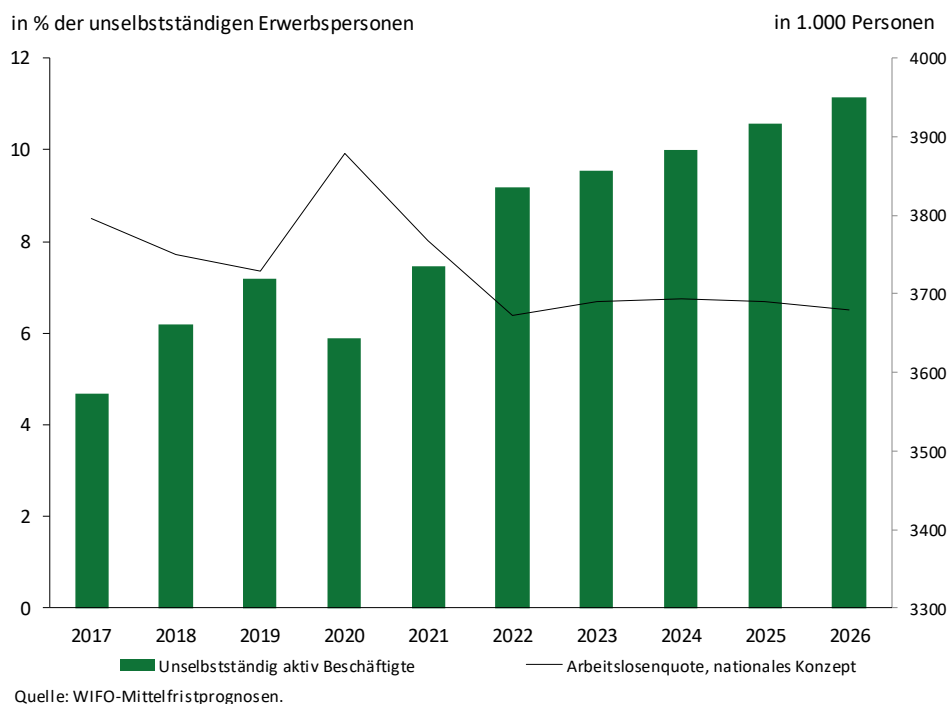


Angesichts dieser vielfältigen negativen konjunkturellen Impulse prognostiziert das WIFO für 2023 ein nahezu stagnierendes reales Wirtschaftswachstum (Jahreswachstumsrate von 0,2%). Für das letzte Quartal des Jahres 2022 sowie das erste Quartal 2023 werden leicht negative Wachstumsraten (technische Rezession) erwartet. Ab dem dritten Quartal 2023 rechnet das WIFO mit einer langsamen Erholung, geht allerdings auch für die Folgejahre 2024 bis 2026 von niedrigen positiven Wachstumsraten des realen BIP von 1,0%, 1,1% und 1,2% aus. Dieser prognostizierte Verlauf hängt allerdings zentral von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie sowie des Konflikts in der Ukraine ab. Würden – entgegen der Annahme des WIFO – erneut partielle Lockdowns aufgrund von COVID-19 verordnet werden, die Gaslieferungen aus Russland gänzlich zum Erliegen kommen oder Sanktionen gegenüber Russland aufgehoben werden, hätte dies erhebliche Konsequenzen für den prognostizierten Wachstumspfad.

Beschäftigungsaufbau durch konjunkturelle Entwicklung verlangsamt

Infolge der konjunkturellen Dynamik erwartet das WIFO für 2022 zunächst eine Fortsetzung der günstigen Entwicklung am Arbeitsmarkt. Trotz eines Anstiegs des Arbeitskräfteangebots geht das WIFO aufgrund einer ausgeprägten Zunahme der Zahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten (2,7%) von einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosenquote für 2022 (von 8,0% im Jahr 2021 auf 6,4% in 2022) aus. Die Abkühlung der Konjunktur und die vom WIFO prognostizierte Fortsetzung der Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitskräften sowie die anhaltende Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte führen zu einem erwarteten Anstieg der Arbeitslosenquote im Jahr 2023 um 0,3 Prozentpunkte auf 6,7%. Die Arbeitslosenquote dürfte erst zum Ende des Prognosehorizonts wieder auf das Niveau des Jahres 2022 zurückgehen (Grafik 2).

Grafik 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung



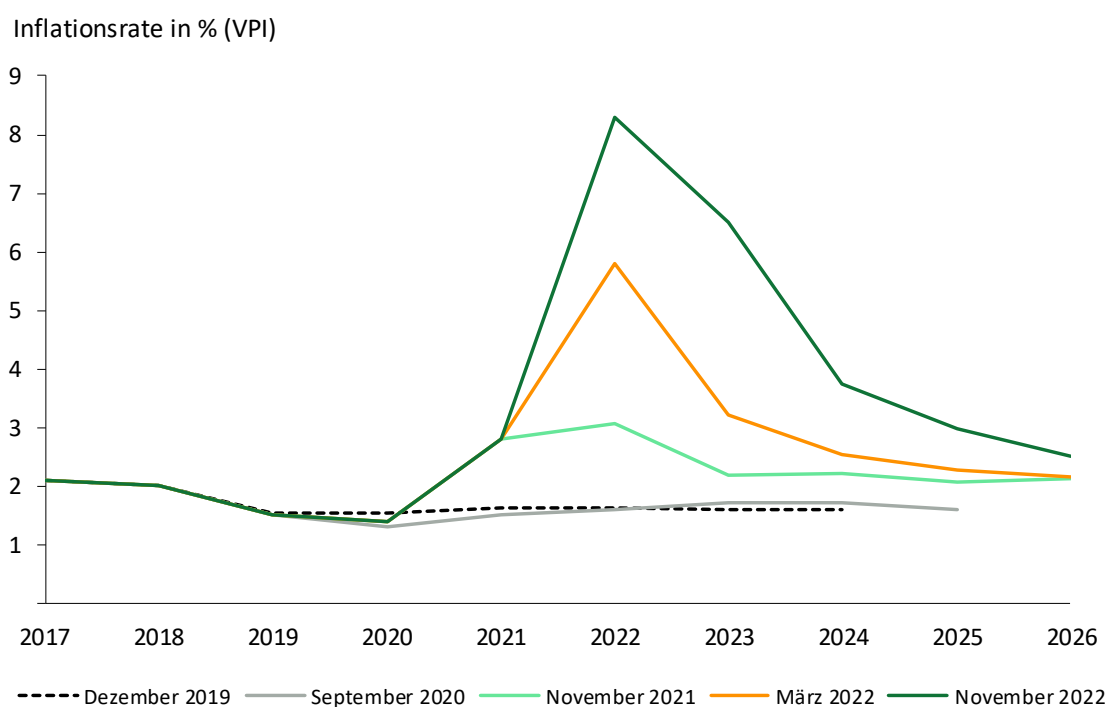
Historisch hohe Inflation infolge stark steigender Rohstoff- und Energiepreise

Der bereits Ende 2020 einsetzende Anstieg der Inflationsrate wurde 2022 durch markant steigende Rohstoff- und Energiepreise infolge des Krieges in der Ukraine noch deutlich verstärkt. Die erfolgten Drosselungen von Erdgas-Liefermengen aus Russland und die anhaltende Unsicherheit über das Ausmaß zukünftiger Importe fossiler Energieträger aus Russland sorgen dafür, dass das WIFO für 2023 von einer weiteren Zunahme der Preise für Erdgas (2021: 45,9€/MWh, 2022: 163€, 2023: 210€) und Strom (Base-Preis 2021: 107€/MWh, 2022: 361€, 2023: 565€) ausgeht. Im September 2022 erreichte die Zunahme des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber dem Vorjahresmonat mit 10,5% ihren vorläufigen Höchststand³, da der ursprünglich von den Preisen für Rohstoffe und Energie ausgehende Preisdruck sukzessive auf andere Sektoren übergreift. Die Zunahme des BIP-Deflators ist mit 6% für 2022 zwar ebenfalls ausgeprägt, allerdings weniger stark als die Zunahme des Verbraucherpreisindex, da der Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise für Österreich einen negativen Terms-of-Trade-Schock darstellt. Das WIFO geht auch für 2023 von einer kräftigen Teuerung, gemessen als die Veränderung des VPI im Vergleich zum Vorjahr, von 6,5% aus, zumal die Preissteigerungen für Energie, Lebensmittel und Rohstoffe erst verzögert auf die Verbraucherpreise in anderen Bereichen wirken. Der Preisdruck wird zudem durch die Abwertung des Euro im Jahr 2022 und die expansive Orientierung der Fiskalpolitik (v. a. Teuerungsentlastungsmaßnahmen) – wenngleich das Ausmaß dieses Effektes umstritten ist – verstärkt. Ab der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet das WIFO einen durch die Abschwächung der globalen Konjunktur unterstützten sukzessiven Rückgang der Inflationsrate. Ein Absinken der Inflationsrate auf bzw. unter den Zielwert der EZB von 2% ist im Rahmen des Prognosezeitraums jedoch nicht abzusehen (Grafik 3).

³ Dieser Höchststand wurde seit der Veröffentlichung der WIFO-Mittelfristprognose bereits überschritten. Laut Schnell-schätzung der Statistik Austria betrug der Anstieg des VPI gegenüber dem Vorjahresmonat im Oktober 11%.

Vor dem Hintergrund der hohen Teuerungsraten setzte die Europäische Zentralbank nach Jahren expansiver Geldpolitik durch eine dreimalige Anhebung des Leitzinssatzes 2022 erste kontraktive Zinsschritte⁴, um eine langfristige Verfestigung höherer Inflationsraten zu verhindern. Das WIFO geht von weiteren Leitzinserhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 aus (prognostizierter Dreimonatszinssatz von 3,9% für 2023 und 4,8% für 2024) und erwartet somit erst ab 2025 wieder eine schrittweise Rückführung der Leitzinsen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Inflationsentwicklung bedeutet dies jedoch zunächst stark negative erwartete Realzinsen in den Jahren 2022 und 2023 und lediglich geringfügig positive reale Zinssätze über den verbleibenden Prognosehorizont.

Grafik 3: Mittelfristige Inflationsprognosen seit Dezember 2019



Quelle: WIFO-Mittelfristprognosen.

⁴ Diesen Leitzinserhöhungen gingen bereits eine schrittweise Reduktion und schlussendliche Einstellung von Nettoankäufen von Vermögenswerten aus dem Asset Purchase Programme (APP) zum Ende des Jahres 2021 und im Jahresverlauf 2022 sowie die Einstellung von Nettoankäufen aus dem Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) im März 2022 voraus.

Tabelle 1: Konjunkturindikatoren für Österreich 2021 bis 2026

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022					
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bruttoinlandsprodukt						
Nominell	6,6	11,1	6,0	5,2	4,2	3,7
Real	4,6	4,8	0,2	1,0	1,1	1,2
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	5,9	12,4	7,6	5,3	4,3	3,8
Preise						
Verbraucherpreisindex	2,8	8,3	6,5	3,8	3,0	2,5
BIP-Deflator	1,9	6,0	5,7	4,2	3,0	2,5
Einkommen						
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	4,8	6,6	7,5	7,2	5,0	3,9
Arbeitnehmerentgelte	4,7	6,6	7,4	7,2	5,0	3,9
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	7,2	10,8	3,4	1,7	2,4	3,3
Arbeitsmarkt						
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	90,4	102,0	20,0	27,7	32,7	34,2
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	-77,9	-65,0	15,0	3,9	-0,4	-5,0
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	8,0	6,4	6,7	6,7	6,7	6,5
3-Monatszinssatz (in %)	-0,5	0,3	3,9	4,8	4,3	3,3
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	-0,1	1,7	4,1	5,3	5,2	4,3

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) In % der unselbstständigen Erwerbspersonen laut AMS.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahre).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

2.2. Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Mitte November 2022 kann Tabelle 2 entnommen werden. Dabei wird in der Darstellung auf die budgetären Wirkungen als Veränderung gegenüber dem Vorjahr abgestellt. Somit bedeuten negative Werte eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

Die Wirkung der diskretionären Maßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 ist besonders durch das Inkrafttreten der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform und vor allem durch die temporären und strukturellen Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen, welche infolge der Inflationsentwicklung 2022 beschlossen wurden, geprägt.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2022 begann die im Oktober 2021 vorgestellte **ökosoziale Steuerreform** zu wirken. Einige der im Rahmen des ursprünglichen Reformpakets beschlossenen Maßnahmen traten infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine sowie des ausgeprägten Inflationsanstiegs 2022 allerdings in abgeänderter Form in Kraft.

Tabelle 2: Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2021 bis 2026 laut FISK-Prognose

Maßnahmen (budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich*) in Mio EUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-3.440	13.732	2.759	2.452	1.034	918
COVID-19-Kurzarbeit	2.923	450	450	0	0	0
COFAG-Unterstützungen	-2.289	7.482	1.000	0	0	0
Gesundheitsausgaben	-3.397	1.258	1.429	953	318	159
Investitionsprämie	-372	-624	-1.029	1.302	367	383
Härtefallfonds	-382	1.036	242	0	0	0
Degressive Abschreibung	-280	-940	-310	130	300	300
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	359	5.071	976	68	50	76
Ökosoziale Steuerreform	0	-2.936	-1.043	-1.102	-242	195
CO ₂ -Bepreisung	0	250	750	300	325	195
Regionaler Klimabonus	0	-1.250	-50	-100	-100	0
Senkung 2. Einkommensteuertarifstufe	0	-790	-950	-160	0	0
Senkung 3. Einkommensteuertarifstufe	0	0	-220	-265	-45	0
Senkung Körperschaftsteuer	0	0	0	-300	-400	0
Sonstige Maßnahmen (u. a. (Öko-)Investitionsfreibetrag)	0	-1.146	-573	-577	-22	0
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	0	-6.816	-1.701	1.567	-1.692	-2.036
Temporäre Maßnahmen	0	-6.636	763	4.880	993	0
Einmalzahlung Familienbeihilfe	0	-340	340	0	0	0
Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus	0	-2.800	2.800	0	0	0
Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen ¹⁾ und Pensionisten	0	-880	880	0	0	0
Energiekostenausgleich	0	-560	560	0	0	0
Stromkostenbremse	0	-228	-2.278	1.412	1.093	0
Steuerfreie Teuerungsprämie	0	-300	0	300	0	0
Teuerungsabsetzbetrag	0	0	-620	620	0	0
Vorziehen Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	0	-123	-92	215	0	0
Strompreiskompensation Unternehmen	0	0	-233	233	0	0
Energiekostenzuschuss an Unternehmen	0	-450	-400	850	0	0
Energiepaket (temporäre Maßnahmen) ²⁾	0	-845	-15	1.000	-140	0
Sonstige temporäre Maßnahmen (u. a. NÖ Strompreisrabatt)	0	-110	-180	250	40	0
Strukturelle Maßnahmen	0	-180	-2.464	-3.313	-2.685	-2.036
Valorisierung monetärer Sozialleistungen ³⁾	0	0	-30	-41	-9	-6
Valorisierung Familienleistungen ⁴⁾	0	0	-341	-415	-257	-203
Inflationsindexierung EStG	0	0	-1.565	-2.854	-2.416	-1.825
Sonstige strukturelle Maßnahmen ⁵⁾	0	-180	-528	-3	-3	-3
Energiekrisenbeitrag für Strom und für fossile Energieträger	0	0	2.750	-2.500	-250	0
Sonstige Maßnahmen 2022 (u. a. Klima- und Transformationsoffensive, strategische Gasreserve, Budgeterhöhung Landesverteidigung)	0	-4.605	1.681	405	-386	-398
Andere Maßnahmen	-2.818	-830	130	1.075	1.036	544
Insgesamt	-6.257	-1.455	4.576	1.898	-500	-778
Davon einnahmenseitig	-1.831	-1.173	-517	-4.789	-2.788	-1.422
Davon ausgabenseitig	-4.427	-282	5.092	6.687	2.288	644
Insgesamt (in % des BIP)	-1,5	-0,3	1,0	0,4	-0,1	-0,1

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

1) Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulage, Kranken- und Rehabilitationsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe & Mindestsicherung.

2) LSt/ESt-Entlastung für Pendlerinnen und Pendler, Treibstoffrückvergütung für KMUs mit hohem Treibstoffaufwand, Förderung von dekarbonisierten Antriebsformen in Betrieben, Senkung der Energieabgabe für Gas und Strom, temporäre Agrardieselvergütung.

3) Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe.

4) Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Kinderabsetzbetrag.

5) Senkung Beiträge UVA, Senkung Dienstgeberbeiträge FLAF, Anhebung Grenzen für Land- und Forstwirtschaft, Anhebung Kindermehrbetrag, strukt. Maßn. Energiepaket: Ausweitung Verkehrsdienstverträge, Investitionsoffensive Energieunabhängigkeit Windkraft und Photovoltaik.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

So wurde der Beginn der CO₂-Bepreisung im Rahmen des im Juni verabschiedeten Teuerungs-Entlastungspakets von 1. Juli. auf den 1. Oktober 2022 verschoben.⁵ Ebenfalls im Juni beschlossen wurde das rückwirkende Vorziehen der Erhöhung des Familienbonus auf 2.000 Euro pro Kind vom 1. Juli 2022 auf den 1. Jänner 2022 sowie die Erhöhung des Kindermehrbetrags auf 550 Euro pro Kind ab 2022 anstatt

⁵ Neben der CO₂-Bepreisung enthält das Maßnahmenpaket der ökosozialen Steuerreform weitere Umweltmaßnahmen, u. a. die Ausweitung der Förderung der thermischen Sanierung, die Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer sowie die Förderung energieautarker Bauernhöfe.

der zuvor vorgesehenen schrittweisen Erhöhung auf 350 Euro im Jahr 2022 und 450 Euro im Jahr 2023. Zudem wurde der Klimabonus 2022 als uniformer und dementsprechend nicht regional differenzierter Transfer mit einem einmalig erhöhten Betrag ausbezahlt. Für das Jahr 2022 erfolgte somit eine Abweichung von der Intention des Klimabonus als regional differenzierte Kompensation der Belastung infolge der Einführung der CO₂-Bepreisung. Ab 2023 erfolgt die Bemessung der Höhe des Klimabonus wieder entsprechend dessen ursprünglicher Konzeption. Nach dieser Konzeption ergibt sich der individuelle Betrag des Klimabonus aus einem Sockelbetrag sowie einem ergänzenden Regionalausgleich, welcher die Qualität der regionalen Infrastruktur sowie die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt.⁶ Die budgetär einflussreichsten Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform, die in unveränderter Form in Kraft treten bzw. bereits getreten sind, sind die Senkung der zweiten Einkommensteuertarifstufe von 35% auf 30% zum 1. Juli 2022 sowie die Senkung der dritten Einkommensteuertarifstufe von 42% auf 40% ab 1. Juli 2023. Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform erfolgt ebenso eine steuerliche Entlastung für Unternehmen durch eine etappenweise Senkung der Körperschaftssteuer von 25% auf zuerst 24% ab 1.7.2023 (-0,3 Mrd Euro im Folgejahr) und anschließend 23% ab 1.7.2024 (zusätzliche -0,4 Mrd Euro im Folgejahr). Weitere Maßnahmen der Steuerreform stellen die Einführung eines Freibetrags für Mitarbeitergewinnbeteiligungen, die Einführung eines steuerlichen Freibetrags für (Öko-)Investitionen ab 2023, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro auf 1.000 Euro ab 2023 und die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag von 13% auf 15% ab 2022 dar. Außerdem wurde zur Vermeidung von Carbon Leakage⁷ ein Kompensations-Rückvergütungsmechanismus etabliert. Für besonders stark betroffene Unternehmen gibt es zudem eine Härtefallregelung und für die Mehrbelastung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine pauschale Kompensation ab dem 1.7.2022. Die budgetäre Auswirkung dieser in Tabelle 2 nicht explizit dargestellten Maßnahmen beträgt für 2022 in Summe -1,1 Mrd Euro sowie jeweils zusätzliche -0,6 Mrd Euro in den Folgejahren 2023 und 2024. In Summe ergibt sich für 2022 eine budgetäre Mehrbelastung von 2,9 Mrd Euro infolge der ökosozialen Steuerreform.⁸ Durch die Veranlagung und die etappenweise Einführung der Maßnahmen verstärkt sich die negative Wirkung in den Folgejahren um 1 Mrd Euro 2023 bzw. 1,1 Mrd Euro 2024.

Angesichts der bereits 2021 einsetzenden und durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zusätzlich verstärkten Inflationsentwicklung beschloss die Bundesregierung im Verlauf des Jahres 2022 mehrere Maßnahmenpakete, um die Auswirkungen der Teuerungen für Haushalte und Unternehmen zu mildern. Ein Großteil der zu diesem Zweck umgesetzten Maßnahmen wurde erstmals im Rahmen des Ministerrats am 15. Juni 2022 präsentiert und in Form von drei Gesetzespaketen (**Teuerungs-Entlastungspaket** inkl. Änderung des Klimabonusgesetzes, Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teuerungs-Entlastungspaket Teil III) beschlossen.⁹ Zunächst wurden im Juni größtenteils temporär einkommensstützende Maßnahmen beschlossen. Diese temporären Maßnahmen verfolgen das Ziel, kurzfristige Realeinkommensverluste aufgrund verzögerter Inflationsanpassungen von Löhnen und Transfers (teilweise) zu kompensieren. Dazu gehören die Erhöhung des Klimabonus für 2022 auf 250 Euro für jeden Erwachsenen (125 Euro für jedes Kind) sowie die Auszahlung eines einmaligen Anti-Teuerungsbonus in

⁶ Die budgetären Auswirkungen der vorgezogenen Erhöhung des Kindermehrbetrags und des Familienbonus sowie der Erhöhung des Klimabonus sind in Tabelle 3 im Rahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen explizit dargestellt.

⁷ Darunter wird verstanden, dass Unternehmen aufgrund der erhöhten Kosten ihre Produktion in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen verlagern.

⁸ Laut FISK-Abschätzung, die im Gegensatz zu den Budgetdokumenten nicht mit Kostentrendwachstum (dies ist implizit in der Prognose durch Anwendung der Fortschreibungsmethode enthalten) dargestellt wird.

⁹ Der Verabschiedung dieser gesetzlichen Teuerungs-Entlastungspakete gingen bereits die Beschlüsse einiger Entlastungsmaßnahmen – häufig auch als Teuerungs-Entlastungspaket I bezeichnet – im Rahmen anderer Gesetzespakete voraus, wie u. a. der Energiekostenausgleich sowie Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen (Teuerungsausgleich). Die Kategorie der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen in Tabelle 2 erfasst sämtliche Entlastungsmaßnahmen i.e.S. unabhängig von deren Aufteilung in verschiedene Gesetzespakete.

der Höhe des diesjährigen Klimabonus.¹⁰ Die im August 2022 ausbezahlte Sonderfamilienbeihilfe von 180 Euro pro Kind stellte ebenfalls einen einheitlichen Transfer an Haushalte mit Kindern dar. Des Weiteren erhielten diverse vulnerable Gruppen (u. a. Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulage, Arbeitslosengeld, Studienbeihilfe, Mindestsicherung) infolge des im Juni beschlossenen Teuerungs-Entlastungspakets Einmalzahlungen von 300 Euro, die bereits vorangegangenen einmaligen Transfers an diese Empfängergruppen nachfolgten (Auswirkung aller Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen -0,9 Mrd Euro 2022).¹¹ Darüber hinaus wurden im Rahmen des im Juni verabschiedeten Teuerungs-Entlastungspakets lohn- und einkommensteuersenkende Maßnahmen beschlossen. Diese umfassen die vorgesehene Erhöhung des Familienbonus (gemeinsam mit der Anhebung des Mehrkindzuschlags ergibt sich eine budgetäre Wirkung von -0,1 Mrd Euro 2022 und zusätzlichen -0,1 Mrd Euro 2023), die Einführung eines einmaligen Teuerungsabsatzbetrages¹² sowie die Schaffung der Möglichkeit für Arbeitgeber, sozialversicherungs- und steuerfreie Teuerungsprämien zu gewähren.

Dem im Juni im Nationalrat verabschiedeten Teuerungs-Entlastungspaket folgte im Oktober der Beschluss der Teuerungs-Entlastungspakete Teil II und III, die größtenteils strukturell wirkende Maßnahmen beinhalten. Im Zentrum des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II steht die jährliche Inflationsanpassung der Tarifgrenzen im Rahmen der Einkommensbesteuerung.¹³ Die Anpassung wird ab 2023 zu zwei Dritteln automatisch erfolgen. Das nicht mittels Anpassung der Tarifstufen abgegoltene Drittel kann für diskretionäre Maßnahmen verwendet werden. Die infolgedessen erwartete Mehrbelastung des Budgets beträgt 2023 1,6 Mrd Euro. Darüber hinaus wurde im Rahmen dieses Gesetzespakets eine Senkung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds beschlossen. Durch das Teuerungs-Entlastungspaket Teil III wird im Sinne der Erhaltung der realen Kaufkraft monetärer Leistungen die Valorisierung diverser Familien- und Sozialleistungen¹⁴ sowie des Kinderabsatzbetrages gesetzlich verankert (2023 in Summe -0,4 Mrd Euro). Die Entwicklung der Saldowirkung dieser strukturellen Maßnahmen in den Folgejahren ist getrieben durch die erwartete Inflationsentwicklung.

Darüber hinaus wurden im Verlauf des Jahres 2022 einige Maßnahmen beschlossen, die direkt darauf abzielen, die Kosten für Energie und Treibstoffe von Haushalten und Unternehmen zu reduzieren. Hierzu gehört der bereits im März beschlossene Energiekostenausgleich in Höhe von 150 Euro pro Haushalt.¹⁵ Im April folgte der Beschluss des Energiepakets, welches unter anderem Entlastungen für Pendlerinnen und Pendler (temporäre Erhöhung der Pendlerpauschale sowie Vervierfachung des Pendlereuros: -0,1 Mrd Euro 2022 sowie weitere -0,1 Mrd Euro 2023 aus der veranlagten Einkommenssteuer) und ein Aussetzen der Energieabgaben für Erdgas und Strom beinhaltete (budgetäre Belastung von -0,6 Mrd Euro 2022 sowie -0,5 Mrd 2023). Im Oktober 2022 wurde zudem mit der

¹⁰ Diese Einmalzahlungen wurden an alle zumindest sechs Monate des Jahres 2022 in Österreich ansässigen Personen in undifferenzierter Höhe ausbezahlt. Der Anti-Teuerungsbonus unterliegt, im Unterschied zum Klimabonus, ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 90.000 Euro der Einkommensteuer.

¹¹ Für eine detaillierte Auflistung aller Einmalzahlungen siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich](#).

¹² Der Teuerungsabsatzbetrag für das Veranlagungsjahr 2022 in Höhe von 500 Euro steht Personen mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 18.200 Euro in voller Höhe zu (Entlastungswirkung bei niedrigen Einkommen geringer) und reduziert sich mittels Einschleifregelung bis zu einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von 24.500 Euro auf 0 Euro.

¹³ Im Hinblick auf internationale Vergleiche des Gesamtumfangs von nationalen Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung ist zu beachten, dass Reformmaßnahmen des Steuersystems – wie die Einführung der Inflationsindexierung im Rahmen der Einkommensbesteuerung – in anderen Ländern nicht bei der Ermittlung des Gesamtausmaßes der nationalen Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

¹⁴ Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus

¹⁵ Der Energiekostenausgleich wurde allen Einpersonenhaushalten mit steuerpflichtigen Jahreseinkünften unter 55.000 Euro und Mehrpersonenhaushalten mit steuerpflichtigen Jahreseinkünften unter 110.000 Euro gewährt.

Stromkostenbremse eine weitere Maßnahme zur Entlastung von Haushalten beschlossen.¹⁶ Für Unternehmen wurden mit dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 und dem Unternehmens-Energiezuschussgesetz ebenfalls entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Das Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz sieht vor, dass energieintensiven Unternehmen in vorab definierten besonders exponierten Sektoren direkte Förderungen zum Ausgleich der indirekten CO₂-Kosten infolge der gestiegenen Stromkosten im Kalenderjahr 2022 gewährt werden. Zudem wurde ein Energiekostenzuschuss (Unternehmens-Energiezuschussgesetz) für energieintensive Unternehmen¹⁷ beschlossen, wobei sich das Ausmaß und die Ausgestaltung der Förderungen an einer Kategorisierung der Unternehmen gemäß der Veränderung der entsprechenden Kosten gegenüber dem Vergleichszeitraum sowie deren Auswirkung auf den Betriebserfolg orientieren. Sonstige, nicht explizit in Tabelle 2 angeführte Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen umfassen den Niederösterreichischen Strompreisrabatt, die Senkung der Lohnnebenkosten (UVA), die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und das Versorgungssicherungspaket Landwirtschaft.

Eine weitere mit der Energiepreisentwicklung im Zusammenhang stehende Maßnahme ist der am 18. November 2022 mittels Initiativantrag im Nationalrat eingebrachte Gesetzesvorschlag der Besteuerung von Zufallserlösen von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen mit installierter Kapazität von über 1 MW (Gesetz über den Energiekrisenbeitrag Strom) und Unternehmen, die entweder in Österreich ansässig sind oder über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und mindestens 75% ihres Umsatzes aus Wirtschaftstätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle und Raffineriebereich erzielen (Gesetz über den Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger). Die Bemessungsgrundlage des Energiekrisenbeitrags Strom (EKBS) ergibt sich aus der monatlichen Differenz der Markterlöse pro MWh und einer Obergrenze von 140 Euro/MWh im Erhebungszeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023.¹⁸ Der Energiekrisenbeitrag Strom beträgt 90% der nach der obenstehend erklärten Methodik ermittelten Überschusserlöse. Die Bemessungsgrundlage des Energiekrisenbeitrags fossile Energieträger (EKBF) ist der steuerpflichtige Gewinn der Beitragsschuldner im zweiten Halbjahr 2022 sowie im Jahr 2023 abzüglich des um 20% erhöhten durchschnittlichen Gewinns im Vergleichszeitraum 2018–2021. Der Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger entspricht dann 40% der entsprechenden Bemessungsgrundlage. Im Rahmen der Ermittlung der Beitragsschuld aus dem EKBS und des EKBF sind zudem Absetzbeträge in Höhe von 50% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Investitionen in erneuerbare Energie und Energieeffizienz vorgesehen. Im Hinblick auf die Abschätzung der entsprechenden budgetären Auswirkungen – der Gesamteffekt wird mit 3 Mrd Euro angesetzt – ist zu betonen, dass diese aufgrund der schwer prognostizierbaren zukünftigen Entwicklung der Energiepreise großer Unsicherheit unterliegt. Es ist jedoch abzusehen, dass ein Großteil der budgetären Gesamtwirkung dieser Maßnahme aus dem Energiekrisenbeitrag Strom zu Stande kommen wird.

Obwohl ein großer Teil der **Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Bekämpfung der **Corona-Pandemie** im Jahr 2022 ausläuft, reichen die budgetären Auswirkungen einiger Maßnahmen – neben den anhaltend hohen Gesundheitsausgaben – auch in das Jahr 2023 hinein: Insbesondere betrifft dies die Investitionsprämie und die Einführung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung, welche 2020 zur Stützung der Konjunktur und zur Schaffung von Investitionsanreizen beschlossen wurden und den Höhepunkt ihrer saldoverschlechternden Wirkung erst 2023 erreichen. In Summe ergeben die pandemiebezogenen Maßnahmen eine budgetäre Saldowirkung gegenüber dem Vorjahr von -3,4 Mrd Euro im

¹⁶ Diese Maßnahme sieht im Kern vor, dass jeder Haushalt für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2024 für ein jährliches Grundkontingent von 2.900 kWh einen subventionierten Strompreis bezahlt.

¹⁷ Energieintensive Unternehmen werden zu diesem Zweck als Unternehmen definiert, deren Energie- und Strombeschaffungskosten mindestens 3% des Produktionswertes entsprechen, wobei diese Abgrenzung nur für Unternehmen mit Jahresumsätzen ab 700.000 Euro gilt.

¹⁸ Für Beitragsschuldner, deren Kosten der Energieerzeugung über der Obergrenze der Markterlöse liegen, ist eine alternative Obergrenze von 120% der entsprechenden Kosten vorgesehen.

Jahr 2021, +13,7 Mrd Euro im Jahr 2022 sowie einen sukzessiven Rückgang in den Folgejahren. Zudem entfalten auch **weitere** im Verlauf des Jahres **2022 beschlossene Maßnahmen**, die nicht der unmittelbaren Entlastung von Haushalten und Unternehmen angesichts der Teuerung dienen, eine bedeutende budgetäre Wirkung (4,6 Mrd Euro 2022, 2,9 Mrd Euro 2023). Hierzu gehören Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und dem sich infolgedessen europaweit ergebenden Ziel der Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger stehen. Dazu zählen insbesondere die Anschaffung einer strategischen Gasreserve, die Kosten für ukrainische Flüchtlinge und Förderungen gemäß Gasdiversifizierungsgesetz. Ebenfalls von Bedeutung ist die Erhöhung des Verteidigungsbudgets um 0,7 Mrd Euro 2023 sowie jeweils weiteren 0,4 Mrd Euro 2024 und 2025 bzw. 0,5 Mrd Euro 2026. Die im Rahmen des Ministerrats am 12. Oktober 2022 präsentierte Aufstockung von Umweltmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive schlägt sich ebenfalls mit 0,5 Mrd Euro im Budget 2023 nieder, wobei sich die budgetäre Auswirkung ab dem Folgejahr bis 2030 um weitere 0,2 Mrd Euro erhöht.¹⁹ Darüber hinaus verursachen Maßnahmen, die bereits vor dem Jahr 2022 beschlossen wurden, 2021 eine Saldowirkung von -2,8 Mrd Euro im Vorjahresvergleich, was zu einem wesentlichen Teil auf die Steuerreform 2020 sowie diverse Umweltmaßnahmen gemäß Haushaltsprogramm 2021 und die Einführung des Klimatickets zurückzuführen ist. Der Effekt dieser Maßnahmenkategorie setzt sich 2023 vor allem aus der diskretionären Pensionserhöhung 2022 und der Aufstockung der Universitätsfinanzierung zusammen. In den Folgejahren nehmen die budgetären Auswirkungen dieser vor 2022 beschlossenen Maßnahmen sukzessive ab.

Gesamt implizieren die dargestellten budgetären Maßnahmen eine direkte Saldowirkung (ohne Berücksichtigung der dadurch ausgelösten Makroeffekte) – jeweils gemessen gegenüber dem Vorjahr – von -6,3 Mrd Euro bzw. -1,5% des BIP im Jahr 2021, -1,5 Mrd Euro bzw. -0,3% des BIP im Jahr 2022 und +4,6 Mrd Euro bzw. 1,0% des BIP im Jahr 2023. Für die Folgejahre ergeben sich budgetäre Wirkungen (im Vorjahresvergleich) von +1,9 Mrd Euro im Jahr 2024, -0,5 Mrd Euro im Jahr 2025 und -0,8 Mrd Euro im Jahr 2026. Die Defizitwirkung in den Jahren 2021 bis 2022 kann aufgrund der Maßnahmen infolge der Corona-Krise und der Teuerungswelle hauptsächlich durch ausgabenseitige Maßnahmen erklärt werden. In den Folgejahren gewinnen strukturelle, einnahmenseitige Maßnahmen infolge der Steuerreform 2020, der ökosozialen Steuerreform sowie der Abschaffung der kalten Progression hinsichtlich der Defizitwirkung an Bedeutung. Dies ist ebenfalls aus Tabelle 3 ersichtlich, welche die kumulierte Wirkung der 2022 budgetär gewichtigsten Maßnahmenpakete über den Prognosezeitraum darstellt.

Tabelle 3: Kumulierte budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete

Maßnahmenpakete (kumulierte budgetäre Wirkung*) in Mio EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
COVID-19-Maßnahmen	-18.278	-39.995	-47.980	-53.206	-55.980	-57.719	-58.540
Ökosoziale Steuerreform	0	0	-2.936	-6.915	-11.996	-17.319	-22.447
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	0	0	-6.816	-15.333	-22.282	-30.924	-41.601
<i>temporäre Maßnahmen</i>	0	0	-6.636	-12.509	-13.502	-13.502	-13.502
<i>strukturelle Maßnahmen</i>	0	0	-180	-2.824	-8.780	-17.421	-28.099
Strategische Gasreserve	0	0	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
Klima- und Transformationsoffensive	0	0	0	-521	-1.268	-2.014	-2.760
Erhöhung Verteidigungsbudget	0	0	0	-680	-1.770	-3.260	-5.261

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen.

¹⁹ Im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive sind bis 2030 2,975 Mrd Euro für Förderungen an Unternehmen für die Transformation ihrer Produktion hin zu energieeffizienteren und nachhaltigeren Prozessen vorgesehen. Darüber hinaus sind 1,52 Mrd Euro für Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen, eine Erhöhung der Mittel der Umweltförderung im Inland um 600 Mio Euro sowie weitere 600 Mio Euro für Fördermaßnahmen zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts angedacht.

Exkurs: Auswirkung der Inflationsindexierung des Einkommensteuergesetzes

Wesentliche Tarifeckwerte des geltenden Einkommensteuergesetzes (EStG) sind mit nominellen Werten definiert. Das führt dazu, dass bei einem inflationsbedingten Anstieg der Einkommen durch den progressiven Steuertarif die durchschnittliche Steuerbelastung steigt, auch wenn das reale Einkommen unverändert bleibt. Die hohe erwartete Inflation 2022 von 8,3% veranlasste die Bundesregierung, die durch eine Nichtanpassung der nominellen Eckwerte entstehenden inflationsbedingten Mehreinnahmen jährlich abzugelten. Das Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen-Paket II²⁰ sieht ab 2023 eine automatische Kompensation von zwei Dritteln der positiven Inflationsrate, ermittelt durch das arithmetische Mittel der Inflationsraten von Juli des Vorjahres bis einschließlich Juni des laufenden Jahres, vor. Das verbleibende Drittel wird durch diskretionäre Maßnahmen abgegolten. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen muss jedes Jahr in einem Ministerratsbeschluss bis zum 15. September beschlossen werden. Als Grundlage dient der jährlich erstellte „Progressionsbericht“, der für das jeweilige Folgejahr die Höhe der Inflationsrate und das prognostizierte Einkommensteueraufkommen mit und ohne Inflationsindexierung darstellt. Inflationsangepasst werden neben den Grenzwerten der Tarifstufen auch der (erhöhte) Verkehrsabsetzbetrag sowie der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, SV-Rückerstattung und -Bonus, der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag, der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, sowie der Unterhaltsabsetzbetrag. Es werden jedoch einige Tarifelemente nicht angepasst. Das umfasst unter anderem den Familienbonus, den Kindermehrbetrag, das Pendlerpauschale und den Pendlereuro, Grenzen für Gewinnfreibeträge, Mitarbeitergewinnbeteiligung, das Werbungskostenpauschale und den Grenzwert der obersten Tarifstufe (1 Mio Euro). Die Anpassungen treten jeweils mit dem 1. Jänner des Folgejahres in Kraft. Für das Jahr 2023 wurde der Progressionsbericht gemeinsam von WIFO und IHS erstellt (Ertl et al., 2022). Für das kommende Jahr ergibt sich eine Inflationsindexierungsrate von 5,2%. Als Abgeltung des diskretionären Drittels beschloss die Bundesregierung, die zwei ersten Tarifstufen überdurchschnittlich mit 6,2% anzupassen, während die höheren Tarifstufen um zwei Drittel der Inflationsrate, d. h. um rund 3,5 %, angepasst werden. Zudem werden Absetzbeträge und deren Einschleifgrenzen 2023 um die volle Höhe der Inflationsraten angehoben.

Tabelle 4: Vergleich Verbraucherpreisindex und gesetzliche Inflationsindexierungsrate

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Verbraucherpreisindex (in % vs. Vorjahr)	2,8	8,3	6,5	3,8	3,0	2,5
Inflationsindexierungsrate (in %)	-	-	5,2	8,1	5,1	3,4

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2022, eigene Berechnungen.

Methodische Änderung der FISK-Fiskalprognose von Lohn- und veranlagter Einkommensteuer

Die Fortschreibung des Aufkommens einer Wertsteuer erfolgt in der FISK-Fiskalprognose in der Regel anhand folgender Formel: $X_t = X_{t-1}(1 + g_t^M)(1 + g_t^P \epsilon_t) + Disk_t$. X_t bezeichnet das Steueraufkommen zum Zeitpunkt t , g_t^M und g_t^P sind die Wachstumsraten der Mengen- bzw. der Preiskomponente der entsprechenden Steuerbasis (Y_t)²¹ und ϵ_t ist die Elastizität der Preiskomponente. $Disk_t$ bezeichnet die Aufkommensänderung gegenüber dem Vorjahr aufgrund einer diskretionären Maßnahme und wird in weiterer Folge der Einfachheit halber ignoriert. ϵ_t hat dabei eine intuitive Interpretation: es misst den durchschnittlichen Grenzsteuersatz (gewichtet mit den absoluten Steuerbasisänderungen) geteilt durch den durchschnittlichen Durchschnittssteuersatz (gewichtet mit den Steuerbasen).²² Diese Elastizität

²⁰ Siehe: [1662 d.B. \(XXVII. GP\) - Teuerungs-Entlastungspaket Teil II | Parlament Österreich](#)

²¹ Das heißt $Y_t = Y_{t-1}(1 + g_t^M)(1 + g_t^P)$.

²² Zur Illustration: Der Grenz- und Durchschnittsteuersatz einer steuerpflichtigen Person i seien $\hat{\tau}^i$ und τ^i und Steuerbasis und -aufkommen werden mit y^i und x^i bezeichnet. Dann kann (unter der Annahme eines unveränderten $\hat{\tau}^i$) die Veränderung der individuellen Steuerlast wie folgt geschrieben werden: $dx_t^i = x_t^i - x_{t-1}^i = \hat{\tau}^i y_{t-1}^i g_t^{P,i}$. Nach Einsetzen der Definition des Durchschnittssteuersatzes $\tau_t^i = x_t^i / y_t^i$ ergibt sich daher $x_t^i = x_{t-1}^i (1 + g_t^{P,i} \epsilon_t^i)$ mit $\epsilon_t^i = \hat{\tau}_t^i / \tau_{t-1}^i$.

ist daher ein Maß für den Grad der durchschnittlichen Progression. Für eine proportionale Steuer fallen Grenz- und Durchschnittsteuersatz zusammen, daher folgt $\epsilon_t = 1$ (was eine Unterscheidung zwischen Mengen- und Preiskomponente überflüssig macht). Für eine progressive Steuer, wie die Einkommenssteuer, gilt $\epsilon > 1$, abhängig vom durchschnittlichen Progressionsgrad. In der FISK-Fiskalprognose kommen aktuell für die Lohnsteuer der Arbeitnehmer $\epsilon = 1,9$ und für die Lohnsteuer der Pensionisten $\epsilon = 2,1$ zur Anwendung.²³ g^M ist dabei das Wachstum der Anzahl an Arbeitnehmern bzw. Pensionisten, während g^P die durchschnittliche Wachstumsrate von Löhnen- und Gehältern bzw. Pensionen pro beziehender Person ist.

Durch die Erweiterung der oben angeführten Fortschreibungsformel kann zwischen einem warmen und einem kalten Progressionseffekt unterschieden werden. Um das erkennen zu können, hilft es, die Formel wie folgt zu erweitern:

$$X_t = X_{t-1} \left(1 + \underbrace{g_t^M}_{\text{Mengeneffekt}} \right) \left(1 + \underbrace{g_t^P}_{\text{reiner Preiseffekt}} + \underbrace{(\epsilon_t - 1)[g_t^P - \pi_t]}_{\text{warmer Progressionseff.}} + \underbrace{(\epsilon_t - 1)\pi_t}_{\text{kalter Progressionseff.}} \right),$$

wobei π die Inflationsrate bezeichnet.

Die Inflationsindexierung der Einkommensteuerstufen und anderer EstG-Parameter führt dazu, dass Teile des Preiswachstums eine unterschiedliche Wirkung auf das Steueraufkommen haben. Aufgrund der Inflationsindexierung entfällt der letzte Term, sodass das Lohnsteueraufkommen nun wie folgt fortgeschrieben wird:²⁴

$$X_t = X_{t-1} (1 + g_t^M) (1 + g_t^P \epsilon_t - (\epsilon_t - 1)\pi_{t-1,5}).$$

Dabei ist zu beachten, dass die kontemporäre Gesamtjahresinflationsrate vor Ablauf des Jahres noch unbekannt ist und die gesetzliche Regelung daher auf die um 1,5 Jahre (18 Monate) zeitlich verzögerte Inflationsrate abzielt (Tabelle 4). Die Lohnsteuerquote (X_t/Y_t) ist daher genau dann unverändert, wenn $g_t^P = \pi_{t-1,5}$. Ohne diskretionäre Eingriffe erfolgt ein laufendes Sinken bzw. Steigen der Lohnsteuerquote daher nur durch systematische Reallohn- und Realpensionsverluste bzw. -gewinne. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass lediglich zwei Drittel der Inflationsindexierung automatisch erfolgt, während das verbliebene Drittel diskretionär verteilt wird. In der FISK-Fiskalprognose wird standardmäßig eine volle Indexierung unterstellt, die im Anlassfall (z. B. Verteilung des diskretionären Drittels außerhalb des Einkommensteuersystems, signifikante Änderung des Progressionsgrads) durch entsprechende Anpassungen (z. B. Aufkommensverschiebung zwischen betroffenen Steuern, Neuschätzung von ϵ) angepasst wird.²⁵

Die Berücksichtigung der Inflationsindexierung für die Schätzung des Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer erweist sich aufgrund der deutlich geringeren Schätzgüte (im Vergleich zur Lohnsteuer) als schwieriger und wird daher mit einem simplen Ad-hoc-Ansatz gelöst. Der Aufkommenseffekt der

²³ Das Lohnsteueraufkommen wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Pensionistinnen und Pensionisten separat geschätzt. Die Elastizitäten werden durch individuelle Steuerlastberechnungen der im 1%igen Sample der Lohnsteuerstatistik von Statistik Austria enthaltenen Fälle hergeleitet.

²⁴ Zusätzlich wird die Aufkommensveränderung noch von einem Konzentrationseffekt proportional zu $d\epsilon_t$, also einer Änderung in dem Grad der durchschnittlichen Progression aufgrund einer Veränderung in der Zusammensetzung der individuellen steuerpflichtigen Einkommen, beeinflusst. Aufgrund fehlender Prognosewerte zu Änderungen in der Konzentration der Einkommen wird dies in der FISK-Fiskalprognose ignoriert.

²⁵ Die nicht perfekte Indexierung aufgrund der oben angeführten Ausnahmen wurde in der Darstellung und Herleitung ignoriert. In der Prognose wird dies durch einen aufkommenserhöhenden additiven Korrekturterm berücksichtigt. Auf Basis von Informationen zu indirekten Förderungen aus dem Förderungsbericht laut BHG und eigenen Schätzungen wird in der FISK-Fiskalprognose mit einem Zusatzaufkommen (im Vergleich zur perfekten Indexierung) von 25 Mio Euro (LSt: 12 Mio Euro, Est: 13 Mio Euro) pro Inflationsprozentpunkt pro Jahr gerechnet.

Indexierung $(-X_{t-1}(1 + g_t^M)(\epsilon_t - 1)\pi_{t-1,5})$ wird dabei von der Lohnsteuer auf die veranlagte Einkommensteuer umgelegt (durch Gewichtung mit den relativen Aufkommen) und aufgrund der Veranlagung um ein Jahr verzögert in der Prognose berücksichtigt.

Aufkommenswirkung der Inflationsindexierung und Entwicklung der Lohnsteuerquote

Auf Basis der beschriebenen Methodenänderungen und Annahmen wird die Aufkommenswirkung der Inflationsindexierung des EStG mit 8,7 Mrd Euro an nicht-realisierten Zusatzeinnahmen für 2026 beziffert. Die Schätzung übersteigt damit jene des „Progressionsberichts“ von 7,8 Mrd Euro²⁶ (sowie darauf aufbauend der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Teuerungs-Entlastungspakets II). Die Abweichung erklärt sich hauptsächlich durch die mit Oktober 2022 nach oben revidierte Inflationsprognose des WIFO im Vergleich zum Sommer 2022.

Tabelle 5: Aufkommenswirkung der Inflationsindexierung des EStG

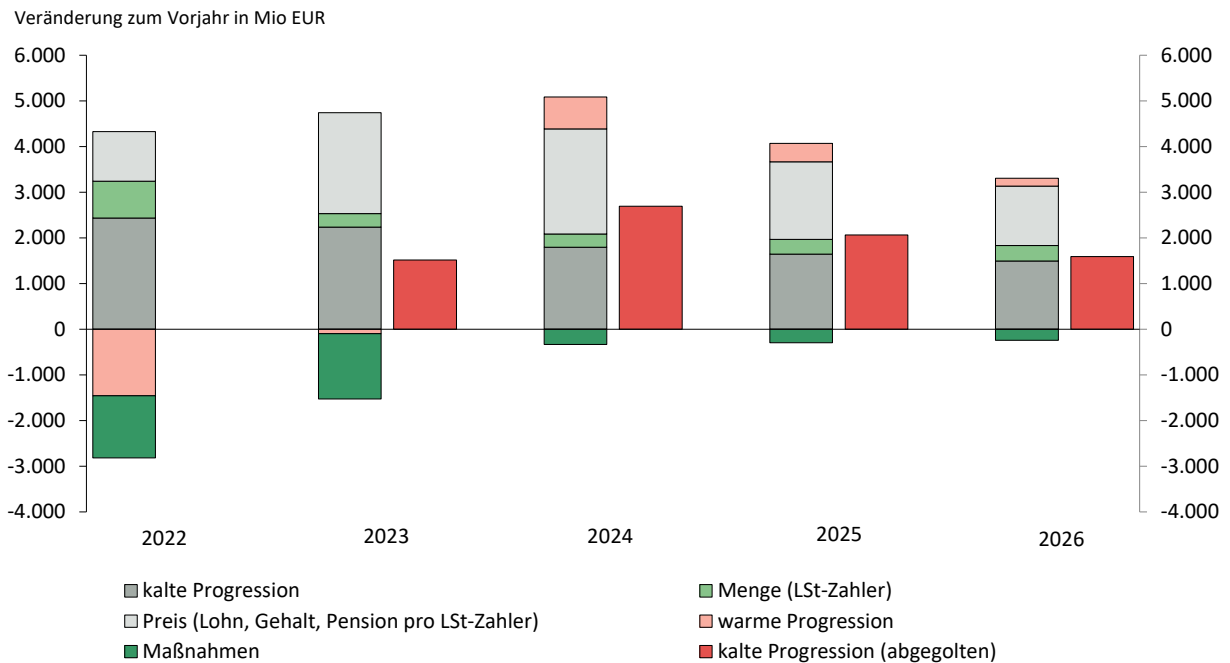
Aufkommen im Vergleich zu Nichtindexierung in Mio EUR	2023	2024	2025	2026
Lohnsteuer	-1.515	-4.210	-6.278	-7.870
davon: von Arbeitnehmern	-1.063	-2.953	-4.385	-5.478
davon: von Pensionisten	-453	-1.257	-1.893	-2.392
Veranlagte Einkommensteuer	.	-209	-557	-789
Gesamt	-1.515	-4.419	-6.835	-8.659

Quelle: Büro des Fiskalrates, eigene Berechnungen.

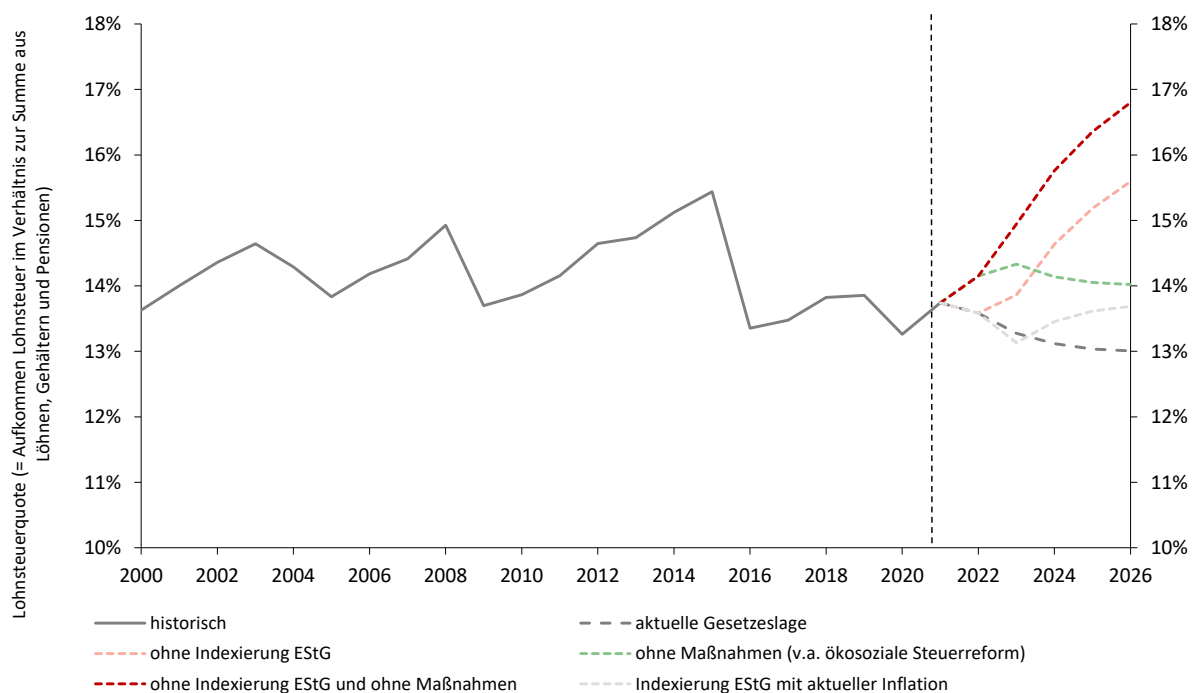
Grafik 4 zeigt die Veränderung des Lohnsteueraufkommens gegenüber dem Vorjahr, zerlegt nach Einflussfaktoren gemäß der Formel des vorangegangenen Abschnitts. Dabei wird die kontemporäre kalte Progression (dunkelgraue Balken) dargestellt und der nach der neuen gesetzlichen Regelung abgegoltenen kalten Progression (rote Balken) gegenübergestellt. Der Unterschied ergibt sich durch die um knapp eineinhalb Jahre verzögerte Berücksichtigung der Inflationsraten. Während dieser Unterschied nach einer Normalisierung der Inflationsentwicklung mit der Zeit nur mehr eine untergeordnete Rolle spielen sollte, ist er im Prognosehorizont doch markant. 2023 wird die kalte Progression aufgrund der Zeitverzögerung noch unterkompensiert, allerdings wird sie in den Folgejahren überkompensiert. Der Grund ist, dass das Rekordinflationsjahr 2022, obwohl die Indexierung erst 2023 beginnt, noch in den berücksichtigten Zeitraum fällt. Die Zeitverzögerung des Inflationsindexierungsfaktors erklärt auch, warum die Lohnsteuerquote ab 2024 weiterhin leicht sinkt, während sie bei einer hypothetisch unmittelbaren Indexierung aufgrund der Reallohngewinne ab 2024 wieder steigen würde (Grafik 5). Im historischen Vergleich ist ersichtlich, dass durch das Zusammenwirken von ökosozialer Steuerreform und Start der Inflationsindexierung des EStG die Lohnsteuerquote auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau von rund 13% „eingefroren“ wird. Grafik 5 erlaubt eine Unterscheidung der Wirkungen der Inflationsindexierung gegenüber anderen diskretionären Maßnahmen (v. a. ökosoziale Steuerreform) auf die Lohnsteuerquote. Letztere senken die Lohnsteuerquote dauerhaft um rund 1 Prozentpunkt. Weiters wurde ein Szenario simuliert, in dem keine der beschlossenen Maßnahmen (ökosoziale Steuerreform, Inflationsindexierung EStG etc.) berücksichtigt werden. In diesem Fall würde die Lohnsteuerquote bis 2026 auf knapp 17% steigen und damit eine Erhöhung der Durchschnittsteuerbelastung um etwa 22% gegenüber 2021 (Lohnsteuerquote: 13,7%) bedeuten.

²⁶ Im Progressionsbericht werden die geschätzten Mindereinnahmen jeweils dem entsprechenden Steuerjahr zugeteilt, während die Darstellung in Tabelle 5 auf den Zeitpunkt der Budgetwirksamkeit abzielt.

Grafik 4: Zerlegung der jährlichen Veränderung des Lohnsteueraufkommens



Grafik 5: Entwicklung der Lohnsteuerquote in Alternativszenarien



Aufkommenswirkung von kalter Progression und Steuerreformen seit 2000

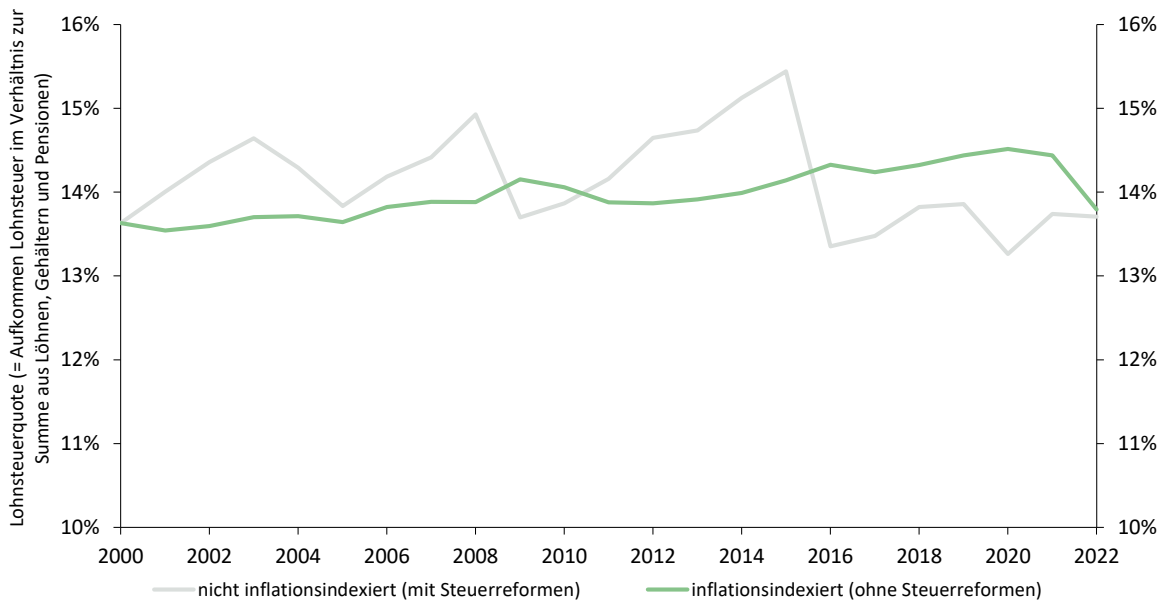
Die beschriebene Methodik erlaubt auch eine historische Betrachtung der Aufkommenswirkung der kalten Progression. Im Speziellen kann man die Frage adressieren, ob die regelmäßig durchgeführten Steuerreformen in etwa dem Volumen der kalten Progression entsprochen haben oder nicht. Grafik 6 zeigt

die historische Lohnsteuerquote zwischen 2000 und 2022 mit dem markanten „Sägezahn“-Muster, welches durch die schleichende Erhöhung, hauptsächlich aufgrund der kalten Progression, gefolgt von einer Abwärtsbewegung im Zuge einer größeren Steuerreform, gekennzeichnet ist. Demgegenüber steht die kontrafaktische Entwicklung der Lohnsteuerquote, wenn das EStG bereits ab 2000 inflationsindexiert gewesen wäre, dafür aber keine zusätzlichen diskretionären Maßnahmen (größere Steuerreformen und kleinere Anpassungen) erfolgt wären. In beiden Fällen liegt die Lohnsteuerquote 2022 mit knapp unter 14% in etwa beim Ausgangswert des Jahres 2000. Die Verläufe unterscheiden sich allerdings klar, wobei sich im Fall der Inflationsindexierung die Lohnsteuerquote deutlich glatter entwickelt hätte. Der betrachtete Zeitraum kann in zwei Perioden unterteilt werden. Vor 2016 wäre die inflationsindexierte Lohnsteuerquote größtenteils unterhalb des tatsächlichen Verlaufs gelegen, d. h. die kalte Progression wurde tendenziell unterkompensiert. Beginnend mit der Steuerreform 2016 wurde die kalte Progression tendenziell überkompensiert. Grafik 4 veranschaulicht dies durch die Betrachtung des akkumulierten Nettoeffekts, also Zusatzaufkommen durch die kalte Progression abzüglich der Mindereinnahmen aus diskretionären Lohnsteuermaßnahmen, seit dem Basisjahr 2000. Nach zwischenzeitlich 17 Mrd Euro an zusätzlichen Nettoeinnahmen bis zum Jahr 2015, ist der akkumulierte Budgeteffekt 2022 auf 6 Mrd Euro (gemessen zu Preisen 2022) gesunken. Aufgeteilt auf den gesamten Betrachtungszeitraum entspricht dies rund 0,3 Mrd Euro p. a. an nicht kompensierten Mehreinnahmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Analyse abhängig von der Wahl des Basisjahres ist. Weiters ist die Betrachtung auf die Lohnsteuer beschränkt. Sowohl die kalte Progression als auch Einkommensteuerreformen betreffen ebenso die veranlagte Einkommensteuer. Zudem erfolgten Einkommensteuertarifreformen jeweils in Gesamtsteuerpaketen, die typischerweise weitere Entlastungsmaßnahmen sowie Gegenfinanzierungsmaßnahmen enthielten, die für eine Gesamtbeurteilung relevant sind. Durch die Indexierung fällt mit den regelmäßigen Steuerreformen damit auch eine regelmäßige Diskussion zu Begleit- und Gegenfinanzierungsmaßnahmen weg. Während Gegenfinanzierungsmaßnahmen für die im Betrachtungszeitraum liegende Steuerreformen meist eine quantitativ bescheidene Rolle gespielt haben²⁷, stellt die Steuerreform 2016 hier eine Ausnahme dar. Die deutliche Senkung der Lohnsteuerquote unter das Niveau der Vorjahre ist hier als Steuerstrukturreform zu verstehen, die dauerhaft das Aufkommen der Lohnsteuer Richtung veranlagter Einkommensteuer (Anhebung Immo-ESt, Kontoein-sicht), Umsatzsteuer (Registrierkassenpflicht) und andere Steuern verschoben hat.

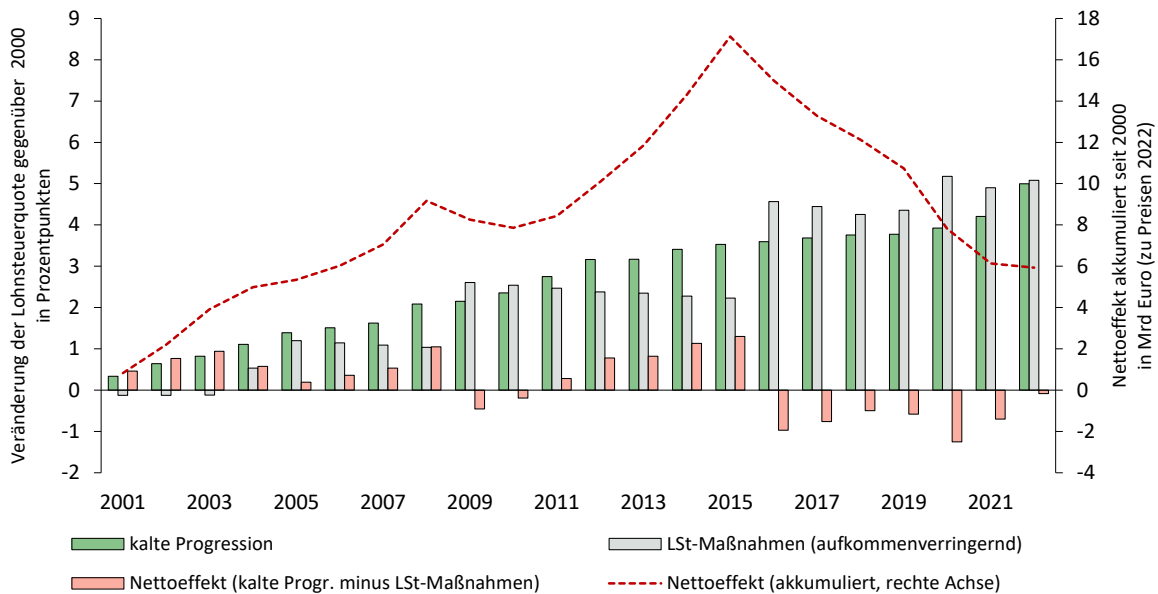
²⁷ Bei den Steuerreformen 2004/2005 und 2009 standen den EStG-Tarifsenkungen im Ausmaß von 2,2 Mrd Euro (2004/2005) bzw. 2,3 Mrd Euro (2009) nur geringfügige Gegenfinanzierungsmaßnahmen (2004/2005: Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern um 230 Mio Euro, 2009: Abschaffung der begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne im Ausmaß von 150 Mio Euro) gegenüber (siehe Breuss et al., 2004 und Schratzenstaller, 2009).

Grafik 6: Lohnsteuerquote 2000 bis 2022 – inflationsindiziert versus nicht inflationsindiziert



Anmerkung: Die Inflationsindizierung wurde ab 2000 mit der jeweils aktuellen Inflation berechnet.
Quelle: Büro des Fiskalrates, eigene Berechnungen.

Grafik 7: Aufkommenswirkung kalte Progression versus Lohnsteuermaßnahmen



Anmerkung: kalte Progression auf Basis der jeweils aktuellen Inflation berechnet.
Quelle: Büro des Fiskalrates, eigene Berechnungen.

2.3. Staatseinnahmen und -ausgaben 2021 und Prognoseergebnisse für 2022 bis 2026

Der Finanzierungssaldo 2022 ist geprägt von einem hohen Einnahmenwachstum aufgrund des starken wirtschaftlichen Aufholprozesses und einem weiterhin hohen Ausgabenwachstum. Das hohe Volumen an auslaufenden COVID-19-Maßnahmen wird durch neue Maßnahmen (u. a. Energie-Entlastungspakete und Aufbau der strategischen Gasreserve) kompensiert. Das Einnahmenwachstum wird v. a. durch die Umsetzung weiterer Schritte der ökosozialen Steuerreform abgeschwächt. In Summe ergibt sich eine

Verbesserung des Finanzierungssaldos von -5,9% des BIP (24,1 Mrd Euro) auf -3,2% des BIP (14,6 Mrd Euro).

Trotz der erwarteten wirtschaftlichen Eintrübung 2023 entwickeln sich der Arbeitsmarkt und der private nominelle Konsum stabil. Das führt gemeinsam mit dem Wegfall von temporären wirtschaftspolitischen Maßnahmen (u. a. COVID-19-Maßnahmen, strategische Gasreserve) und der Einhebung des Energiekrisenbeitrags zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos im Jahr 2023 auf -2,0% des BIP. Die strukturell wirkenden Indexierungen des EStG und der Familien- und Studienbeihilfe sowie einsetzende Entlastungsmaßnahmen der ökosozialen Steuerreform und Auszahlungen von hohen COVID-19-Investitionsprämien schwächen die Verbesserung hingegen deutlich ab.

Mit 2024 werden die noch ausstehenden Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform weitgehend umgesetzt (u. a. KöSt-Senkung), während die temporären Maßnahmen der Teuerungs- und Entlastungspakete vollständig und der COVID-19-Maßnahmen kontinuierlich auslaufen. Der Finanzierungssaldo verbessert sich 2024 leicht auf -1,9% des BIP. Das Einnahmenwachstum der Folgejahre ist geprägt von der wirtschaftlichen Entwicklung, die Einnahmenquoten bleiben weitgehend konstant. Die Staatsausgaben für soziale Sachleistungen, Militär und Zinsendienst steigen hingegen an und verschlechtern den mittelfristigen Finanzierungssaldo auf -2,2% des BIP. Der Inflationsschock 2021/22 trägt nur in der kurzen Frist zur positiven Budgetentwicklung bei und verschlechtert in der mittleren Frist den Budgetsaldo (Box 1).

Neben der Entwicklung der Finanzierungssalden spiegelt die Entwicklung der Schuldenquote vor allem die Dynamik des nominellen BIP wider. Das hohe nominelle BIP-Wachstum führt besonders 2022 zu einem deutlichen Rückgang der Schuldenquote, der sich kontinuierlich über den gesamten Prognosehorizont fortsetzt. Die Schuldenquote sinkt von 82,3% im Jahr 2021 auf 73,2% im Jahr 2026.

Der starke konjunkturelle Aufschwung führt im Jahr 2022 zu einer leicht positiven Outputlücke. Damit verbessert sich die zyklische Budgetkomponente von -1,1% des BIP auf 0,7% des BIP (Tabelle 6). Ein Teil des starken Rückgangs des Budgetdefizits ist damit der konjunkturellen Entwicklung zuzuschreiben. Der strukturelle (konjunkturbereinigte) Budgetsaldo liegt daher mit -3,9% des BIP unter dem Finanzierungssaldo, verbessert sich aber gegenüber dem Vorjahr (-4,8% des BIP). Bereits ab 2023 wird von einer weitgehend geschlossenen Outputlücke ausgegangen und der zyklische Teil des Budgetsaldos fällt weg. Da keine der temporären Maßnahmen der COVID-19- und Teuerungs-Entlastungspakete als Einmalmaßnahme im Sinne der europäischen Fiskalregeln betrachtet wird, entspricht der Finanzierungssaldo aufgrund des Wegfalls der zyklischen Budgetkomponente für die Jahre 2023 bis 2026 dem strukturellen Budgetsaldo. Die Ausrichtung der Budgetpolitik ist somit über den gesamten Prognosehorizont deutlich expansiv (Grafik 9).

Tabelle 6: Hauptresultate der FISK-Herbstprognose 2022

in % des BIP			FISK-Herbstprognose 2022				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Finanzierungssaldo	-8,0	-5,9	-3,2	-2,0	-1,9	-2,2	-2,2
Zyklische Budgetkomponente	-3,1	-1,1	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-5,0	-4,8	-3,9	-2,0	-1,9	-2,2	-2,2
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	-6,5	4,6	4,8	0,2	1,0	1,1	1,2
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	0,8	1,1	1,6	1,4	1,0	1,0	1,0
Outputlücke	-5,3	-1,9	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsverschuldung	82,9	82,3	78,2	76,0	74,3	73,6	73,2

Quellen: FISK, WIFO und Statistik Austria.

Box 1: Budgetärer Effekt des „Inflationsschocks“ 2021/2022

Der mit Ende 2021 einsetzende und sich im Laufe 2022 verstärkende Anstieg der Inflation schlägt sich in vielfältiger Weise auf die Entwicklung der Staatseinnahmen, aber auch der Staatsausgaben nieder. Der Gesamteffekt auf den Finanzierungssaldo ist trotz der großen Effekte auf die erwartete makroökonomische Entwicklung (z. B. VPI 2022 und 2023: +5,2PP und +4,3PP laut WIFO) relativ gering. In der Analyse wird die erwartete makroökonomische Entwicklung vor dem Anstieg der Inflation (Oktober 2021) mit der aktuellen Einschätzung verglichen und als „Inflationsschock“ bezeichnet.²⁸ Während sich der Budgetsaldo 2022 aufgrund des Schocks noch geringfügig verbessert (+0,1 Mrd Euro), wirkt er ab 2023 saldoverschlechternd. Der negative Budgeteffekt des „Inflationsschocks“ steigt bis 2026 auf 2,8% des BIP an.

Tabelle 7: Budgetäre Wirkung des aktuellen „Inflationsschocks“

	2022	2023	2024	2025	2026
Änderungen in Mrd Euro					
Einnahmen	2,5	9,2	13,7	16,1	17,0
Direkte Steuern	0,9	2,0	2,4	2,7	2,9
Indirekte Steuern	0,9	3,4	4,2	4,3	4,1
Sozialbeiträge	0,3	2,3	4,6	5,9	6,5
Produktionserlöse	0,3	1,1	1,8	2,2	2,5
Rest	0,1	0,4	0,7	0,9	1,0
Ausgaben	2,4	11,2	21,3	27,8	32,0
Vorleistungen	1,3	2,8	3,8	4,4	4,8
Arbeitnehmerentgelte	0,0	1,8	4,0	4,9	5,4
Monetäre Sozialleistungen	0,0	2,5	6,3	8,9	10,3
Bruttoinvestitionen	0,2	0,7	1,2	1,9	2,7
Zinsausgaben	0,5	1,6	2,7	3,6	4,0
Subventionen	0,2	0,5	0,8	0,9	1,0
Rest	0,2	1,2	2,4	3,2	3,8
Finanzierungssaldo	0,1	-2,0	-7,5	-11,8	-15,0
in % des BIP	0,0	-0,4	-1,5	-2,2	-2,8

Quelle: Holler und Reiss (2022).

Startpunkt der Berechnungen stellt die Quantifizierung des Inflationsschocks dar, der mit Hilfe der Prognoserevisionen des WIFO für Oktober 2022 vs. Oktober 2021 approximiert wird (Grafik 8). Die Gesamtrevisionen (schwarze Linie) setzen sich dabei aus einem realen (grauer Balken) und einem nominellen Teil (grüner Balken) zusammen. Die budgetären Effekte der Prognoserevisionen werden danach im Rahmen des FISK-Prognosemodells (FISK, 2014)²⁹ berechnet. Die Prognoserevisionen setzen sich neben dem „Inflationsschock“ aus allen abweichenden Einschätzungen, Basisrevisionen und potenziell existierenden Alternativschocks zusammen.³⁰ Der in der Simulation verwendete Inflationsschock kann daher nur als eine grobe Approximation verstanden werden. Allerdings kann der im Rahmen der Prognoserevision beobachtete Rückgang der Arbeitslosigkeit und der Anstieg der Beschäftigung im Jahr 2022 nicht dem Inflationsschock zugerechnet werden und wird daher in der Simulation bereinigt. Der zeitliche Verlauf des budgetären Effekts, der 2022 positiv und ab 2023 negativ ausfällt, kann durch die unterschiedlichen zeitlichen Reaktionen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben erklärt werden. Der Inflationsschock besitzt eine stärkere unmittelbare Reaktion auf die Staatseinnahmen. Mehreinnahmen aus

²⁸ Alternativ zu dieser Vorgangsweise wurde im Fiskalregelbericht (Fiskalrat, 2022) der budgetäre Effekt eines normierten, temporären Inflationsschocks berechnet.

²⁹ Hier kommt eine aktualisierte Version des entsprechenden Modells zur Anwendung, die im Kern der Modellbeschreibung des Büros des Fiskalrates (2014) entspricht.

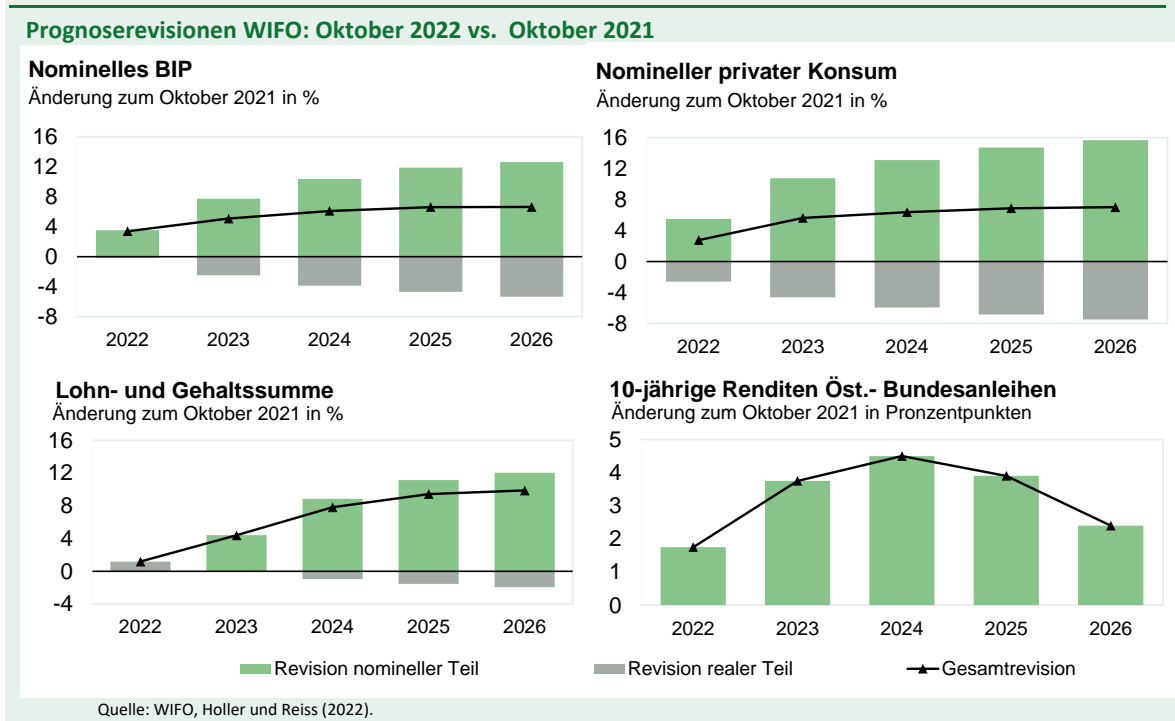
³⁰ Der Methodik der FISK-Prognose folgend, wird der makroökonomische Schock als exogen behandelt.

Umsatzsteuer (indirekte Steuern) und direkten Steuern erhöhen die Staatseinnahmen bereits 2022 deutlich. Zusätzlich steigen die Sozialbeiträge der Selbstständigen und die Produktionserlöse des Staates. Der Rückgang des realen privaten Konsums reduziert den Anstieg des Aufkommens aus direkten Steuern deutlich. Der Anstieg der Staatsausgaben 2022 ist vorrangig durch Mehrausgaben für Vorleistungen und Zinsendienst getrieben und fällt in Summe etwas geringer aus als der Anstieg der Staatseinnahmen.

Im Jahr 2023 kommen vor allem die budgetären Effekte der inflationsbedingt höheren Lohnabschlüsse (Annahme: Reallöhne bleiben weitgehend konstant) zusätzlich zum Tragen. Diese erhöhen sowohl die Staatseinnahmen (Lohnsteueraufkommen und Sozialbeiträge) als auch Staatsausgaben (Arbeitnehmerentgelte der öffentlich Beschäftigten), wobei der Anstieg der Staatseinnahmen wesentlich deutlicher ausfällt, aber durch die verschlechterte reale Wirtschaftsentwicklung abgeschwächt wird. Die Staatsausgaben werden 2023 zusätzlich durch die automatischen gesetzlich verankerten Preisindexierungen (v. a. der Pensionsausgaben) und den deutlichen Anstieg der Zinsausgaben aufgrund der inflationsbedingten Änderung des Marktzinsumfelds (v. a. Leitzinserhöhungen) erhöht. Der verzögerte preisbedingte Anstieg der Ausgaben für soziale Sachleistungen, sonstige laufende Transfers (beide Kategorie Sonstiges) und der Bruttoinvestitionen kommt ebenfalls zum Tragen. In Summe wird der budgetäre Effekt des Inflationsschocks 2023 negativ (-2,0) Mrd Euro.

In den Folgejahren führt die gegenüber den Lohnerhöhungen zeitlich etwas verzögerte Preisanpassung der monetären Sozialleistungen zu einer zunehmenden Verschlechterung des budgetären Effekts des Inflationsschocks. Zusätzlich führen tlw. nicht preisindexierte Staatseinnahmen (u. a. die Mineralölsteuer) und die Abwärtsrevisionen von Beschäftigung und realem Wirtschaftswachstum (realer Teil des Inflationsschocks) zu einem im Vergleich zu den Ausgaben deutlich geringeren Einnahmenwachstum.³¹

Grafik 8: Quantitative Abschätzung des „Inflationsschocks“ 2021/2022



³¹ Für eine weiterführende Beschreibung der budgetären Effekte des Inflationsschocks siehe Holler und Reiss (2022).

Die Veränderung der Einnahmenquote ist hauptsächlich durch die Entwicklung der direkten Steuern, der Sozialbeiträge und indirekten Steuern in Prozent des nominellen BIP zu erklären (Tabelle 8). Aufgrund der COVID-19-Pandemie kommt es 2021 zu deutlichen Nachholeffekten. Dies hatte zur Folge, dass die Staatseinnahmen deutlich stärker als das nominelle BIP anwuchsen –, die Einnahmenquote stieg auf 50,0% des BIP an. Das starke Wachstum der veranlagten Steuern, insbesondere der Körperschaftsteuer, im Jahr 2022 lässt die direkten Steuern – trotz einsetzender ökosozialer Steuerreform und Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (u. a. steuerfreie Teuerungsprämie) – stärker als das nominelle BIP von 13,9% des BIP auf 14,1% des BIP wachsen. Ab 2023 führt die Inflationsindexierung des EStG zu einer stabilen Entwicklung der direkten Steuern über den verbleibenden Prognosehorizont. Ohne eine solche Inflationsindexierung hätte dies einen Anstieg der direkten Steuern in Prozent des BIP auf 15,4% 2026 bei gleichzeitigem kontinuierlichem Anstieg der Einnahmenquote auf 50,7% zur Folge gehabt. Die hohe Inflation 2022 lässt das nominelle BIP bereits dieses Jahr stark wachsen, wirkt sich aber erst 2023 über die Anpassung der Löhne und Gehälter auf die Sozialbeiträge aus. Dadurch fallen im laufenden Jahr die Sozialbeiträge von 15,8% des BIP auf 15,1% des BIP, wodurch auch der Rückgang der Einnahmenquote auf 49,1% des BIP 2022 zu einem überwiegenden Teil erklärt werden kann. 2023 führen die Mehreinnahmen aufgrund des Energiekrisenbeitrags Stromerzeuger zu einem starken Anstieg der indirekten Steuern um 0,5 Prozentpunkte des BIP. Während die dadurch entstehenden Mehreinnahmen die Einnahmenquote auf 49,7% 2023 steigen lassen, führt das Auslaufen dieser Maßnahmen zu einem Absinken der Einnahmenquote 2024 auf 49,3%. Über den verbleibenden Prognosehorizont wachsen die Einnahmen weitgehend ident zum nominellen BIP, folglich bleibt die Einnahmenquote stabil auf 49,1 % des BIP.

Aufgrund des starken nominellen BIP-Wachstums sinkt die Ausgabenquote von 56,0% des BIP 2021 im Jahr 2022 auf 52,3% des BIP deutlich. Vor allem der Rückgang der Arbeitslosigkeit lässt die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung gleichzeitig um 0,6% des BIP auf 1,0% des BIP sinken. Neben dem hohen BIP-Wachstum führt das rückläufige Volumen der Corona-Hilfen zu sinkenden Quoten bei den Vorleistungen und Subventionen. Der Aufbau der strategischen Gasreserve lässt hingegen die Investitionsquote kurzfristig ansteigen. Maßnahmen der Teuerungs-Entlastungspakete erhöhen u. a. Transfers an die Haushalte (Kategorie Sonstiges) und kompensieren den Wegfall von Corona-Hilfen bei Subventionen und monetären Sozialleistungen. Der vor allem ab 2023 einsetzende Rückgang an temporären ausgabenseitigen Maßnahmen (u. a. COVID-19-Maßnahmen, Teuerungs-Entlastungspakete) lässt die Ausgabenquote 2023 und 2024 gemeinsam mit dem weiterhin hohen nominellen BIP-Wachstum auf 51,7% und 51,1% des BIP sinken. Mittelfristig lässt die verzögerte Wirkung der Inflation auf die monetären Sozialleistungen bei gleichzeitigem Rückgang des nominellen BIP-Wachstums im Rahmen der Preisindexierungen die Ausgabenquote v. a. 2025 ansteigen. Mittelfristig führt das starke Wachstum der sozialen Sachleistungen und der Bruttoinvestitionen für die Anschaffung militärischer Güter zu einem Anstieg der Ausgabenquote auf 51,3% des BIP im Jahr 2026.

Grafik 9: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2015 bis 2026

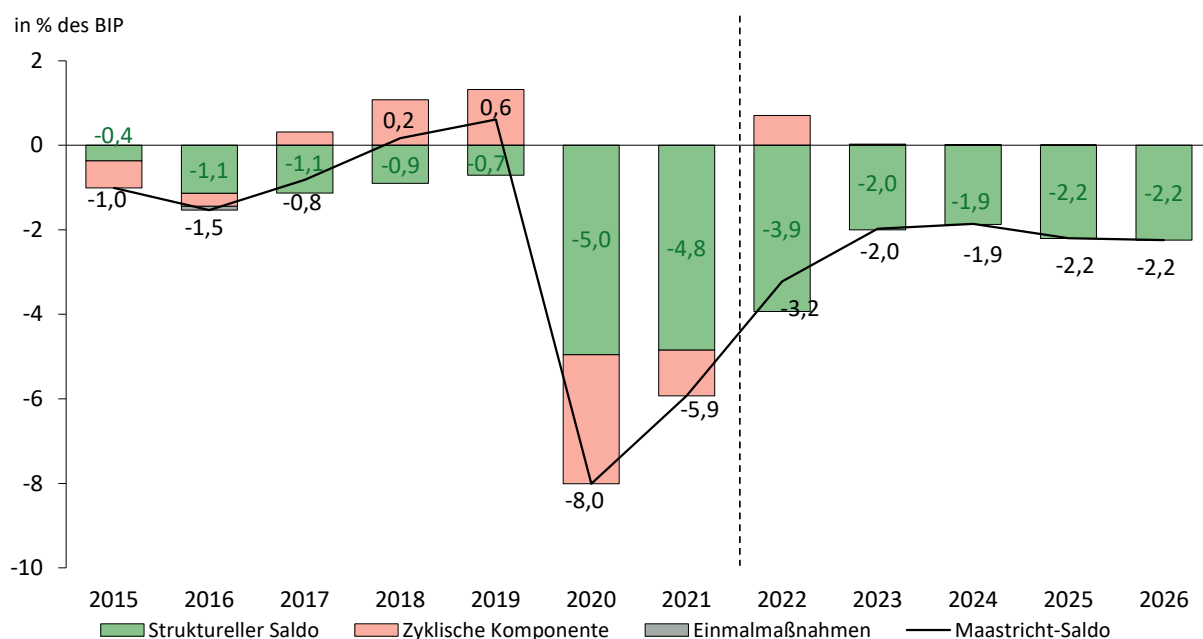


Tabelle 8: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2021 bis 2026

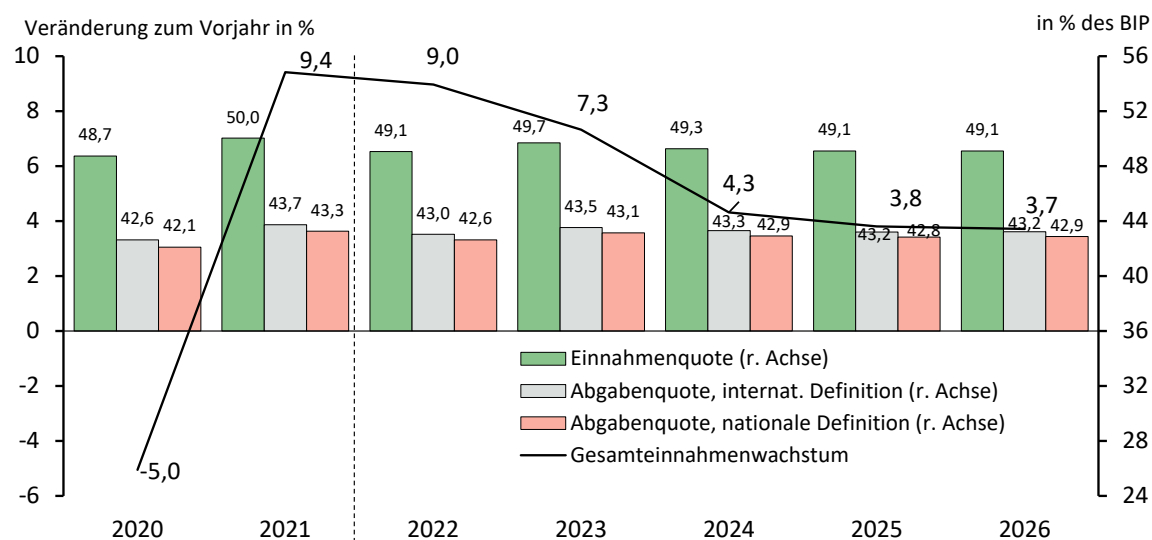
	ESVG-Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in % des BIP							
Gesamteinnahmen	TR	50,0	49,1	49,7	49,3	49,1	49,1
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,9	13,7	14,3	13,9	13,8	13,7
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13,9	14,1	13,8	13,8	13,7	13,8
Vermögenstransfers	D.9	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Sozialbeiträge	D.6	15,8	15,1	15,3	15,5	15,6	15,6
Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
Sonstige		5,5	5,3	5,3	5,2	5,2	5,2
Gesamtausgaben	TE	56,0	52,3	51,7	51,1	51,3	51,3
Arbeitnehmerentgelt	D.1	11,0	10,3	10,6	10,9	10,9	10,9
Intermediärverbrauch	P.2	7,5	7,0	6,7	6,5	6,4	6,3
Monetäre Sozialleistungen	D.62	19,5	17,9	18,0	18,2	18,5	18,6
Davon: Arbeitslosenunterstützung		1,6	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
Soziale Sachleistungen	D.632	4,5	4,4	4,4	4,4	4,6	4,8
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,1	1,0	1,1	1,3	1,4	1,4
Subventionen	D.3	4,6	2,4	2,5	2,0	1,7	1,6
Bruttoinvestitionen	P.5	3,5	4,3	3,6	3,6	3,7	3,8
Vermögenstransfers	D.9	0,7	0,9	1,1	0,8	0,7	0,5
Sonstige		3,6	4,2	3,5	3,4	3,4	3,3
Finanzierungssaldo	B.9	-5,9	-3,2	-2,0	-1,9	-2,2	-2,2

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Entwicklung der Staatseinnahmen im Jahr 2021 vom Aufholprozess geprägt

Das Jahr 2021 stand im Zeichen der Konjunkturerholung, die sich auch bei der Einnahmenentwicklung deutlich widerspiegelte. Nach dem starken Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 führte der konjunkturelle Aufschwung 2021 zu einer Verbesserung der Einnahmen um 9,4% bzw. 17,5 Mrd Euro. Damit lagen die Staatseinnahmen bereits 2021 wieder deutlich über dem Vorkrisenniveau des Jahres 2019. Im vergangenen Jahr überstieg das starke Wachstum der Staatseinnahmen das BIP-Wachstum von 6,6% und führte zu einem Anstieg der Einnahmenquote von 48,7% im Jahr 2020 auf 50,0%. Das kräftige Einnahmenwachstum 2021 betraf alle Einnahmenhauptkategorien. Besonders dynamisch entwickelten sich jene Steuern, die pandemiebedingt 2020 stark rückläufig waren: Kapitalertragsteuer (+1,6 Mrd Euro, +63,5%), Körperschaftsteuer (+2,7 Mrd Euro, +35,3%), veranlagte Einkommensteuer (+0,5 Mrd Euro, +10,4%), Mehrwertsteuer (+2,5 Mrd Euro, +8,8%), Lohnsteuer (+2,4 Mrd Euro, +8,4%) und Sozialbeiträge (+3,1 Mrd Euro, +5,2%). Mit Ausnahme der veranlagten Einkommensteuer erreichten 2021 alle zuvor erwähnten Steuern zumindest das Vorkrisenniveau des Jahres 2019. Die verbesserte Beschäftigungslage und die kalte Progression führten zudem dazu, dass das Lohnsteueraufkommen – trotz Senkung des Eingangssteuersatzes – deutlich über dem Vorkrisenniveau zu liegen kam.

Grafik 10: Staatseinnahmen 2020 bis 2026



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2022.

Hohe Inflation und robuster Arbeitsmarkt stützen Einnahmenwachstum trotz Konjunkturerinbruch

Die Einnahmenentwicklung in der ersten Jahreshälfte 2022 spiegelte den starken Aufholprozess wider. Das Einsetzen der wirtschaftlichen Abkühlung Mitte 2022 schwächt die Dynamik der Steuereinnahmen ab. Gesamt steigen die Einnahmen dieses Jahr jedoch mit 9,0% gegenüber dem Vorjahr stark an. Im Jahr 2023 wirken die Maßnahmen der zweiten Ausbaustufe der ökosozialen Steuerreform und die strukturellen Maßnahmen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Inflationsindexierung des EStG) einkommenreduzierend. Dementgegen wirken die Mehreinnahmen durch die Energiekrisenbeitrag Beiträge von 2,8 Mrd Euro. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzung dieser Maßnahme wesentlich von der Strompreisentwicklung abhängt und daher mit großer Unsicherheit behaftet ist. Die hohe Inflation, die höheren Lohnabschlüsse, der solide private Konsum und die stabile

Beschäftigung führen 2023 erneut zu einem hohen Einnahmenwachstum von 7,3% gegenüber dem Vorjahr. Während im Jahr 2022 die Steuereinnahmen mit 10,7% deutlich stärker als die Staatseinnahmen insgesamt wachsen, bleibt der Zuwachs in den Folgejahren aufgrund der Wirkung der diskretionären Maßnahmen mit 4,5% p. a. leicht darunter (4,8% p. a.). Tabelle 9 enthält eine detaillierte Auflistung der Aufkommensprognosen der wichtigsten Einzelsteuern für den Prognosehorizont 2022 bis 2026 sowie deren subsektorale Aufteilung im Zuge des Finanzausgleichs.

Tabelle 9: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung

in Mio EUR	Art*)	ESVG	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrwertsteuer	GB	D.21	28.384	30.872	35.195	37.865	39.621	41.087	42.416
Lohnsteuer	GB	D.51	28.686	31.096	32.611	34.313	36.377	38.084	39.561
Körperschaftsteuer	GB	D.51	7.526	10.180	13.496	14.581	14.666	14.733	15.545
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	4.420	4.880	6.042	4.929	5.532	5.760	5.911
Mineralölsteuer	GB	D.21	3.579	4.201	4.242	4.176	4.157	4.129	4.109
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	2.580	4.217	4.828	5.344	5.601	5.940	6.363
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.611	2.680	2.783	2.819	2.849	2.862	2.902
Tabaksteuer	GB	D.21	1.983	2.073	2.105	2.158	2.211	2.260	2.309
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.319	1.658	1.767	1.854	1.936	2.024	2.117
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.240	1.287	1.373	1.427	1.484	1.542	1.603
Energieabgabe	GB	D.21	836	925	319	397	1.123	908	919
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	440	406	407	415	409	382	327
Energiekrisenbeitrag (Strom) **)	GB	D.29/D.51	0	0	0	2.625	-2.625	0	0
Stabilitätsabgabe	GB, B	D.29	357	95	110	110	110	110	110
Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	B	D.29	5.396	5.997	6.363	6.505	6.975	7.321	7.603
ORF-Programmgebühren	B	D.59	709	709	709	698	687	677	667
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	584	603	646	693	741	777	807
Landeskammerbeiträge	L	D.51	1.385	1.377	1.476	1.583	1.693	1.775	1.843
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.149	1.229	1.310	1.408	1.509	1.584	1.645
Kommunalsteuer	G	D.29	3.326	3.522	3.827	4.097	4.382	4.607	4.786
Grundsteuern	G	D.29	745	766	783	800	817	835	853
Sonstige Steuern	-	-	3.855	4.287	4.790	5.633	8.880	6.580	7.023
Steuern gesamt	-	-	101.111	113.062	125.181	134.429	139.135	143.978	149.421
Subsektorale Aufteilung			2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bund			67.630	75.401	83.439	90.445	92.565	95.762	98.420
ausschließliche Bundesabgaben			12.546	10.735	12.228	15.849	14.156	14.856	12.688
Ertragsanteile			55.084	64.666	71.211	74.596	78.409	80.905	85.733
Länder ohne Wien			12.890	14.268	16.508	17.406	18.388	19.030	20.215
ausschließliche Landesabgaben			1.274	1.352	1.442	1.531	1.624	1.685	1.742
Ertragsanteile			11.616	12.916	15.066	15.875	16.764	17.345	18.472
Wien			7.549	8.566	9.482	9.986	10.578	10.945	11.588
ausschließliche Gemeinde-/Landesabgaben			1.722	1.805	1.903	2.005	2.161	2.232	2.324
Ertragsanteile			5.827	6.761	7.579	7.980	8.418	8.713	9.264
Gemeinden ohne Wien			11.073	12.847	13.629	14.317	15.170	15.689	16.547
ausschließliche Gemeindeabgaben			3.691	3.903	4.101	4.300	4.620	4.770	4.955
Ertragsanteile			7.382	8.944	9.528	10.017	10.550	10.919	11.592
Steuern gesamt (ohne Kammern)			99.142	111.082	123.059	132.153	136.701	141.425	146.771
Steuern gesamt			101.111	113.062	125.181	134.429	139.135	143.978	149.421

Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2023 und danach mit Schlüssel für 2021 unter Berücksichtigung der rezenten Änderungen des FAG 2017 (Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden und Länder in den Jahren 2020 bis 2023 sowie 2021 (kassamäßig) für die Gemeinden laut WFA; aufgrund der starken konjunkturellen Erhöhung ohne Sondervorschüsse an Gemeinden). Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖSTP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landesektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe. **) Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger wird im Aufkommen der Körperschaftsteuer berücksichtigt.

Die Entwicklung der **indirekten Steuern** (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben) wird maßgeblich durch den Wachstumspfad des (nominellen) privaten Konsums bestimmt. Das weitgehende Ausbleiben von Lockdowns dieses Jahr und die Entwicklung der Inflation führen zu einem starken erwarteten Wachstum des nominellen privaten Konsums für 2022 von 12,4%. In den folgenden Jahren setzt sich das hohe Wachstum durch die anhaltende hohe Inflation teilweise fort (2023: 7,6%, 2024: 5,3%, 2025: 4,3% und 2026: 3,8%). Das Wachstum der indirekten Steuern folgt im Wesentlichen diesem Verlauf. Im Jahr 2022 führt die Herabsetzung der Energieabgaben (0,6 Mrd Euro 2022 und 0,5 Mrd Euro 2023) zu einem Rückgang der Verbrauchsabgaben (-6,1%). Dieser wird jedoch durch das starke Wachstum der Mehrwertsteuer (14,0%) aufgrund des Auslaufens der befristeten Corona-bedingten Mehrwertsteuer-senkung für einzelne Branchen (z. B. Gastronomie) überkompensiert, sodass die Einnahmen der indirekten Steuern etwas stärker als der nominelle private Konsum wachsen (9,2% gegenüber dem Vorjahr). Die Wirkung des Energiekrisenbeitrags für Stromerzeuger führt 2023 zu einem stärkeren und 2024 durch das Auslaufen der Maßnahme zu einem schwächeren Wachstum als der nominelle private Konsum (2023: 11,0%, 2024–2026: 3,6% p. a.). Die Mineralölsteuer dürfte dieses Jahr ungefähr auf dem Vorjahresniveau zu liegen kommen. Es wird angenommen, dass die technologische Weiterentwicklung zu energieeffizienteren und elektrobetriebenen Kraftfahrzeugen eine leicht rückläufige Entwicklung der Mineralölsteuereinnahmen hervorruft, die ab dem Jahr 2023 durch negative Wachstumsraten verdeutlicht wird. Die im Oktober 2022 neu eingeführte CO₂-Bepreisung führt zu einem Anstieg der sonstigen Produktionsabgaben (ESVG-Code D.29) von 6,8% im Jahr 2022. Im Jahr 2023 wachsen diese durch den befristeten Energiekrisenbeitrag für Stromerzeuger um 27,0%. Im Jahr 2024 hebt der erwartete Anstieg des CO₂-Preises das Auslaufen des Energiekrisenbeitrags teilweise auf, sodass die Einnahmen der sonstigen Produktionserlöse 2024 um 7,0% gegenüber dem Vorjahr sinken. Durch die jährliche Anhebung des CO₂-Preises kommt es auch in den Folgejahren bis 2026 zu einem klaren Anstieg der Einnahmen bei den sonstigen Produktionsabgaben von durchschnittlich 5,2% p. a.

Bereits im Jahr 2021 kamen die **direkten Steuern** (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 11) über dem Vorkrisenniveau zu liegen (56,6 Mrd Euro). Im aktuellen Jahr dämpft zusätzlich zu den bereits beschlossenen Maßnahmen, wie die degressive Abschreibung (-0,9 Mrd Euro) und die Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform (-1,5 Mrd Euro), die einsetzende Wirkung der neu beschlossenen temporären Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (-0,6 Mrd Euro) das Wachstum der direkten Steuern. Die FISK-Prognose erwartet 2022 ein Wachstum um 12,2% und 2023 um 3,9% jeweils gegenüber dem Vorjahr. Für die Folgejahre wird von einem durchschnittlichen Wachstum von 4,3% ausgegangen. Die Lohnsteuer dürfte dieses Jahr wegen der guten Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, trotz einkommenreduzierender Wirkung diskretionärer Maßnahmen (u. a. Senkung der zweiten Einkommensteuertarifestufe, Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag sowie Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen für Pendlerinnen und Pendler) um 4,9% steigen. Die zu erwartenden hohen Abschlüsse der Herbstlohnrunde 2022 und die weiterhin robuste Entwicklung am Arbeitsmarkt führen auch im nächsten Jahr – trotz Inflationsindexierung des EStG – zu einem prognostizierten Anstieg von 5,2% gegenüber dem Vorjahr. Für die Folgejahre bleibt das Wachstum auf einem hohen Niveau von durchschnittlich 4,9% p. a. Die veranlagte Einkommensteuer dürfte dieses Jahr noch kräftig um 23,8% im Vergleich zu 2021 wachsen. Nächstes Jahr lässt u. a. die Wirkung der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform, der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (v. a. Teuerungsabsetzbetrag) und der degressiven Abschreibung die veranlagte Einkommensteuer gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mrd Euro sinken. Ein Teil der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen läuft 2024 wieder aus und führt trotz einsetzender Wirkung der Inflationsindexierung des EStG zu einem Anstieg der veranlagten Einkommensteuer um 0,6 Mrd Euro. Für die Folgejahre wirkt die Inflationsindexierung der EStG dämpfend auf den Verlauf der veranlagten Einkommensteuer (durchschnittliches Wachstum 3,4% p. a. für 2025 und 2026). Das starke Wachstum der Körperschaftsteuer im Vorjahr (35,3% gegenüber 2021) dürfte sich auch dieses Jahr (u. a. durch die erhöhten Zahlungen, um Anspruchsverzinsungen zu vermeiden, und eine Normalisierung der Vorauszahlungen nach der Corona-Pandemie) und teilweise nächstes Jahr fortsetzen. Im Jahr 2024 ist die einkommenreduzierende Wirkung

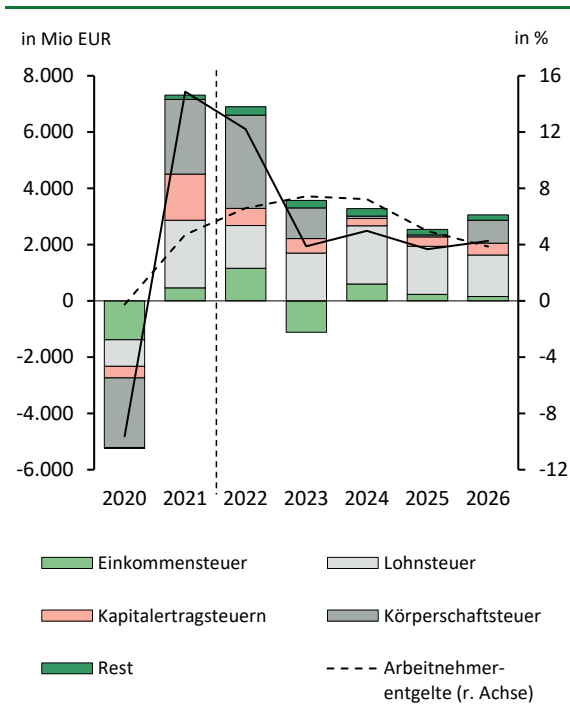
der ersten Stufe der KöSt-Senkung, des (Öko-)Investitionsfreibetrags und der Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wesentlich stärker als die zusätzlichen Einnahmen durch den Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger, sodass die Körperschaftsteuer nur um 0,6% gegenüber dem Vorjahr wächst.

Im Jahr 2022 wachsen die **Sozialbeiträge** (ESVG-Code D.6; Grafik 13) mit 6,3% nur geringfügig schwächer als die Lohn- und Gehaltssumme (6,6%). Die zu erwartenden hohen Lohnabschlüsse 2022 führen im Jahr 2023 zu einem starken Anstieg von 6,9% der Lohn- und Gehaltssumme. Trotz Senkung der Unfallversicherungsbeiträge (-0,1 Mrd Euro), dürften die Sozialbeiträge im Jahr 2023 analog zur Lohn- und Gehaltssumme steigen. Die rückläufige Dynamik der imputierten Sozialbeiträge, die über den gesamten Prognosehorizont unterstellt ist, führt mittelfristig dazu, dass das Wachstum der Sozialbeiträge mit durchschnittlich 5,1% p. a. (2024 bis 2026) hinter die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme (+5,3% p. a.) bzw. des nominellen BIP (+4,4% p. a.) zurückfällt.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 14 abgebildet. Die derzeitige Inflationsentwicklung führt zeitlich etwas verzögert zu einem Anstieg der Produktionserlöse des Staates (ESVG-Code P.10, u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und anderen Kultureinrichtungen). Durch die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation wird in der Fiskalprognose der höchste Anstieg der Produktionserlöse erst im Jahr 2023 (6,7% gegenüber 2022) erwartet. In den Folgejahren verlangsamt sich das Wachstum wieder auf durchschnittlich 4,5% p. a. Die **Vermögenseinkommen** (ESVG-Code D.4) wachsen über den Prognosehorizont mit durchschnittlich 4,5% p. a. Das ist einerseits dem Zinsanstieg über den Prognosehorizont und andererseits dem Wachstum der Ausschüttungen geschuldet (u. a. durch die Sonderdividenden 2023 vom Verbund und der OMV). Die sonstigen laufenden Transfers (ESVG-Code D.7) sowie die erhaltenen Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9) weiten sich im Prognosehorizont im Ausmaß der erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) aus. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die entsprechenden Ausgaben der bewilligten Projekte auf der Ausgabenseite gegenüber. In Summe bleibt die Dynamik der sonstigen Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) mit 4,8% p. a. im Prognosehorizont knapp unter dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+5,5% p. a.) zurück.

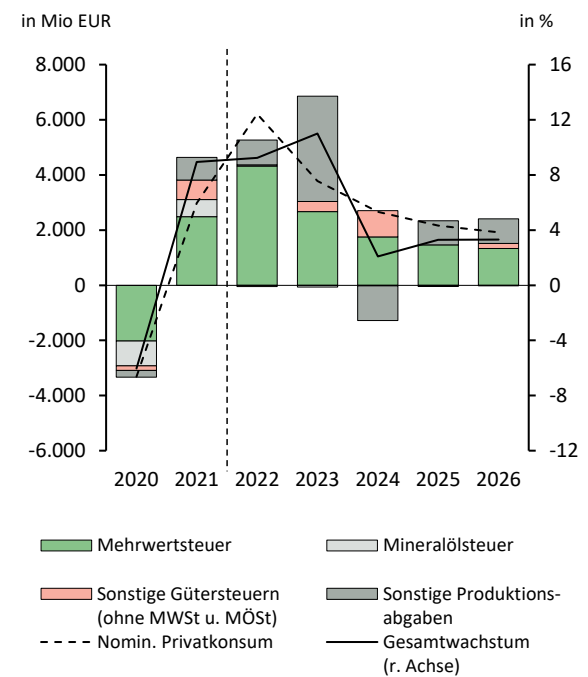
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

Grafik 11: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



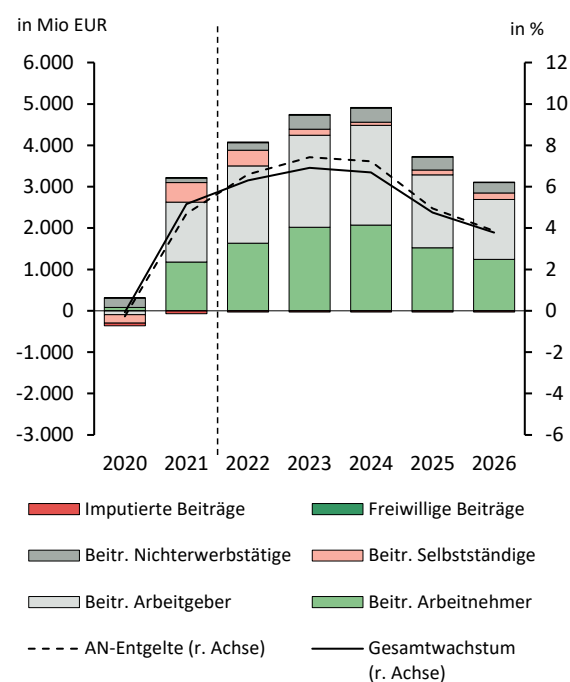
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Grafik 12: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



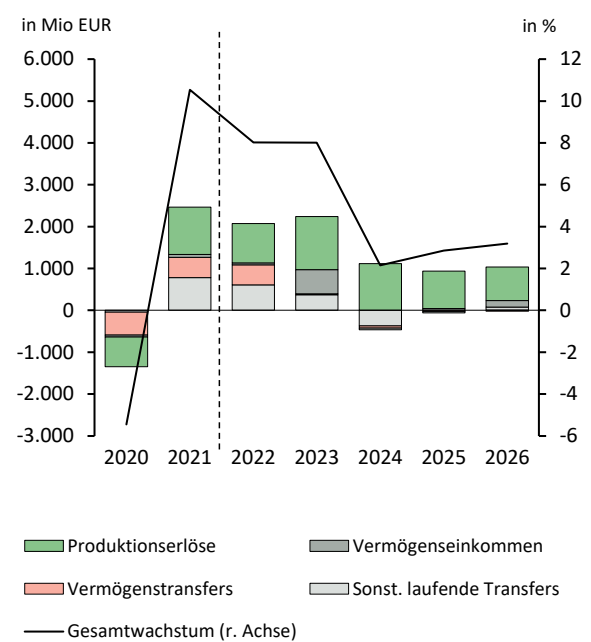
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Grafik 13: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Grafik 14: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)



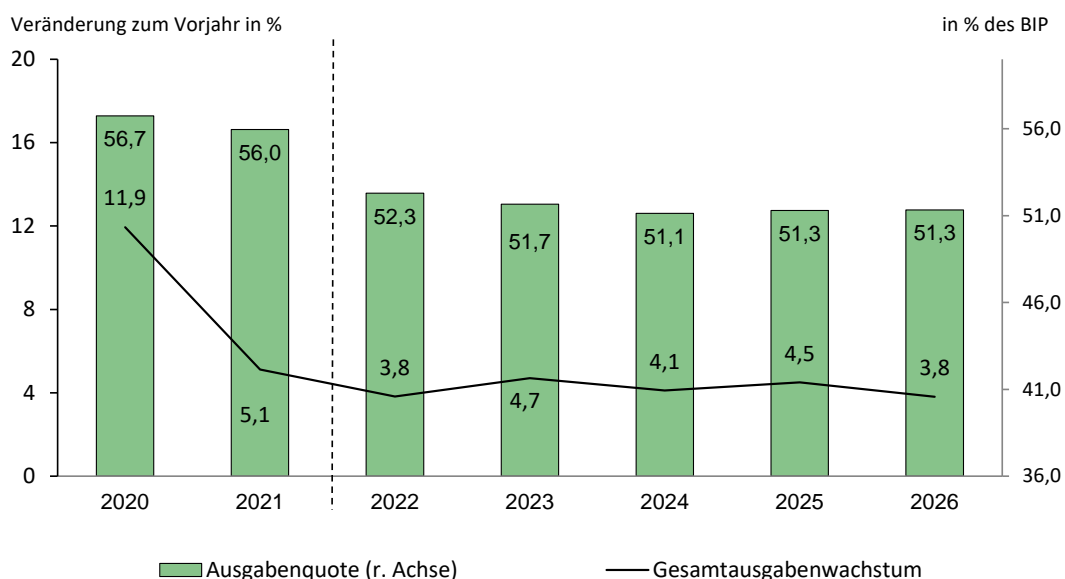
Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2022.

Hohes Ausgabenwachstum 2021 infolge der COVID-19-Pandemie

Der Verlauf der COVID-19-Pandemie inklusive neuerlicher Lockdowns führte im Jahr 2021 zu einem weiteren Anstieg der Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Hilfspakete um 2,1 Mrd Euro auf 19,0 Mrd Euro. Diese Ausgaben dominieren damit weitgehend die unterjährige Entwicklung der Staatsausgaben. Während die Ausgaben für die COVID-19-Kurzarbeit von 6,1 Mrd Euro auf 3,1 Mrd Euro deutlich zurück gingen, stiegen die Ausgaben für Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Ausfallsbonus (durch COFAG abgewickelt)³² von 6,2 Mrd Euro auf 8,5 Mrd Euro, für den Härtefallfonds von 0,9 Mrd Euro auf 1,3 Mrd Euro und für Gesundheitsleistungen von 0,7 Mrd Euro auf 4,1 Mrd Euro deutlich an. Zusätzlich erhöhten sich die Ausgaben für den NPO-Fonds von 0,3 Mrd Euro auf 0,4 Mrd Euro.

Der starke Anstieg der Ausgaben für Vorleistungen im Jahr 2021 (+16,7%) war weitgehend auf den Anstieg der Ausgaben für COVID-19-Gesundheitsleistungen zurückzuführen. Der Rückgang der Ausgaben für Kurzarbeit überstieg den Anstieg der COFAG-Hilfen und ließ damit im gleichen Zeitraum die Subventionen leicht sinken (-1,0%). 2021 setzte im Bereich der sozialen Sachleistungen für Pflege- und Gesundheitsleistungen aufgrund der sehr niedrigen COVID-19-bedingten Nachfrage im Jahr 2020 ein Aufholprozess ein, der die sozialen Sachleistungen um 2,4 Mrd Euro stark ansteigen ließ. Getrieben durch erhöhte Investitionen in den Schienenverkehr und den Ankauf von militärischen Gütern stiegen die Bruttoinvestitionen des Staates 2021 um 10,2% (0,4 Mrd Euro).

Grafik 15: Staatsausgaben 2020 bis 2026



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2022.

Der starke Anstieg der Ausgaben wurde gleichzeitig durch einen moderaten Anstieg der monetären Sozialleistungen im Umfang von 2,3% abgeschwächt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die inflationsbedingt niedrigen Pensionserhöhungen (Richtwert betrug 1,5%) und der Wegfall des COVID-19-Kinderbonus zu nennen. Zusätzlich führte das weiterhin bestehende Niedrigzinsumfeld zu einem neuerlichen Rückgang der Zinsausgaben um 10,8% bzw. 0,5 Mrd Euro.

In Summe wuchsen die Staatsausgaben 2021 vor allem aufgrund der hohen Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pakete um 5,1% und damit deutlich über den 10-jährigen Durchschnitt (3,7%). Dieser Anstieg

³² Der angeführte Wert berücksichtigt die von Statistik Austria durchgeführten periodengerechte Zuordnung der Hilfszahlungen.

ist vor allem aufgrund des bereits im Vorjahr erfolgten starken Anstiegs der Ausgaben (+11,9%) beachtlich. Aufgrund des hohen nominellen BIP-Wachstums von 6,6% reduzierte sich die Ausgabenquote aber im Jahr 2021 leicht auf 56,0% (Grafik 15).

Wegfall von COVID-19-Hilfen im Umfang von 12,8 Mrd Euro wird 2022 vollständig durch neue Maßnahmen kompensiert

Der starke Rückgang der Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen im Umfang von 12,8 Mrd Euro wird dabei durch Maßnahmen der Teuerungs-Entlastungspakete I, II und III (5,4 Mrd Euro), den Aufbau der strategischen Gasreserve (3,8 Mrd Euro), den regionalen Klimabonus (1,3 Mrd Euro), zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (0,5 Mrd Euro), das Energiepaket (0,3 Mrd Euro), Ausgaben im Zusammenhang mit Flüchtenden aus der Ukraine (0,4 Mrd Euro), zahlreiche kleinere zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Klimaschutz und zusätzliche Mittel für die Landesverteidigung leicht überkompensiert. In Summe erhöhen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Ausgaben 2022 um 0,3 Mrd Euro.

Aufgrund der weitgehenden budgetären Neutralisierung der budgetären Wirkung der diskretionären Maßnahmen wird das Ausgabenwachstum 2022 vorrangig durch automatische Indexierungen von Sozialleistungen (Pensionsausgaben und Pflegegeld) und Lohnerhöhungen der öffentlich Bediensteten bestimmt. Das moderate Ausgabenwachstum von 3,8% kann zum Teil auf die für die Lohnverhandlungen und Preisindexierungen (Pensionen, Pflegegeld, Mindestsicherung) verwendeten niedrigen Inflationsraten von 2020 und 2021 zurückgeführt werden. Im Gegensatz dazu führt der starke Anstieg der Inflation 2022 im Fall der Ausgaben für Vorleistungen (+1,3 Mrd Euro) und im kleineren Umfang der Bruttoinvestitionen, Subventionen, sonstiger laufender Transfers, Produktionsabgaben und sozialen Sachleistungen bereits 2022 zu deutlichen Ausgabenerhöhungen (Box 1). Das hohe Wachstum der Ausgaben für soziale Sachleistungen wird auch 2022 beibehalten. Ein Teil des Ausgabenanstiegs wird durch den deutlichen Rückgang der Ausgaben zur Arbeitslosenunterstützung aufgrund des deutlichen Rückgangs der Zahl der Arbeitslosen (65.000 Personen bzw. -0,8 Mrd Euro) und des Wegfalls der Ausgaben für den Härtefallfonds (-1,1 Mrd Euro) kompensiert. Der ausgaben senkende Effekt des Rückgangs der Zinsausgaben aus den Vorjahren fällt aufgrund des deutlichen Anstiegs der Renditen für österreichische Staatsanleihen weitgehend weg (Ausgaben sinken um 0,2 Mrd Euro). Über den Prognosehorizont betrachtet wird im Jahr 2022 mit 4,3 Mrd Euro ein Tiefpunkt der Zinsausgaben erreicht. Das hohe nominelle BIP-Wachstum von 11,1% bei gleichzeitig moderatem Ausgabenwachstum impliziert einen deutlichen Rückgang der Ausgabenquote im Umfang von 3,2% auf 52,3% des BIP.

Hohe Inflation und Auslaufen großer Maßnahmenpakete prägen Ausgabendynamik 2023

Im Jahr 2023 reduzieren sich die Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen auf 3,7 Mrd Euro. Mit Ausnahme der potenziellen Haftungsinanspruchnahmen der COVID-19-Garantien, der Zahlung der Investitionsprämien und Teilen der Ausgaben für Gesundheitsleistungen laufen damit alle ausgabenseitigen Hilfsmaßnahmen aus. Der Wegfall von COVID-19-Maßnahmen reduziert die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Mrd Euro. Zusätzlich laufen 2023 Maßnahmen der Teuerungs- und Entlastungspakete im Umfang von 3,7 Mrd Euro (v. a. Erhöhung Klimabonus) aus und hohe Ausgaben für die Schaffung der strategischen Gasreserve in der Höhe von 3,8 Mrd Euro fallen gegenüber dem Vorjahr weg. Dieser starke Rückgang der Ausgaben wird durch zusätzliche Ausgaben zur Finanzierung der Strompreisbremse des Bundes und von Niederösterreich (in Summe 2,5 Mrd Euro), der außertourlichen einmaligen Pensionserhöhungen (0,7 Mrd Euro), der Erhöhung des Verteidigungsbudgets (inkl. Ankauf von Hubschraubern 1,0 Mrd Euro) und der Maßnahmen der Klima- und Transformationsoffensive (0,5 Mrd Euro) abgeschwächt. Die neu implementierte Preisindexierung von Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfe, Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld erhöht die Staatsausgaben 2023 um 0,4 Mrd Euro. In Summe reduzieren

wirtschaftspolitische Maßnahmen und deren Auslaufen die Staatsausgaben im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mrd Euro.

Trotz des deutlichen Ausgabenrückgangs aufgrund des Auslaufens vieler wirtschaftspolitischer Maßnahmen steigen die Staatsausgaben im Jahr 2023 aber um 4,7% an. Hierfür ist vor allem der starke Anstieg der Inflation des Vorjahrs verantwortlich, der sich nun erstmals in den Preisindexierung der Sozialleistungen und verstärkt in den Lohnverhandlungen widerspiegelt. Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte und monetäre Sozialleistungen wachsen um 8,8% bzw. 6,4% stark an. Der Anstieg der monetären Sozialleistungen wird durch die erwartete höhere Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung getrieben. Der weitere Anstieg der Renditen österreichischer Schuldtitel führt ebenfalls, erstmals seit 2009, zu einem deutlichen Anstieg der Staatsausgaben im Umfang von 1,1 Mrd Euro.

Ausgabenwachstum geht mittelfristig wieder zurück bleibt aber in Einzelbereichen erhöht

Im Jahr 2024 setzt die Wirkung der hohen Inflationsraten 2022 und 2023 im Rahmen der Indexierung der monetären Sozialleistungen voll ein und erhöht deren Wachstum auf 6,8%. Gleichzeitig geht die ausgabenseitige Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen (v.a. COVID-19-Maßnahmen, Strompreisbremse, Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen) stark zurück (2024: -6,7 Mrd Euro) und reduziert das Ausgabenwachstum auf 4,1%. Der Rückgang der Inflation über den Prognosehorizont führt sowohl bei den Arbeitnehmerentgelten als auch bei den monetären Sozialleistungen mittelfristig wieder zu deutlich geringeren Wachstumsraten. Die Ausgaben für soziale Sachleistungen, im Speziellen für Gesundheit und Pflege, bleiben hingegen weiterhin hoch und steigen am Ende des Prognosehorizonts 2026 um 7,4% an. Auch bei den Bruttoinvestitionen ist in der mittleren Frist v. a. aufgrund der zusätzlich budgetierten Mittel für militärische Ausrüstung ein starkes Wachstum zu erwarten (2026: +9,0%). Die Zinsausgaben des Staates steigen bis 2026 auf 7,7 Mrd Euro an.

Prognose der ESG-Ausgabenkategorien

Die Entwicklung der Ausgaben für **Vorleistungen** spiegelt vorrangig die Entwicklung der COVID-19-Gesundheitsausgaben und der Impfstoffbeschaffung wider (Gesundheit; Grafik 18). Der starke Rückgang der Vorleistungen für COVID-19-Gesundheitsleistungen (0,9 Mrd Euro) wird 2022 durch die Erhöhung der Mittel für die Universitätsfinanzierung teilweise kompensiert. Zusätzlich erhöht der starke Anstieg der Inflation unter Annahme einer gleichbleibenden Nachfrage nach Vorleistungen diese Ausgabenkategorie im Jahr 2022. In Summe erhöhen sich die Ausgaben für Vorleistungen um 4,1% bzw. 1,2 Mrd Euro. Der weitere Wegfall von Gesundheitsausgaben im Rahmen der Vorleistungen 2023 (-1,1 Mrd Euro) schwächt den inflationsbedingten Anstieg der Vorleistungen auf 0,7 Mrd Euro bzw. 2,3% ab. Der Rückgang der Inflation und der laufende weitere Wegfall der Gesundheitsausgaben führt ab 2024 über den gesamten restlichen Prognosehorizont zu moderaten Wachstumsraten der Ausgaben für Vorleistungen zwischen 2,2% und 2,3%.

Der Rückgang der Zahlungen im Rahmen von Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Ausfallsbonus (COFAG-Hilfen) im Umfang von 7,5 Mrd Euro, zusammen mit dem Rückgang der Ausgaben für Kurzarbeit in der Höhe von 2,7 Mrd Euro, zeichnen für den Rückgang der **Subventionen** im Jahr 2022 verantwortlich. Der Energiekostenzuschuss für Unternehmen (0,5 Mrd Euro), die Strompreisbremse (0,2 Mrd Euro) und weitere Maßnahmen für Arbeitsmarkt, Energiekostenkompensation und Energiediversifizierung wirken diesem Rückgang entgegen. In Summe reduzieren sich die Subventionen 2022 auf 10,6 Mrd Euro (- 8,1 Mrd Euro). 2023 fallen die Ausgaben für COFAG-Hilfen und COVID-19-Kurzarbeit im Umfang von 1 Mrd Euro und (0,5 Mrd Euro) vollständig weg. Die Ausgaben zur Finanzierung der Strompreisbremse (Bund und NÖ in Summe +2,5 Mrd Euro) und Maßnahmen der Klima- und Transformationsoffensive (0,5 Mrd Euro) erhöhen hingegen die Subventionen 2023, die in Summe auf 12,1 Mrd Euro ansteigen. Die

temporären Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kompensation des Energiepreisanstiegs fallen in den Folgejahren weg und lassen die Subventionen bis zum Jahr 2026 auf 8,9 Mrd Euro sinken.

Das Wachstum der Ausgaben für **monetäre Sozialleistungen** (Grafik 17) beträgt im Jahr 2022 lediglich 2,1%. Das geringe Wachstum ist vor allem auf die niedrigen Inflationsraten 2020 und 2021, die u. a. der Anpassung der Pensionsausgaben zugrunde gelegt werden, den Wegfall der Ausgaben im Rahmen des Härtefallfonds (-1 Mrd Euro) und den konjunkturbedingt starken Rückgang der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen (-0,8 Mrd Euro) zurückzuführen. Die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit den Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (1,2 Mrd Euro) schwächen diese Entwicklung etwas ab. Ab dem Jahr 2023 werden die hohen Inflationsraten für die Indexierung der monetären Sozialleistungen wirksam. Neben den Pensionsausgaben und dem Pflegegeld werden ab 2023 auch Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfe, Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld automatisch indexiert. Damit wird der Zusammenhang zwischen Inflation und Ausgabenwachstum der monetären Sozialleistungen weiter erhöht. Im Jahr 2023 wird der Inflationsanstieg 2021/22 bei der Preisindexierung der monetären Sozialleistungen erstmals wirksam. Der volle Effekt des Inflationsanstiegs wird aber aufgrund der Berechnung der Richtwerte (die Jahre t-1 und t-2 werden berücksichtigt) für die automatische Indexierung erst 2024 wirksam. Das Wachstum der Pensionsausgaben, das in den Jahren 2022 und 2023 demografisch bedingt ein etwas höheres Wachstum bei Neueintritten in die Alterspension erwarten lässt (hier werden die Prognosen der Alterssicherungskommission verwendet und um aktuelle Entwicklungen korrigiert), bildet die um etwa 1,5 Jahre verzögerte Entwicklung der Inflation ab (Richtwerte 2023 bis 2026: 5,8%, 7,4%, 5,1% und 3,4%). Die vereinbarten Pensionserhöhungen über dem gesetzlichen Automatismus (2022: 0,1 Mrd Euro; 2023: 0,7 Mrd Euro) erhöhen aufgrund ihrer permanenten Wirkung die Pensionsausgaben aller Folgejahre. In Summe reflektiert das starke Wachstum der monetären Sozialleistungen v. a. der Jahre 2023, 2024 und 2025 aufgrund ihres großen Volumens vorrangig das Wachstum der Pensionsausgaben.

Der „Post“-COVID-19-induzierte starke Aufholprozess bei der Nutzung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen fällt 2022 weitgehend weg. Das Wachstum der **sozialen Sachleistungen** 2022 reduziert sich daher gegenüber dem Vorjahr (+15,1%) auf 7,1% deutlich. Der Rückgang der direkten Ausgaben für COVID-19-Gesundheitsleistungen innerhalb der sozialen Sachleistungen reduziert über den gesamten Prognosehorizont (v. a. 2023 bis 2024) das Ausgabenwachstum zusätzlich. Abseits temporärer Entwicklungen führt die voranschreitende Alterung der österreichischen Bevölkerung zu einem hohen grundlegenden Wachstum der Ausgaben für soziale Sachleistungen im Gesundheits- und Pflegebereich (Grafik 16). Das Ausgabenwachstum beträgt 2026 7,4%.

Für die **Arbeitnehmerentgelte** der im Sektor Staat Beschäftigten erwartet die FISK-Prognose in den Jahren 2022 und 2023 ein deutliches Wachstum von 4,3% bzw. 8,8%. Neben vereinbarten Lohnerhöhungen von 2,9% (GÖD-Abschluss) tragen zusätzliche Ausgaben für Elementarpädagogik zum Anstieg des Ausgabenwachstums gegenüber dem Vorjahr (2021: 3,8%) bei. Ab 2023 folgt die Entwicklung der Ausgaben weitgehend dem Verlauf der erwarteten Lohnabschlüsse, die sich an den relevanten Inflationsraten der Vorjahre orientieren. Die Aufstockung der Mittel für das Bundesheer wirkt ebenfalls ausgaben erhöhend. Der Rückgang der Inflation ab 2024 reduziert die Wachstumsraten der Ausgaben für Arbeitnehmerentgelte ab 2025 deutlich.

Die **Bruttoinvestitionen** wachsen 2022 um 35,8%. Ein großer Teil dieses starken Anstiegs ist dabei auf die Ausgaben für die Schaffung der strategischen Gasreserve (3,8 Mrd Euro) und Zusatzmittel für die Universitäten (0,4 Mrd Euro) zurückzuführen. Die Folgejahre sind vor allem geprägt vom Wegfall der Ausgaben für die Schaffung der strategischen Gasreserve im Jahr 2023, den Ankauf von militärischen Gütern und den Ausbau der Schieneninfrastruktur. Insgesamt ist auch mittelfristig ein deutliches Wachstum der Bruttoinvestitionen zu erwarten.

Maßnahmen im Rahmen des ARP, Zahlungen der COVID-19-Investitionsprämien für Unternehmen und Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform prägen die Entwicklung der **Vermögenstransfers** über den Prognosehorizont. Der laufende Wegfall von wirtschaftspolitischen Maßnahmen (v. a. der Investitionsprämien) führt in den Jahren ab 2024 zu einem Rückgang der Vermögenstransfers.

Box 2: Ergebnisrechnung vs. Finanzierungsrechnung: ist ein weiterer Rückgang oder eine Verdoppelung der Zinsausgaben 2022 zu erwarten?

Von Jänner bis September 2022 stiegen die Zinsausgaben laut Finanzierungsrechnung von 2,2 Mrd Euro 2021 auf 4,3 Mrd Euro an, während die Zinsausgaben laut Ergebnisrechnung von 2,7 Mrd Euro auf 2,3 Mrd Euro zurückgehen. Von diesen beiden Entwicklungen ist nur die der Ergebnisrechnung ökonomisch von Relevanz. Die Verdoppelung der Zinsausgaben laut Finanzierungsrechnung entsteht einzig aufgrund eines großen Volumens an Emissionen von österreichischen Schuldtiteln zu einem Kurs unter ihrem Nominalwert (unter-pari Emissionen) und sollte daher für die nachhaltige Beurteilung der Gesamtentwicklung des österreichischen Zinsendienstes nicht verwendet werden.

Die Zinsausgaben laut Ergebnisrechnung entsprechen im Fall von Österreich weitgehend den Zinsausgaben laut Europäischem System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG)³³, die auch im Rahmen der FISK-Budgetprognosen ausgewiesen werden. Hier werden die Zinsen für österreichische Schuldtitel über die gesamte Laufzeit der Anleihen periodengerecht aufgeteilt. Im Fall der gegenwärtig hohen Volumina an unter-pari emittierten Anleihen erhält der Staat Österreich weniger als deren Nominalwert. Damit liegt die tatsächliche Verzinsung der Anleihe (Rendite) über der Nominalverzinsung. Die Renditekennzahl berücksichtigt neben dem Abstand zwischen Nominale und Emissionskurs ebenfalls die Laufzeit der Anleihe. Die Zinsausgaben laut Ergebnisrechnung folgen diesem Prinzip: Unter-pari Emission einer Anleihe führen zur Erhöhung der Zinsausgaben über die gesamte Laufzeit der Anleihe. Die Finanzierungsrechnung folgt hingegen der Logik des Liquiditätsmanagements und damit der Darstellung des Geldflusses. Die Laufzeit der Anleihe wird nicht berücksichtigt und der gesamte Effekt der unter-pari Emission zur Gänze im Emissionsjahr als Erhöhung der Zinsausgaben verbucht.

Aufgrund des gestiegenen Marktzinsniveaus kommt es derzeit vor allem bei der Aufstockung von bestehenden Anleihen zu Emissionskursen österreichischer Anleihen, die deutlich unter dem Nominalwert der Anleihe liegen. Diese unter-pari Emissionen erhöhen die unterjährigen Zinsausgaben Jänner bis September 2022 laut Finanzierungshaushalt um 2,3 Mrd Euro. Gleichzeitig kommt es aber zu einem Rückgang der tatsächlichen Zinszahlungen 2022 gegenüber dem Vorjahr im Umfang von 0,3 Mrd Euro: Die Zinsausgaben laut Ergebnisrechnung gehen im selben Zeitraum um 0,3 Mrd Euro zurück und unterstreichen die geringe Bedeutung der unter-pari Emissionen für die ökonomisch relevanten, periodengerecht abgegrenzten Zinsausgaben. Die unterjährige Entwicklung des Ergebnishaushalts spiegelt den in der FISK Prognose berechneten erwarteten weiteren Rückgang der Zinsausgaben für das Jahr 2022 wider.

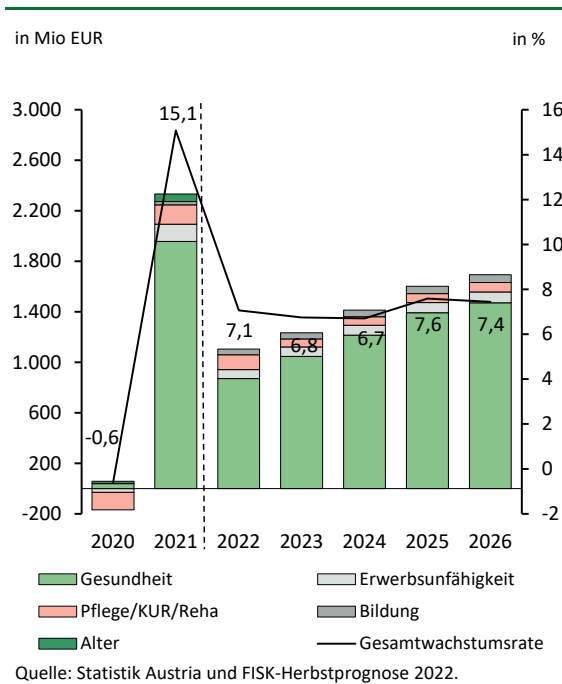
Grundsätzlich dient die Schuldaufnahme vorrangig dazu, laufende Budgetdefizite abzudecken. Erhält der Staat nun im Fall von unter-pari Emissionen weniger als den Nominalwert, kommt es zur Erhöhung des Bruttoschuldenstands im Umfang der Nominale, zur Abdeckung des Budgetdefizits steht jedoch nur der erhaltene Emissionskurs zur Verfügung. Zur Bereitstellung einer Summe zur Finanzierung des Budgets, die der vollen Nominale der Schuldaufnahme entspricht, müssen zusätzliche Budgetmittel bereitgestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Finanzierungsrechnung durch die Erhöhung der Zinsausgaben. Unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätsplanung ist die Berücksichtigung des Finanzierungshaushalts daher sinnvoll, von einer ökonomischen Interpretation der Entwicklungen sollte aber Abstand genommen werden.

³³ In Österreich werden derzeit keine Schuldentrückkäufe getätigt.

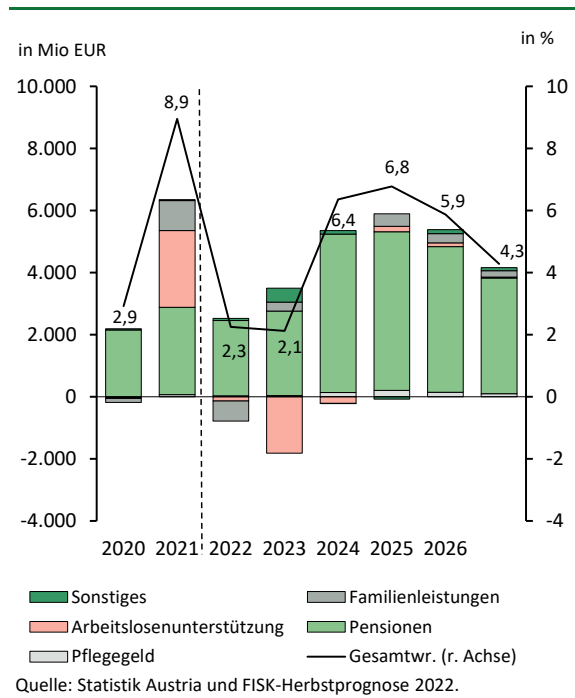
Trotz des deutlichen Anstiegs der Renditen für österreichische Staatsanleihen reduzieren sich die **Zinsausgaben** aufgrund der Rollierung von hochverzinsten abreifenden Anleihen im Jahr 2022 weiter (Grafik 19). Das WIFO erwartet im Rahmen seiner Wirtschaftsprognose einen weiteren starken Anstieg der Renditen (Tabelle 1). Diese Entwicklung dürfte u. a. – neben zukünftigen geldpolitischen Entscheidungen – auch eine Verschlechterung der österreichischen Bonität berücksichtigen, die an der derzeitigen deutlichen Erhöhung der Renditeabstände österreichischer und deutscher Staatsanleihen aber auch an Verschlechterungen der Beurteilungen durch Ratingagenturen abzulesen ist. Aufgrund der langen Fristigkeit der österreichischen Staatsverschuldung wirken sich Änderungen des Marktzinsumfelds nur langsam auf die Zinsausgaben aus. Der erwartete Anstieg der Renditen führt aber zu einer laufenden Erhöhung der Zinsausgaben bis zum Jahr 2026 auf 7,7 Mrd Euro. Die Zinsausgaben laut ESGV entsprechen in Österreich den Zinsausgaben des Ergebnishaushalts und steigen wesentlich langsamer an als die Zinsausgaben des Finanzierungshaushalts, der Agien bzw. Disagien zur Gänze im Emissionsjahr der Anleihen verbucht (Box 2). Trotz dieses deutlichen Anstiegs der Zinsausgaben bleibt die Zinsquote auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,4% des BIP im Jahr 2026.

Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

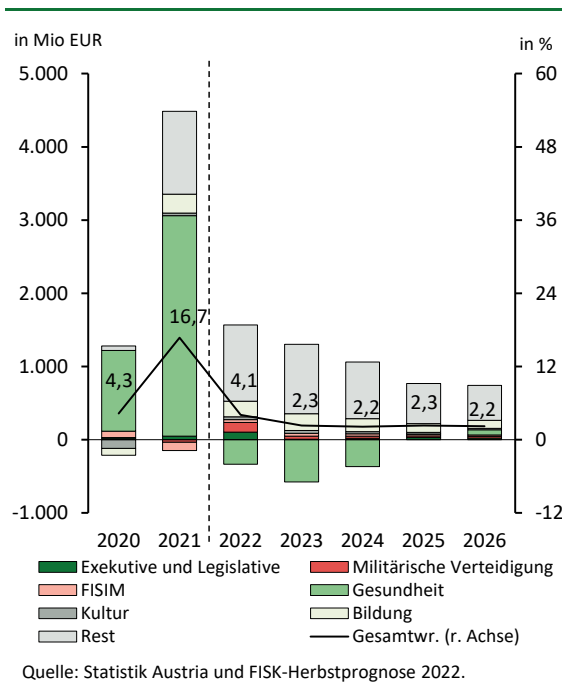
Grafik 16: Soziale Sachleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



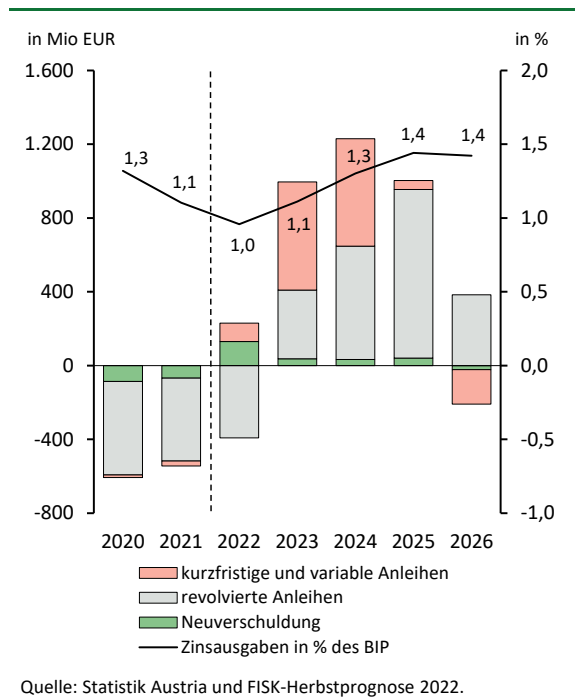
Grafik 17: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Grafik 18: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Grafik 19: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Box 3: Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2023 und des Strategieberichts 2023 bis 2026 des Bundesministeriums für Finanzen

Die Haushaltsplanung 2023 (HHP) sowie der Strategiebericht 2023 bis 2026 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Für 2022 und 2023 erwartet die Planung des BMF gesamtstaatliche Finanzierungssalden von -3,5% und -2,9% des BIP. Der in der FISK-Herbstprognose prognostizierte Finanzierungssaldo ist mit -3,2% für 2022 bzw. -2,0% für 2023 für beide Jahre optimistischer. In der mittleren Frist ist die FISK-Prognose pessimistischer.

Grafik 20 zeigt die Abweichungen der FISK-Herbstprognose von der Haushaltsplanung 2023 nach Hauptkategorien für die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Im Jahr 2022 und 2023 gehen die Abweichungen hauptsächlich auf die unterschiedliche Einschätzung der Einnahmenentwicklung zurück. Im Jahr 2022 stellt das erwartete Aufkommen der indirekten Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, den größten Unterschied dar. Die FISK-Prognose erwartet ein um 0,2% des BIP höheres Aufkommen der indirekten Steuern. Der Unterschied von 0,7% des BIP 2023 ist v. a. auf den Energiekrisenbeitrag als Teil der indirekten Steuern zurückzuführen. Da die Energiekrisenbeiträge erst nach der Veröffentlichung des HHP angekündigt wurden, konnten diese im HHP noch keine Berücksichtigung finden. In die FISK-Prognose konnten sie hingegen noch eingebunden werden. Der Fiskalrat geht in beiden Jahren – verstärkt im Jahr 2023 – von niedrigeren Ausgaben als das BMF aus. Da die Abweichungen in den verschiedenen ESVG-Kategorien unterschiedlich gerichtet sind, ergibt sich in beiden Jahren in Summe eine Abweichung von weniger als 0,2% des BIP. 2023 wird bei den Kategorien Vermögenstransfers, Sonstiges (D2, D5, D7 und K2) und Subventionen in Summe von um 0,7% des BIP geringeren Ausgaben als im HHP ausgegangen. Gleichzeitig werden bei den Kategorien Arbeitnehmerentgelte und Intermediärverbrauch um 0,5% des BIP höhere Ausgaben als im HHP prognostiziert.

In der mittleren Frist erklären zwei Entwicklungen den Unterschied im Finanzierungssaldo. Die FISK-Prognose erwartet bis 2026 einen stärkeren Anstieg der Ausgaben. Gleichzeitig wird auch von einem schwächeren Einnahmenwachstum in der mittleren Frist ausgegangen. Während die Fiskalprognose des Fiskalrates u. a. durch die Einführung der Inflationsindexierung des EStG von einem identen Wachstum der Einnahmen mit dem nominellen BIP 2025 und 2026 ausgeht, erwartet das BMF eine ansteigende Einnahmenquote in Prozent des BIP. Der Unterschied in der Einnahmenentwicklung kann teilweise durch die pessimistischere Einschätzung der FISK-Prognose bezüglich der Steuereinnahmenentwicklung, u. a. bei der Körperschaftsteuer, erklärt werden. Im Jahr 2026 erwartet die FISK-Prognose einen um 0,6 Prozentpunkte schlechteren Finanzierungssaldo als im Strategiebericht prognostiziert. Der Verlauf der Schuldenquote folgt der Entwicklung des Finanzierungssaldos. Die FISK-Prognose geht bis 2024 von einer geringeren Schuldenquote aus. Für die Jahre 2025 und 2026 erwartet der Fiskalrat aber eine wesentlich langsamere Rückführung der Schuldenquote als das Finanzministerium.

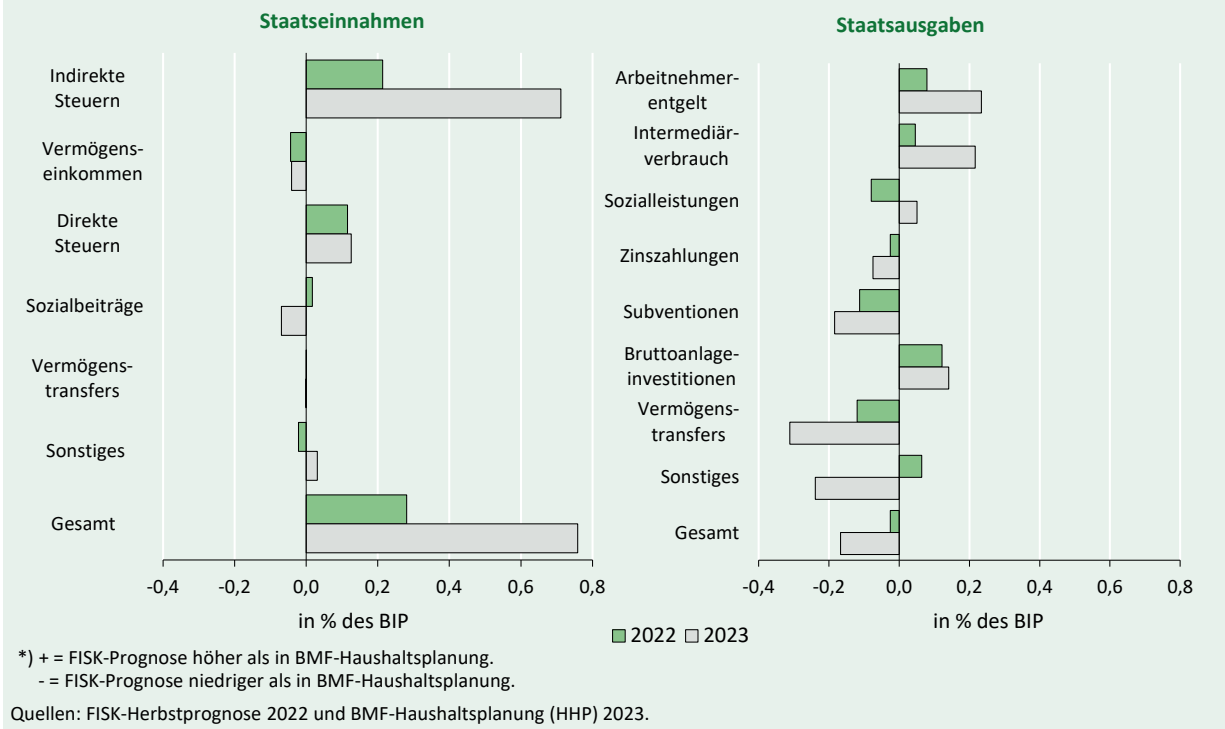
Tabelle 10: Kenngrößen der FISK-Herbstprognose vs. BMF-Haushaltsplanung/Strategiebericht

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
in % des BIP		FISK	FISK	FISK	FISK	FISK	HHP	HHP	StB	StB	StB
Finanzierungssaldo	-5,9	-3,2	-2,0	-1,9	-2,2	-2,2	-3,5	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Staatseinnahmen	50,0	49,1	49,7	49,3	49,1	49,1	48,8	48,9	49,3	49,4	49,5
Staatsausgaben	56,0	52,3	51,7	51,1	51,3	51,3	52,3	51,8	51,1	51,1	51,1
Struktureller Budgetsaldo	-4,8	-3,9	-2,0	-1,9	-2,2	-2,2	-4,2	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Outputlücke	-1,9	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsschulden	82,3	78,2	76,0	74,3	73,6	73,2	78,3	76,7	74,8	73,5	72,5

Quellen: FISK-Herbstprognose 2022, BMF-Haushaltsplanung (HHP) 2023 und Strategiebericht (StB) 2023 bis 2026

Grafik 20: Abweichung FISK-Herbstprognose 2022 zur BMF-Haushaltsplanung 2023

Differenzen in % des BIP*)



2.4. Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bis 2023

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU (siehe Box 4), deren Einhaltung auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2022 bis 2026 im folgenden Abschnitt beurteilt wird. Diese Ergebnisse werden in weiterer Folge mit der aktuellen Haushaltsplanung 2023 (BMF, 2022a), deren Prognosezeitraum die Jahre 2022 und 2023 abdeckt, verglichen. Die hier präsentierten Resultate stützen sich auf eigene FISK-Berechnungen und können von Resultaten anderer Institutionen abweichen (u. a. von den Berechnungen der Europäischen Kommission vom November 2022).³⁴

³⁴ Die FISK-Berechnungen folgen den EU-Vorgaben, allerdings erfolgen seitens der EK immer wieder Adaptierungen und die Resultate reagieren zum Teil sensitiv auf Änderungen der Basisdaten oder der Berechnungsroutinen (z. B. nahm die EK im Frühjahr 2020 eine Änderung der Potenzialoutput-Berechnung zur Plausibilisierung der Ergebnisse im Lichte von COVID-19 vor).

Box 4: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union

Budgetdisziplin kann durch unterschiedliche Formen der Budgetsteuerung gefördert werden. Darunter fallen neben stabilitätsorientierten Budgetprozessen (z. B. mittelfristige Finanzplanung) insbesondere numerische Fiskalregeln und unabhängige Institutionen zur Überwachung der Regeleinhaltung. Fiskalregeln verfolgen im Regelfall das Ziel, die Staatsschuldenquote auf ein langfristig tragfähiges Niveau zurückzuführen, um über einen budgetären Handlungsspielraum im Falle von Krisen und zur Glättung von Konjunkturschwankungen zu verfügen. Der budgetäre Konsolidierungspfad zur Erreichung der angestrebten Schuldenquote sollte dabei möglichst konjunkturgerecht ausgerichtet sein.

Das bestehende EU-Fiskalregelwerk³⁵ sieht gesamtstaatliche Obergrenzen vor für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominellen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung. Diese Vorgaben wurden seit 1997 mehrfach weiterentwickelt und verfügen nunmehr über ein breites Spektrum an Flexibilisierungsmechanismen, die temporäre Abweichungen erlauben und länderspezifische Gegebenheiten beachten. So wurden Elemente wie z. B. Konsolidierungsvorgaben in Abhängigkeit von der Konjunkturlage und den Nachhaltigkeitsrisiken, Ausnahmetatbestände in Bezug auf spezielle Ereignisse (z. B. Zusatzausgaben für Flüchtlinge) sowie die Möglichkeit von temporären Abweichungen bei wachstumsfördernden Investitionen oder Strukturreformen eingeführt.³⁶

Die Evaluierung der Regeleinhaltung auf EU-Ebene erfolgt durch die EK und in weiterer Folge durch den ECOFIN bzw. den Europäischen Rat im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, der für Mitgliedstaaten des Euroraums bei „erheblichen Verfehlungen“ finanzielle Sanktionen vorsieht. Auf nationaler Ebene wurden zusätzlich unabhängige Fiskalräte³⁷ eingerichtet. Sie sollen die Einhaltung der EU-weiten und diesbezüglicher nationaler Fiskalregeln überwachen. Die nationalen Fiskalregeln wurden in Österreich durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 rechtlich verankert (Kapitel 5).

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der Corona-Pandemie veranlasste nicht nur die EU zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch die EK sowie den ECOFIN, die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2020 die „allgemeine Ausweichklausel (general escape clause)“ seitens der EK aktiviert, die eine vorübergehende Abweichung von numerischen Vorgaben erlaubt.³⁸ Dadurch wurden zwar die Mechanismen des SWP nicht ausgesetzt, wodurch auch die Koordination der nationalen Fiskalpolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sichergestellt wurde. Allerdings ermöglicht die allgemeine Ausweichklausel, von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition im Rahmen struktureller Fiskalregeln (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) Abstand zu nehmen. Diese Phase der aktivierten Ausweichklausel wurde im Rahmen des Frühjahrespaketes der EK vom Mai 2022 bis Ende des Jahres 2023 verlängert³⁹ und im November 2022 bestätigt.⁴⁰

Die sogenannten „Maastricht-Kriterien“ (Defizitobergrenze von 3% des BIP, Obergrenze für die gesamtstaatliche Schuldenquote von 60% bzw. hinreichend rasche Rückführung in Richtung Obergrenze) fallen

³⁵ Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

³⁶ Näheres in Fiskalrat (2020) bzw. Europäische Kommission (2019).

³⁷ In Österreich wurde Anfang November 2013 der Fiskalrat im Sinne des „Twopack“ (EU-VO Nr. 473/2013) etabliert.

³⁸ Details zum EU-Fiskalregelwerk siehe Box 4 sowie Europäische Kommission, 2019 oder Fiskalrat, 2020.

³⁹ Siehe https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester/european-semester-timeline/spring-package_en.

⁴⁰ Siehe https://ec.europa.eu/info/publications/2023-european-semester-autumn-package_en.

allerdings nicht unter die „allgemeine Ausweichklausel“. Das bedeutet, dass etwaige Verfehlungen dieser Kriterien eine Einleitung eines „Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits“ (ÜD-Verfahren) nach sich ziehen könnten. Allerdings ist davon auszugehen, dass die EK – analog zur bisherigen Vorgangsweise aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Unterstützungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen der Teuerung – weiterhin bei keinem Mitgliedstaat der EU (trotz zum Teil sehr hoher Budgetdefizite und der enormen Anstiege der Verschuldungsquoten) – ein ÜD-Verfahren einleiten wird.

Dieser Auslegung des SWP durch die EK wurde im Rahmen der Anwendung der EU-Fiskalregeln auf den Budgetpfad Österreichs Rechnung getragen. Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte zu beachten:

- Änderungen bei den Wachstumsaussichten im Sinne einer Trendbetrachtung wirken sich auf das aktuelle Potenzialwachstum und die Outputlücke auch ex post aus. So können z. B. zukünftige Wachstumsperioden ceteris paribus die aktuelle Outputlücke erhöhen und bei gleichbleibendem Budgetsaldo in weiterer Folge den strukturellen Budgetsaldo reduzieren (und vice versa). Zudem sollte gegenwärtig die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Budgetsaldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, da es in der Phase der Gesundheitskrise bei der Anwendung von Konjunkturglättungsverfahren zu unplausiblen Revisionen dieser Kenngrößen kommt. Dennoch sind strukturelle Budgetkenngrößen wichtige Informations- und Steuerungsgrößen, etwa um die fiskalische Ausrichtung im Kontext der konjunkturellen Rahmenbedingungen beurteilen zu können („fiscal stance“; Box 5).
- Angesichts vorgegebener, numerischer Schwellenwerte können bei knappen Ergebnissen bereits geringe Datenrevisionen zu unterschiedlichen Beurteilungen führen.
- Für die Interpretation der Ergebnisse sind Detailkenntnisse zur Konzeption der einzelnen Fiskalregeln erforderlich. So können z. B. buchungstechnische Veränderungen (Übergang von einer Brutto- zu einer Nettoverbuchung von einnahmen- und ausgabenseitigen Zahlungsströmen) das Ergebnis der Ausgabenregel verzerren oder ein Aufbau finanzieller Aktiva die Verschuldungsentwicklung überhöht erscheinen lassen.

Durch die große Unsicherheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Kriegshandlungen in der Ukraine sowie der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden budgetären Auswirkungen (makroökonomische Schocks und Hilfsmaßnahmen) unterliegt auch der unterstellte Budgetpfad besonders großen **Unsicherheiten**. Vor diesem Hintergrund erfolgt für die Jahre 2024 bis 2026 keine numerische Darstellung der Regelüberwachung, sondern ein kurzer Ausblick hinsichtlich der Regelerfüllung aus gegenwärtiger Sicht (Stand: Dezember 2022).

Auf Ergebnisse des **Österreichischen Stabilitätspakts 2012** – eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gemäß Art. 15a B-VG – wird in diesem Kapitel nicht eingegangen. Diesbezügliche Ausführungen zur Anwendung und Erfüllung der nationalen Fiskalregeln (für den Bundessektor, die Länder sowie die Gemeinden pro Bundesland) sind in Kapitel 5 zu finden.

Box 5: Fiskalische Ausrichtung Österreichs und der Mitgliedstaaten des Euroraums

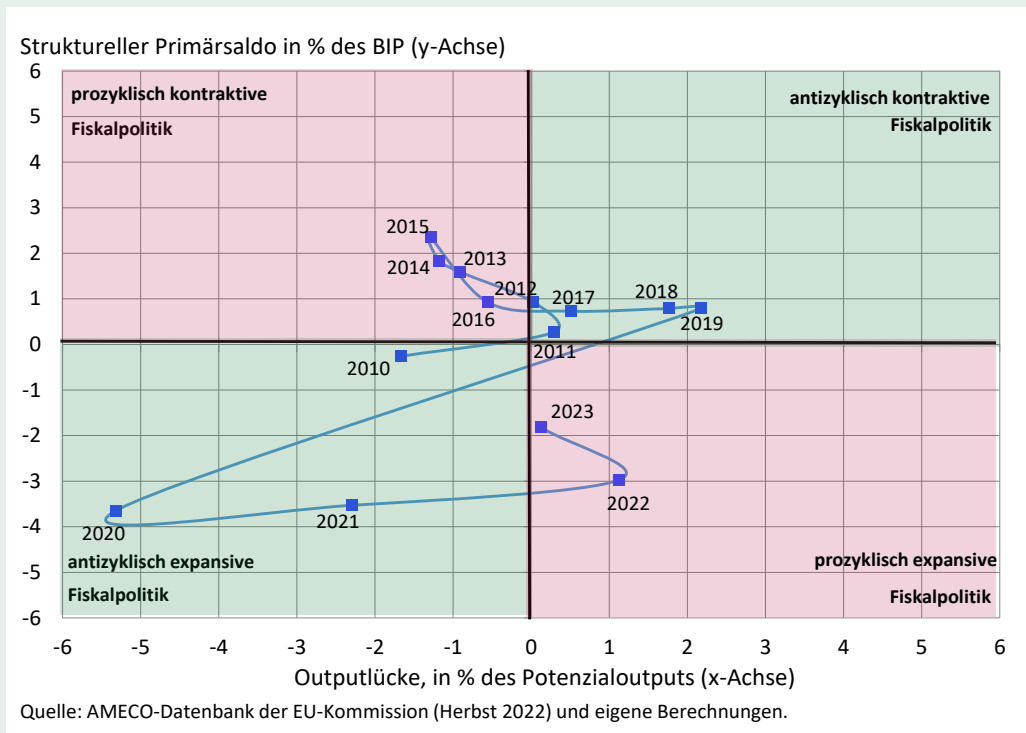
Der Europäische Fiskalrat (European Fiscal Board – EFB) hält für den Euroraum einen moderat kontraktiven fiskalischen Impuls im Jahr 2023 für angemessen (EFB, 2022a). Diese Einschätzung wurde vor dem Hintergrund folgender Überlegungen getroffen: Der Krieg in der Ukraine hat einen negativen Terms-of-Trade-Schock ausgelöst, der das real verfügbare Einkommen der Wirtschaft verringert und das Gesamtangebot beeinträchtigt. Die Fiskalpolitik sollte sich darauf konzentrieren, vulnerable Haushalte durch gezielte und vorübergehende Umverteilungsmaßnahmen zu schützen. Eine konventionelle Nachfragesteuerung würde sich als kontraproduktiv erweisen, da sie die gegenwärtigen Ursachen der Konjunkturabschwächung nicht bekämpfen kann und den Inflationsdruck verschärfen würde. Dies würde zudem die Aufgabe der EZB, die Inflation unter Kontrolle zu halten, erschweren.

Dieser Einschätzung liegen eine bestimmte Terminologie und Messung der fiskalischen Ausrichtung gemäß EFB zugrunde, die in den folgenden Ausführungen vorgestellt werden sollen (siehe EFB, 2022a). Die fiskalische Ausrichtung beschreibt die Richtung und den Umfang der diskretionären Fiskalpolitik, die üblicherweise im Kontext der konjunkturellen Rahmenbedingungen beurteilt wird. Um die fiskalische Ausrichtung zu messen, werden der grundlegende Kurs sowie der jährliche Impuls der Fiskalpolitik unterschieden.

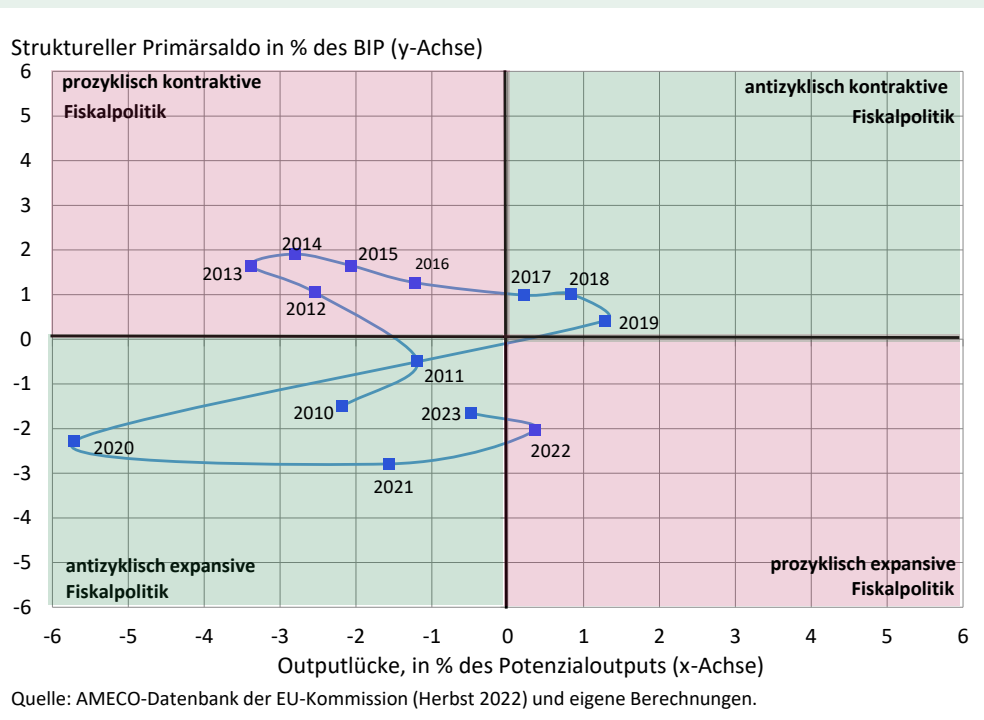
Unter dem diskretionären fiskalpolitischen Kurs („fiscal stance“) versteht man in der Regel den gesamtstaatlichen strukturellen Primärsaldo in einem bestimmten Jahr. Dieser spiegelt die gesamte fiskalische Aktivität wider, die von den Regierungen zusätzlich zu den automatischen Stabilisatoren und den Zinszahlungen geleistet bzw. bereitgestellt wird. Ist der strukturelle Primärsaldo positiv (negativ), wird der fiskalpolitische Kurs als kontraktiv (expansiv) bezeichnet. Im Vergleich dazu wird die jährliche Veränderung des fiskalischen Kurses als fiskalischer Impuls („fiscal impulse“) definiert.

Grafik 21: Fiskalpolitischer Kurs

Österreich:



Euroraum:



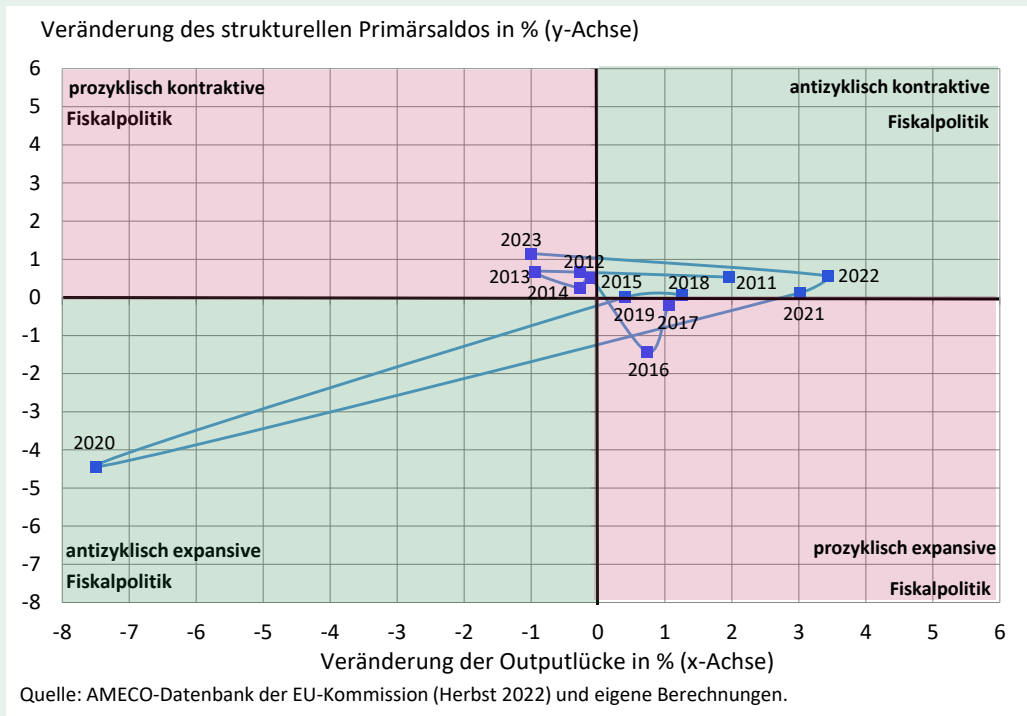
Um die Ausrichtung der diskretionären Finanzpolitik im Lichte der konjunkturellen Gegebenheiten beurteilen zu können, werden diese Kenngrößen gemäß EFB mit der Höhe der Outputlücke bzw. deren Veränderung in Beziehung gesetzt. Auch hier gilt, ist die Veränderung des Saldos positiv (negativ), wird der fiskalpolitische Impuls als kontraktiv (expansiv) bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen fiskalischem Kurs und Impuls ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Wirtschaftstätigkeit erheblichen Schwankungen unterliegt. So kann beispielsweise ein kontraktiver fiskalischer Impuls immer noch mit einem sehr unterstützenden, expansiven fiskalischen Kurs vereinbar sein, der in den vorangegangenen Jahren eingeschlagen wurde. Diese Situation zeigt sich gegenwärtig in Österreich: Ausgehend von beträchtlichen strukturellen Primärdefiziten in den Jahren 2020 und 2021, die zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie eingegangen wurden, ist zwar im Jahr 2022 von einem Rückgang des strukturellen Primärdefizits (kontraktiver fiskalischer Impuls) auszugehen. Dennoch bleibt der strukturelle Primärsaldo deutlich negativ und folglich der fiskalpolitische Kurs weiterhin expansiv. In der jüngeren Vergangenheit wurden immer wieder Anpassungen bei der Berechnung und/oder Interpretation des fiskalpolitischen Kurses und Impulses vorgenommen, um besonderen Aspekten in Krisenzeiten Rechnung zu tragen. So wirken zuschussfinanzierte Ausgaben (z. B. Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der EU zur Deckung der Ausgaben gemäß nationaler Aufbau- und Resilienzpläne) in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen defizitneutral, d. h. sie haben keinen Einfluss auf den strukturellen Primärsaldo. Allerdings stützen die zuschussfinanzierten Ausgaben die Gesamtnachfrage, weshalb diese seitens des EFB bei der Beurteilung der Angemessenheit des finanzpolitischen Kurses des Euroraums dennoch einbezogen werden.⁴¹ Die Europäische Kommission bereinigt beispielsweise während der Corona-Pandemie den betrachteten strukturellen Primärsaldo um die temporären Notmaßnahmen zur Bewältigung der Pandemie, um eine Überlagerung der „tatsächlichen“ Budgetausrichtung durch die Krisensituation zu vermeiden.⁴²

⁴¹ Es wird erwartet, dass die Zuschüsse aus der ARF den finanzpolitischen Kurs des Euroraums im Jahr 2023 effektiv um fast ein halbes Prozent des BIP erhöhen werden.

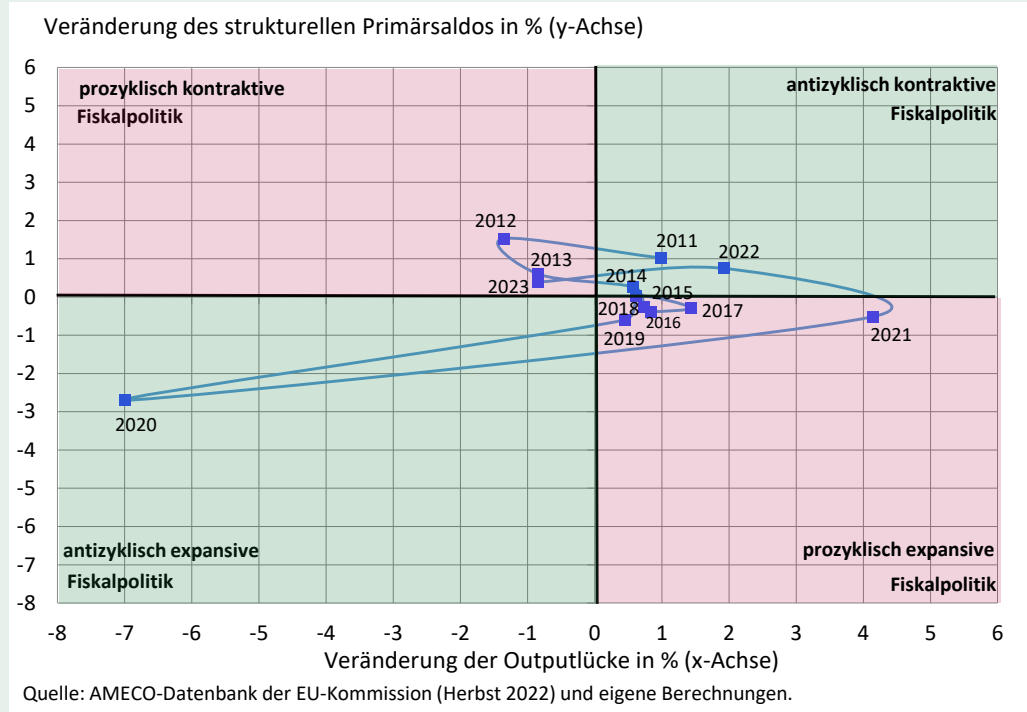
⁴² Siehe zur angepassten Metrik der EK z. B. EFB, 2021.

Grafik 22: Fiskalpolitischer Impuls

Österreich:



Euroraum:



Zweijährige Phase übermäßiger Maastricht-Defizite infolge der Corona-Pandemie vorerst beendet

Um ein „Übermäßiges-Defizit-Verfahren“ (ÜD-Verfahren) zu vermeiden, muss entsprechend den **Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP** die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote von 3% des BIP unterschritten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden.

Das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit, das im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie mit 8,0% des BIP einen historischen Höchststand verzeichnete, ging im Jahr 2021 auf 5,9% des BIP zurück. Auf Basis der FISK-Herbstprognose bleibt der Maastricht-Saldo auch im Jahr 2022 mit -3,2% deutlich negativ, die Überschreitung der **Defizitobergrenze** von 3% des BIP fällt aber nicht mehr erheblich aus. Bereits im Jahr 2023 wird von einer Erfüllung des Defizitkriteriums ausgegangen (Tabelle 11).

Ausgehend von einer gesamtstaatlichen Schuldenquote in Höhe von 82,3% des BIP im Jahr 2021, die bereits – nach der pandemiebedingten Verfehlung der „dreigliedrigen“ **Schuldenregel**⁴³ im Vorjahr – wieder im Einklang mit der zukunftsgerichteten Benchmark stand, geht die FISK-Herbstprognose ab 2022 von einer weiteren Rückführung der Schuldenquote aus. Mit 78,2% des BIP (2022) und 76,0% des BIP (2023) ist die Schuldenquote im Sinne des SWP hinreichend rückläufig und dadurch das Schuldenkriterium erfüllt.

Tabelle 11: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	EK-Schätzung			FISK-Schätzung		BMF-Schätzung	
	2021	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Finanzierungssaldo laut Maastricht	-5,9	-3,4	-2,8	-3,2	-2,0	-3,5	-2,9
Struktureller Budgetsaldo	Allgemeine Ausweichklausel						
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)							
Verschuldung (Jahresendstände)	82,3	78,5	76,6	78,2	76,0	78,3	76,7
Staat insgesamt							
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	⊗	⊗	✓	⊗	✓	⊗	✓
MTO ¹⁾ von max. -0,5% des BIP	Allgemeine Ausweichklausel						
Ausgabenwuchs des Staates							
Rückführung der Schuldenquote	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊕ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung²⁾

1) Mittelfristiges Budgetziel ("medium term budgetary objective" - MTO).

2) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Sinngemäße Anwendung beim Maastricht-Defizit (Überschreitung der Obergrenze um 0,5% des BIP in einem Jahr) und beim Verschuldungskriterium (Überschreitung Obergrenze und Verfehlung der Rückführungsvorgabe).

Quellen: FISK-Herbstprognose 2022, EK-Herbstprognose (November 2022), BMF-Haushaltsplan (Oktober 2022), WIFO-Prognose (Oktober 2022) und eigene Berechnungen.

Die sogenannten „Maastricht-Kriterien“ fallen zwar nicht unter die „allgemeine Ausweichklausel“. Ungeachtet dessen ist aber bis auf Weiteres anzunehmen, dass keine Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) eingeleitet werden: Verfehlungen in den Jahren 2020 bis 2022 sind der COVID-19-Pandemie und damit einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet, sodass die Europäische Kommission (EK) bereits im Frühjahr 2020 – für alle Mitgliedstaaten der EU – entschied, kein ÜD-Verfahren einzuleiten.⁴⁴

⁴³ Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).

⁴⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/EN/COM-2020-500-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>.

Vor dem Hintergrund der multiplen Krisensituation (Pandemie, Kriegshandlungen, Teuerung) ist davon auszugehen, dass die seit dem Frühjahr 2022 in Aussicht gestellte Verlängerung bis Ende 2023 beibehalten wird.

Erfüllung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2023 trotz krisenbedingt verschlechterter Fiskalposition

Bereits ab dem Jahr 2023 wird gemäß FISK-Herbstprognose unter der No-policy-change-Annahme davon ausgegangen, dass sowohl der gesamtstaatliche Budgetpfad als auch die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote (dabei kommen alle drei Benchmarks in unterschiedlichen Jahren zum Tragen) im Einklang mit den Vorgaben des SWP steht. Dies ist im Wesentlichen dem inflationsbedingt hohen BIP-Nenner-Effekt, aber auch dem Auslaufen temporärer Unterstützungsleistungen (COVID-19, Anti-Teuerung) zuzuschreiben. Das Maastricht-Defizit sinkt kontinuierlich bis zum Jahr 2024 auf 1,9% des BIP – unterstützt durch die temporären Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag für Strom und fossile Energieträger in den Jahren 2023 und 2024. Danach ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen und das Maastricht-Defizit verharrt in den Folgejahren auf einem Niveau über 2% des BIP. Die Schuldenquote wird sukzessive auf 73,2% des BIP (2026) rückgeführt.

Verlängerte „allgemeine Ausweichklausel“ erlaubt Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP bis 2023

Die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Budgetziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit -0,5% des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen.⁴⁵

Für eine umfassende Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euroraum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) sieht der SWP die „allgemeine Ausweichklausel“ vor, um eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Anforderungen auf EU-Ebene – unter der Maßgabe, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der mittleren Frist nicht zu gefährden – zu ermöglichen. Diese Klausel wurde für die Jahre 2020 bis 2023 seitens der EK aktiviert, weshalb die Evaluierung jener Fiskalregeln ausgesetzt wurde, die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen. Zudem sollte gegenwärtig die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Budgetsaldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, da es in der Phase der Gesundheitskrise bei der Anwendung von Konjunkturglättungsverfahren zu unplausiblen Revisionen dieser Kenngrößen kommt.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine Verfehlung des mittelfristigen Budgetziels ab. 2024 geht das strukturelle Budgetdefizit nur geringfügig zurück und in den Folgejahren verschlechtert sich der strukturelle Budgetsaldo. Das bedeutet, dass gegen Ende des Prognosezeitraums weder der strukturelle Anpassungspfad in Richtung MTO noch das MTO selbst – unter der Annahme, dass keine Adaption der Fiskalregeln stattfindet, und unter Berücksichtigung der aktuellen Methode der Potenzialoutputschätzung – erreicht werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der gegenwärtigen Phase der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ und der erwarteten Vorgangsweise der EK, währenddessen keine ÜD-Verfahren einzuleiten, Fiskalregelverfehlungen in den Jahren 2020 bis 2023 keine verfahrenstechnischen Konsequenzen nach sich ziehen. Aus gegenwärtiger Sicht ist in der mittleren Frist auf Basis der prognostizierten nominellen Fiskalkenngrößen Österreichs von einer Erfüllung, hinsichtlich der strukturellen Budget-

⁴⁵ Näheres siehe EK (2019).

vorgaben von einer Verfehlung des SWP auszugehen. Allerdings zeichnet sich eine Adaptierung der fiskalischen Vorgaben auf EU-Ebene ab, die aus gegenwärtiger Sicht mit dem Fiskaljahr 2024 zur Anwendung kommen könnte (Box 6). Im Rahmen der **länderspezifischen Empfehlungen** vom Mai 2022⁴⁶ wies die EK darauf hin, dass Österreich die laufenden Ausgaben – unter Bedachtnahme auf temporäre Maßnahmen für einkommensschwache Haushalte und Unternehmen, die besonders von Energiepreiserhöhungen betroffen sind, und für aus der Ukraine geflüchtete Personen – neutral ausrichten soll. Öffentliche Investitionen in den grünen und digitalen Wandel sowie in die Sicherheit der Energieversorgung sollen ausgeweitet werden. Mittelfristig sollte die Budgetpolitik so ausgerichtet werden, dass eine solide Fiskalposition sowie Schuldentragfähigkeit erreicht wird. Dafür sind strukturelle Reformen insbesondere in der Langzeitpflege, beim Fiskalföderalismus sowie im Abgabemix, der v. a. inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen soll, sicherzustellen. Im Rahmen des Herbstpakets vom November 2022 rief die EK Österreich dazu auf, die länderspezifischen Empfehlungen bei der Budgeterstellung 2023 vollständig zu berücksichtigen.

Box 6: Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform des Fiskalrahmens der EU

Gegenwärtig gewinnt die Diskussion über die Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens („Economic Governance Review“) wieder an Fahrt: Nachdem die Erstinitiative der Europäischen Kommission vom Februar 2020⁴⁷ aufgrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Corona-Pandemie „ausgesetzt“ wurde, legte nach einer langen Konsultation mit Stakeholdern die Europäische Kommission im November 2022 einen Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vor. Dieser sieht folgende Eckpfeiler vor:⁴⁸

- Beibehaltung der Maastricht-Kriterien (Defizit max. 3% des BIP, Schuldenquote max. 60% des BIP) und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren)
- Die **Netto-Primärausgaben** (abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben und zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen) sind der einzige operative Indikator
- Die EK erstellt für jeden Mitgliedstaat (MS) mit hoher Schuldenquote einen individuellen mittelfristigen fiskalischen **Referenzanpassungspfad** über 4 Jahre:
 - differenziert nach „moderate debt challenge“ und „substantial debt challenge“⁴⁹
 - risikobasierte Analyse der Schuldentragfähigkeit („Debt sustainability analysis“)
- MS legen einen **mittelfristigen Fiskalstrukturplan** mit einem Zeithorizont von 4 Jahren vor:
 - Anpassungspfad für die Netto-Primärausgaben mit jährlichen Obergrenzen
 - der Anpassungspfad kann bis zu 3 Jahre verlängert werden, wenn der Fiskalstrukturplan Reformen und Investitionen enthält, die ein nachhaltiges Wachstum und die Schuldentragfähigkeit fördern
 - Ergänzung um Ziele der Macroeconomic Imbalance Procedure (MIP) bei makroökonomischen Ungleichgewichten

⁴⁶ Siehe https://ec.europa.eu/info/publications/2022-european-semester-country-specific-recommendations-commission-recommendations_en

⁴⁷ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/economic-governance-review_en

⁴⁸ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/43105168-be28-463e-81e7-8242c59f0cd2_en?file-name=com_2022_583_1_en.pdf

⁴⁹ Überlegungen zu einer Schuldenquote von 90% als Schwellenwert zur Abgrenzung zwischen einer moderaten und substanziellen „debt challenge“ wurden fallengelassen.

- Eine positive Beurteilung durch die EK (und anschließende Billigung durch den Rat) erfolgt, wenn
 - die Schuldenquote glaubwürdig reduziert wird oder auf einem adäquaten Niveau bleibt
 - MS mit einer „substantial debt challenge“: im Anschluss an den Zeithorizont von 4 Jahren folgt eine glaubwürdige Projektion einer Schuldenreduktion über einen Horizont von 10 Jahren
 - MS mit einer „moderate debt challenge“: höchstens 3 Jahre nach dem Zeithorizont von 4 Jahren folgt eine glaubwürdige Projektion einer Schuldenreduktion über einen Horizont von 10 Jahren
 - das Budgetdefizit unter 3% des BIP bleibt
- Laufendes Monitoring der Umsetzung durch die EK, jährliche Fortschrittsberichte der MS an EK
- Die Durchsetzbarkeit der Einhaltung des vereinbarten Budgetpfads durch die EK soll gestärkt werden. Um die Hürde für finanzielle Sanktionen zu senken, soll ihre Höhe reduziert und die Sanktionsmöglichkeiten erweitert werden (z. B. Einbehaltung von ARF-Mitteln)
- Das defizitbasierte ÜD-Verfahren wird nicht verändert
- Das schuldenbasierte ÜD-Verfahren wird verstärkt v. a. durch eine standardmäßige Aktivierung, wenn MS mit einer „substantial debt challenge“ vom vereinbarten Pfad abweichen
- Zusätzlich zur Möglichkeit einer allgemeine Ausweichklausel soll es Klauseln für individuelle MS geben, die bei außergewöhnlichen Umständen aktiviert werden können

Grafik 23: EK-Vorschlag einer Fiskalregelreform

Eigenverantwortung der MS im Rahmen der EU-Vorgaben	Vereinfachung und Fokus auf fiskalische Risiken	Durchsetzung
<ul style="list-style-type: none"> 0. EK erstellt einen Referenzanpassungspfad 1. MS legen mittelfristige Finanzstrukturpläne vor 2. Jährliche Budgets folgen dem Budgetpfad verpflichtend und gewährleisten eine Schuldentrückführung im Anpassungszeitraum auf ein adäquates Niveau 3. MS haben Anspruch auf einen längeren Anpassungszeitraum, der für Reformen und Investitionen genutzt werden muss 4. Europäischer Rat billigt Finanzstrukturpläne 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Der in der Schulden-tragfähigkeit verankerte und vom Rat gebilligte Netto-Ausgabenpfad wird der einzige Fiskalindikator 2. Risikobasierte Überwachung und Durchsetzung der Fiskalregeln 3. Verschuldungsregel, Anpassung des strukturellen Saldos, Verfahren bei erheblicher Abweichung, Matrix der strukturellen Budgetvorgaben gibt es nicht mehr 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Defizit-basiertes ÜD-Verfahren (Grenzwert 3% des BIP) bleibt aufrecht 2. Schuldenbasiertes ÜD-Verfahren wird operationalisiert und gestärkt 3. Toolbox der finanziellen Sanktionen wird um effizientere Sanktionen erweitert 4. Makroökonomische Konditionalität (analog zu ARF und Strukturfonds) bleibt aufrecht; EU-Zahlungen könnten bei mangelnder Rückführung des Defizits suspendiert werden

Quelle: Europäische Kommission.

Die EK hat die Absicht, vor Beginn der Budgetplanungen für das Jahr 2024 einen Konsens über die Reform mit den Mitgliedstaaten zu erzielen und in Folge entsprechende Legislativvorschläge vorzulegen. Leitlinien für die Koordination der Fiskalpolitik und die Vorbereitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme für 2024 und danach wurden für das 1. Quartal 2023 angekündigt.

3. STAATSVerschULDUNG ÖSTERREICHs 2021 BIS 2026

3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2021 bis 2026

Nur geringer Rückgang der Schuldenquote 2021 trotz wirtschaftlicher Erholung infolge anhaltend hoher budgetärer Effekte der COVID-19-Maßnahmen

Trotz der deutlichen wirtschaftlichen Erholung führten die weiterhin hohen budgetären Belastungen durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie – Anstieg von 18,3 Mrd Euro im Jahr 2020 auf 21,7 Mrd Euro im Jahr 2021 – zu einem neuerlich hohen Budgetdefizit der Republik Österreich von 24,1 Mrd Euro. Der **gesamstaatliche Bruttoschuldenstand** stieg im **Jahr 2021** aufgrund von hohen negativen Stock-Flow-Anpassungen von 5,9 Mrd Euro jedoch nur um 18,2 Mrd Euro an. Zum Jahresende 2021 betrug der Bruttoschuldenstand 334,2 Mrd Euro (Tabelle 12).

Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstands, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Diese Anpassungen setzten sich 2021 aus der Auflösung eines Teils der Corona-bedingten Steuerstundungen⁵⁰, periodengerechten Zuordnungen von COFAG-Hilfen⁵¹, einer teilweisen Rückführung der Ende 2020 hohen krisenbedingten Kassenhaltung und der weiteren Rückführung der Verbindlichkeiten der KA-Finanz AG (1,6 Mrd Euro) zusammen. Die in der Zukunft noch rückführbaren Verpflichtungen der verstaatlichten Banken reduzierten sich damit bis Ende 2021 auf 2,5 Mrd Euro.

Das starke Wachstum der Staatseinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Erholung überstieg im Jahr 2021 das Wachstum der Staatsausgaben und reduzierte das Primärdefizit im Vorjahresvergleich von 6,7% des BIP auf 4,8% des BIP. Dies entspricht auch der aus dem Primärhaushalt erwachsenden Schuldenerhöhung. Die Zinsquote (Zinszahlungen in Prozent des BIP) ging im selben Zeitraum von 1,3% auf 1,1% zurück. Primärdefizit und Zinsausgaben erhöhten damit die Schuldenquote 2021 um 5,9% des BIP. Die Stock-Flow-Anpassungen und das hohe nominelle Wirtschaftswachstum („BIP-Nenner-Effekt“) reduzierten im gleichen Zeitraum die Schuldenquote im Umfang von 1,5% und 5,1% des BIP (Grafik 25). In Summe kam es 2021 zu einem leichten Absinken der **Schuldenquote** auf 82,3% (2020: 82,9%).

Im Euroraumvergleich liegt die österreichische Schuldenquote weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt, aber deutlich über den Werten der Länder des Euroraums mit höchster Bonität, wie Deutschland, die Niederlande und Finnland (Grafik 26).

Auf **Bundesebene** ist der Anstieg der Verschuldung um 15,6 Mrd Euro wiederum zum Teil auf die Corona-Maßnahmen zurückzuführen. Der deutliche Anstieg des Volumens der Rechtsträgerfinanzierungen (Schulden werden vom Bund für Rechtsträger oder Länder aufgenommen) um 5,9 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt einen weiteren großen Teil des Anstiegs. Der deutliche **Anstieg der Verschuldung der ÖBB** aus dem Vorjahr 2020 setzte sich auch im Jahr 2021 fort (+1,2 Mrd Euro auf 25,5 Mrd Euro). Auch auf **Länder- und Gemeindeebene** kam es zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Verschuldung um 1,8 Mrd Euro bzw. 1,5 Mrd Euro auf insgesamt 24,4 Mrd Euro bzw. 19,7 Mrd Euro. Der Anstieg der Verschuldung auf Gemeindeebene ist vorrangig Wien (+1,3 Mrd Euro) zuzuschreiben. Die Entwicklung auf Landesebene ist vor allem auf Schulderhöhungen von Oberösterreich und der Steiermark zurückzuführen

⁵⁰ Im Rahmen des ESVG werden Steuerstundungen zum Zeitpunkt der Gewährung schuldenerhöhend und zum Zeitpunkt der Zahlung schuldensenkend im Rahmen von Stock-Flow-Anpassungen verbucht.

⁵¹ Teile der über die COFAG abgewickelten Hilfen werden dem Jahr 2021 zugeordnet fließen, allerdings erst im Jahr 2022. Damit kommt es im Jahr 2021 zu negativen und im Jahr 2022 zu positiven Stock-Flow-Anpassungen.

(siehe Abschnitt 4.3). Die Verschuldung der **Sozialversicherung** ging im Jahresverlauf 2021 auf 1,2 Mrd Euro zurück.

Tabelle 12: Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren¹⁾ 2017 bis 2026

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP
2017	251,2	68,0	22,2	6,0	15,7	4,3	0,9	0,2	290,0	78,5
2018	246,1	63,9	21,8	5,7	16,2	4,2	1,3	0,3	285,4	74,1
2019	241,9	60,9	21,1	5,3	16,5	4,2	1,0	0,3	280,5	70,6
2020	273,2	71,7	22,6	5,9	18,2	4,8	2,0	0,5	316,0	82,9
2021	288,8	71,1	24,4	6,0	19,7	4,9	1,2	0,3	334,2	82,3
2022	353,0	78,2
2023	363,5	76,0
2024	373,5	74,3
2025	385,5	73,6
2026	397,8	73,2

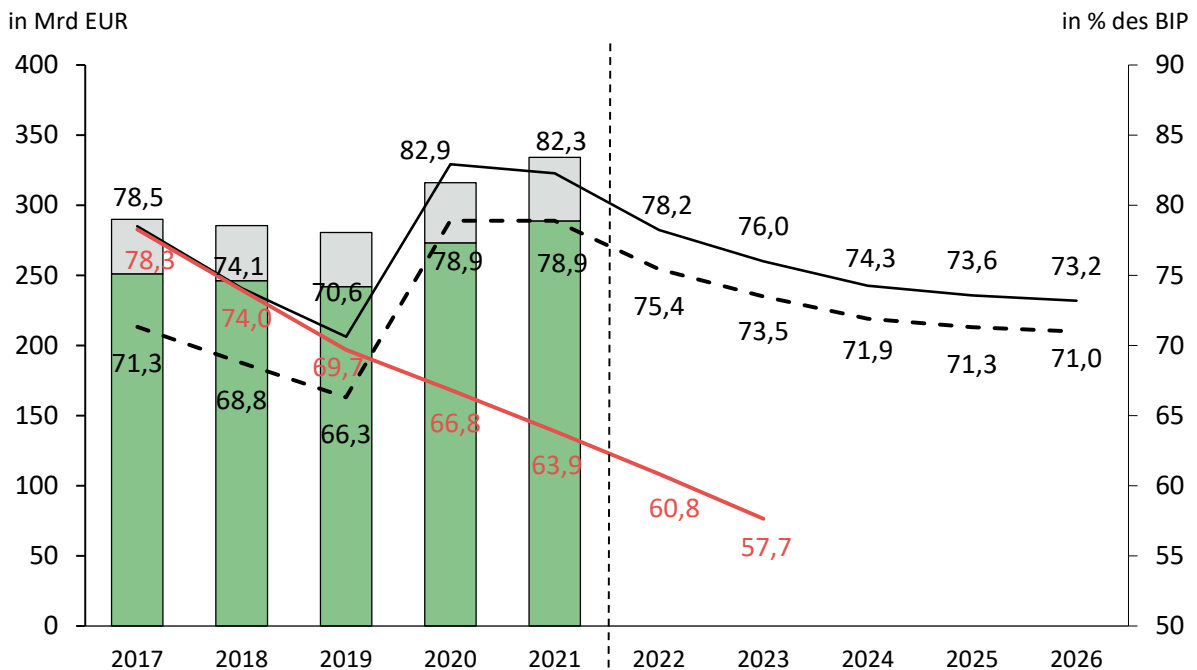
1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2022 bis 2026).

Hohe Inflation führt kurzfristig zu deutlichem Rückgang der Schuldenquoten

Der bereits Ende 2021 einsetzende kräftige Anstieg der Inflation führt gemeinsam mit der wirtschaftlichen Erholung im ersten Halbjahr zu einem starken nominellen BIP-Wachstum 2022. Diese Entwicklung setzt sich 2023 trotz einer deutlichen Eintrübung der realen Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitig weiterhin hoher Inflation fort. Trotz der kurzfristig hohen positiven Stock-Flow-Anpassungen (2022: 1,0% des BIP) aufgrund von periodengerechten Zuordnungen von COFAG-Hilfen und hohen Disagien infolge von Unter-pari-Emissionen aufgrund des veränderten Zinsumfelds, geht die **gesamstaatliche Schuldenquote** laut FISK-Prognose in den Jahren 2022 und 2023 auf 78,2% bzw. 76,0% zurück. Der Rückgang wird von weiterhin niedrigen – aber ab dem Jahr 2023 erstmals ansteigenden – Zinsausgaben unterstützt. In den Folgejahren flacht sich das nominelle BIP-Wachstum ab, bleibt aber aufgrund weiterhin erhöhter Inflationsraten deutlich über dem Wert des Vorkrisenjahres 2019. Damit reduziert das nominelle BIP-Wachstum über den Nenner-Effekt auch in den Folgejahren die Schuldenquote deutlich. Trotz der erwarteten Primärdefizite und des Anstiegs der Zinsausgaben über den Prognosehorizont sinkt die Schuldenquote bis zum Jahr 2026 kontinuierlich auf 73,2% des BIP. Der Rückgang der Schuldenquote flacht sich aber gegen Ende des Prognosehorizonts deutlich ab. Im Vergleich zum Jahr 2019 (70,6%) übersteigt die Schuldenquote trotz eines deutlichen Rückgangs über den Prognosehorizont auch in der mittleren Frist das Vorkrisenniveau deutlich. Die COVID-19 Pandemie bedingten Einnahmehausfälle und Ausgabenerhöhungen führten zu einer deutlichen Erhöhung der Schuldenquoten. Eine grobe Abschätzung des Effekts kann durch einen Vergleich der FISK-Herbstprognose 2019 (lachsfarbene Linie) mit der aktuellen FISK Prognose gezogen werden. Aufgrund des großen Umfangs der wirtschaftspolitischen Maßnahmen (u. a. Teuerungs-Entlastungspaket und strategische Gasreserve) abseits der COVID-19-Pandemie ist dieser Vergleich ab dem Jahr 2022 stark verzerrt. Für das Jahr 2021 errechnet sich ein Anstieg der Schuldenquote um 18,4 Prozentpunkte gegenüber der FISK-Herbstprognose 2019.

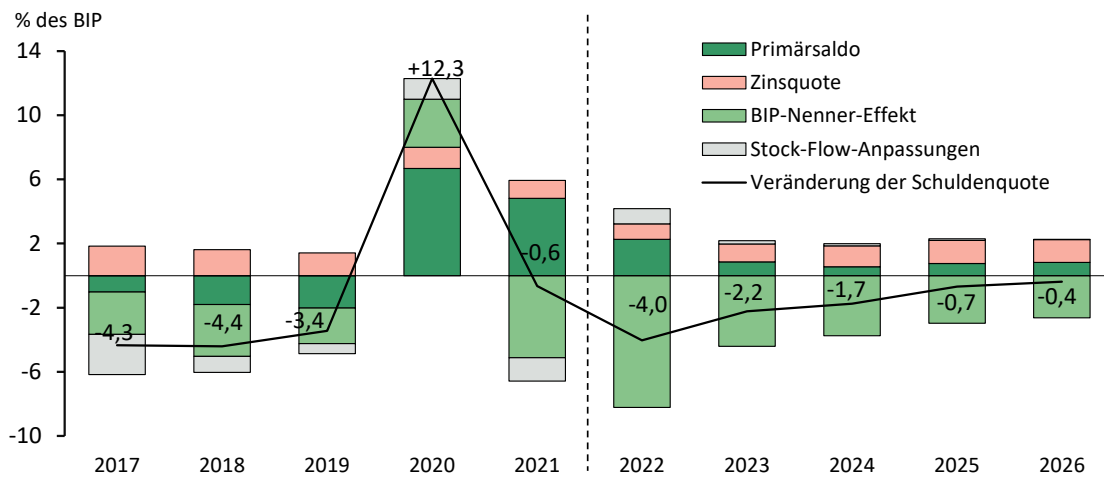
Grafik 24: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht*) 2017 bis 2026



Länder-, Gemeindeebene und SV-Träger
 Bundesebene
 Schuldenquote (r. Achse)
 Schuldenquote ohne Bankenpaket (r. Achse)
 FISK-Herbstprognose 2019 (Vor-Covid-19-Werte)

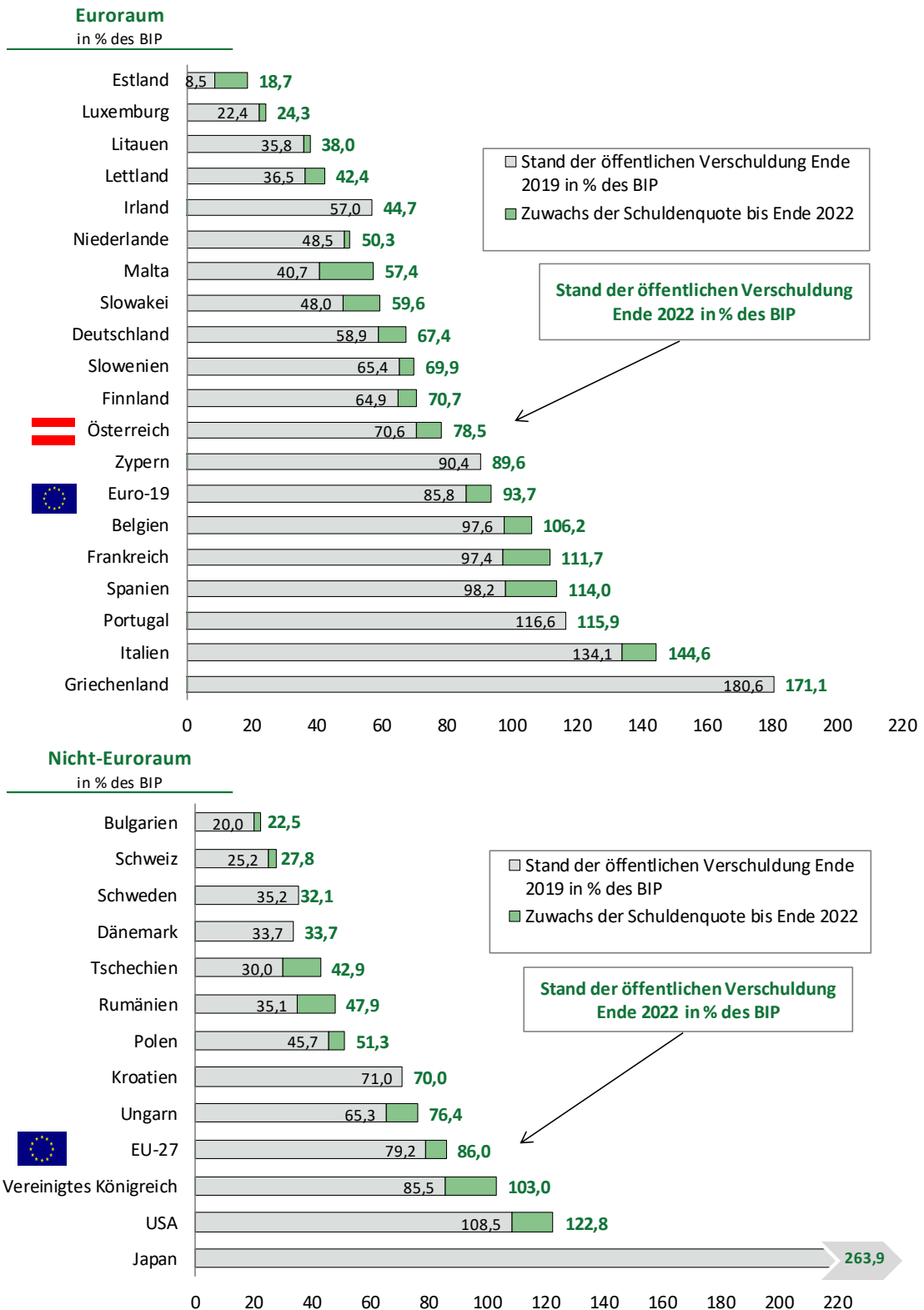
Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Grafik 25: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2017 bis 2026



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Schuldenquote.
 Quelle: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2022.

Grafik 26: Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2022 laut Europäischer Kommission



Quelle: Herbstprognose 2022 der Europäischen Kommission (November 2022).

Euro-19 und EU-27: mit dem nominellen BIP gewichteter Durchschnitt der einzelnen Länderergebnisse.

Schweiz: nationale Daten (Oktober 2022).

3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes

Kapitel 3.2 betrachtet die **Verschuldung des Bundes** im Jahr 2021 in **administrativer Abgrenzung**.⁵² Dabei werden die wichtigsten Entscheidungen/Änderungen des **Schuldenmanagements des Bundes**, die sich in der Änderung der **Struktur der Finanzschuld** widerspiegeln, dargestellt und ihre Implikationen auf das Kosten-Risiko-Profil der Bundesfinanzschuld analysiert. Zusätzlich wird im ersten Teil des Kapitels die Erfüllung der im Bundesvoranschlag dargelegten Ziele der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) evaluiert.⁵³

Die **Finanzschuld des Bundes** (inklusive Eigenbesitz) in administrativer Abgrenzung deckte Ende 2021 rund 92,2% der Verschuldung des Bundessektors laut VGR und 79,7% der gesamten staatlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht ab. Strukturdaten über die administrative Verschuldung des Bundes liefern demnach auch wichtige Hinweise über die Finanzierungsstruktur der öffentlichen Gesamtverschuldung und das gesamtstaatliche Schuldenmanagement in Österreich.⁵⁴

Die Schuldenmanagementstrategie des Bundes wird nach Vorschlag des Vorstands der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) vom Bundesminister für Finanzen festgelegt (§ 79 Abs. 5 BHG). Der Vorschlag und die **Festlegung der Schuldenmanagementstrategie** haben **unter Einhaltung einer risikoaversen Ausrichtung**⁵⁵ zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich festgelegt, dass die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Das Eingehen von Zinskostenrisiken innerhalb zuvor definierter Risikoschranken ist aber zulässig. Diese Zielsetzungen orientieren sich an vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank formulierten Best-Practice-Grundsätzen.⁵⁶

Die risikoaverse Ausrichtung zielt allgemein auf die Vermeidung von **Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Reputationsrisiken** ab und wird u. a. durch eine breite Streuung des Investorenkreises, Vermeidung von Refinanzierungsspitzen und strikte Limits bzw. Bandbreiten von Risikokennzahlen umgesetzt. Als Beitrag zur Erreichung der angeführten Ziele wurden im Bundesvoranschlag 2021 in der Untergliederung 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ **vier Maßnahmen angeführt**:

- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 § 79 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für den **Zinsfixierungszeitraum**. Damit wird das Verhältnis zwischen den zu erwartenden Zinskosten und dem Budgetrisiko adressiert. Der Zinsfixierungszeitraum wurde für 2021 mit der Bandbreite von 10,7 bis 12,2 Jahren festgesetzt.⁵⁷
- Mittels eines relativ ausgewogenen **Tilgungsprofils** werden Risiken durch zeitliche Spitzen beim Finanzierungsbedarf vermieden. Die Fälligkeit von Finanzschulden darf in jedem Kalenderjahr zwischen den Jahren 2021 und 2031 13% (in einem Kalenderquartal 7%), ab 2032 4% des zuletzt

⁵² Verbuchungsvorschriften laut Bundeshaushaltsgesetz 1986 bzw. 2013 (BGBl. Nr. 213/1986 bzw. Nr. 139/2009) i. d. g. F.

⁵³ Weiterführende Details zur Schuldstruktur können dem Bundesrechnungsabschluss 2021 (Rechnungshof, 2022) entnommen werden.

⁵⁴ Zeitreihen zu den in diesem Kapitel angeführten Indikatoren der Finanzschuld des Bundes können dem Kapitel 7.1 (statistischer Anhang A8 bis A11) des vorliegenden Berichts entnommen werden.

⁵⁵ § 79 Abs. 6 BHG.

⁵⁶ [Guidelines for Public Debt Management](https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm) und <https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm> (Stockholm Principles of Public Debt Management).

⁵⁷ Gewichtete Restlaufzeit von allen bereits fixierten Cashflows des Finanzschuldenportfolios. Der Zinsfixierungszeitraum ist umso höher, je länger die Laufzeit eines festverzinsten Papiers und je kleiner der Kupon ist.

von Statistik Austria veröffentlichten Bruttoinlandsprodukts des Vorjahres nicht übersteigen.

- Um der Preisorientierungsfunktion für die Festlegung verschiedener Finanzierungssätze in Österreich gerecht zu werden, wird das Aufrechterhalten einer **liquiden Referenzkurve** (Benchmark-Kurve) von Bundesanleihen sichergestellt, indem die Anleihen mit den entsprechenden Laufzeiten aufgestockt werden bzw. Syndikate mit entsprechenden Laufzeiten begeben werden. Für mindestens elf verschiedene Fristigkeiten von 2 bis 30 Jahren soll die entsprechende Rendite für die jeweilige Fälligkeit vorhanden sein.
- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für die **Restlaufzeit** der Finanzschulden des Bundes. Der zulässige Korridor für die Restlaufzeit liegt 2021 bei 9,5 bis 11,0 Jahren. Die Strategie, eine relativ lange Restlaufzeit beizubehalten, trägt dazu bei, das Zins- und Refinanzierungsrisiko Österreichs zu begrenzen. In Kombination mit der gesunkenen Verzinsung des Finanzschuldenportfolios wirkt sich diese Entwicklung zudem positiv auf die Schuldentragfähigkeit Österreichs aus.
- Der im November 2020 vom Bundesfinanzminister festgelegte Vorschlag einer Schuldenmanagementstrategie der Finanz- und sonstigen Bundesschulden einschließlich der Währungstauschverträge für die Jahre 2021 bis 2024 wurde aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie mit weiteren Lockdowns zwischen November 2020 und April 2021 im Mai 2021 einer Aktualisierung unterzogen. Der aktualisierte Vorschlag enthielt eine Ausweitung der Bandbreiten sowohl für die Restlaufzeit als auch den Zinsfixierungszeitraum. Gemäß der aktualisierten Schuldenmanagementstrategie wurde der zulässige Korridor für die Restlaufzeit 2021 von 9,0 bis 10,5 Jahre auf 9,5 bis 11,0 Jahre und für den Zinsfixierungszeitraum 2021 von 10,2 bis 11,7 Jahre auf 10,7 bis 12,2 Jahre jeweils um ein halbes Jahr nach oben verschoben. Die durch die Anhebung der Bandbreiten erreichte Flexibilität war für die Umsetzung des erhöhten Finanzierungserfordernisses notwendig und entsprach den Empfehlungen der OECD für staatliche Schuldenfinanzierungsagenturen im Umgang mit der COVID-19-Krise⁵⁸. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 genehmigte der Bundesminister für Finanzen die geschäftspolitische Ausrichtung der OeBFA entsprechend dem erstatteten Vorschlag.
- Aufgrund des deutlich höheren Finanzierungsvolumens und des ausgeprägten BIP-Rückgangs 2020 wurde am 24. September 2020 vom Aufsichtsrat der OeBFA eine temporäre Erhöhung der Refinanzierungslimite genehmigt. Bis zum Stichtag 31.12.2023 erhöht sich das Limit für Fälligkeiten von Finanzschulden in einem zukünftigen Kalenderjahr in den nächsten zehn Jahren von 10% auf 13% und das Limit für Fälligkeiten von Finanzschulden in einem zukünftigen Kalenderquartal in den nächsten zehn Jahren von 5% auf 7%.

Zum Jahresende 2021 wurden damit alle unterjährig adaptierten **Budgetziele** der UG 58 **erreicht**.

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen obliegt es der OeBFA, dem Bundesministerium für Finanzen eine **Schuldenmanagementstrategie** mit einem „optimalen“ Kosten-Risiko-Profil der Verschuldung vorzuschlagen und nach Festsetzung durch das BMF umzusetzen. Die Wahl der Strategie stützt sich auf Simulationen von gegenwärtigen und zukünftigen Kosten-Risiko-Profilen und unterschiedlicher Schuldstrukturen. Die Ergebnisse münden in der Festlegung von „optimalen“ Bandbreiten für zentrale Steuerungskennzahlen des Schuldenmanagements. Die gewählte Schuldstruktur spiegelt sich in den realisierten Zinsausgaben, die von der Höhe der Neuverschuldung (eine für die OeBFA vorgegebene Größe) und von der Effektivverzinsung der Verschuldung abhängen, direkt im Bundesbudget wider.

58 [Public debt management responses to COVID-19](#), OECD (März 2020).

Im Rahmen des **Risikomanagements** der OeBFA werden Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Reputations- und operationelles Risiko berücksichtigt. Bei Betrachtung des Zinskostenrisikos geht eine Verringerung des Marktrisikos immer mit einer Erhöhung der zu erwartenden Zinskosten einher und vice versa. Dieser Zielkonflikt liegt jeder Kosten-Risiko-Betrachtung zugrunde. Seit 2017 findet auch eine erweiterte Markttrisikoanalyse statt, bei der die Rolle des Schuldportfolios für die Glättung konjunktureller Schwankungen des Budgetsaldos Berücksichtigung findet.

Emissionstätigkeit 2021 und Schuldstruktur

Das Jahr 2021 war aufgrund der anhaltenden Krise, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde, sowohl für das Liquiditätsmanagement als auch für die kurz- und langfristigen Finanzierungsaktivitäten der Republik Österreich herausfordernd. Zur Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens wurden – wie im Vorjahr – nahezu täglich kurzfristige Wertpapiere am Markt begeben. Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen vorsorglich hohen Liquiditätshaltung wurden im Liquiditätsmanagement in Summe ca. 64 Mrd Euro an kurzlaufenden Finanzierungen aufgenommen, wovon ca. 46 Mrd Euro unterjährige und ca. 18 Mrd Euro über den Jahresultimo laufende Aufnahmen waren.

Bei langfristigen Finanzierungen führte das volatile Marktumfeld und die deutlich gestiegenen Finanzierungsvolumina seit Ausbruch der Pandemie zur Nutzung einer Vielzahl an verschiedenen Instrumenten und Emissionsprogrammen: z. B. Anleiheauktionen, Syndizierungen, Privatplatzierungen, Darlehen oder Schuldscheine. Dies trug zu einer hohen Flexibilität hinsichtlich des Marktzugangs und der Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens bei.

In diesem Umfeld tätigte der Bund seine Finanzierungen 2021 mit einem **durchschnittlichen Zinssatz** von -0,34% p. a. bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 10,1 Jahren. Damit war die durchschnittliche Begebungsrendite 2021 zum dritten Mal in Folge negativ. Die durchschnittliche Laufzeit der Neuemissionen sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Jahre. In Summe wurden 2021 Finanzierungen für den Bund in Höhe von 54,6 Mrd Euro getätigt. Davon entfielen 35,8 Mrd Euro auf Anleihen, 18,4 Mrd Euro auf Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills) und 0,4 Mrd Euro auf Darlehen. Die durchschnittliche **Restlaufzeit** des gesamten Schuldenportefeuilles⁵⁹ des Bundes (exkl. Rechtsträgerfinanzierung und Eigenbesitz; Tabelle 14) betrug Ende 2021 10,6 Jahre (Ende 2020: 10,1 Jahre). Im internationalen Vergleich gehört die vom Bund gemanagte Verschuldung somit weiterhin zu den staatlichen Schuldenportfolios mit einer hohen durchschnittlichen Restlaufzeit.

Insgesamt wurden an elf Terminen neun verschiedene bestehende österreichische Bundesanleihen via **Auktion** mit einem Emissionsvolumen im Umfang von 15,2 Mrd Euro aufgestockt. Weiters wurden an drei Terminen vier neue Bundesanleihen im Wege eines **Syndikates** begeben. Das Gesamtvolumen belief sich dabei auf 15,5 Mrd Euro: Im Jänner wurde eine neue 10-Jahres-Benchmark-Bundesanleihe (Fälligkeit: 20.02.2031) mit einem Volumen von 4,0 Mrd Euro (inkl. 0,5 Mrd Euro Eigenquote) mit einer Rendite von -0,331% p. a. begeben. Am 13. April 2021 fanden die zweite und dritte Neubegebung von österreichischen Bundesanleihen im Wege einer Doppel-Syndizierung statt: Die 0,70% Bundesanleihe 2021–2071/2 wurde mit einem Volumen von 2,0 Mrd Euro und einer Rendite von 0,724% p. a., die 0,00% Bundesanleihe 2021–2025/3 mit einem Volumen von 4,5 Mrd Euro und einer negativen Rendite von -0,574% p. a. begeben. Die letzte Neuplatzierung des Jahres erfolgte am 16. September 2021: die 0,25% Bundesanleihe 2021–2036/4 wurde mit einem Volumen von 5,0 Mrd Euro und einer Rendite von 0,286% p. a. begeben. Zudem wurden 2021 Bundesanleihen mit einzelnen Investoren im bilateralen Handel aufgestockt. Insgesamt wurden im Wege von **26 bilateralen Syndizierungen** neun verschiedene Bundesanleihen mit

⁵⁹ Diese Berechnung unterstellt, dass vorzeitige Tilgungen (Put-Optionen der Darlehensgeber bei Schuldscheindarlehen) nicht zur Anwendung kommen und Konversionsvereinbarungen eingehalten werden. Konversionsvereinbarungen verlängern aus Schuldnersicht die Laufzeit, haben in den letzten Jahren aber an Bedeutung verloren.

Laufzeiten zwischen 2023 und 2120 und einem Gesamtvolumen von **4,55 Mrd Euro** aufgestockt. Der in den letzten Jahren forcierte bilaterale Handel (2019 fanden nur zwei bilaterale Aufstockungen mit einem Gesamtvolumen von 0,5 Mrd Euro statt) zielt darauf ab, die Sekundärmarktliquidität österreichischer Bundesanleihen zu erhöhen und das jährliche Anleiheauktionsvolumen relativ stabil zu halten. Der Abschluss von bilateralen Transaktionen bietet aufgrund der Flexibilität der Laufzeitenwahl zusätzlich sowohl auf Emittenten- als auch auf Investorenmenseite Vorteile.

Im Juli 2021 wurde ein Austrian Treasury Bill (ATB)-Programm nach österreichischem Recht eingeführt, womit ATBs zukünftig auch via monatlich stattfindende Auktionen emittiert werden. Im Rahmen des neuen **ATB-Programms** wurden im Jahr 2021 an vier Terminen insgesamt fünf verschiedene ATBs via **Auktion** begeben. Das Gesamt-Emissionsvolumen betrug **7,4 Mrd Euro**. Dabei stießen diese Geldmarkt-Emissionen auf ein reges Interesse seitens der Investoren und verzeichneten eine durchschnittliche Bid-Cover-Ratio von 2,6. Mit der Einführung des neuen ATB-Programmes konnte die Investorenbasis der Republik Österreich somit erweitert werden.

Die **Gestaltung des Laufzeitprofils** der Verschuldung zählt neben der Auswahl des Verschuldungsinstruments, der Währungszusammensetzung und der Verzinsungsart zum Kern der Portefeuille-Steuerung. Eine nicht ausgewogene Fristigkeitsstruktur der Verschuldung führt zu einer Kumulierung der Tilgungserfordernisse und erhöht das Refinanzierungsrisiko. Das Refinanzierungsrisiko besteht darin, dass Kapitalaufbringungen in Stress-Situationen nicht möglich sind und/oder dass Schuldaufnahmen bei ungünstigen Marktverhältnissen (bei hohem Marktzinsniveau und/oder hohen Risikoaufschlägen) erfolgen müssen. Die OeBFA veröffentlicht im Dezember jeden Jahres einen Emissionskalender für Bundesanleihen für das nächste Jahr (bei Austrian Treasury Bills seit Dezember 2021 auch für das jeweils folgende Kalenderjahr).⁶⁰ Der Emissionskalender enthält die Tage, an denen Bundesanleihen bzw. Austrian Treasury Bills aufgestockt werden. Der vorab fixierte Emissionskalender erhöht die Planbarkeit für Investoren bei der Erstellung ihres Investitionsplans und damit die Attraktivität der emittierten Schuldtitel. Zusätzlich reduziert die dadurch erzielte zeitliche Streuung gemäß Emissionsplan das Refinanzierungsrisiko des Bundes innerhalb des Jahres.

Währungstauschverträge (v. a. Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps und Devisentermingeschäfte) werden von der OeBFA ausschließlich zur strategiekonformen Steuerung der Zinsrisiken und zur Eliminierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt und sind immer mit einem Grundgeschäft verbunden. Durch den Einsatz von Währungstauschverträgen kann die OeBFA eine (hinsichtlich Kosten-Risiko-Relation) optimale Zinsbindung des Schuldenportfolios mit einer nachfrageorientierten Emissionspolitik verbinden.

In der Umsetzung der Finanzierungstätigkeit des Bundes 2021 hatten die beiden Wertpapierankaufprogramme der Europäischen Zentralbank deutliche Auswirkungen, nämlich (i) das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten („Expanded Asset Purchase Programme – APP“) und (ii) das Pandemie-Notfallankaufprogramm („Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP“).

⁶⁰ Die aktuellen Emissionskalender für Bundesanleihen und ATBs veröffentlicht die OeBFA auf ihrer Website unter <https://www.oebfa.at/funding/emissionskalender.html> bzw. <https://www.oebfa.at/funding/atb-emissionskalender.html>

Tabelle 13: Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2020 und 2021¹⁾

	2020				2021			
	Fix		Variabel		Fix		Variabel	
	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil
Anleihen	202.687	99,2	1.555	0,8	221.430	99,3	1.555	0,7
Bundesschatzscheine	0	0,0	19.273	100,0	0	0,0	17.934	100,0
Titrierte Euroschuld	203.283	90,7	20.828	9,3	221.999	91,9	19.489	8,1
Versicherungsdarlehen	4.800	100,0	0	0,0	4.562	100,0	0	0,0
Bankendarlehen	6.941	96,3	266	3,7	6.637	92,7	526	7,3
Sonstige Kredite	153	8,3	1.700	91,7	153	43,3	200	56,7
Nicht titrierte Euroschuld	11.894	85,8	1.966	14,2	11.352	94,0	726	6,0
Euroschuld	215.177	90,4	22.794	9,6	233.351	92,0	20.215	8,0
Fremdwährungsschuld	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzschuld	215.177	90,4	22.794	9,6	233.351	92,0	20.215	8,0

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Tabelle 14: Fristigkeitsprofil und Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2019 bis 2021¹⁾

	2019		2020		2021	
	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil
Kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	25.815	12,4	36.362	15,3	43.459	17,1
Mittelfristig (zwischen 1 und 5 Jahren)	73.195	35,1	80.456	33,8	85.921	33,9
Langfristig (ab 5 Jahren)	109.758	52,6	121.154	50,9	124.186	49,0
Bereinigte Finanzschuld	208.768	100,0	237.972	100,0	253.566	100,0
<i>davon fix verzinst</i>	<i>93,9%</i>		<i>90,4%</i>		<i>92,0%</i>	
<i>davon variabel verzinst</i>	<i>6,1%</i>		<i>9,6%</i>		<i>8,0%</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	9,9		10,1		10,6	
Effektivverzinsung (in Prozent)	2,0		1,5		1,2	

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Im Rahmen beider Programme (siehe Box 7) wurden Staatsanleihen der Republik Österreich durch das Eurosystem angekauft: Die Nettokäufe österreichischer Bundesanleihen beliefen sich im Jahr 2021 in Summe auf 26,4 Mrd Euro bzw. durchschnittlich auf 2,2 Mrd Euro pro Monat. Damit war das Volumen der Nettokäufe dem des Vorjahres, welches sich auf 27,7 Mrd Euro belief, sehr ähnlich. Die Eurosystem-Bestände der im Rahmen des APP sowie des PEPP erworbenen österreichischen Bundesanleihen stiegen insgesamt weiter an und wirkten sich, wie auch im vergangenen Jahr, dämpfend auf die Renditen aus: Das Eurosystem (OeNB und EZB) hielt per 31. Dezember 2021 113,7 Mrd Euro an österreichischen Bundesanleihen, wovon 72,4 Mrd Euro dem APP und 41,3 Mrd Euro dem PEPP zuzuordnen waren.⁶¹ Ende 2020 lag dieser Gesamtwert bei 87,3 Mrd Euro.

⁶¹ Da das Eurosystem die Bestände an Wertpapieren in nationaler Aufteilung nur im 2-Monatsrhythmus ausweist, sind diese Angaben nur näherungsweise zu verstehen.

Box 7: Anleihenankaufprogramme des Eurosystems

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken, startete der EZB-Rat im März 2020 zusätzliche Wertpapierankäufe im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP, „temporary envelope“) und beschloss zudem, weitere Anleihenkäufe im Rahmen des neu geschaffenen Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) zu tätigen. In beiden Programmen wurden hauptsächlich Staatsanleihen der Euroraumländer, aber auch Unternehmensanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen und Asset-backed-Securities erworben.⁶² Zwischen März 2020 und März 2022 wurden im Rahmen des PEPP Wertpapiere im Ausmaß von 1.718 Mrd Euro vom Eurosystem angekauft. Laufen Wertpapiere in diesem Portfolio aus, so werden die dadurch rückfließenden Mittel voraussichtlich bis Ende 2024 wieder angelegt. Anfang Juli 2022 wurden auch die Nettoankäufe im Rahmen des APP eingestellt, wobei die Wiederveranlagung der Tilgungsbeträge fällig gewordener APP-Wertpapiere noch für längere Zeit nach der ersten Zinsanhebung (im Juli 2022) fortgesetzt werden soll.

Auswirkungen der Schuldenmanagementstrategie auf das Kosten-Risiko-Profil

Aufgrund des über den Verlauf des Jahres 2021 noch bestehenden Niedrigzinsumfelds und der weiterhin starken Nachfrage nach Schuldtiteln hoher Bonität sank die **Effektivverzinsung** der **Finanzschuld des Bundes** (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) im Jahresabstand von 1,47% p. a. (Ende 2020) erneut auf einen historischen Tiefststand von 1,17% p. a. (Ende 2021).⁶³ Im Vergleich zur für Österreich relevanten Peer-Gruppe (Deutschland, Frankreich, Finnland und die Niederlande) wird deutlich, dass das österreichische Schuldportfolio eine höhere Effektivverzinsung bei einer längeren durchschnittlichen Restlaufzeit aufweist.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus verschuldete sich der Bund im Jahr 2021 weiterhin im Wesentlichen in Form von Fixzinsfinanzprodukten. Ende 2021 waren 92,0% der aushaftenden Verbindlichkeiten des Bundes (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) mit einem fixen Zinssatz ausgestattet. **Geldmarktbasierte Finanzierungsinstrumente** mit variablen Zinssätzen stellten Ende 2021 8,0% der Verbindlichkeiten des Bundes dar. Die **Zinssensitivität des Schuldportfolios** bleibt damit weiterhin gering.⁶⁴

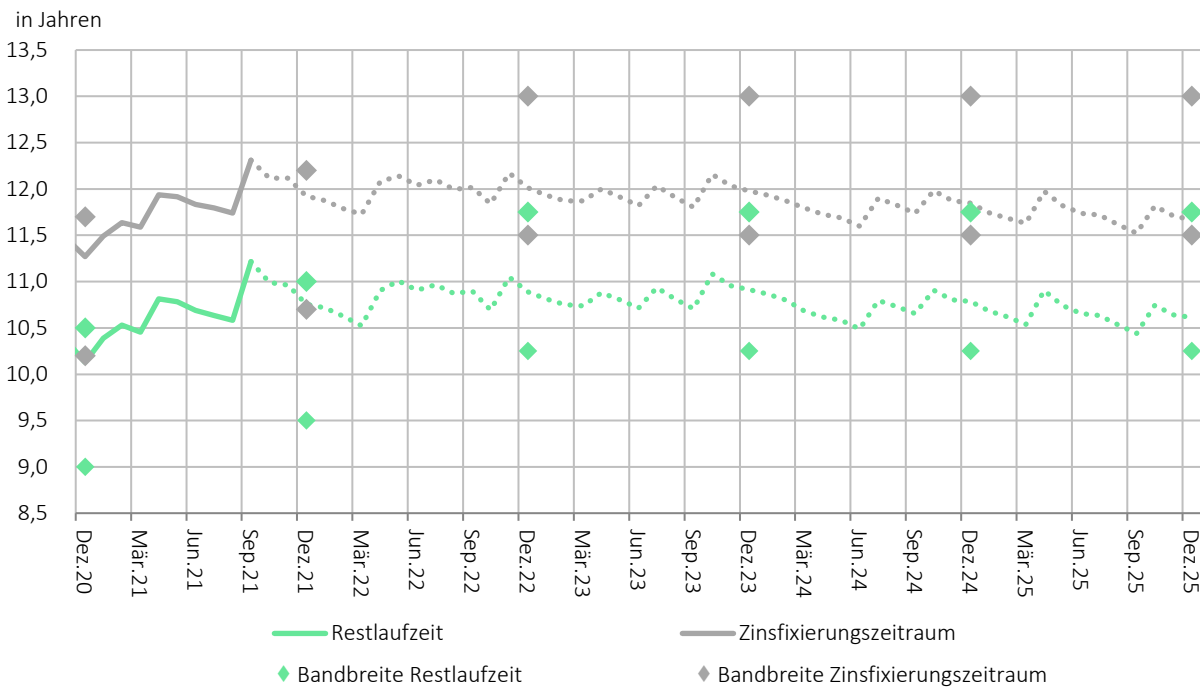
Der **Zinsfixierungszeitraum** betrug mit Ende Dezember 2021 11,8 Jahre (Grafik 27) und stieg gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,5 Jahre an. Auch die durchschnittliche Restlaufzeit stieg im Jahr 2021 leicht um 0,5 Jahre auf 10,6 Jahre an (Grafik 27). Die vom Bundesminister für Finanzen im November 2021 **festgelegte Schuldenmanagementstrategie** sieht für 2022 bis 2025 vor, die **Restlaufzeit** ausgehend von 10,8 Jahren im September 2021 mittelfristig zu erhöhen (Bandbreite 2025: 10,25 bis 11,75 Jahre) und den **Zinsfixierungszeitraum** ausgehend von 11,9 Jahren im September 2021 bis 2025 in einer Bandbreite von 11,5 bis 13,0 Jahre zu steigern. Die Bandbreiten für die Kennzahlen Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum wurden bei der Aktualisierung der Schuldenmanagementstrategie im Juni 2022 ausgehend von einer Restlaufzeit von 11,4 Jahren und einem Zinsfixierungszeitraum von 12,5 Jahren im Mai 2022 vom Bundesminister für Finanzen beibehalten.

⁶² Anders als im APP konnten im Rahmen des PEPP auch griechische Staatsanleihen gekauft werden.

⁶³ Der effektive Jahreszinssatz gibt die Gesamtkosten der Verschuldung in Prozent pro Jahr an und wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz und dem Emissionskurs (Disagio, Agio) bestimmt.

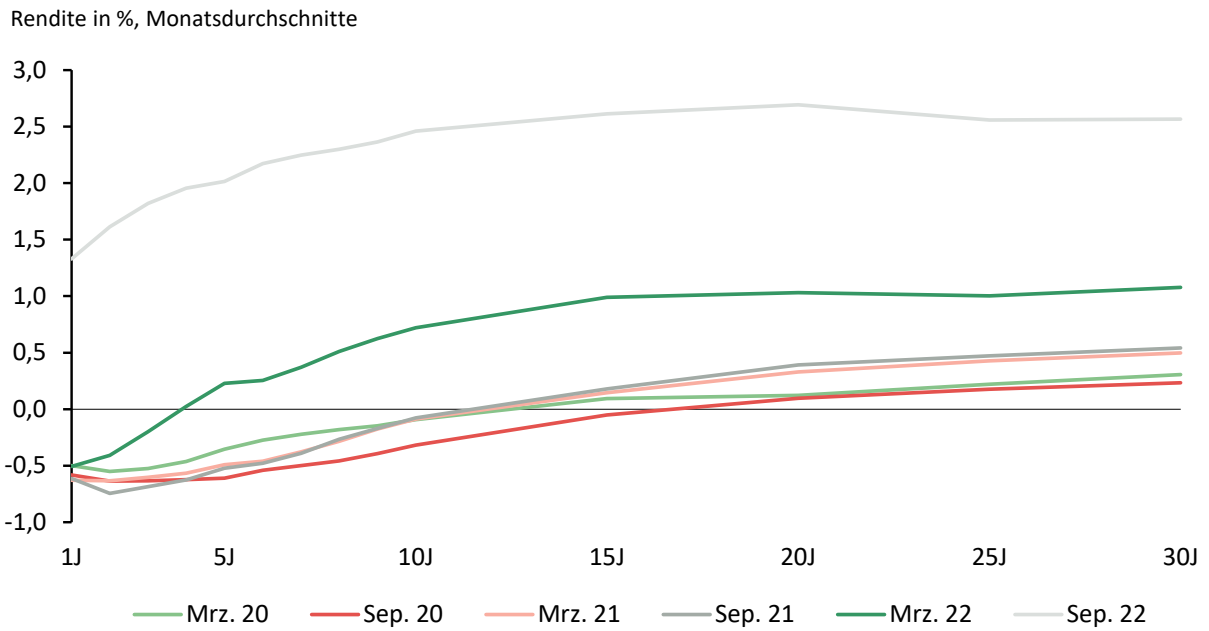
⁶⁴ Änderungen des Marktzinses übertragen sich schwach bzw. stark zeitverzögert auf den Zinsendienst.

Grafik 27: Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2020 bis Dezember 2025

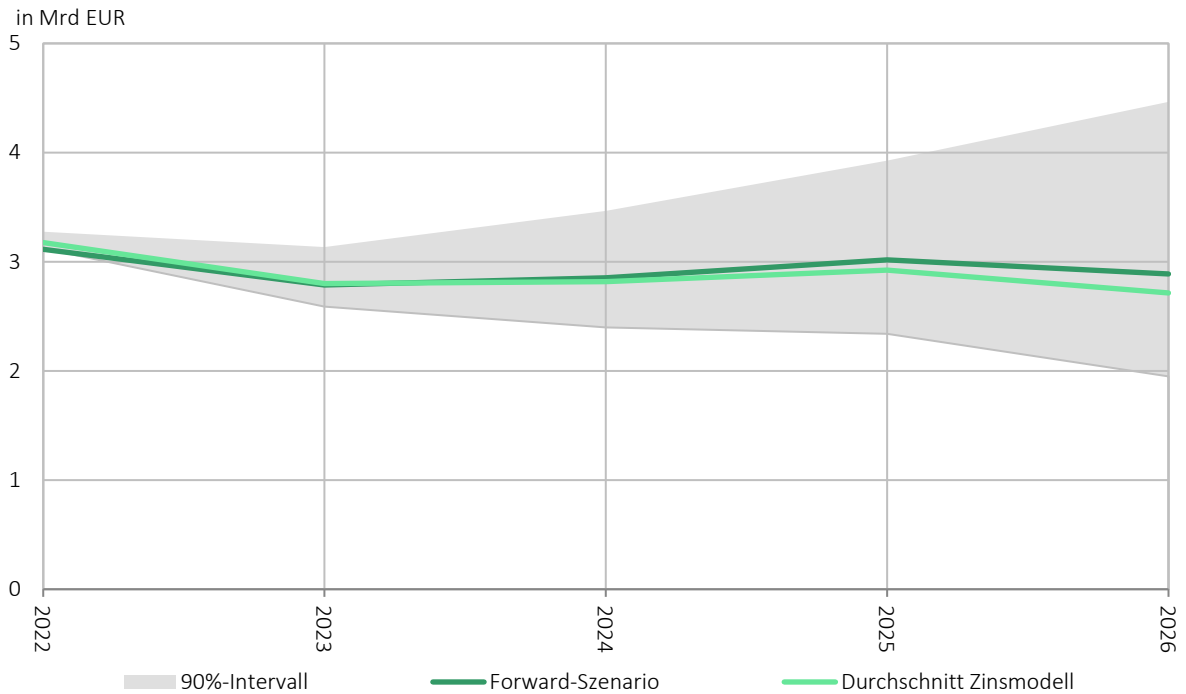


Im Jahr 2021 kam es zu einer Drehung der Zinsstrukturkurve. Während die Marktzinsen für kurzfristige Schuldtitel weiter auf sehr niedrigem negativem Niveau verharren, erhöhten sich die Marktzinsen im längerfristigen Bereich deutlich. Damit wurde die Begebung von kurzfristigen Schuldtiteln relativ gesehen günstiger. Die langfristigen Marktzinsen waren allerdings historisch betrachtet nach wie vor sehr niedrig. Die Zinsstrukturkurve stieg gegen Ende 2021 bzw. Anfang 2022 weiter an und flachte dann im Jahresverlauf 2022 wieder etwas ab (Grafik 28). Gegenwärtige Forward-Rates gehen von einem weiteren Rückgang der Steigung der Zinsstrukturkurve im Jahr 2023 aus. Die in Grafik 28 dargestellte **Zinskostenmodellierung** schätzt die erwartete Bandbreite der Zinskosten bis 2026 ab. Unter Verwendung der erwarteten Finanzierungserfordernisse des Bundesministeriums für Finanzen werden Szenarien in Bezug auf unterschiedliche Finanzierungsrenditen der Republik Österreich und der Euro-Swapzinssätze verwendet, um die Wahrscheinlichkeitsverteilung der potenziell zu erwartenden zukünftigen Zinszahlungen zu berechnen. Grafik 29 zeigt das Ergebnis der Zinskostensimulation der OeBFA mit Stichtag Ende September 2022. Das 90%-Konfidenzintervall möglicher Zinszahlungen weist für das Jahr 2026 1,9 Mrd Euro bis 4,5 Mrd Euro aus. Zusätzlich werden die über alle Szenarien hinweg durchschnittlichen Zinskosten und die Zinskosten bei Realisierung derzeit geltender Forward-Rates (Forward-Szenario) bis 2026 dargestellt. Auf Basis der Forwards wird ein weiterer geringfügiger Rückgang der Zinskosten bis 2026 erwartet. Die von der OeBFA verwendeten Forward-Rates liegen dabei deutlich unten den vom WIFO prognostizierten Zinssätzen.

Grafik 28: Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2020 bis September 2022



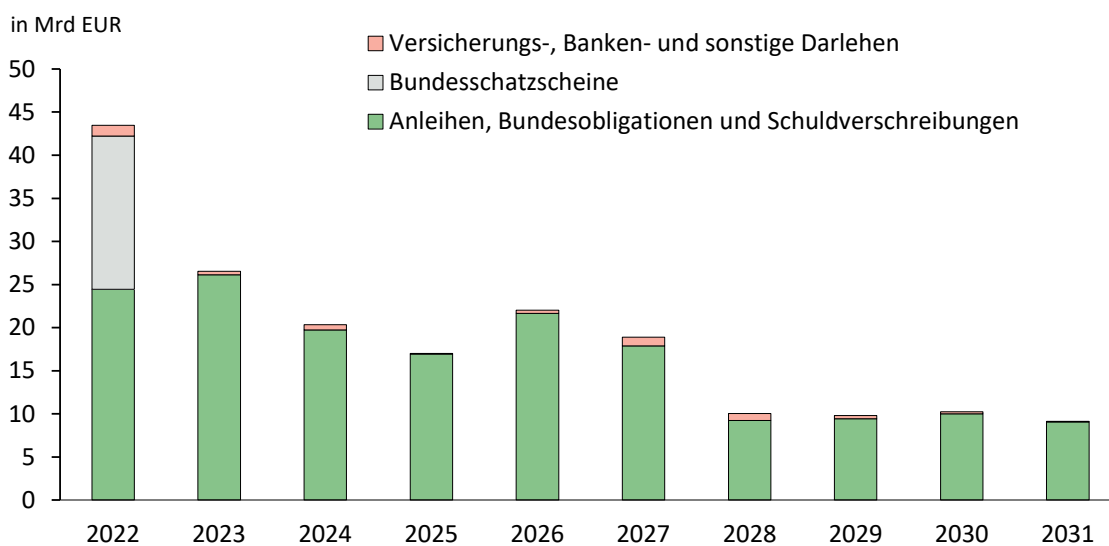
Grafik 29: Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2022 bis 2026



Eine zentrale Aufgabe des Finanzmanagements des Bundes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die jederzeitige **Erfüllbarkeit** von eigenen **Zahlungsverpflichtungen** gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig, nicht in voller Höhe oder nur zu schlechten Konditionen auf dem Markt beschafft werden können. Das Halten einer Liquiditätsreserve verringert das Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsreserve wird in Form von Kassenmitteln gehalten, die kurzfristig veranlagt werden und dadurch Kreditrisiken und Kosten in der Kassenhaltung erzeugen. Das Halten einer Liquiditätsreserve ist daher nur opportun, wenn diese für die Aufrechterhaltung einer definierten Liquiditätssicherheit erforderlich ist. Das heißt, wenn der potenzielle Liquiditätsbedarf relativ zu den Liquiditätsquellen, die kurzfristig zu Marktkonditionen verfügbar sind, so hoch ist, dass ohne Liquiditätsreserve die gewünschte Liquiditätssicherheit nicht erreicht werden würde. Neben der Erschließung und Pflege von Liquiditätsquellen und dem Halten einer Liquiditätsreserve besteht eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Liquiditätsrisikos darin, die Finanzierungsstrategie so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes, „glattes“ Tilgungsprofil⁶⁵ entsteht (Grafik 30). Finanzierungen mit langer Laufzeit wirken sich ebenfalls positiv auf das Liquiditätsrisiko aus, weil dabei die Kapitaltilgungen entsprechend selten als Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden müssen.

Bedingt durch die Corona-Krise war auch im Jahr 2021 eine vorsorglich höhere Liquiditätshaltung notwendig, um auf etwaige Maßnahmen und unvorhergesehene Auszahlungen reagieren zu können. Insbesondere gegen Jahresende sind Finanzierungen am Markt nur eingeschränkt möglich und somit wurde durch einen höheren Liquiditätsstand für die schwer prognostizierbaren Cashflows der Corona-Situation zum Jahresende 2021 vorgesorgt.

Grafik 30: Tilgungsplan 2022 bis 2031 der Finanzschuld nach Schuldformen 2021



*) Unter Berücksichtigung von Derivativen (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

⁶⁵ Damit ist ein Tilgungsprofil gemeint, das für Einzeljahre keine großen Abweichungen aufweist. Damit wird ein zeitlich stabiles Refinanzierungsvolumen sichergestellt.

3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2018 bis zum ersten Halbjahr 2022

Ausländische Gläubiger der österreichischen Staatsschuld bleiben auch 2022 weiterhin von großer Bedeutung

Das Gesamtbild der **Gläubigerstruktur der Staatsschuld in Österreich** wird von der **Bundesschuld**, die im Jahr 2021 rund 75% (ohne Eigenbesitz, außerbudgetäre Einheiten und Rechtsträgerfinanzierung) der gesamten Staatsverschuldung Österreichs umfasste, dominiert. Nach wie vor besteht ein großes **Interesse ausländischer Investoren** an österreichischen **Staatsanleihen**. Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ging mit einer Diversifizierung der Veranlagungsportefeuilles der Finanzintermediäre einher, da die Portefeuilles ohne Wechselkursrisiko diversifiziert werden konnten. So stieg die **Auslandsverschuldung** Österreichs durch den Beitritt zur WWU von rund 50% auf 80% an. Seit dem Jahr 2015 ist der **Anteil der Auslandsverschuldung** an der gesamten Staatsverschuldung aber wieder rückläufig. Am aktuellen Rand, per Juni 2022, waren rund 61% der Staatsschulden im Besitz ausländischer Gläubiger (Tabelle 15), während Ende 2015 der Anteil noch rund 73% betragen hatte. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war nicht mangelndes Interesse an österreichischen Staatsanleihen im Ausland, sondern die vom Eurosystem im Rahmen des **Eurosystem-Anleihekaufprogramms am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen**, die den Inlandsanteil stark ansteigen ließen. So stieg der Anteil der sonstigen (inländischen) Finanzinstitute, welchen auch die OeNB zugerechnet wird, seit dem Beginn der Anleihekaufprogramme des Eurosystems im Jahr 2015 markant an. Damals betrug dieser Anteil nur knapp 7%. Nach einem seither kontinuierlichen Anstieg lag dieser per Monatsultimo Juni 2022 bei 27,8%.

Im **Inland** stellten seit Ende 2017 die **sonstigen Finanzinstitute** (inklusive Oesterreichischer Nationalbank) den bedeutendsten Gläubigersektor des Staates dar. Per Juni 2022 lag ihr Anteil an der Staatsverschuldung bei 98,7 Mrd Euro, wovon rund 97% auf die Oesterreichische Nationalbank zurückzuführen waren. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf das seit 2015 laufende Public Sector Purchase Programme (PSPP) und das im März 2020 eingeführte Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) zurückzuführen. Bei Letzterem handelt es sich um ein temporäres Anleihekaufprogramm als geldpolitische Sondermaßnahme, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ein Großteil der Neuverschuldung der Länder und Gemeinden wird derzeit über Rechtsträgerfinanzierung (Kreditgewährungen des Bundes an Länder und die Gemeinde Wien) aufgenommen (siehe Abschnitt 4.3). Diese Finanzierungen erfolgen durch die OeBFA und werden damit in der Gläubigerstatistik der Bundesschuld zugeordnet. Abseits der innerstaatlichen Kreditverpflichtungen gegenüber anderen staatlichen Einheiten, wie z. B. dem Bund, sind inländische **Banken** auf **Länder- und Gemeindeebene** die größte Gläubigergruppe. Zum Monatsultimo Juni 2022 bestanden rund 85% der konsolidierten Kreditverpflichtungen gegenüber dem inländischen Bankensektor. Wertpapieremissionen der Länder- und Gemeindeebene (inklusive der Emissionen aller sonstigen Einheiten, wie z. B. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Landes- und Gemeindefinanzgesellschaften oder Veranlagungsgesellschaften) befanden sich Mitte des Jahres 2022 hingegen zu 60% im Besitz ausländischer Gläubiger und zu 31% im Besitz österreichischer Banken.

Inländische Investmentfonds hielten Ende Juni 2022 3,7 Mrd Euro (bzw. 1,1%) der österreichischen Maastricht-Schuld in Form von Wertpapieren in ihrem Besitz.

Inländische private Anleger (Unternehmen und private Haushalte) spielen für die Finanzierung des Staates weiterhin eine untergeordnete Rolle. Sie hielten per Juni 2022 rund 0,4 Mrd Euro (0,1%).

Tabelle 15: Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2018 bis Juni 2022 laut Maastricht

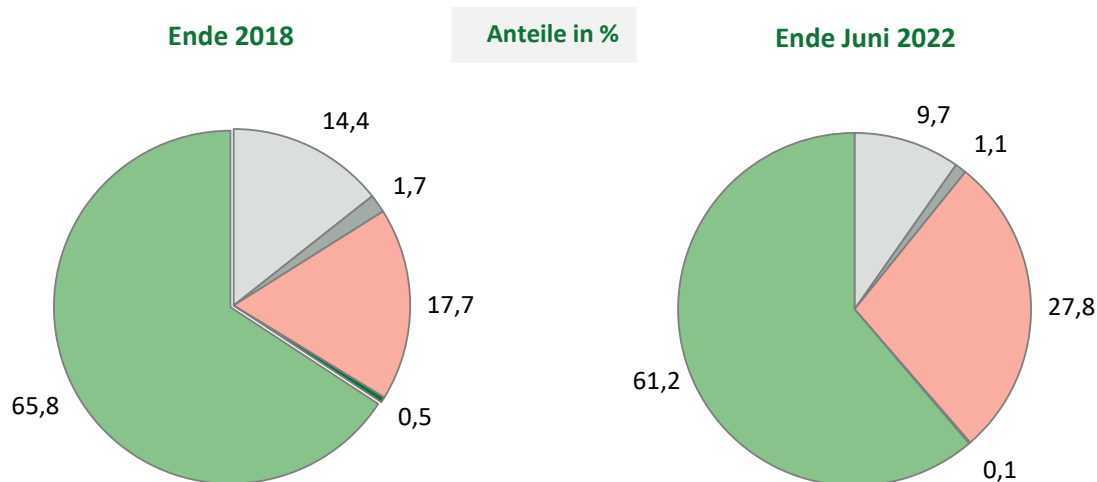
	2018		2019		2020		2021		Juni 2022	
	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %
Monetäre Finanzinstitutionen	41,0	14,4	35,9	12,8	36,8	11,7	35,6	10,7	34,6	9,7
Investmentfonds	4,8	1,7	4,1	1,5	3,8	1,2	3,5	1,0	3,7	1,1
Sonstige Finanzinstitute ¹⁾	50,5	17,7	51,1	18,2	71,7	22,7	90,9	27,2	98,7	27,8
Finanzsektor	96,3	33,7	91,2	32,5	112,3	35,5	130,0	38,9	137,0	38,6
Unternehmungen	0,1	0,1	0,2	0,1	0,9	0,3	0,2	0,1	0,2	0,1
Private Haushalte ²⁾	1,3	0,4	1,8	0,6	0,3	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1
Privater Sektor	1,4	0,5	1,9	0,7	1,1	0,4	0,5	0,1	0,4	0,1
Summe Inland	97,7	34,2	93,1	33,2	113,4	35,9	130,5	39,1	137,5	38,8
Ausland	187,7	65,8	187,4	66,8	202,6	64,1	203,6	60,9	217,1	61,2
Insgesamt	285,4	100,0	280,5	100,0	316,0	100,0	334,2	100,0	354,6	100,0

1) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB (Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

Grafik 31: Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2018 und Ende Juni 2022



- Monetäre Finanzinstitutionen
- Investmentfonds
- Sonstige Finanzinstitute*)
- Unternehmen und private Haushalte**)
- Ausland

*) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

***) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB.

4. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2021

Die Ausführungen zu den regionalen Budgetentwicklungen in Österreich im Jahr 2021 basieren auf ESVG-2010-Daten von Statistik Austria, auf einer jährlichen Fragebogenerhebung des Büros des Fiskalrates zu Spezialthemen bei den Ländern und auf zusätzlichen Recherchen.⁶⁶

Wenn auch die massiven staatlichen Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie seit dem Jahr 2020 zu einer vorübergehenden Verlagerung der Ausgabenlast in Richtung des Bundes führte, können dennoch fiskalische Schieflagen einzelner Länder oder großer Gemeinden die gesamtstaatliche Entwicklung beeinflussen (Anteile an den Staatsausgaben im Jahr 2021: 29,9% auf Landes- und Gemeindeebene in Summe, 40,5% auf Bundesebene, 29,6% auf Ebene der Sozialversicherungsträger).

4.1. Regionale Finanzierungssalden

Anhaltend hohe Maastricht-Defizite der Bundesländer 2021 infolge der Corona-Pandemie; deutliche Verbesserung der Finanzierungssalden auf Gemeindeebene

Der **Budgetsaldo laut Maastricht** der Landes- und Gemeindeebene⁶⁷ verbesserte sich im Jahr 2021 um gerundet 0,9 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 16): Die beiden Subsektoren verzeichneten zusammen im Jahr 2021 ein Budgetdefizit in Höhe von 2,1 Mrd Euro oder 0,5% des BIP, nach 3,1 Mrd Euro oder 0,8% des BIP im Vorjahr. Die Einnahmen nahmen 2021 – nach dem markanten Steuerausfall infolge der Corona-Pandemie (Konjunkturerinbruch, diskretionärer Einnahmenverzicht) im Vorjahr – um 9,0% im Jahresabstand beträchtlich zu (5-Jahresdurchschnitt: +3,5%). Ebenso stiegen im Jahr 2021 die Ausgaben deutlich um 7,1% im Jahresabstand (5-Jahresdurchschnitt: +4,3%; Tabelle 17). Auf der Einnahmenseite (+5,5 Mrd Euro) schlug vorrangig der Anstieg der intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung um insgesamt 4,6 Mrd Euro zu Buche, worin sich v. a. die deutliche Erhöhung der Ertragsanteile (+3,8 Mrd Euro), aber auch die COVID-19-Zweckzuschüsse sowie Liquiditätsmaßnahmen für die Gemeinden (siehe Abschnitt 4.2) widerspiegeln. Zudem erhöhte sich das Kommunalsteueraufkommen um rund 0,2 Mrd Euro gegenüber dem Jahr 2020. Die Ausgabenseite (2021: +4,5 Mrd Euro) wurde durch den kräftigen Zuwachs der bedeutenden Ausgabenkategorie des Sach- und Personalaufwandes (+8,0%), insbesondere durch den Anstieg bei den Vorleistungen im Gesundheitsbereich (Testungen, Impfungsabwicklung), sowie durch die hohe Dynamik bei den Transfers an Marktproduzenten (+20,8%) geprägt.

Innerhalb der Landesebene (ohne Wien) konnten im Jahr 2021 mit Ausnahme des Burgenlands und Oberösterreichs alle Länder eine Verringerung des Budgetdefizits erzielen, die vor allem in Niederösterreich (um 0,3 Mrd Euro) sowie in der Steiermark (um 0,2 Mrd Euro) markant ausfiel. Dennoch blieben sämtliche Finanzierungssalden der Bundesländer im negativen Bereich (gerundet) zwischen 0,1 Mrd Euro (Kärnten, Burgenland und Vorarlberg) und 0,5 Mrd Euro (Tirol). In Oberösterreich kam es 2021 zu einer Ausweitung des Budgetdefizits um 0,3 Mrd Euro, im Burgenland um 0,1 Mrd Euro. Während in Oberösterreich die Umstellung bislang gewährter Darlehen auf Zuschussleistungen für Beteiligungsgesellschaften des Landes und Ordensspitäler ausschlaggebend war, kam es im Burgenland u. a. zu einer Ausweitung der Investitionszuschüsse für den Bau eines Krankenhauses. Insgesamt belief sich das Budgetdefizit der

⁶⁶ Die budgetären Ergebnisse für 2021 könnten sich noch geringfügig ändern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: September 2022) die Gebarung der außerbudgetären Einheiten durch Statistik Austria noch nicht zur Gänze aufgearbeitet ist.

⁶⁷ Angesichts unterschiedlicher Umlage- und Gemeindeförderungssysteme der Länder bieten sich regionale Vergleiche unter Bezugnahme auf die Länder und Gemeinden in Summe an (z. B. besteht in der Steiermark keine Kofinanzierungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit den Landeskrankenanstalten, während in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die entsprechende Umlage 40% bis 45% des Betriebsabgangs beträgt (Mitterer et al., 2016)).

Tabelle 16: Finanzierungssalden¹⁾ der Länder und Gemeinden 2019 bis 2021 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)

Finanzierungssalden der Länder

	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	-25	77	246	262	64	20	-4	-22	619	109	728
2020	-13	-101	-629	-105	-146	-439	-457	-183	-2.073	-656	-2.728
2021	-128	-75	-370	-412	-139	-238	-452	-136	-1.950	-780	-2.730
pro Kopf in EUR											
2019	-85	138	146	176	115	16	-5	-56	88	57	82
2020	-43	-181	-372	-70	-260	-352	-598	-458	-295	-339	-305
2021	-430	-134	-218	-273	-246	-190	-592	-339	-277	-404	-304

Finanzierungssalden der Gemeinden

	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	2	-2	-105	42	22	-121	-83	-37	-281	109	-171
2020	13	12	-117	-71	24	-89	-30	-74	-332	-656	-988
2021	13	64	204	145	70	125	-5	-17	599	-780	-181
pro Kopf in EUR											
2019	7	-3	-62	28	39	-97	-109	-93	-40	57	-19
2020	44	22	-69	-48	42	-71	-39	-185	-47	-339	-110
2021	44	113	120	96	125	100	-6	-42	85	-404	-20

Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden

	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	-23	76	142	304	86	-101	-87	-59	338	109	447
2020	0	-89	-747	-176	-122	-528	-487	-257	-2.405	-656	-3.060
2021	-115	-12	-166	-267	-69	-113	-457	-153	-1.351	-780	-2.132
pro Kopf in EUR											
2019	-78	135	84	204	154	-81	-114	-149	48	57	50
2020	1	-159	-441	-118	-218	-423	-637	-643	-343	-339	-342
2021	-386	-21	-98	-177	-122	-90	-598	-381	-192	-404	-237

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Landesebene (ohne Wien) im Jahr 2021 auf 2,0 Mrd Euro oder 0,5% des BIP (Verbesserung um 0,1 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahreswert). Auf Gemeindeebene (inkl. Wien) verringerte sich im Jahr 2021 das Budgetdefizit um 0,8 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr auf 0,2 Mrd Euro oder 0,04% des BIP. Dieser Entwicklung lagen zwei gegensätzliche Trends zugrunde: Während sich das Budgetdefizit der Stadt Wien im Jahr 2021 um 0,1 Mrd Euro im Jahresabstand erhöhte, drehte das Budgetdefizit die Gemeindeebene (ohne Wien) von 0,3 Mrd Euro (2020) in einen Maastricht-Überschuss in Höhe von 0,6 Mrd Euro.

Zur markanten Verbesserung der Gemeindeebene (ohne Wien) trugen sämtliche Regionen bei. Mit Ausnahme der Gemeinden Tirols und Vorarlbergs, die jeweils noch geringfügige Maastricht-Defizite auswiesen, wurden Überschüsse erzielt. Im Fall der Gemeinden Niederösterreichs (0,2 Mrd Euro), aber auch der Gemeinden Oberösterreichs und der Steiermark (jeweils 0,1 Mrd Euro) lagen die Überschüsse über 0,1 Mrd Euro.⁶⁸ Für diese diametrale Entwicklung dürfte ausschlaggebend gewesen sein, dass Wien auch als Land im Kontext der aktiven Bekämpfung der Corona-Pandemie gefordert war und analog zu den anderen Bundesländern gezielte Unterstützungsleistungen für private Haushalte und Unternehmen etablierte. Auf Gemeindeebene kamen hingegen spezifische intergovernmentale Transferleistungen insbesondere zur Aufrechterhaltung der Kommunalinvestitionen in die Daseinsvorsorge (z. B. Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020, Aufstockung der Ertragsanteile auf Basis der „Gemeindepakete“; Abschnitt 4.2) zum Tragen. Dies erklärt auch im Wesentlichen die unterschiedlichen Veränderungsraten der **Gesamteinnahmen** der Landesebene (+6,7%) und der Gemeindeebene (+11,5%) im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 17).

Tabelle 17: Gesamteinnahmen¹⁾ und -ausgaben²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2019 bis 2021

	2019	2020	2021	2019	2020	2021
	in Mio EUR			Vorjahresänderung in %		
Landesebene						
Gesamteinnahmen	32.799	31.526	33.631	3,4	-3,9	6,7
Gesamtausgaben	32.258	33.516	35.502	3,7	3,9	5,9
Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	30.088	29.412	32.781	3,7	-2,2	11,5
Gesamtausgaben	30.181	30.483	33.041	4,2	1,0	8,4
Landes- und Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	62.887	60.938	66.412	3,5	-3,1	9,0
Gesamtausgaben	62.440	63.999	68.543	3,9	2,5	7,1

1) Konsolidierte Einnahmen plus intergovernmentale Einnahmen abzüglich intergovernmentale Ausgaben.

2) Konsolidierte Ausgaben.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Der **Ausgabenwuchs** der Landes- und Gemeindeebene (konsolidiert) von insgesamt 7,1% im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 17) spiegelte vorrangig die Dynamik der bedeutenden Ausgabenkategorie des Personal- und Sachaufwands, der 62% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene abdeckt, sowie die hohe Dynamik der Transferleistungen an Marktproduzenten wider. Die Ausgaben für Zinszahlungen waren erneut deutlich rückläufig (2021: -29,1%; 2020: -44,3%).

Der Zuwachs des **Personal- und Sachaufwands** um 8,0% im Jahr 2021 (im Jahresabstand) wurde durch die Vorleistungen (+14,5%) bestimmt, aber auch die Arbeitnehmerentgelte stiegen mit +4,3% stärker als in den Vorjahren. Bei den **Vorleistungen** legten einerseits die Corona-bedingten Ausgaben der Länder im Gesundheitsbereich (Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel, Umsetzung der Impfungs- und Testungsmaßnahmen etc.) deutlich zu, andererseits kam es u. a. zu signifikanten Nachzieheffekten z. B. im Tourismusbereich oder in einzelnen Verwaltungsbereichen (Seminare, Dienstreisen, Miet- und Pacht Aufwand etc.), da im Wesentlichen die Beschränkungen bei Veranstaltungen und Reisen des Jahres 2020

⁶⁸ Neben der Darstellung der fiskalischen Kenngrößen in Absolutwerten, die Aufschluss über die gesamtstaatliche Relevanz einzelner Gebietskörperschaften liefern sollen, erhöht die Pro-Kopf-Darstellung die regionale Vergleichbarkeit durch Bereinigung um die unterschiedliche Größe der Gebietskörperschaften (Finanzierungssalden¹⁾ der Länder und Gemeinden 2019 bis 2021 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR), Tabelle 16).

aufgehoben und im Jahr 2021 nachgeholt wurden. Auf Gemeindeebene wurden u. a. wieder Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen forciert, die im Vorjahr rückläufig waren und ebenfalls unter Vorleistungen zu buchen sind. Auf Landes- und Gemeindeebene wurden – mit Ausnahme des Burgenlands (+2,85% für Landes- und Gemeindebedienstete) – die Gehaltsabschlüsse der Bundesbediensteten (im Durchschnitt +1,45%) übernommen, sodass der Anstieg des **Personalaufwands** im Jahr 2021 aus außer-tourlichen Ereignissen resultierte. So kamen dienstrechtliche Änderungen (z. B. in Kärnten die Einführung von Pflegedienstzulagen und Verwendungszulagen für Vertragsbedienstete oder in Tirol die Erhöhung von Bereitschaftsgebühren und die Neueinstufungen laut Einreihungsplan) und Personalaufstockungen, z. B. in Oberösterreich im Bereich der Krankenhäuser, Schulen und Bezirkshauptmannschaften, zum Tragen.

Die **Transfers an Marktproduzenten** stiegen im Jahr 2021 um 20,8% gegenüber dem Vorjahr an. Abgesehen von einem Basiseffekt gegenüber dem Vorjahr (2020 Rückgang des Transfervolumens um 8,7%) spiegelt diese Entwicklung vorrangig die Umstellung auf Zuschussfinanzierung für Beteiligungsunternehmen des Landes Oberösterreich, die als Marktproduzenten klassifiziert werden, und für Ordensspitäler anstatt der vormaligen Darlehensgewährung, wider. Aber auch im Burgenland wurden die Investitionszuschüsse (Vermögenstransfers) für den Bau eines Krankenhauses und in Kärnten in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt erhöht.

Die Dynamik der **Transfers an private Haushalte** verlief im Jahr 2021 mit +2,5% vergleichsweise moderat (2020: +4,5%), nachdem im Vorjahr v. a. die sonstigen laufenden Transfers infolge der Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie⁶⁹ und infolge von Einmaleffekten bei den Wiener Linien markant zulegten (2020: +9,0%; 2021: -1,5%).⁷⁰ Die sozialen Sachleistungen erreichten – nach einem geringfügigen Rückgang um 0,1% im Vorjahr, der auf die durch Lockdowns zum Teil ausgesetzten, geplanten stationären Spitalsleistungen oder generell die vorübergehend geringere Nachfrage nach Arztleistungen zurückzuführen war – mit +6,8% im Jahresabstand wieder eine Zuwachsrate im üblichen Ausmaß der Vorkrisenjahre. Die monetären Sozialleistungen nahmen im Jahr 2021 um 3,4% gegenüber dem Vorjahr zu. Transferleistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verharteten allerdings auf dem Niveau des Vorjahres in Höhe von 1,0 Mrd Euro.

Bei den **Bruttoinvestitionen** kam es im Jahr 2021 zu geringfügigen Verschiebungen der Investitionsvolumina in Richtung der Bundesebene und Sozialversicherungsträger (Tabelle 18). Dennoch verzeichnete die Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2021 wieder einen beträchtlichen Zuwachs in Höhe von 8,1%, nach einem Rückgang um 0,2 Mrd Euro im Vorjahr, der sich zur Gänze auf der Gemeindeebene vollzog. Diese Entwicklung spiegelt den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Ertragsanteile und dem finanziellen Spielraum für kommunale Investitionsaktivitäten wider. Zudem wirkten im Jahr 2021 verstärkt die Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020, die im Vorjahr aufgrund von Verzögerungen sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung von bereits umgesetzten Aufträgen nur zum Teil abgerufen werden konnten. Höhere Investitionsaktivitäten im Vergleich zum Vorjahr wurden v. a. im Bereich der Krankenanstalten und bei den Wiener Linien (U-Bahnbau) beobachtet.

⁶⁹ Siehe z. B. Rechnungshof (2021). COVID-19-Struktur und -Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2021/25.

⁷⁰ Zudem fließen entsprechende Konsolidierungsadjustments ein. Das Konsolidierungsadjustment dient zum Abgleich intergovernmentaler Zahlungsströme und wird unter dieser Transaktionsklasse verbucht.

Tabelle 18: Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2017 bis 2021

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	in % des BIP
2017	6.324	54,9	1.752	15,2	3.266	28,3	181	1,6	11.524	3,1
2018	6.560	55,4	1.575	13,3	3.489	29,5	211	1,8	11.836	3,1
2019	6.857	55,1	1.806	14,5	3.617	29,1	161	1,3	12.441	3,1
2020	7.431	58,0	1.864	14,5	3.405	26,6	118	0,9	12.818	3,4
2021	8.252	58,4	1.982	14,0	3.715	26,3	178	1,3	14.128	3,5

Quelle: Statistik Austria.

4.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen

Verlängerter Finanzausgleich 2017 einschließlich leicht adaptierter Zusatzvereinbarungen (Paktum) definiert finanzielle Grundausrüstung der Länder und Gemeinden bis 2023

Intergovernmentale Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Bis zum Jahr 2023 bildet weiterhin das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2017 bis 2021, dessen Gültigkeit um zwei Jahre verlängert wurde (BGBl. I Nr. 9/2022), den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften, der im Vergleich zur vorangegangenen Finanzausgleichsperiode⁷¹ zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden, aber auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder vorsieht:

- Jährliche Zahlung von 300 Mio Euro (ohne Zweckwidmung).
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2023 und Valorisierung der Dotierung⁷² ausgehend von 350 Mio Euro im Jahr 2017 mit 4,5% ab dem Jahr 2018. Damit lukrierten die Länder und Gemeinden einen Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds im Jahr 2021 von netto 278 Mio Euro, der im Jahr 2022 auf 291 Mio Euro und im Jahr 2023 auf 304 Mio Euro angehoben wird.
- Zweckgebundene Zusatzmittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativversorgung von jeweils 6 Mio Euro p. a. (Kofinanzierung der Länder: 6 Mio Euro).
- Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe seit 1. Jänner 2018. Dies sicherte den Ländern die volle Autonomie hinsichtlich der Festlegung des Tarifs, der an der Bruttolohnsumme anknüpft, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verblieb.⁷³ Die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag (2021: 1,2 Mrd Euro) sind weiterhin nicht zweckgewidmet, allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Wohnbauprogramme mit verbindlicher Wohnbauleistung für zwei Jahre vorzulegen.

⁷¹ Eine ausführliche Darstellung von finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Zweckzuschüsse des Bundes oder Ausgaben der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 determinierten, findet sich in Fiskalrat, 2016. 2017: Einmalzahlung des Bundes an die Länder und Gemeinden in Höhe von 125 Mio Euro zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration.

⁷² Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden.

⁷³ Der vormalige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wurde neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Derzeit beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag bundesweit 1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

Ausgabenseitig wurden Kostendämpfungspfade in den Bereichen Gesundheit und Pflege vereinbart. So dürfen die Gesundheitsausgaben in den Jahren 2021 bis 2023 maximal um 3,2% gegenüber dem Vorjahr wachsen; nach dem Jahr 2023 werden sich die Ausgabenobergrenzen erneut an der durchschnittlichen Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts orientieren. Die Kostendynamik im Pflegebereich wird seit 2017 jährlich mit 4,6% begrenzt und wurde im Zuge der Verlängerung des Finanzausgleichs unverändert beibehalten.⁷⁴

Das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021⁷⁵ enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollen. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform, ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 oder die Reform der Grundsteuer vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. im Bereich der Elementarbildung und der Pflichtschule) die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Zwar wurde eine erste Entflechtung der Kompetenzen (z. B. Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes) erreicht (BGBl. I Nr. 14/2019), wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch bislang ausgespart. Ebenso wurden aus Sicht des Fiskalrates wichtige Strukturreformen bislang nicht umgesetzt.

Drei Gemeindepakete der Bundesregierung zur Abmilderung Corona-bedingter Einnahmenausfälle auf Gemeindeebene; Ersätze für durch Corona-bedingte Zusatzaufwendungen für Länder und Gemeinden

Durch die ausgeprägte Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), tragen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die soziale Abfederung der Corona-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmenausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunkturerinbruchs ergibt, als auch auf den Einnahmenverzicht infolge von diskretionären Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen. Bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast kommen auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) zum Tragen.

Zur Abmilderung der Einnahmenausfälle im Zuge der Corona-Pandemie sowie zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene wurden seitens des Nationalrates Maßnahmen beschlossen, um die Liquidität der Gemeinden vorübergehend zu erhöhen. Zudem wurden auf Basis unterschiedlicher Bestimmungen weitreichende Kostenersätze für Länder und Gemeinden etabliert, die pandemiebedingte Zusatzaufwendungen abgelten sollen:

- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 56/2020 bzw. BGBl. I Nr. 140/2021 zur Fristenverlängerung), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd Euro zur Kofinanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht („1. Gemeindepaket“). Förderanträge können zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2022 für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen gestellt werden. Bislang (Stand Ende September 2022) wurden 934 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt, davon 261 Mio Euro im Jahr 2020 und 561 Mio Euro im Jahr 2021.
- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile um insgesamt 0,5 Mrd Euro und des Strukturfonds („2. Gemeindepaket“; FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021):
 - Einmalige Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile im Rahmen der Zwischenabrechnung

⁷⁴ Zur Evaluierung des Kostendämpfungspfads siehe Grossmann und Schuster, 2018.

⁷⁵ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

vom März 2021 um 400 Mio Euro (zulasten der Anteile des Bundes).

- Aufstockung des Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden von jährlich 60 Mio Euro um einmalig 100 Mio Euro im Jahr 2021.⁷⁶
- Sondervorschüsse zu den Ertragsanteilen der Gemeinden im Jahr 2021, sofern ein Mindestzuwachs um 12,5% gegenüber dem Vorjahr nicht erreicht wird, und garantierter Mindestzuwachs der Gemeinde-Ertragsanteile in den Folgejahren (2022 um +1,0%; 2023 um +1,5%, ab 2024 um mindestens +2,0%). Diese „zinsfreie Darlehen“ des Bundes sind ab jenem Jahr wieder an den Bund zurückzuzahlen, in dem der Zuwachs des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben über den garantierten Zuwächsen zu liegen kommt. Aufgrund der unerwartet dynamischen Abgabentwicklung im Jahr 2021 kam diese Bestimmung bislang nicht zum Tragen.⁷⁷
- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile für das Jahr 2021 (im Rahmen des Gesetzespakets zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre) um 275 Mio Euro („3. Gemeindepaket“).⁷⁸
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl. I Nr. 63/2020, geändert zuletzt durch BGBl. I Nr. 144/2021) und Kostentragungserlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) auf der Grundlage des Epidemie-Gesetzes (BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F.), auf dessen Grundlage der Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder, bei bestimmten Belangen auch an Gemeinden, in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der Corona-Krise leistet. Dieser deckt u. a. die Corona-bedingten Zusatzaufwendungen für Schutzausrüstungen, medizinische Produkte, Gesundheitsberatungskosten, die Einrichtung von Testungs- und Impfstellen, Rettungs- und Krankentransportdienste etc.⁷⁹ Auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurden 363 Mio Euro im Jahr 2020 und 1.244 Mio Euro im Jahr 2021 an die Länder und Gemeinden ausbezahlt.
- Finanzausweisung des Bundes an die Länder gemäß §57a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) in Höhe von 750 Mio Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zum Ausgleich für Mehrausgaben bzw. für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2022.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 als „viertes Gemeindepaket“ zur Erleichterung der ökologischen Transformation

Der Zweckzuschuss des Bundes für Gemeinden in Höhe von 1,0 Mrd Euro (je zur Hälfte für das Jahr 2023 und 2024) ist für kommunale Investitionen, vordringlich für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe, für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Der Zweckzuschuss beträgt maximal 50% der Gesamtkosten für

⁷⁶ Die Zahlungen für die Jahre 2020 und 2021 wurden um jeweils 50 Mio Euro aufgestockt, die Auszahlungen erfolgten aber für beide Jahre im Jahr 2021.

⁷⁷ Die im März und Juni 2021 auf Basis der damaligen Wirtschafts- und Ertragsanteile-Prognosen ausbezahlten ersten beiden Tranchen des Sondervorschusses von zusammen 500 Mio Euro waren nachträglich gesehen nicht erforderlich und waren folglich aufzurollen. Um den Gemeinden liquiditätsmäßig entgegenzukommen, erstreckte sich diese Aufrollung auf mehrere Monate. Im Jahr 2021 wurden nur die ersten 225 Mio Euro aufgerollt, sodass für das Jahr 2022 noch 275 Mio Euro verblieben.

⁷⁸ Diese Maßnahme wurde durch den Entfall der noch für 2022 ursprünglich vorgesehenen Aufrollung der Sondervorschüsse in Höhe von 275 Mio Euro umgesetzt.

⁷⁹ Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Selbstfinanzierungsanteil an manchen Corona-bedingten Zusatzkosten bei den Gebietskörperschaften verbleibt.

Investitionsprojekte, die spätestens bis 30. Juni 2024 beantragt und im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2025 begonnen werden.

Weitere bundesgesetzlich verankerte Maßnahmen als Determinante der Fiskalposition auf Landes- und Gemeindeebene

Neben der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich und Sondermaßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie bestehen wichtige Regelungen, deren Beschlussfassung zum Teil schon länger zurückliegt, die intergovernmentale Zahlungsströme (einschließlich der Ertragsanteile) vom Bund an die Länder und Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2026 determinieren. Dazu zählen:

- Ökosoziale Steuerreform 2021, die über den Finanzausgleich anteilig auf das Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) – im Wesentlichen über die Einkommen- und Mehrwertsteuern – der Gebietskörperschaften wirkt. Die zusätzliche Entlastung der Geringverdiener im Bereich der Einkommensteuer durch die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages wird zur Gänze vom Bund getragen, d. h. auch der eigentliche Anteil von Ländern und Gemeinden in Höhe von 180 Mio Euro im Jahr 2022 sowie in Höhe von 220 Mio Euro in den weiteren Jahren (umgesetzt mit einer Anpassung der Berechnung der Ertragsanteile im FAG 2017, Novelle BGBI. I Nr. 10/2022). Dadurch liegt der Anteil des Bundes an den Mindereinnahmen aus der ökosozialen Steuerreform bei rund drei Viertel im Vergleich zum üblichen Anteil der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von rund zwei Drittel. Auf Basis einer eigenen Simulation der Ertragsanteilsentwicklung tragen die Länder und Gemeinden im Vollausbau der Reform (2025) rund 1,1 Mrd Euro der steuerlichen Entlastung mit (Tabelle 19).⁸⁰
- Temporäre und strukturelle Maßnahmen im Rahmen der Anti-Teuerungspakete der Bundesregierung (Abschnitt 2.2), die das Aufkommen der Ertragsanteile tangieren. Dazu zählen insbesondere die Abschaffung der kalten Progression – analog dazu profitierten die Länder und Gemeinden anteilig von bisherigen Mehreinnahmen in der Vergangenheit bzw. wurden auch diskretionäre Steuerreformen anteilig mitgetragen – oder die Einführung des Teuerungsabsetzbetrages.
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von einmalig 500 Mio Euro im Jahr 2022 für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel (u. a. Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs), die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen. Der Zuschuss darf aber auch für Investitionen in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots verwendet werden.
- Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018, der vormals den Zugriff auf das Vermögen von in stationärer Behandlung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben oder Geschenknehmer ermöglichte (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBI. I Nr. 125/2017).⁸¹ Die Zweckzuschüsse in Höhe von jeweils 300 Mio Euro pro Jahr für die Jahre 2019 und 2020 (BGBI. I Nr. 95/2019) wurden bis zum Jahr 2024 verlängert (Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, BGBI. I Nr. 135/2020).

⁸⁰ Die CO₂-Abgabe wurde als ausschließliche Bundesabgabe implementiert.

⁸¹ Durch den Wegfall der Eigenleistung aus dem Privatvermögen der zu pflegenden Personen wurde mit einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet. Daraus resultierende budgetäre Effekte unterscheiden sich in der kurzen und langen Frist sowie zwischen den Bundesländern bzw. Gemeinden. Eine ausreichende Datengrundlage dazu liegt nicht vor.

- Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl. I Nr. 8/2017)⁸², das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio Euro zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2033 gestreckt wurde (BGBl. I Nr. 26/2018). Davon werden für schulische Infrastrukturinvestitionen einschließlich Personal im Freizeitbereich an allgemeinbildenden Pflichtschulen 428 Mio Euro, für Besoldungskosten der Lehrer für öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschulen 248 Mio Euro sowie für Investitionen in Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen 74 Mio Euro bereitgestellt.
- Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der sprachlichen Frühförderung und für den beitragsfreien, verpflichtenden Besuch von elementaren Bildungseinrichtungen in Summe von 142,5 Mio Euro (hiervon 70 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 und von 200 Mio (hiervon 80 Mio Euro für die Besuchspflicht) in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27. Für den Ausbau der Kinderbetreuung und die sprachliche Frühförderung wurde eine Kofinanzierung der Länder von 52,5% vorgesehen (38 Mio Euro bzw. 63 Mio Euro).
- Errichtung länderweiser Fonds zur Finanzierung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (FAG 2017 §27 (3); BGBl. I Nr. 116/2016), die seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 216/2012) getätigt wurden bzw. werden. Die Dotierung des Fonds erfolgt in den Jahren 2017 bis 2029 in jährlichen Tranchen von 9,62 Mio Euro (in Summe 125 Mio Euro), die je zur Hälfte durch den Bund und die Gemeinden geleistet werden. Die Länder entscheiden über die Mittelvergabe.
- Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 20 Mio Euro p. a. ab dem Jahr 2022 für Investitionen der Feuerwehren, insbesondere den Ankauf von Einsatzfahrzeugen (§ 5b KatFG 1996).

Tabelle 19: Gebietskörperschaftliche Verteilung der Aufkommenseffekte der ökosozialen Steuerreform

in Mio EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Ertragsanteile					
Bund	-903	-2.314	-3.333	-3.669	-3.587
Länder (ohne Wien)	-81	-249	-488	-566	-547
Wien	-45	-123	-235	-273	-264
Gemeinden (ohne Wien)	-59	-153	-284	-328	-319
Summe	-1.088	-2.838	-4.340	-4.836	-4.717
Ausschließliche Abgaben (CO₂-Abgabe)					
Bund	175	800	1.075	1.375	1.570
Länder (ohne Wien)	0	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0	0
Gemeinden (ohne Wien)	0	0	0	0	0
Summe	175	800	1.075	1.375	1.570

Anmerkung: ohne Trendwachstum dargestellt.

Quelle: eigene Berechnungen.

Das tatsächliche Ausmaß der Zweckzuschüsse des Bundes kann auch geringer als in den Vereinbarungen festgelegt ausfallen, sofern Mittel nicht abgerufen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe

⁸² Zur aktuellen Einigung über die Verteilung von Restmitteln siehe BGBl. I Nr. 132/2022.

des Zweckzuschusses in vielen Fällen in Form von Maximalbeträgen festgelegt wurde und vom realisierten Volumen der jeweiligen Ausgabenbereiche, zum Teil aber auch vom Volumen der Kofinanzierung der Länder und Gemeinden abhängt.⁸³

4.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden

Markanter Anstieg der Verschuldung im Jahr 2020 auf Landes- und Gemeindeebene insgesamt im Sog der Corona-Pandemie aufgrund erhöhter Tilgungen – mit Ausnahme des Landes Salzburg

Der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene erhöhte sich im Jahr 2021 um 3,3 Mrd Euro im Jahresabstand und erreichte zum Jahresende in Summe 44,1 Mrd Euro oder 10,9% des BIP (Tabelle 20). Der Anstieg im Jahr 2021 ist vorrangig Wien als Land und Gemeinde (+1,3 Mrd Euro) sowie den Ländern (einschließlich der Gemeinden) Oberösterreich (+0,6 Mrd Euro, etwa zur Hälfte infolge der Umschuldungsmaßnahmen für Beteiligungsgesellschaften des Landes und Ordensspitäler) und Steiermark (+0,5 Mrd Euro) zuzuschreiben. Bei einem beträchtlichen Teil des Schuldenzuwachses spielen auch Stock-Flow-Adjustments eine Rolle. So wurden beispielsweise in Wien kurzfristige Finanzschulden aufgenommen, um Barvorlagen zur Aufrechterhaltung der Liquidität anzulegen. Einzig das Land Niederösterreich konnte im Jahr 2021 seinen Maastricht-Schuldenstand abbauen (-0,1 Mrd Euro) und den geringfügigen Schuldenzuwachs seiner Gemeinden deutlich kompensieren. Das Land erzielte Erlöse aus der Verwertung von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen, um dem höheren Finanzbedarf infolge der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Anstieg der Finanzschulden entgegenzuwirken.

Seit dem Jahr 2021 fällt nur noch rund ein Viertel – nach einem Drittel in den Vorjahren – der Verschuldung der Landes- und Gemeindeebene zusammen in den Bereich der außerbudgetären Einheiten (v. a. ausgegliederte Einheiten, Fonds und Verbände. Diese Verlagerung ist im Wesentlichen auf die (innerstaatliche) Umschuldung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Landes Niederösterreich zurückzuführen.

Der Schuldenstand der Bundesländer in **Fremdwährung**⁸⁴ – ausschließlich in Schweizer Franken – beschränkt sich seit Ende 2018 auf das Land Niederösterreich und belief sich zum Jahresende 2021 auf 0,7 Mrd Euro (2020: 0,9 Mrd Euro).

Die Schuldaufnahme (Neuaufnahmen oder Rollierung bestehender Schuldpositionen) der Länder (inklusive Wiens) erfolgte auch im Jahr 2021 zum großen Teil über die Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Rahmen der **Rechtsträgerfinanzierung** des Bundes: Im Jahr 2021 erhöhten die Länder Wien, Steiermark, Nieder- und Oberösterreich, Kärnten sowie das Burgenland ihre Rechtsträgerschulden, Vorarlberg nahm erstmals OeBFA-Finanzierungen in Anspruch. Salzburg reduzierte im Jahr 2021 im Vergleich dazu seine Rechtsträgerschulden geringfügig. Insgesamt stieg der Bestand an Darlehensforderungen des Bundes (nach Swaps) gegenüber den Bundesländern zum Jahresende 2021 um 3,0 Mrd Euro im Jahresabstand auf 19,8 Mrd Euro. Damit deckte diese Finanzierungsform mit 70% einen bedeutenden Teil der gesamten ausgewiesenen Finanzschuld der Länder inklusive Wiens in administrativer Abgrenzung (2021: 28,3 Mrd Euro, siehe Kapitel 7.1, Anhang 13) ab. Mit Ausnahme von Tirol nahmen in der Vergangenheit alle Länder die Finanzierungsmöglichkeit über den Bund in Anspruch.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Länder und Gemeinden zusammen (im Sinne von Maastricht) lag im Jahr 2021 durchschnittlich bei rund 4.900 Euro (Tabelle 20). Eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung wiesen im Jahr 2021 Kärnten (7.200 Euro) und Niederösterreich (6.700 Euro) aus, gefolgt von

⁸³ Beispielsweise tragen der Bund und die Länder die Kosten für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (bis zum festgelegten Maximalbetrag) im Verhältnis 2:1 oder verdoppelt der Bund die Förderausgaben der Länder im Rahmen der Erwachsenenbildung nur bis zum vereinbarten Maximalbetrag.

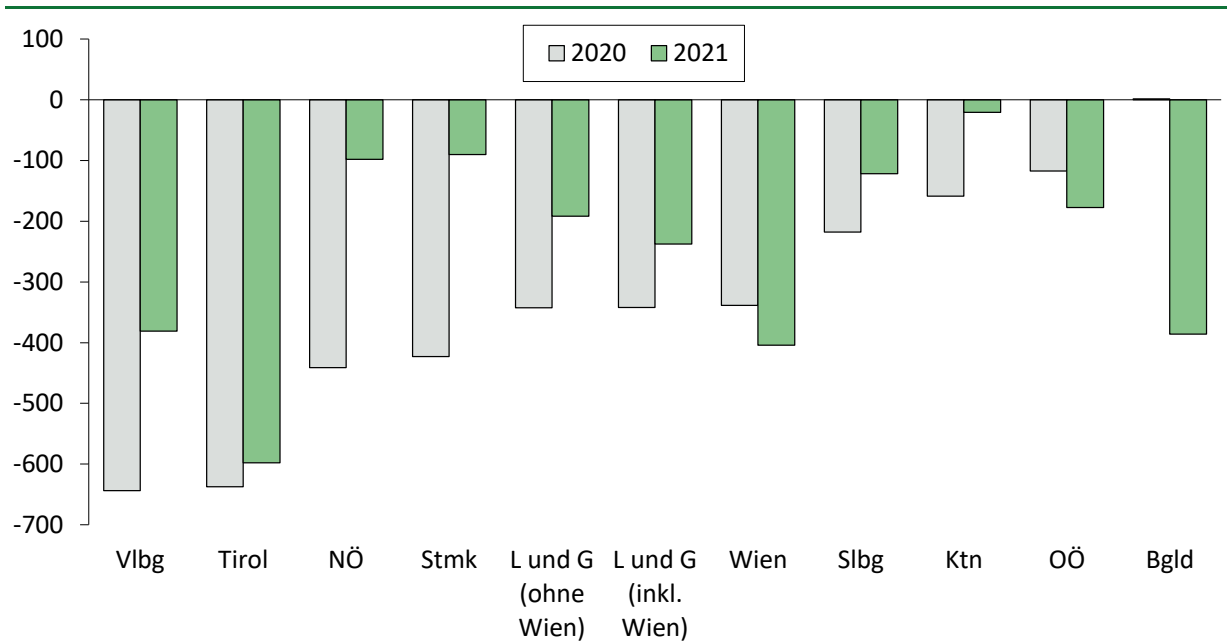
⁸⁴ Schuldenstände laut Rechnungsabschluss bewertet mit dem jeweiligen Wechselkurs vom 31.12.

der Steiermark (6.200 Euro), dem Burgenland (5.100 Euro) und Wien (5.000). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten Tirol (2.300 Euro) und Salzburg (2.600 Euro), die gemeinsam mit Niederösterreich als einzige Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) eine rückläufige Pro-Kopf-Verschuldung aufwiesen. Der höchste Zuwachs bei der Pro-Kopf-Verschuldung lag bei 600 Euro (Vorarlberg).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Maastricht-Schuld eine Bruttoverschuldungsgröße zu Nominalwerten darstellt und die unterschiedliche Vermögenssituation der Gebietskörperschaften im Sinne eines Nettoverschuldungsprinzips nicht berücksichtigt. Für einen Ausweis der Nettoverschuldung wäre die vollständige Erfassung aller Vermögenspositionen erforderlich und deren Bewertung zu klären (z. B. Buchwert, Marktwert). Ein Herausgreifen von bestimmten Vermögenswerten, wie beispielsweise der Stand gewährter Darlehen, würde zu kurz greifen und andere bedeutende Vermögenswerte (z. B. Beteiligungen, Immobilien) außer Acht lassen. Ferner hängt der Stand der Darlehensforderungen der Länder in Österreich vom jeweiligen Wohnbauförderungssystem (Darlehensvergabe vs. Zuschuss) ab. Darüber hinaus wären bei einem Nettoverschuldungskonzept auch die Werthaltigkeit, Verwertbarkeit sowie die Ausfallwahrscheinlichkeit der Assets von Belang.⁸⁵

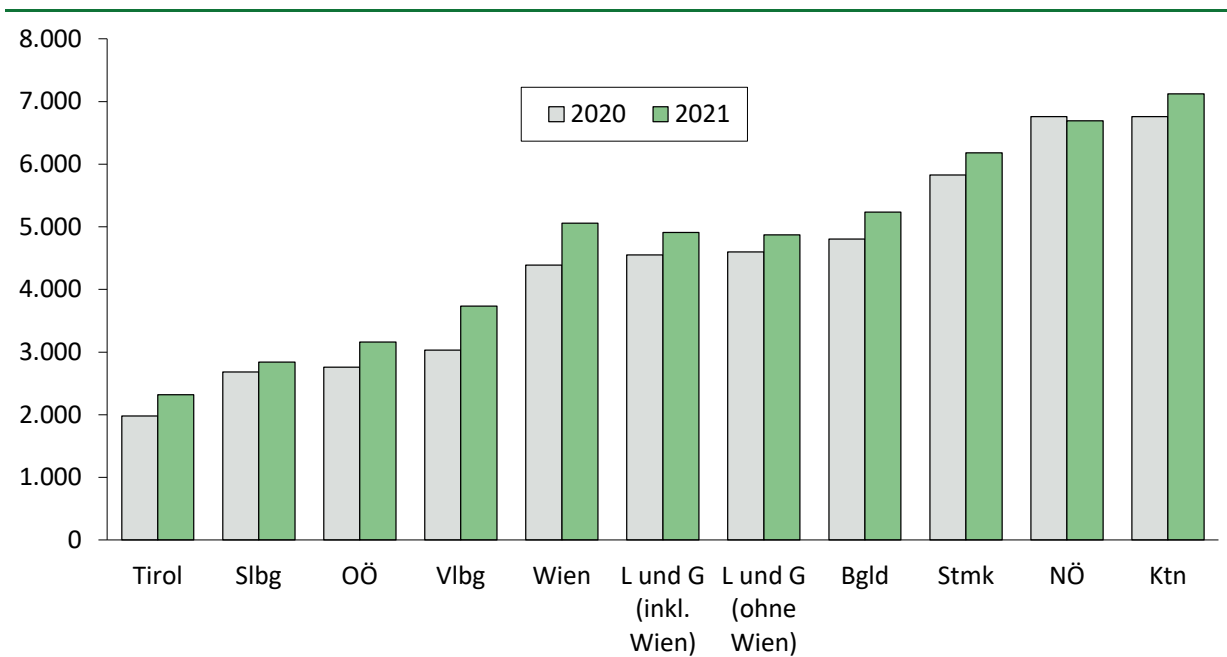
⁸⁵ Näheres siehe [Fiskalrat - Verschuldungskonzepte und Abbildung im österreichischen Haushaltsrecht \(DE\)](#).

Grafik 32: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2020 und 2021 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2022).

Grafik 33: Verschuldung der Länder und Gemeinden 2020 und 2021 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (Oktober 2022).

Tabelle 20: Öffentliche Verschuldung¹⁾ der Länder und Gemeinden Ende 2019 bis 2021 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)**Verschuldung der Länder**

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	1.009	3.411	8.620	1.672	1.345	4.484	320	241	21.102	7.429	28.531
2020	1.160	3.465	9.173	1.829	1.159	4.699	636	429	22.550	8.496	31.046
2021	1.286	3.623	9.099	2.473	1.258	5.101	873	650	24.363	9.766	34.130
in % des BIP											
2019	0,3	0,9	2,2	0,4	0,3	1,1	0,1	0,1	5,3	1,9	7,2
2020	0,3	0,9	2,4	0,5	0,3	1,2	0,2	0,1	5,9	2,2	8,1
2021	0,3	0,9	2,2	0,6	0,3	1,3	0,2	0,2	6,0	2,4	8,4
pro Kopf in EUR											
2019	3.427	6.077	5.118	1.122	2.408	3.597	422	608	3.019	3.887	3.205
2020	3.926	6.179	5.421	1.222	2.069	3.769	833	1.073	3.214	4.389	3.468
2021	4.322	6.419	5.356	1.643	2.235	4.071	1.143	1.619	3.457	5.056	3.801

Verschuldung der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	239	287	2.150	2.269	336	2.308	807	699	9.096	7.429	16.524
2020	260	325	2.261	2.304	344	2.564	876	783	9.717	8.496	18.213
2021	272	397	2.266	2.283	341	2.645	899	850	9.954	9.766	19.720
in % des BIP											
2019	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,6	0,2	0,2	2,3	1,9	4,2
2020	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,7	0,2	0,2	2,6	2,2	4,8
2021	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,7	0,2	0,2	2,5	2,4	4,9
pro Kopf in EUR											
2019	813	511	1.276	1.523	602	1.852	1.065	1.761	1.301	3.887	1.856
2020	879	579	1.336	1.539	613	2.057	1.147	1.959	1.385	4.389	2.035
2021	914	704	1.334	1.517	606	2.111	1.177	2.116	1.412	5.056	2.196

Verschuldung der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2019	1.249	3.698	10.770	3.941	1.681	6.792	1.126	941	30.198	7.429	37.626
2020	1.420	3.790	11.434	4.133	1.503	7.263	1.512	1.211	32.267	8.496	40.763
2021	1.558	4.021	11.365	4.755	1.599	7.746	1.773	1.500	34.317	9.766	44.084
in % des BIP											
2019	0,3	0,9	2,7	1,0	0,4	1,7	0,3	0,2	7,6	1,9	9,5
2020	0,4	1,0	3,0	1,1	0,4	1,9	0,4	0,3	8,5	2,2	10,7
2021	0,4	1,0	2,8	1,2	0,4	1,9	0,4	0,4	8,4	2,4	10,9
pro Kopf in EUR											
2019	4.241	6.568	6.401	2.628	3.010	5.494	1.488	2.369	4.325	3.887	4.231
2020	4.805	6.742	6.759	2.749	2.682	5.867	1.984	3.011	4.603	4.389	4.556
2021	5.119	7.163	6.683	3.190	2.621	6.236	2.326	3.575	4.855	5.046	4.896

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Rückgang der Haftungsstände auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2021

Der **gesamstaatliche Haftungsstand** Österreichs gemäß Richtlinie 2011/85/EU („Sixpack-Meldung“)⁸⁶ ging 2021 gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mrd Euro zurück und lag per Jahresende bei 69,2 Mrd Euro oder 17,0% des BIP (Tabelle 21). Diese Entwicklung war auf das Auslaufen einiger bundesbesicherter Betriebsmittelkredite, die im Rahmen der Corona-Maßnahmen gewährt wurden, aber auch auf die Rückführung der Bankenhaftungen der Stadt Wien zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund blieb auch die Zusammensetzung des Haftungsvolumens im Verhältnis 75:25 aus Haftungen des Bundes (v. a. Exporthaftungen und Haftungen für Infrastrukturbetriebe) sowie der Länder und Gemeinden (insbesondere für außerbudgetäre Einheiten, im Rahmen der Wohnbauförderung sowie noch bestehender Bankenhaftungen der Stadt Wien) unverändert.

Die ausgewiesenen Haftungsstände laut Sixpack-Meldung werden konsolidiert ausgewiesen, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. im Bereich der Bundeshaftungen jene für die ÖBB oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Ebenso sind Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) nicht enthalten.

Der (konsolidierte) **Haftungsstand der Landes- und Gemeindeebene** ging im Vorjahresvergleich um 0,7 Mrd Euro zurück und belief sich zum Jahresende 2021 auf 17,2 Mrd Euro oder 4,5% des BIP. Darin waren Haftungen gegenüber Banken (ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen sowie ohne Solidarhaftungen⁸⁷ gegenüber der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken) in Höhe von 4,6 Mrd Euro bzw. 1,2% des BIP enthalten. Bei der Gesamtentwicklung auf Landes- und Gemeindeebene kamen zwei gegenläufige Entwicklungen zum Tragen: Während der Haftungsstand der Länder (ohne Wien) um 0,1 Mrd Euro auf 9,8 Mrd Euro bzw. 2,6% des BIP zum Jahresende 2021 geringfügig anstieg, sank jener der Gemeinden (mit Wien) auf 7,4 Mrd Euro bzw. 2,0% des BIP. Dabei verzeichneten sowohl die Gemeinden (ohne Wien) als auch Wien einen Rückgang um 0,1 Mrd Euro bzw. um 0,7 Mrd Euro.

Haftungsobergrenzen aller gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2021 klar eingehalten

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern („HOG-Vereinbarung“; BGBl. I Nr. 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen (Haftungsstände laut Sixpack-Meldung) und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene festgelegt. Auf dieser Grundlage werden seit dem Jahr 2019 für alle Länder und Gemeinden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 sowie für den Bund die öffentlichen Abgaben netto (Bundesanteil) nach Untergliederung 16 jeweils des Jahres t-2 als Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze herangezogen, die mit einem Faktor (Bund und Länder: 175%, Gemeinden: 75%) multipliziert werden. Durch diese Regelung erfolgt die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze einheitlich zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und generell ohne Risikogewichtung.⁸⁸

In Summe lag die Haftungsobergrenze für die Länder und Gemeinden im Jahr 2021 bei 43,0 Mrd Euro bzw. 11,3% des BIP (Tabelle 21). Davon betrug die aggregierte Haftungsobergrenze der Länder (inkl. Wien) 34,6 Mrd Euro, jene der Gemeinden (ohne Wien) 8,4 Mrd Euro. Diese Haftungslimits sind Haftungswerten in Höhe von 14,4 Mrd Euro bzw. 2,8 Mrd Euro gegenüberzustellen (Tabelle 21 sowie Grafik 34 und Grafik 35). Damit wurden im Jahr 2021 die Haftungsobergrenzen – wie schon bisher – deutlich

⁸⁶ Der ausgewiesene Haftungsstand wird – im Auftrag von Eurostat – ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen im Kontext der Landes-Hypothekenbanken dargestellt.

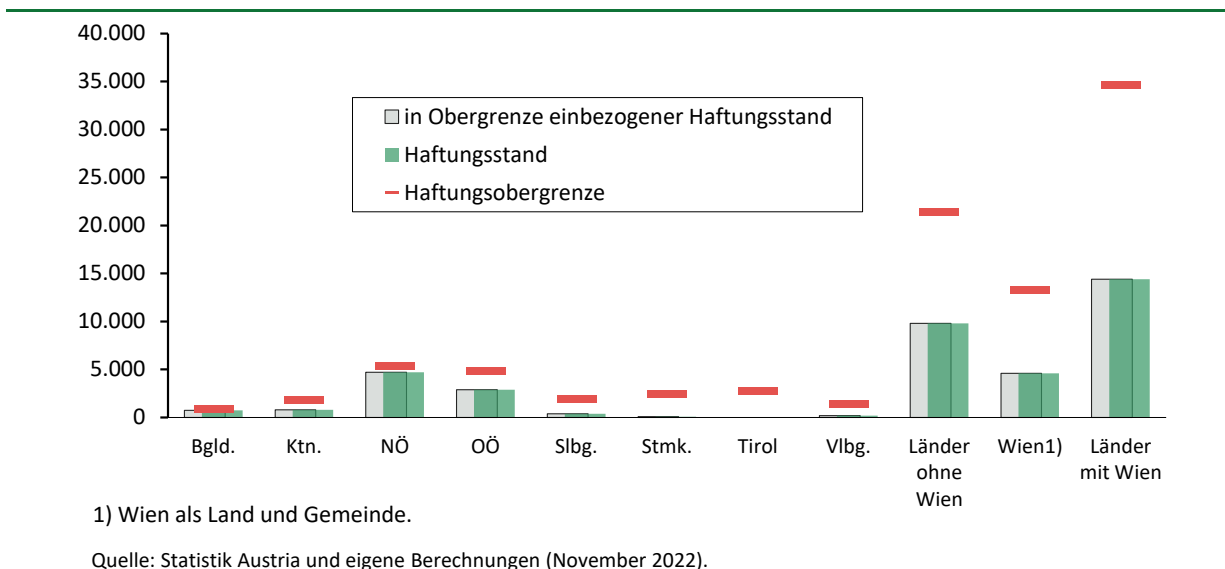
⁸⁷ Diese Länderhaftungen „zur ungeteilten Hand“ bestanden bis zum Jahr 2017. Im Jahr 2018 begann die Liquidation der Pfandbriefstelle, im 4. Quartal 2019 erfolgte deren Löschung aus dem Firmenbuch.

⁸⁸ Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge gebildet.

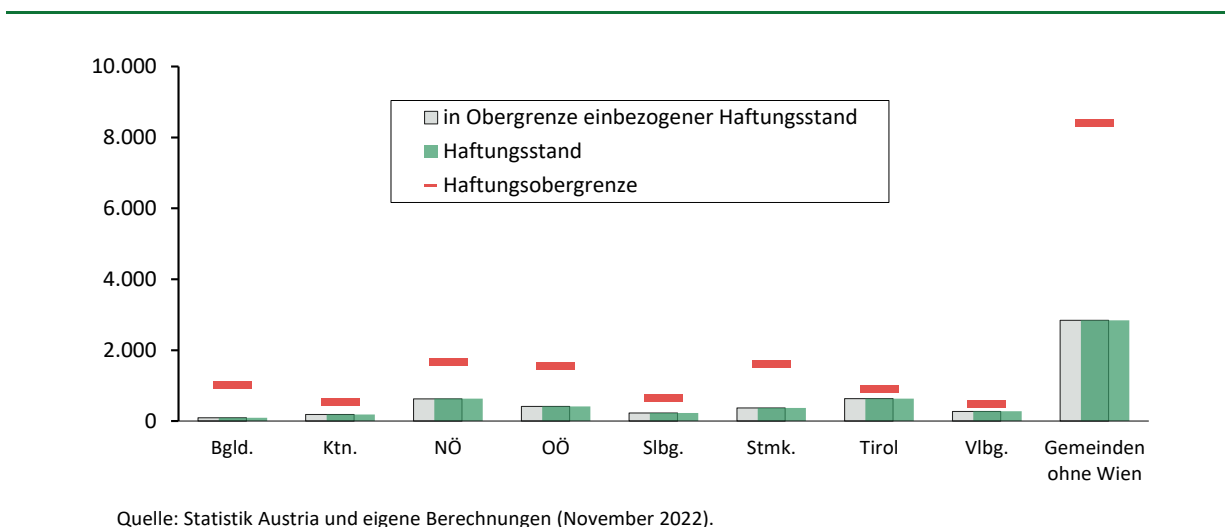
unterschritten: Die Unterschreitung durch die Länder und Gemeinden belief sich insgesamt auf 25,8 Mrd Euro. Dies entsprach einer Ausschöpfung der Haftungsobergrenzen von 40%.

Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze 2021 bei 49,5% (2020: 52,3%), die Bindungswirkung bzw. Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.⁸⁹

Grafik 34: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2021 (in Mio EUR)



Grafik 35: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2021 (in Mio EUR)



⁸⁹ Zur Auswirkung der Systemumstellung ab dem Jahr 2019 im Vergleich zu den vormals individuellen Regelungen von Bund, Ländern und Gemeinden siehe Fiskalrat, 2020b.

Tabelle 21: Haftungen¹⁾ der Länder und Gemeinden 2019 bis 2021 (in Mio EUR)

Länder ²⁾												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ³⁾	Länder (mit Wien)	
Haftungsstände der Länder												
2019	812	902	3.852	3.559	379	65	0	250	9.819	5.394	15.213	
2020	744	848	4.171	3.278	390	56	0	236	9.723	5.278	15.001	
2021	749	792	4.721	2.879	378	79	0	201	9.799	4.592	14.391	
Haftungsobergrenzen												
2021	900	1.883	5.336	4.796	1.962	2.403	2.715	1.366	21.361	13.254	34.615	
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände												
2021	749	792	4.721	2.879	378	79	0	201	9.799	4.592	14.391	
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2021	151	1.091	615	1.917	1.584	2.324	2.715	1.165	11.562	8.662	20.224	
Gemeinden												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)			
Haftungsstände der Gemeinden												
2019	98	252	646	482	280	442	444	307	2.951			
2020	96	199	642	429	252	380	638	286	2.922			
2021	93	186	631	416	233	374	637	276	2.846			
Haftungsobergrenzen												
2021	1.005	550	1.668	1.542	658	1.603	913	469	8.409			
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände ⁴⁾												
2021	93	186	631	416	233	374	637	276	2.845			
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2021	912	364	1.037	1.126	425	1.229	276	194	5.563			
Haftungsstand des Staatssektors S.13												
	2019			2020			2021					
	in Mio EUR						in % des BIP					
Bundesebene	45.733	54.381	52.002	11,9	13,7	13,7						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	906	904	903	0,2	0,2	0,2						
Landesebene (ohne Wien)	9.819	9.724	9.799	2,5	2,4	2,6						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	0	0	0	0,0	0,0	0,0						
Gemeindeebene (einschl. Wien)	8.344	8.201	7.436	2,2	2,1	2,0						
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)	5.433	5.315	4.614	1,4	1,3	1,2						
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0,0	0,0	0,0						
Staat insgesamt	63.896	72.306	69.237	16,6	18,2	18,3						

1) Haftungsstände werden konsolidiert dargestellt, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Ohne Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) und für Bankeneinlagensicherungsprogramme.

2) Länder gemäß ÖStP 2012: inklusive außerbudgetärer Einheiten, ohne Landeskammern.

3) Wien als Land und Gemeinde.

4) Diese Haftungsstände können aufgrund unterschiedlicher Bereitstellungszeitpunkte von den Werten der Sixpack-Meldung abweichen.

Quelle: Statistik Austria, Pfandbriefstelle (Jahresberichte) und eigene Berechnungen.

5. NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTSPAKT 2012

Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln 2021 weiterhin im Zeichen der „allgemeinen Ausweichklausel“

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des **Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012** (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).⁹⁰ Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist. Nach Übereinkunft der Vertragspartner (Bund, Länder und Gemeinden) im Mai 2019 wurde das Jahr 2015 als Starttermin für die Anwendung des ÖStP 2012 im Vollausbau angesetzt. Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Vorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Abs. 1 Z. 6d BGBl. I Nr. 149/2013). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Zusätzlich wurde ein Sanktionsmechanismus verankert, der in bestimmten Ausnahmefällen (Maßnahmen zur Stabilisierung internationaler und nationaler Finanzmärkte, aber auch bei Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“) ausgesetzt wird.

Die **Ex-post-Evaluierung** erfolgt auf Basis des Berichts der Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse im Sinne des ÖStP 2012, der jährlich im Herbst erstellt wird. Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene die **„allgemeine Ausweichklausel“**, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. Auch im Kontext der Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Verschuldungsentwicklung) wird gegenwärtig im Fall von Verfehlungen von einer Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) und damit von einem Korrektur- und Sanktionsmechanismus Abstand genommen. Entsprechend dieser Vorgangsweise auf EU-Ebene, von deren Beibehaltung bis Ende 2023 auszugehen ist, ist auch im Kontext sämtlicher nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt.

⁹⁰ Im Rahmen des Stabilitätsprogramms wurde das MTO für die Jahre 2020 bis 2022 mit jeweils 0,5% des BIP festgelegt.

Ungeachtet dessen werden im aktuellen Bericht der Statistik Austria (STAT, 2022)⁹¹ Haushaltsergebnisse des Jahres 2021 dargestellt.

Box 8: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012

Die Kontrollkonten (jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise) dienen der Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben (Bund und Sozialversicherung: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,1% des BIP). Dabei sind sowohl positive (Gutschriften) als auch negative Abweichungen (Belastungen) zu erfassen bzw. über die Jahre gegenzurechnen. Übertragene Haushaltsergebnisse von Ländern auf Gemeinden oder vice versa gemäß Artikel 20 ÖStP 2012 verbessern den Kontrollkontostand nicht. Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund systemischer Änderungen bzw. Interpretationen des ESVG sowie Revisionen der Outputlücke bleiben ohne Auswirkung auf das Kontrollkonto. Unterschreitet die Gesamtbelastung des Kontos bestimmte Schwellenwerte (Bund und Sozialversicherungsträger in Summe: -1,25% des BIP; Länder und Gemeinden in Summe: -0,367% des BIP), liegt ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor und sind diese negativen Kontostände konjunkturgerecht im Folgejahr abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Das bedeutet, dass eine konjunkturgerechte Rückführung des Kontrollkontostandes

- bis oberhalb der Regelgrenze (-0,35% bzw. -0,10% des BIP);
- bei positiver Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1, wobei das Jahr t dem Jahr der Feststellung einer Schwellenunterschreitung aufgrund des Fiskaljahres t-1 entspricht;
- bereits im Jahr t+1 vollständig erfolgen muss.

Im Detail gestalten sich die Rückführungserfordernisse bei saldierten, negativen Abweichungen für die Gebietskörperschaften je nach Ausmaß unterschiedlich (Tabelle 22):⁹²

Tabelle 22: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten

Regeln für den Kontrollkontostand (KKS) ¹⁾	Rückführungserfordernis ²⁾	Sanktionen
Bundesebene (inkl. Sozialversicherung)		
Fall 1: KKS ≥ -0,35% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: -1,25% des BIP ≤ KKS < -0,35% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: KKS < -1,25% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP innerhalb eines Jahres	ja
Landes- und Gemeindeebene³⁾		
Fall 1: anteiliger KKS ≥ Anteil an -0,1% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: Anteil an -0,367% des BIP ≤ anteiliger KKS < Anteil an -0,1% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 3: -0,367% des BIP ≤ KKS und Überschreitung der Anteile einzelner Länder an -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb von 2 Jahren	nein
Fall 4: KKS < -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP innerhalb eines Jahres	ja

1) Unter der Annahme, dass Regimewechsel erst bei Unterschreitung der Regelgrenzen bzw. Schwellenwerte erfolgen.

2) Fälle 2 bis 4:

* Jeweils Rückführung bei allen betroffenen Ländern und Gemeinden, die unter der anteiligen Regelgrenze liegen.

* Rückführung innerhalb von 2 Jahren ("ohne unnötigen Verzug") bedeutet Beginn im Jahr t+1 (= Jahr nach Feststellung einer Abweichung aus Jahr t-1) und Abschluss im Jahr t+2.

* Rückführung innerhalb eines Jahres bedeutet vollständig im Jahr t+1.

* Rückführungen sind in allen Fällen konjunkturgerecht vorzunehmen, das heißt nur bei einer positiven Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1.

3) Der Schwellenwert von 0,367% des BIP verteilt sich auf die Länder und Gemeinden zu 0,25% bzw. 0,117% des BIP.

Quelle: Österreichisches Koordinationskomitee und eigene Darstellung.

⁹¹ Der Bericht wird veröffentlicht unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html>.

⁹² Näheres siehe Richtlinien gemäß Art. 5 (2) ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Budgetsaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten gemäß Art. 7 (7) ÖStP 2012 (Österreichisches Koordinationskomitee, 2014). Seit der Novelle der Richtlinien (27.8.2021) ist in allen Fällen auf eine konjunkturgerechte Rückführung zu achten.

Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz weitreichender Verfehlung der Haushaltsvorgaben im Jahr 2021 aus

Trotz etlicher Verfehlungen bei den Vorgaben der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2021 stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung aufgrund der Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ ausgesetzt wurde. Diese Vorgangsweise wird so lange aufrecht bleiben, bis die „allgemeine Ausweichklausel“ – analog zu den entsprechenden Entscheidungen auf EU-Ebene – deaktiviert wird.

Seit dem Berichtsjahr 2015 ist der **strukturelle Saldo** das für die Beurteilung der Sanktionsrelevanz maßgebliche Haushaltsziel.⁹³ Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo lag gemäß aktuellem Bericht von Statistik Austria im Jahr 2021 bei -4,47% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Die Bundesebene (inkl. Sozialversicherungsträger) verfehlte mit einem strukturellen Defizit in Höhe von 4,23% des BIP das Haushaltsziel von -0,35% des BIP deutlich. Die Landesebene (inkl. Wien) verfehlte ihr Haushaltsziel von -0,10% des BIP mit einem strukturellen Budgetdefizit von 0,39% des BIP ebenfalls (einzig das Land Kärnten konnte das strukturelle Budgetziel erreichen), während das Haushaltsziel der Gemeindeebene eines strukturell ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2021 mit einem Überschuss in Höhe von 0,15% des BIP erreicht werden konnte.

Buchungen auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), werden vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ nicht dargestellt.

Die Vorgaben der nationalen **Ausgabenregel**⁹⁴ konnten im Jahr 2021 bezugnehmend auf die Ergebnisse des aktuellen Berichts von Statistik Austria nicht erfüllt werden: Sowohl gesamtstaatlich als auch auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen lag das Ausgabenwachstum deutlich über der maximal zulässigen Obergrenze.

Die Regelgrenzen der **Schuldenregel** im Sinne des ÖStP 2012 wurden im Jahr 2021 aus Sicht von Statistik Austria weder gesamtstaatlich noch auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene eingehalten. Nur in den Fällen des Landes Salzburg sowie der Gemeinden Oberösterreichs in Summe lag die Schuldenquote des Jahres 2021 unter der jeweiligen Obergrenze.⁹⁵

Ex-ante-Evaluierung erst nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ sowie Vorliegen der Reformschritte auf EU-Ebene und entsprechender Anpassung des ÖStP 2012 zweckmäßig

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene erfolgt auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2022 und 2023 bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung.

Aus gegenwärtiger Sicht ist davon auszugehen, dass nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 auch eine Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in Kraft treten wird. Die diesbezügliche Diskussion zur Weiterentwicklung des Fiskalrahmens der EU wurde im November 2022 wieder angefacht, nachdem die Europäische Kommission einen umfassenden Vorschlag vorgelegt hat (Näheres siehe Abschnitt 2.4). Vor diesem Hintergrund ist es für eine tiefgreifende Reform des heimischen Fiskalregelwerks (Vorschläge zur Weiterentwicklung siehe z. B. Fiskalrat, 2021a

⁹³ In der Übergangszeit bis zum Vollausbau des ÖStP 2012 galt den Vorgaben zur Rückführung des Maastricht-Defizits der Gebietskörperschaften besonderes Augenmerk.

⁹⁴ Die anzuwendende Ausgabenobergrenze ist für alle Subsektoren des Staates gleich hoch.

⁹⁵ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

und Rechnungshof, 2018)⁹⁶ – zweckmäßig, die Reformschritte auf EU-Ebene abzuwarten, um die Konsistenz zwischen den nationalen und EU-weiten Fiskalregelsystemen bestmöglich herzustellen. Ungeachtet dessen sollte nach Ansicht des Fiskalrates jedenfalls nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ die Reduktion der Komplexität sowie die Erhöhung der Steuerungsrelevanz nationaler Fiskalregeln im Vordergrund stehen (Fiskalrat, 2021a).⁹⁷ Das schließt auch eine Umstellung auf die völlig neuen Verschuldungsverhältnisse im Zuge der Corona-Pandemie sowie der gegenwärtigen Herausforderungen (v. a. Ukraine-Krieg, Teuerung) ein, um die aktuelle Höhe und subsektorale Zusammensetzung der Verschuldung auf Basis des letztverfügbaren Jahres bei der Vorgabe von Verschuldungspfaden zu berücksichtigen.

⁹⁶ Der FISK ist nicht nur in die Evaluierung der Einhaltung nationaler Fiskalregeln involviert, sondern sieht sich auch als aktiver Teilnehmer am Diskurs zur Anwendung und Weiterentwicklung des ÖStP 2012.

⁹⁷ Eine systematische Zusammenstellung der Empfehlungen des Fiskalrates zum ÖStP 2012 aus den Jahren 2017 bis 2020 findet sich in Fiskalrat, 2021a, Box 7.

6. LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und S. Loretz (2022). Energiepreisschock trübt auch mittelfristig die Wirtschaftsaussichten – Mittelfristige Prognose 2023 bis 2027, WIFO-Monatsbericht 10/2022, S. 643-661.

Breuss, F., S. Kaniovski und M. Schratzenstaller (2004). Steuerreform 2004/05 – Maßnahmen und makroökonomische Effekte, WIFO-Monatsbericht 8/2004, S. 627–643.

Budgetdienst des Parlaments (2022). Anfragebeantwortung des Budgetdienstes: Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates neu erlassen und ein Produktivitätsrat eingerichtet wird (Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 – FPRG 2021). BGBl. I Nr. 226/2021.

Bundeskanzleramt (2022). Nationales Reformprogramm Österreich 2022 Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2016). Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017.

Bundesministerium für Finanzen (2022a). Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2022b). Budgetbericht 2023. Bericht der Bundesregierung. Wien.

Bundesministerium für Finanzen (2022c). Strategiebericht 2023 bis 2026. Bericht der Bundesregierung. Wien.

Ertl, M., S. Forstner, M. Reiter, J. Baumgartner und S. Loretz (2022). Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2023, „Progressionsbericht“ im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, Wien.

Europäische Kommission (2015a). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank. Making the Best Use of the Flexibility within the Existing Rules of the Stability and Growth Pact. January 13, 2015. Straßburg.

Europäische Kommission (2015b). Communication from the Commission. 2016 Draft budgetary plans: overall assessment. November 16, 2015. Brüssel.

Europäische Kommission (2019). Vade Mecum on the Stability and Growth Pact, European Economy. Institutional Paper 101/April 2019. Brüssel.

Europäische Kommission (2022a). Recommendation for a Council opinion on the 2022 Stability Programme of Austria. 23. Mai 2022. Brüssel.

Europäische Kommission (2022b). European Economic Forecast. Autumn 2022. European Economy, Institutional Paper 187/November 2022. Brüssel.

Europäische Kommission (2022c). Commission opinion of 22.11.2022 on the Draft Budgetary Plan of Austria. Brüssel.

Literatur

European Fiscal Board (2021). Annual Report 2021. Brüssel.

European Fiscal Board (2022a). Assessment of the fiscal stance appropriate for the euro area in 2023. Brüssel.

European Fiscal Board (2022b). Annual Report 2022. Brüssel.

Büro des Fiskalrates (2014). Forecasting Principles and Methods as of November 2014. Wien

Fiskalrat (2020). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019–2021. Wien.

Fiskalrat (2021). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2020–2025. Wien.

Fiskalrat (2022). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2021–2026. Wien.

Grossmann, B. und P. Schuster (2018). Fiskalische Herausforderungen des österreichischen Systems der Altenpflege. In: WKO (Hrsg.). Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018 „Zukunft des Wohlfahrtsstaates“. Wien.

Holler und Reiss (2022). Quantifying the impact of the 21/22 inflation shock on Austrian public finances. Mimeo.

Mitterer, K., P. Biwald und A. Haindl (2016). Länder-Gemeinde-Transferverflechtungen. Status und Reformoptionen der Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Endbericht des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung. Wien.

Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012. BGBl. I Nr. 30/2013.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012.

Rechnungshof (2022). Bundesrechnungsabschluss 2021. Wien.

Rechnungshof (2021). COVID–19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2021/25.

Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Schratzenstaller, M. (2009). Steuerreform 2009/10, WIFO-Monatsbericht 8/2004, S. 687–702.

Statistik Austria (2022). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18 Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 21. Oktober 2022. Wien.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV (2015). BGBl. II Nr. 313/2015.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Amtsblatt der EU Nr. C 115 vom 9. Mai 2008. http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/occasional_paper/2013/pdf/ocp151_en.pdf

Vertrag über die Europäische Union. Amtsblatt der EU Nr. C 191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C 83/01 vom 30. März 2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

7. ANHANG

7.1. Statistischer Anhang

Anhang 1: Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren

Öffentlicher Budgetsaldo nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	-9.786	-3,3	-3.908	-1,3	553	0,2	-13.142	-4,4
2011	-7.074	-2,3	-1.478	-0,5	633	0,2	-7.919	-2,6
2012	-6.810	-2,1	-708	-0,2	542	0,2	-6.976	-2,2
2013	-6.488	-2,0	-246	-0,1	418	0,1	-6.316	-2,0
2014	-9.388	-2,8	-7	0,0	303	0,1	-9.092	-2,7
2015	-4.120	-1,2	368	0,1	275	0,1	-3.477	-1,0
2016	-4.397	-1,2	-1.532	-0,4	441	0,1	-5.488	-1,5
2017	-3.436	-0,9	-51	0,0	472	0,1	-3.014	-0,8
2018	-513	-0,1	683	0,2	485	0,1	656	0,2
2019	1.781	0,4	447	0,1	197	0,0	2.426	0,6
2020	-27.378	-7,2	-3.060	-0,8	-79	0,0	-30.517	-8,0
2021	-21.965	-5,4	-2.132	-0,5	14	0,0	-24.083	-5,9
2022	-14.559	-3,2
2023	-9.446	-2,0
2024	-9.358	-1,9
2025	-11.511	-2,2
2026	-12.202	-2,2

Quelle: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2022 bis 2026).

Öffentliche Verschuldung¹⁾ nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2010	211.735	71,6	31.011	10,5	1.951	0,7	244.697	82,7
2011	219.981	70,9	33.912	10,9	1.791	0,6	255.684	82,4
2012	225.932	70,9	33.359	10,5	1.750	0,5	261.041	81,9
2013	228.692	70,6	32.847	10,1	1.690	0,5	263.230	81,3
2014	244.904	73,5	33.773	10,1	1.325	0,4	280.001	84,0
2015	255.441	74,2	35.763	10,4	1.060	0,3	292.265	84,9
2016	257.231	71,9	37.919	10,6	1.095	0,3	296.244	82,8
2017	251.192	68,0	37.868	10,3	891	0,2	289.951	78,5
2018	246.149	63,9	37.950	9,9	1.323	0,3	285.422	74,1
2019	241.863	60,9	37.626	9,5	1.043	0,3	280.532	70,6
2020	273.216	71,7	40.763	10,7	2.001	0,5	315.980	82,9
2021	288.828	71,1	44.085	10,9	1.249	0,3	334.162	82,3
2022	353.041	78,2
2023	363.487	76,0
2024	373.545	74,3
2025	385.541	73,6
2026	397.842	73,2

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quelle: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2022 bis 2026).

Anhang 2: Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

Budget-, Primärsaldo und struktureller Saldo sowie Zinszahlungen des Staates

	Budgetsaldo		Zinszahlungen		Primärsaldo		Struktureller Budgetsaldo	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	laut FISK in % des BIP	laut EK in % des BIP
2010	-13.142	-4,4	8.568	2,9	-4.574	-1,5	-3,6	-3,2
2011	-7.919	-2,6	8.643	2,8	724	0,2	-2,8	-2,5
2012	-6.976	-2,2	8.656	2,7	1.680	0,5	-2,4	-1,8
2013	-6.317	-2,0	8.435	2,6	2.118	0,7	-1,6	-1,0
2014	-9.092	-2,7	8.119	2,4	-973	-0,3	-2,3	-0,6
2015	-3.477	-1,0	8.029	2,3	4.552	1,3	-0,4	0,0
2016	-5.488	-1,5	7.445	2,1	1.957	0,5	-1,1	-1,2
2017	-3.014	-0,8	6.793	1,8	3.779	1,0	-1,1	-1,1
2018	656	0,2	6.256	1,6	6.911	1,8	-0,9	-0,8
2019	2.426	0,6	5.636	1,4	8.062	2,0	-0,7	-0,6
2020	-30.517	-8,0	5.029	1,3	-25.488	-6,7	-5,0	-5,0
2021	-24.083	-5,9	4.485	1,1	-19.598	-4,8	-4,8	-4,6
2022	-14.559	-3,2	4.323	1,0	-10.236	-2,3	-3,9	-4,1
2023	-9.446	-2,0	5.318	1,1	-4.128	-0,9	-2,0	-2,9
2024	-9.358	-1,9	6.548	1,3	-2.810	-0,6	-1,9	-1,8
2025	-11.511	-2,2	7.552	1,4	-3.959	-0,8	-2,2	.
2026	-12.202	-2,2	7.728	1,4	-4.474	-0,8	-2,2	.

Quelle: Statistik Austria, WIFO (BIP, FISK-Herbstprognose (2022 bis 2026) und EU-Kommission (Herbstprognose 2022 bis 2024).

Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

	Staatsausgaben ¹⁾		Staatseinnahmen ¹⁾		Abgabenquote	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	national ²⁾	international ³⁾
					in % des BIP	in % des BIP
2010	156.351	52,8	143.210	48,4	41,1	41,9
2011	157.846	50,9	149.927	48,3	41,2	42,0
2012	163.192	51,2	156.216	49,0	41,9	42,6
2013	167.292	51,6	160.976	49,7	42,7	43,4
2014	174.672	52,4	165.580	49,7	42,8	43,5
2015	176.030	51,1	172.553	50,1	43,2	43,9
2016	179.059	50,1	173.571	48,5	41,8	42,4
2017	182.091	49,3	179.077	48,5	41,9	42,5
2018	187.851	48,8	188.506	48,9	42,3	42,9
2019	193.137	48,6	195.563	49,2	42,7	43,2
2020	216.207	56,7	185.690	48,7	42,1	42,6
2021	227.262	56,0	203.179	50,0	43,3	43,7
2022	235.956	52,3	221.398	49,1	42,6	43,0
2023	247.046	51,7	237.600	49,7	43,1	43,5
2024	257.200	51,1	247.842	49,3	42,9	43,3
2025	268.775	51,3	257.264	49,1	42,8	43,2
2026	279.007	51,3	266.806	49,1	42,9	43,2

1) Zinsaufwand ohne Berücksichtigung von Derivaten (Swaps).

2) Steuereinnahmen des Staates und tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge);
ESVG-Codes: D2+D5+D611+D91-D995) einschließlich EU-Eigenmittel.

3) Nationale Abgabenquote zuzüglich imputierte Sozialversicherungsbeiträge.

Quelle: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2022 bis 2026).

Anhang 3: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2020

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2020 (unkonsolidiert)¹⁾

2020	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	10.581	40,8	6.303	24,3	7.962	30,7	1.085	4,2	25.931	100,0
Arbeitnehmerentgelt	17.094	39,7	13.071	30,3	10.727	24,9	2.196	5,1	43.087	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	748	40,2	585	31,4	454	24,4	73	3,9	1.860	100,0
Sach- und Personalaufwand	28.424	40,1	19.958	28,2	19.142	27,0	3.353	4,7	70.877	100,0
Monetäre Sozialleistungen	22.078	28,5	3.964	5,1	2.778	3,6	48.523	62,7	77.343	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	6.223	50,8	3.739	30,5	2.220	18,1	72	0,6	12.254	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	563	3,5	2.294	14,4	1.990	12,5	11.089	69,6	15.936	100,0
Transfers an private Haushalte	28.864	27,4	9.998	9,5	6.987	6,6	59.684	56,6	105.533	100,0
Subventionen	17.284	91,2	978	5,2	463	2,4	231	1,2	18.958	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	1.786	60,6	581	19,7	572	19,4	8	0,3	2.947	100,0
Transfers an Marktproduzenten	19.071	87,1	1.560	7,1	1.036	4,7	239	1,1	21.905	100,0
Intergovernmentale Transfers	54.657	79,0	4.266	6,2	3.548	5,1	6.755	9,8	69.227	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.887	97,2	126	2,5	16	0,3	1	0,0	5.029	100,0
Bruttoinvestitionen	7.431	58,0	1.864	14,5	3.405	26,6	118	0,9	12.818	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	138	.	11	.	-103	.	0	.	46	.
Sonstige Ausgaben	12.456	69,6	2.000	11,2	3.318	18,5	119	0,7	17.893	100,0
Ausgaben insgesamt	143.471	50,3	37.782	13,2	34.031	11,9	70.150	24,6	285.434	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	46.726	90,1	572	1,1	4.560	8,8	0	0,0	51.858	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	46.598	94,6	2.251	4,6	390	0,8	0	0,0	49.239	100,0
Steuern	93.324	92,3	2.823	2,8	4.950	4,9	0	0,0	101.097	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.368	14,1	448	0,8	238	0,4	50.383	84,8	59.438	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	771	47,0	476	29,0	344	21,0	48	3,0	1.640	100,0
Sozialbeiträge	9.139	15,0	925	1,5	583	1,0	50.432	82,6	61.078	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.765	2,5	27.888	40,3	20.284	29,3	19.290	27,9	69.227	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	8.418	50,3	2.803	16,7	5.374	32,1	142	0,8	16.738	100,0
Subventionen	52	50,2	26	25,0	22	21,2	4	3,6	103	100,0
Vermögenseinkommen	1.445	51,5	538	19,2	756	27,0	64	2,3	2.804	100,0
Transfers ^{3) 9)}	1.950	50,4	789	20,4	992	25,6	139	3,6	3.871	100,0
Sonstige Einnahmen	11.866	50,5	4.156	17,7	7.144	30,4	350	1,5	23.515	100,0
Einnahmen insgesamt	116.093	45,5	35.792	14,0	32.961	12,9	70.071	27,5	254.917	100,0
Finanzierungssaldo	-27.378	.	-1.990	.	-1.071	.	-79	.	-30.517	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtssträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2022).

Anhang 4: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2021

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilssektoren 2021 (unkonsolidiert)¹⁾

2021	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	12.745	42,1	7.025	23,2	9.303	30,7	1.195	3,9	30.267	100,0
Arbeitnehmerentgelt	17.673	39,5	13.629	30,5	11.203	25,0	2.227	5,0	44.731	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	758	40,3	575	30,5	475	25,2	74	4,0	1.883	100,0
Sach- und Personalaufwand	31.175	40,6	21.228	27,6	20.981	27,3	3.496	4,5	76.881	100,0
Monetäre Sozialleistungen	21.485	27,2	4.086	5,2	2.882	3,6	50.634	64,0	79.086	100,0
Sonstige laufende Transfers ³⁾	6.608	52,8	3.573	28,5	2.295	18,3	41	0,3	12.516	100,0
Soziale Sachleistungen ⁴⁾	589	3,2	2.444	13,3	2.133	11,6	13.174	71,8	18.340	100,0
Transfers an private Haushalte	28.682	26,1	10.102	9,2	7.310	6,6	63.848	58,1	109.942	100,0
Subventionen	16.920	90,2	1.111	5,9	410	2,2	320	1,7	18.761	100,0
Vermögenstransfers ³⁾	1.370	45,7	999	33,3	614	20,5	13	0,4	2.997	100,0
Transfers an Marktproduzenten	18.291	84,1	2.110	9,7	1.024	4,7	333	1,5	21.758	100,0
Intergovernmentale Transfers	61.095	80,6	4.338	5,7	3.726	4,9	6.687	8,8	75.846	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.381	97,7	74	1,7	26	0,6	4	0,1	4.485	100,0
Bruttoinvestitionen	8.252	58,4	1.982	14,0	3.715	26,3	178	1,3	14.128	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	79	.	5	.	-16	.	0	.	68	.
Sonstige Ausgaben	12.712	68,0	2.062	11,0	3.725	19,9	182	1,0	18.681	100,0
Ausgaben insgesamt	151.954	50,1	39.841	13,1	36.767	12,1	74.546	24,6	303.108	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	51.140	90,5	602	1,1	4.750	8,4	0	0,0	56.493	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	53.847	95,2	2.295	4,1	415	0,7	0	0,0	56.557	100,0
Steuern	104.987	92,9	2.897	2,6	5.165	4,6	0	0,0	113.049	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.895	14,2	427	0,7	230	0,4	53.108	84,8	62.661	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	757	48,3	433	27,6	333	21,2	45	2,8	1.567	100,0
Sozialbeiträge	9.652	15,0	860	1,3	563	0,9	53.153	82,8	64.227	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.805	2,4	29.934	39,5	23.173	30,6	20.935	27,6	75.846	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	8.921	49,9	3.002	16,8	5.778	32,3	170	1,0	17.872	100,0
Subventionen	14	59,4	6	24,2	3	12,5	1	4,0	24	100,0
Vermögenseinkommen	1.398	48,7	545	19,0	859	29,9	67	2,3	2.869	100,0
Transfers ^{3) 9)}	3.211	62,5	725	14,1	967	18,8	234	4,6	5.137	100,0
Sonstige Einnahmen	13.546	52,3	4.278	16,5	7.607	29,4	472	1,8	25.902	100,0
Einnahmen insgesamt	129.989	46,6	37.969	13,6	36.507	13,1	74.560	26,7	279.025	100,0
Finanzierungssaldo	-21.965	.	-1.871	.	-260	.	14	.	-24.083	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

4) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2022).

Anhang 5: Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose

Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo und Schuldenstand des Staates (in Mrd EUR)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026
in Mrd EUR	ESVG-Code						
Gesamteinnahmen	TR	203,2	221,4	237,6	247,8	257,3	266,8
Produktions- und Importabgaben	D.2	56,5	61,7	68,5	69,9	72,2	74,6
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	56,6	63,5	65,9	69,2	71,7	74,8
Vermögenstransfers	D.9	0,6	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0
Sozialbeiträge	D.6	64,2	68,3	73,0	77,9	81,6	84,7
Vermögenseinkommen	D.4	2,9	2,9	3,5	3,5	3,4	3,6
Sonstige		22,4	23,9	25,6	26,3	27,2	28,1
Gesamtausgaben	TE	227,3	236,0	247,0	257,2	268,8	279,0
Arbeitnehmerentgelt	D.1	44,7	46,7	50,8	54,9	57,3	59,4
Intermediärverbrauch	P.2	30,3	31,5	32,2	32,9	33,7	34,4
Monetäre Sozialleistungen	D.62	79,1	80,8	85,9	91,7	97,1	101,3
Davon: Arbeitslosenunterstützung		6,4	4,6	4,4	4,6	4,7	4,7
Soziale Sachleistungen	D.632	18,3	19,6	21,0	22,4	24,1	25,9
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	4,5	4,3	5,3	6,5	7,6	7,7
Subventionen	D.3	18,8	10,6	12,1	9,9	8,9	8,9
Bruttoinvestitionen	P.5	14,1	19,2	17,4	18,0	19,1	20,9
Vermögenstransfers	D.9	3,0	4,2	5,4	3,8	3,4	2,5
Sonstige		14,5	19,1	17,0	17,1	17,6	18,0
Finanzierungssaldo	B.9	-24,1	-14,6	-9,4	-9,4	-11,5	-12,2
Schuldenstand	GD	334,2	353,0	363,5	373,5	385,5	397,8

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2022.

Anhang 6: Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets

Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets (in Mrd EUR)

in Mrd EUR	2008-2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatseinnahmen	3,4	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Haftungsentgelte	0,6	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	1,6	0,3	0,5	0,4	0,3	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Dividenden (Partizipationskapital)	1,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Einnahmen	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsausgaben	9,5	6,0	2,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Finanzierungskosten	2,1	0,4	0,9	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Vermögenstransfers	7,1	5,4	1,8	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Finanzierungssaldo	-6,1	-5,3	-2,2	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Memo: Finanzierungssaldo kumuliert	-19,6	-11,4	-13,7	-13,9	-14,2	-14,3	-14,4	-14,6	-14,7	-14,9	-15,0	-15,2	-15,3	-15,5
Stock-Flow-Adjustment	10,4	6,2	7,0	-4,3	-7,1	-6,1	-3,4	-2,0	-1,8	-1,2	-0,8	-0,4	-0,1	0,0
Veränderung des Schuldenstandes ¹⁾	16,5	11,6	9,2	-4,1	-6,7	-6,0	-3,4	-1,8	-1,6	-1,1	-0,7	-0,2	0,0	0,2
Maastricht-Schuldenstand	16,5	28,1	37,3	33,2	26,5	20,5	17,2	15,3	13,7	12,7	12,0	11,8	11,8	12,0

1) Stock-Flow-Adjustment minus Maastricht-Finanzierungssaldo.

Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2022.

Anhang 7: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen

Diskretionäre Maßnahmen: budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
COVID-19-Kurzarbeit	-6.059	2.923	2.686	450
COVID-19-Kurzarbeit: SV-Beiträge	990	-456	-459	75
COVID-19-Kurzarbeit: Öffentlich Beschäftigte	103	-80	-23	0
COFAG-Maßnahmen (FKZ, (indirekter) Umsatzensatz, Ausfallsbonus, Verlustersatz)	-6.193	-2.289	7.482	1.000
Verlustrücktrag	-500	0	250	500
Gesundheitsausgaben und Impfungen	-719	-3.397	1.258	1.429
Investitionsprämie	-26	-372	-624	-1.029
Härtefallfonds	-895	-382	1.036	242
Statistische Anpassungen aufgrund von Abgabenstundungen	-1.167	253	962	0
Kinderbonus	-665	665	0	0
USt-Senkung	-600	-600	1.200	0
Non Profit Organisation-Unterstützungsfonds	-238	-172	252	77
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	-365	365	0	0
Unterstützung der Bahn & Austrian Airlines	-234	170	64	0
Dotierung des Pflegefonds	-113	34	79	0
Angleich Notstandshilfe an Arbeitslosengeld	-90	30	60	0
Familienhärteausgleich	-130	-10	140	0
Wirtshauspaket	-82	-157	0	0
Künstlerunterstützungen (Überbrückungsfinanzierung, SV-Fonds, Sonderunterstützung)	-67	-6	17	0
Unterstützung der Österreichischen Gesundheitskasse	-60	60	0	0
Schutzschirm für Veranstaltungen	0	0	-100	100
Degressive Abschreibung	0	-280	-940	-310
Haftungen	-5	-12	-60	0
Sonstiges (inkl. COVID-19-Maßnahmen der Bundesländer)	-1.163	275	454	225
Insgesamt	-18.278	-3.440	13.732	2.759
davon einnahmenseitig	-1.373	-1.386	933	313
davon ausgabenseitig	-16.905	-2.054	12.799	2.446

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang 8: Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Noten- bank- schuld	Nicht titrierte Euroschuld
1980	5.100	3.823	2.252	11.175	682	1.596	53	196	2.527
1981	5.379	3.921	2.336	11.636	742	1.990	71	149	2.951
1982	5.967	4.207	3.028	13.202	788	2.732	65	162	3.748
1983	7.073	5.079	3.425	15.577	1.196	4.103	56	187	5.542
1984	7.555	5.250	3.574	16.380	1.721	7.137	53	205	9.116
1985	8.316	5.609	3.655	17.580	2.228	9.566	44	152	11.990
1986	9.096	6.869	3.886	19.850	2.924	12.885	28	87	15.924
1987	10.024	8.479	4.437	22.940	3.416	15.208	21	42	18.686
1988	11.010	9.237	5.175	25.422	3.765	15.526	14	30	19.335
1989	13.353	8.746	6.633	28.732	4.219	16.019	9	27	20.274
1990	15.530	8.364	8.406	32.300	4.503	15.938	6	32	20.479
1991	19.408	7.773	8.903	36.085	5.160	16.076	5	33	21.275
1992	23.035	7.141	7.835	38.010	5.828	15.701	5	37	21.571
1993	28.718	6.222	8.801	43.742	6.057	15.212	5	37	21.310
1994	34.274	5.428	8.820	48.522	7.055	14.397	88	43	21.583
1995	39.788	4.885	7.870	52.543	9.065	14.788	4	-	23.857
1996	43.951	4.182	7.934	56.066	10.514	13.417	3	-	23.935
1997	50.588	2.478	9.126	62.192	10.358	12.547	3	-	22.908
1998	55.935	1.602	5.943	63.480	9.883	10.324	47	-	20.254
1998 ²⁾	68.120	1.482	7.631	77.233	9.883	10.776	47	-	20.706
1999	75.095	1.294	5.988	82.377	9.382	9.196	241	-	18.819
2000	79.796	856	5.241	85.892	8.928	9.161	2	-	18.092
2001	85.532	1.461	1.585	88.578	8.302	8.339	2	-	16.642
2002	90.470	951	681	92.103	7.586	7.458	1.101	-	16.146
2003	96.744	835	608	98.187	6.863	6.802	1.127	-	14.792
2004	104.647	1.718	692	107.057	6.065	8.541	776	-	15.382
2005	108.813	3.336	264	112.412	4.919	11.938	426	-	17.282
2006	115.711	5.441	256	121.407	3.134	12.357	48	-	15.539
2007	121.478	4.357	639	126.475	2.099	11.508	1	-	13.608
2008	129.339	3.607	8.198	141.144	1.828	10.921	208	-	12.958
2009	140.922	2.648	6.016	149.587	1.626	12.346	65	-	14.037
2010	152.323	2.503	4.274	159.100	1.197	12.612	5	-	13.815
2011	160.194	2.203	3.894	166.291	1.026	13.180	55	-	14.261
2012	168.367	1.953	4.796	175.116	961	13.464	10	-	14.434
2013	173.212	1.618	5.151	179.982	912	13.038	10	-	13.960
2014	173.899	1.618	6.656	182.174	892	13.135	10	-	14.037
2015	179.092	1.384	4.780	185.256	892	12.955	10	-	13.857
2016	186.490	1.325	6.088	193.903	892	12.878	79	-	13.848
2017	193.077	1.267	3.600	197.943	5.573	7.553	171	-	13.297
2018	191.311	1.267	5.958	198.535	5.499	7.467	154	-	13.120
2019	185.951	1.197	7.377	194.525	5.240	7.560	1.443	-	14.243
2020	204.242	597	19.273	224.111	4.800	7.207	1.853	-	13.860
2021	222.985	569	17.934	241.488	4.562	7.163	353	-	12.078

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

Quelle: OeBFA.

Anhang 9: Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungsschuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt	Eigenbesitz des Bundes	Finanzschuld unbereinigt	Finanzschuld (bereinigt) in % des BIP
1980	13.702	5.279	18.981	-	-	24,9
1981	14.586	6.872	21.459	-	-	26,4
1982	16.950	7.874	24.824	-	-	28,4
1983	21.119	9.127	30.246	-	-	32,5
1984	25.496	8.645	34.141	-	-	34,9
1985	29.570	8.628	38.198	-	-	37,0
1986	35.774	9.055	44.830	-	-	41,2
1987	41.626	9.065	50.691	-	-	44,9
1988	44.757	9.506	54.263	-	-	45,8
1989	49.006	9.145	58.150	-	-	45,9
1990	52.779	9.837	62.616	-	-	46,0
1991	57.360	10.789	68.149	-	-	46,7
1992	59.581	12.510	72.091	-	-	46,8
1993	65.052	15.469	80.521	77	80.598	50,6
1994	70.104	18.963	89.068	202	89.269	53,3
1995	76.400	21.156	97.556	579	98.134	55,2
1996	80.001	21.512	101.514	1.473	102.987	55,6
1997	85.100	22.160	107.260	1.436	108.696	56,8
1998	83.734	27.869	111.603	2.704	114.307	56,8
1998 ³⁾	97.939	13.664	111.603	2.704	114.307	56,8
1999	101.196	16.778	117.974	4.862	122.836	57,9
2000	103.984	16.722	120.705	6.277	126.983	56,5
2001	105.220	16.193	121.413	7.486	128.898	55,1
2002	108.248	15.705	123.953	8.233	132.187	54,7
2003	112.979	13.899	126.878	9.073	135.951	54,7
2004	122.439	13.112	135.550	9.338	144.889	55,9
2005	129.694	11.635	141.329	9.976	151.305	55,6
2006	136.946	8.319	145.265	10.020	155.285	54,2
2007	140.082	7.294	147.376	9.924	157.301	51,9
2008	154.102	7.869	161.971	5.952	167.923	55,1
2009	163.623	5.092	168.715	9.362	178.077	58,6
2010	172.914	3.856	176.770	9.972	186.742	59,7
2011	180.551	2.624	183.176	10.435	193.610	59,1
2012	189.550	-	189.550	12.121	201.671	59,5
2013	193.942	-	193.942	13.691	207.633	59,9
2014	196.211	-	196.211	11.431	207.642	58,9
2015	199.113	-	199.113	11.427	210.539	57,8
2016	207.751	-	207.751	11.899	219.650	58,1
2017	211.240	-	211.240	11.984	223.225	57,2
2018	211.655	-	211.655	12.888	224.544	54,9
2019	208.768	-	208.768	10.697	219.464	52,6
2020	237.972	-	237.972	12.317	250.289	62,5
2021	253.566	-	253.566	12.726	266.292	62,4

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden (bis Ende 1998 nicht auf Schilling lautende Finanzschulden), bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang 10: Restlaufzeit der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,8	5,4	2,1	5,8	4,4	5,8	4,1	5,1	5,7	4,7	5,5
2002	5,7	6,9	12,4	5,8	3,7	5,8	0,8	4,5	5,6	4,5	5,5
2003	6,5	8,8	7,0	6,5	3,2	5,4	1,2	4,1	6,2	4,2	5,9
2004	6,8	7,5	5,8	6,8	2,6	7,9	1,1	5,5	6,7	4,0	6,4
2005	7,3	10,0	12,5	7,4	2,3	15,5	0,8	11,4	7,9	3,5	7,6
2006	7,6	6,1	25,5	7,6	2,5	17,9	0,6	14,7	8,4	3,5	8,1
2007	8,6	6,6	24,5	8,6	2,6	19,5	2,3	16,9	9,4	2,9	9,1
2008	7,9	7,1	6,3	7,8	4,5	20,2	0,1	17,7	8,6	2,1	8,3
2009	7,8	8,4	4,3	7,7	7,8	19,7	0,2	18,2	8,6	2,5	8,4
2010	7,6	7,6	4,4	7,5	9,6	19,5	0,4	18,6	8,4	2,5	8,3
2011	7,4	7,5	4,5	7,3	10,9	19,7	0,1	19,0	8,2	1,5	8,1
2012	7,9	7,4	3,0	7,7	10,6	18,5	10,0	17,9	8,5	-	8,5
2013	8,1	7,9	2,8	7,9	9,8	18,5	9,2	18,0	8,6	-	8,6
2014	8,3	6,9	2,1	8,0	8,7	17,4	8,3	16,9	8,7	-	8,7
2015	8,0	6,9	2,3	7,8	7,7	16,8	7,7	16,2	8,4	-	8,4
2016	8,4	6,2	2,4	8,2	6,7	15,8	45,6	15,4	8,7	-	8,7
2017	9,8	5,5	3,8	9,7	11,2	17,6	7,6	14,8	10,0	-	10,0
2018	9,8	4,5	2,7	9,5	10,4	16,5	6,5	13,8	9,8	-	9,8
2019	10,1	3,7	2,9	9,8	9,8	15,8	0,6	12,1	9,9	-	9,9
2020	11,0	6,2	0,4	10,1	9,3	14,9	0,6	11,0	10,1	-	10,1
2021	11,4	5,4	0,3	10,6	9,3	13,5	1,6	11,6	10,6	-	10,6

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang 11: Aufwand für die Finanzschuld des Bundes

Zins-, Tilgungs- und sonstiger Aufwand¹⁾

	Zinsaufwand		Sonst. Aufwand ²⁾ in Mio EUR	Summe in Mio EUR	Tilgungsaufwand		Aufwand insgesamt in Mio EUR
	in Mio EUR	in % des BIP			in Mio EUR	in Mio EUR	
1980	1.239	1,6	56	1.294	1.321	1,7	2.615
1981	1.460	1,8	49	1.509	1.756	2,2	3.265
1982	1.798	2,1	69	1.867	1.832	2,1	3.699
1983	1.913	2,1	78	1.991	1.857	2,0	3.848
1984	2.363	2,4	90	2.453	2.386	2,4	4.839
1985	2.666	2,6	96	2.761	2.301	2,2	5.062
1986	2.952	2,7	106	3.058	2.444	2,2	5.502
1987	3.427	3,0	93	3.519	2.551	2,3	6.070
1988	3.653	3,1	107	3.760	2.853	2,4	6.613
1989	3.865	3,1	93	3.958	2.522	2,0	6.480
1990	4.305	3,2	99	4.404	2.392	1,8	6.796
1991	4.829	3,3	117	4.946	2.376	1,6	7.322
1992	5.230	3,4	121	5.351	3.068	2,0	8.418
1993	5.464	3,4	48	5.512	3.986	2,5	9.498
1994	5.476	3,3	153	5.629	4.875	2,9	10.504
1995	5.946	3,4	164	6.109	8.617	4,9	14.726
1996	6.259	3,4	175	6.434	7.820	4,3	14.254
1997	6.381	3,4	67	6.448	6.982	3,7	13.430
1998	6.549	3,3	-295	6.254	10.995	5,6	17.249
1999	6.641	3,3	4	6.646	11.559	5,7	18.205
2000	6.761	3,2	231	6.993	13.320	6,2	20.313
2001	6.560	3,0	-96	6.463	11.357	5,1	17.820
2002	6.577	2,9	-9	6.569	14.435	6,4	21.003
2003	6.302	2,7	-46	6.256	16.269	7,0	22.525
2004	6.362	2,6	-131	6.231	15.056	6,2	21.288
2005	6.789	2,7	-323	6.466	19.561	7,7	26.027
2006	6.920	2,6	-75	6.846	18.076	6,7	24.922
2007	6.642	2,3	114	6.757	19.935	7,0	26.691
2008	6.632	2,3	70	6.702	10.421	3,5	17.123
2009	6.749	2,3	-30	6.718	25.264	8,8	31.983
2010	6.938	2,3	-1.209	5.729	17.426	5,9	23.155
2011	7.202	2,3	-397	6.805	14.580	4,7	21.385
2012	7.533	2,4	-917	6.615	19.301	6,1	25.916
2013	7.303	2,3	-907	6.397	22.779	7,0	29.176
2014	7.308	2,2	-605	6.703	25.757	7,7	32.460
2015	6.732	2,0	-1.482	5.251	20.254	5,9	25.504
2016	7.535	2,1	-1.643	5.893	19.481	5,4	25.373
2017	6.449	1,7	-1.127	5.322	26.401	7,1	31.723
2018	5.963	1,5	-508	5.455	22.797	5,9	28.252
2019	5.582	1,4	-868	4.714	29.185	7,3	33.899
2020	5.117	1,3	-1.406	3.711	28.616	7,5	32.327
2021	4.493	1,1	-1.224	3.270	39.001	9,6	42.271

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998. Inklusive im Eigenbesitz befindlicher Bundesschuldskategorien. Seit 2013 gemäß Finanzierungsrechnung.

2) Nettobelastung aus den sonstigen Ausgaben (Provisionen, Emissionskosten) und sonstigen Einnahmen (Emissionsgewinne, Leihentgelte).

Quelle: OeBFA, BMF.

Anhang 12: Ableitung der öffentlichen Verschuldung

in Mio EUR	2019	2020	2021
Bereinigte Finanzschuld des Bundes	209.768	238.972	254.566
+ ÖBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	19.735	24.172	30.093
+ ÖBB-Schulden	22.733	24.247	25.487
+ EFSF	5.207	5.207	5.207
+ Verbindlichkeiten aus EURO-Scheidemünzen	1.705	1.730	1.779
+ BIG	3.683	3.917	4.043
+ KA Finanz AG	6.358	5.110	3.480
+ HETA inkl. bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	2.773	2.032	1.840
+ Bundesfonds	102	105	101
+ Ausgliederte Bundeseinheiten	28	26	26
+ Hochschulen	83	81	76
+ Bundeskammern	0	70	70
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten	4.088	4.181	3.189
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1.934	1.804	1.743
- Intrasubsektorale Konsolidierung	15.943	16.972	18.570
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen des Bundes	16.522	17.856	20.815
Schuldenstand des Bundessektors	241.863	273.216	288.828
Finanzschuld der Länder ohne Wien	15.743	17.222	19.253
+ Landesfonds	749	757	727
+ Landeskammern	78	97	97
+ Ausgliederte Landeseinheiten	10.554	10.453	7.460
davon Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften der Länder	1.909	2.027	1.994
GESPAG (Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG)	353	411	343
KABEG (Kärntner Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft)	1.299	1.306	1.304
KAGes (Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	3	2	2
KHBG (Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h.)	194	223	232
KRAGES (Burgenländische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	62	84	113
TILAK (Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH)	0	0	0
davon Landesimmobiliengesellschaften der Länder	1.483	1.472	1.329
LIG Steiermark	398	391	383
LIG Kärnten	0	0	0
LIG Niederösterreich	273	269	244
LIG Oberösterreich	623	607	472
LIG Burgenland (BELIG)	190	206	231
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Länder ¹⁾	5.859	5.803	3.015
- Intrasubsektorale Konsolidierung	163	177	158
Schuldenstand der Landesebene (ohne Wien)	21.102	22.550	24.364
Finanzschuld der Gemeinden ohne Wien²⁾	6.598	7.440	7.775
Finanzschuld von Wien	6.691	7.791	9.074
+ Außerbudgetäre Einheiten, davon	730	723	700
Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)	407	390	373
Wiener Linien GmbH & Co KG	115	120	125
+/- Sonstiges ³⁾	212	184	185
Verschuldung von Wien	7.633	8.698	9.959
+ Gemeindefonds und -verbände	490	483	472
+ Ausgliederte Gemeindeeinheiten (v. a. Krankenanstalten)	2.546	2.234	2.166
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Gemeinden ⁴⁾	23	19	45
- Intrasubsektorale Konsolidierung	721	623	606
Schuldenstand der Gemeindeebene (einschließlich Wien)	16.524	18.213	19.720
Schuldenstand der Sozialversicherungsträger	1.043	2.001	1.249
Schuldenstand (Gesamtstaat)	280.532	315.980	334.162
<i>Schuldenstand (Gesamtstaat) in % des BIP</i>	<i>70,6</i>	<i>82,9</i>	<i>82,3</i>

1) Darlehensvergaben an Gemeinden.

2) Ohne Unterabschnitt 85-86.

3) Kurzfristige Darlehen des Bundes an Wien. Ab 2020 inklusive Finanzschulden aus Finanzierungsleasing.

4) Darlehensvergaben an andere Subsektoren.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 13: Finanzschuld der Länder

Stand der Finanzschuld der Länder¹⁾ (in Mio EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	266	275	278	278	276	274	272	269	869	866
Kärnten	1.543	1.627	1.714	1.908	3.008	2.640	2.565	2.555	3.772	3.909
Niederösterreich	3.504	3.477	3.533	3.714	3.904	4.641	4.835	5.109	6.771	6.989
Oberösterreich	321	425	410	397	382	368	465	455	588	1.196
Salzburg	2.457	1.284	1.290	1.394	1.933	1.684	1.466	1.334	1.153	1.248
Steiermark	1.561	1.904	2.869	3.074	3.454	4.143	4.445	4.308	4.544	4.908
Tirol	221	181	141	110	82	156	197	197	515	758
Vorarlberg	112	103	102	102	100	99	97	110	334	538
Wien ³⁾	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086
Summe Bundesländer	14.333	13.911	15.231	16.399	19.140	20.417	21.043	21.029	26.336	29.499

Stand der Finanzschuld der Länder (%-Anteile)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	1,9	2,0	1,8	1,7	1,4	1,3	1,3	1,3	3,3	2,9
Kärnten	10,8	11,7	11,3	11,6	15,7	12,9	12,2	12,1	14,3	13,3
Niederösterreich	24,4	25,0	23,2	22,7	20,4	22,7	23,0	24,3	25,7	23,7
Oberösterreich	2,2	3,1	2,7	2,4	2,0	1,8	2,2	2,2	2,2	4,1
Salzburg	17,1	9,2	8,5	8,5	10,1	8,2	7,0	6,3	4,4	4,2
Steiermark	10,9	13,7	18,8	18,7	18,0	20,3	21,1	20,5	17,3	16,6
Tirol	1,5	1,3	0,9	0,7	0,4	0,8	0,9	0,9	2,0	2,6
Vorarlberg	0,8	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	1,3	1,8
Wien ³⁾	30,3	33,3	32,1	33,1	31,4	31,4	31,8	31,8	29,6	30,8
Summe Bundesländer	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Länder zum Vorjahr (in %)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	5,6	3,6	1,1	0,0	-0,7	-0,7	-0,7	-1,1	223,0	-0,3
Kärnten	2,4	5,5	5,4	11,3	57,7	-12,2	-2,8	-0,4	47,6	3,6
Niederösterreich	-3,9	-0,8	1,6	5,1	5,1	18,9	4,2	5,7	32,5	3,2
Oberösterreich	4,0	32,4	-3,5	-3,2	-3,8	-3,7	26,2	-2,1	29,2	103,5
Salzburg	15,4	-47,7	0,5	8,0	38,7	-12,9	-13,0	-9,0	-13,6	8,2
Steiermark	-2,2	22,0	50,7	7,1	12,4	19,9	7,3	-3,1	5,5	8,0
Tirol	-16,9	-18,2	-22,2	-21,4	-26,2	91,8	26,0	0,1	161,3	47,3
Vorarlberg	-0,9	-8,3	-0,8	-0,5	-1,4	-1,1	-1,5	13,4	202,5	61,1
Wien ³⁾	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6
Summe Bundesländer	4,2	-2,9	9,5	7,7	16,7	6,7	3,1	-0,1	25,2	12,0

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Länder (in EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	926	957	964	955	945	936	927	914	2.939	2.911
Kärnten	2.777	2.927	3.074	3.404	5.361	4.707	4.573	4.552	6.725	6.924
Niederösterreich	2.165	2.139	2.159	2.246	2.344	2.778	2.882	3.033	4.001	4.114
Oberösterreich	226	298	285	273	261	250	313	305	393	795
Salzburg	4.618	2.403	2.396	2.553	3.519	3.048	2.640	2.390	2.057	2.218
Steiermark	1.289	1.567	2.349	2.495	2.792	3.341	3.576	3.457	3.644	3.917
Tirol	309	250	193	149	109	208	261	260	675	993
Vorarlberg	301	274	269	264	257	253	247	278	837	1.341
Wien ³⁾	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.025	4.704
Summe Bundesländer	1.696	1.635	1.774	1.885	2.182	2.314	2.375	2.363	2.942	3.285

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss.

2) Vorläufige Daten (Stand: Anfang November 2022).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 14: Finanzschuld der Gemeinden

Stand der Finanzschuld der Gemeinden¹⁾ (in Mio EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	332	319	313	312	312	309	310	308	338	344
Kärnten	675	646	664	650	627	617	599	590	646	715
Niederösterreich	3.679	3.637	3.576	3.542	3.525	3.521	3.486	3.544	3.629	3.581
Oberösterreich	2.740	2.674	2.617	2.664	2.584	2.548	2.514	2.497	2.509	2.514
Salzburg	616	587	578	566	538	535	513	493	492	477
Steiermark	1.879	2.034	2.045	2.021	1.991	1.853	2.370	2.571	3.115	3.237
Tirol	772	779	790	815	838	906	1.029	1.075	1.183	1.170
Vorarlberg	666	674	688	687	724	745	783	820	964	1.014
Summe ohne Wien	11.359	11.351	11.271	11.256	11.138	11.034	11.605	11.897	12.875	13.052
Wien ³⁾	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791	9.086
Summe mit Wien	15.708	15.987	16.165	16.678	17.138	17.445	18.305	18.588	20.666	22.138

Stand der Finanzschuld der Gemeinden (%-Anteile)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	2,1	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6
Kärnten	4,3	4,0	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2	3,1	3,2
Niederösterreich	23,4	22,7	22,1	21,2	20,6	20,2	19,0	19,1	17,6	16,2
Oberösterreich	17,4	16,7	16,2	16,0	15,1	14,6	13,7	13,4	12,1	11,4
Salzburg	3,9	3,7	3,6	3,4	3,1	3,1	2,8	2,7	2,4	2,2
Steiermark	12,0	12,7	12,7	12,1	11,6	10,6	12,9	13,8	15,1	14,6
Tirol	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,2	5,6	5,8	5,7	5,3
Vorarlberg	4,2	4,2	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,7	4,6
Summe ohne Wien	72,3	71,0	69,7	67,5	65,0	63,2	63,4	64,0	62,3	59,0
Wien ³⁾	27,7	29,0	30,3	32,5	35,0	36,8	36,6	36,0	37,7	41,0
Summe mit Wien	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Gemeinden zum Vorjahr (in %)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	-5,3	-3,7	-1,9	-0,4	-0,1	-0,8	0,3	-0,7	9,6	2,0
Kärnten	-0,4	-4,2	2,7	-2,0	-3,6	-1,5	-2,8	-1,6	9,5	10,7
Niederösterreich	-1,9	-1,1	-1,7	-1,0	-0,5	-0,1	-1,0	1,7	2,4	-1,3
Oberösterreich	-2,4	-2,4	-2,1	1,8	-3,0	-1,4	-1,3	-0,7	0,5	0,2
Salzburg	-2,8	-4,6	-1,5	-2,1	-4,9	-0,6	-4,1	-3,8	-0,2	-3,2
Steiermark	-4,1	8,3	0,5	-1,2	-1,5	-7,0	27,9	8,5	21,2	3,9
Tirol	-1,5	0,9	1,4	3,1	2,9	8,1	13,6	4,4	10,1	-1,0
Vorarlberg	-2,1	1,2	2,1	-0,2	5,4	2,9	5,1	4,6	17,6	5,2
Summe ohne Wien	-2,4	-0,1	-0,7	-0,1	-1,1	-0,9	5,2	2,5	8,2	1,4
Wien ³⁾	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4	16,6
Summe mit Wien	0,3	1,8	1,1	3,2	2,8	1,8	4,9	1,5	11,2	7,1

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Gemeinden (in EUR)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²⁾
Burgenland	1.157	1.111	1.086	1.072	1.067	1.057	1.057	1.046	1.142	1.157
Kärnten	1.215	1.163	1.190	1.160	1.117	1.100	1.068	1.050	1.151	1.266
Niederösterreich	2.273	2.237	2.185	2.142	2.116	2.107	2.078	2.104	2.145	2.108
Oberösterreich	1.932	1.876	1.821	1.833	1.764	1.729	1.696	1.675	1.676	1.670
Salzburg	1.157	1.099	1.074	1.037	980	968	924	884	878	848
Steiermark	1.551	1.674	1.674	1.640	1.609	1.494	1.907	2.062	2.498	2.583
Tirol	1.079	1.080	1.085	1.102	1.123	1.206	1.364	1.418	1.549	1.532
Vorarlberg	1.788	1.796	1.818	1.788	1.862	1.902	1.987	2.064	2.413	2.525
Summe ohne Wien	1.693	1.684	1.661	1.641	1.613	1.591	1.667	1.702	1.835	1.852
Wien ³⁾	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.025	4.704
Summe mit Wien	1.859	1.879	1.883	1.917	1.954	1.977	2.066	2.088	2.309	2.466

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss inklusive Unterabschnitte 85-86.

2) Vorläufige Daten (Stand: Ende November 2022).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 15: Staatsverschuldung im internationalen Vergleich

Öffentlicher Schuldenstand (in % des BIP)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Belgien	107,0	105,2	105,0	102,0	99,9	97,6	112,0	109,2	106,2	107,9
Deutschland	75,3	72,0	69,0	64,6	61,3	58,9	68,0	68,6	67,4	66,3
Estland	10,6	10,1	10,0	9,1	8,2	8,6	18,6	17,6	18,7	19,3
Finnland	59,8	63,6	63,2	61,2	64,9	64,9	74,8	72,4	70,8	72,0
Frankreich	94,9	95,6	98,0	98,1	97,8	97,4	115,0	112,8	111,7	110,8
Griechenland	180,3	176,8	180,5	179,5	186,4	180,6	206,3	194,5	171,2	161,9
Irland	104,3	76,7	74,3	67,6	63,0	57,0	58,4	55,4	44,7	41,2
Italien	135,4	135,3	134,8	134,2	134,4	134,1	154,9	150,3	144,6	143,6
Lettland	41,6	37,1	40,4	39,0	37,0	36,5	42,0	43,6	42,4	44,0
Litauen	40,5	42,5	39,7	39,1	33,7	35,8	46,3	43,7	38,0	41,0
Luxemburg	21,9	21,1	19,6	21,8	20,9	22,4	24,5	24,5	24,3	26,0
Malta	62,1	56,3	54,7	47,8	43,7	40,7	53,4	56,3	57,4	59,9
Niederlande	67,9	64,6	61,9	56,9	52,4	48,6	54,7	52,4	50,3	52,4
Österreich	84,1	84,9	82,8	78,5	74,1	70,6	82,9	82,3	78,5	76,6
Portugal	132,9	131,2	131,5	126,1	121,5	116,6	134,9	125,5	115,9	109,1
Slowakei	53,5	51,7	52,3	51,5	49,4	48,0	58,9	62,2	59,6	57,4
Slowenien	80,3	82,6	78,5	74,2	70,3	65,4	79,6	74,5	69,9	69,6
Spanien	105,1	103,3	102,8	101,8	100,4	98,2	120,4	118,3	114,0	112,5
Zypern	108,8	106,8	102,6	92,6	98,1	90,4	113,5	101,1	89,6	84,0
Euro-19-Aggregat	95,5	93,4	92,5	89,9	88,0	85,8	99,0	97,2	93,7	92,5
Bulgarien	27,0	25,9	29,1	25,1	22,1	20,0	24,6	23,9	22,5	23,6
Dänemark	44,3	39,8	37,2	35,9	34,0	33,7	42,2	36,6	33,7	32,8
Kroatien	83,8	83,2	79,7	76,5	73,3	71,0	87,0	78,4	70,0	67,2
Polen	51,4	51,3	54,5	50,8	48,7	45,7	57,2	53,8	51,3	52,9
Rumänien	39,2	37,8	37,9	35,3	34,5	35,1	46,9	48,9	47,9	47,3
Schweden	45,0	43,7	42,3	40,7	39,2	35,2	39,5	36,3	32,1	29,4
Tschechien	41,9	39,7	36,6	34,2	32,1	30,1	37,7	42,0	42,9	44,2
Ungarn	76,5	75,8	74,9	72,1	69,1	65,3	79,3	76,8	76,4	75,2
EU-27-Aggregat	88,9	86,9	86,1	83,4	81,4	79,2	91,5	89,4	86,0	84,9
Großbritannien	87,1	87,7	87,5	86,6	86,1	85,5	105,6	105,6	103,0	101,1
USA	103,4	103,9	106,9	105,2	107,0	108,5	131,8	127,0	122,8	124,7
Japan	233,5	228,4	232,5	231,4	232,3	236,3	259,4	262,5	264,0	258,8
Schweiz	29,0	28,5	27,4	27,7	25,8	25,2	27,8	27,1	27,8	26,8

Quelle: Europäische Kommission (November 2022); Schweiz: nationale Daten (September 2022).

Anhang 16: Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich

Öffentliche Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (in EUR)¹⁾

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Belgien	38.500	38.900	39.900	39.900	40.200	40.700	44.600	47.300	50.100	53.300
Deutschland	27.200	26.700	26.200	25.500	24.900	24.600	27.800	29.700	31.000	32.200
Estland	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.800	3.800	4.200	4.900	5.400
Finnland	22.700	24.600	25.000	25.100	27.500	28.200	32.200	32.800	34.400	36.200
Frankreich	30.800	31.600	32.800	33.700	34.400	35.300	39.400	41.700	43.300	45.100
Griechenland	29.300	28.800	29.200	29.500	31.200	30.900	31.900	33.200	33.900	34.300
Irland	43.700	42.900	42.200	41.900	42.300	41.200	43.700	47.000	44.200	43.600
Italien	36.200	36.900	37.700	38.500	39.600	40.300	43.300	45.300	46.400	47.500
Lettland	4.900	4.600	5.200	5.400	5.600	5.900	6.700	7.800	8.500	9.400
Litauen	5.100	5.500	5.400	5.800	5.500	6.300	8.300	8.800	9.000	10.700
Luxemburg	20.400	20.100	18.900	21.300	20.700	22.500	25.200	27.700	28.700	31.600
Malta	12.500	12.600	12.700	12.200	11.700	11.300	13.500	15.900	17.700	19.400
Niederlande	27.000	26.300	25.700	24.500	23.600	22.800	25.000	25.600	26.500	28.900
Österreich	32.800	33.800	33.900	33.000	32.300	31.600	35.400	37.300	39.000	40.200
Portugal	22.100	22.800	23.800	24.000	24.200	24.300	26.300	26.100	26.600	26.500
Slowakei	7.500	7.600	7.800	8.000	8.200	8.300	10.100	11.200	11.700	12.600
Slowenien	14.700	15.600	15.400	15.400	15.600	15.200	17.800	18.400	19.600	20.800
Spanien	23.300	24.000	24.600	25.400	25.800	26.000	28.400	30.100	31.100	32.100
Zypern	22.300	22.600	22.900	21.900	24.400	23.800	27.900	27.000	25.900	25.300
Euro-19-Aggregat	28.700	29.000	29.400	29.600	29.900	30.100	33.100	34.900	36.100	37.400
Bulgarien	1.600	1.700	2.000	1.900	1.800	1.800	2.200	2.500	2.700	3.000
Dänemark	20.900	19.100	18.400	18.300	17.700	17.900	22.600	21.100	20.400	20.700
Kroatien	8.700	8.900	9.000	9.300	9.500	9.700	10.800	11.600	11.600	12.000
Polen	5.400	5.700	6.000	6.300	6.300	6.500	7.700	8.100	8.700	9.700
Rumänien	2.900	3.000	3.200	3.300	3.600	4.000	5.300	6.100	7.100	8.000
Schweden	19.700	20.700	19.700	19.000	18.100	16.500	19.200	18.600	17.400	15.900
Tschechien	6.200	6.400	6.100	6.500	6.300	6.400	7.700	9.700	10.900	12.100
Ungarn	8.100	8.500	8.900	9.300	9.600	9.600	10.800	11.800	12.700	13.100
EU-27-Aggregat	23.600	23.900	24.300	24.500	24.700	24.800	27.500	29.100	30.000	31.200
Großbritannien	32.200	35.200	31.100	30.800	31.300	33.700	36.900	42.400	44.900	45.600
USA	46.800	54.000	58.500	52.400	58.600	62.600	68.200	78.700	89.700	99.400
Japan	65.600	73.800	80.900	74.900	81.400	85.900	87.800	87.300	85.600	82.500
Schweiz	23.100	22.500	21.700	22.000	21.100	20.700	22.000	22.400	24.000	23.900

1) Die Verschuldungsdaten wurden zu Devisenmittelkursen der jeweiligen Jahresultimos in EUR umgerechnet und auf 100 Euro gerundet.
Quellen: Europäische Kommission (November 2022); Schweiz: nationale Daten (September 2022).

7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2022 von der FISK-Frühjahrsprognose 2022

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Herbstprognose 2022 gegenüber der Frühjahrsprognose 2022 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Revisionen der realisierten Daten von Statistik Austria (in diesem Fall ESVG-Daten bis 2021), an welchen die FISK-Prognose anknüpft. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Frühjahr 2022 berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten, etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es prinzipiell – und bei einer herausfordernden Prognose wie der aktuellen – zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose des Finanzierungssaldos wurde im Vergleich zum Frühjahr für die Jahre 2022 bis 2026 um bis zu 15,8 Mrd Euro nach unten revidiert (Anhang 17). Die Vorzeichen der Anpassungen variieren zwischen den Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update. Die Abwärtsrevision von 1,8 Mrd Euro für 2022 setzt sich aus einem Basiseffekt von -0,2 Mrd Euro, einem Konjunkturreffekt von 2,1 Mrd Euro, einer Diskretionsanpassung von -7,4 Mrd Euro und einem Prognose-Update von 3,7 Mrd Euro zusammen. Während Basiseffekt und Diskretion in allen Prognosejahren negativ, d. h. finanzierungssaldoverschlechternd sind, drehen sich die Konjunktur- und Prognose-Updates über den Prognosehorizont von einem zuerst positiven in einen negativen Effekt um. Der starke negative Effekt der Diskretionsanpassungen 2022 und 2023 erklärt sich zum überwiegenden Teil durch die neu beschlossenen Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen. Durch die strukturellen Maßnahmen, die in diesen Paketen enthalten sind, wirken diese auch in den späteren Prognosejahren auf den Finanzierungssaldo im Vergleich zur Frühjahrsprognose verschlechternd. Das aktuelle Konjunkturbild des WIFO führt zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos in der kurzen Frist und einer deutlichen Verschlechterung in der mittleren Frist. Die Verschlechterung am Ende des Prognosehorizonts kann u. a. auf die Abwärtsrevision des realen BIPs im Vergleich zum Frühjahr 2022 zurückgeführt werden. Der gute Verlauf der unterjährigen Administrativdaten führt zu einem Anstieg der Einnahmen im Vergleich zur FISK-Frühjahrsprognose (Prognose-Update). Diese Anpassung setzt sich teilweise in die Folgejahre fort, schwächt sich aber über die Zeit ab. Die Prognose-Updates der Ausgaben umfassen unter anderem auch methodische Änderungen einiger Ausgabenkategorien. Aufgrund der starken Inflation wurde der Zusammenhang zwischen Inflationsrate und diversen Ausgabenkategorien evaluiert und entsprechend angepasst. Diese Änderungen sind in der mittleren Frist größer als die einnahmenseitigen Prognose-Updates, sodass sich gesamtstaatlich eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos ergibt.

Anhang 17: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2022 zur FISK-Herbstprognose 2022

in Mio EUR	ESVG-Code	2022					2023				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update
Gesamteinnahmen	TR	8.359	1.563	3.070	-970	4.696	13.672	1.769	6.022	894	4.988
Produktionserlöse	P.10	628	565	0	0	63	1.081	730	0	0	350
Indirekte Steuern	D.2	908	267	995	-388	34	4.639	313	1.860	2.270	197
Vermögenseinkommen	D.4	51	68	0	0	-17	496	68	0	0	428
Direkte Steuern	D.5	5.288	31	1.285	-577	4.548	4.849	28	2.600	-1.335	3.555
Sozialbeiträge	D.6	828	20	790	0	18	1.757	17	1.562	-130	307
Sonstiges		657	612	0	-5	50	851	612	0	89	150
Gesamtausgaben	TE	10.172	1.785	937	6.455	996	16.829	2.090	4.426	8.048	2.264
Vorleistungen	P.2	1.104	250	510	-149	493	2.497	259	1.104	424	709
Arbeitnehmerentgelte	D.1	902	396	0	161	346	2.198	421	1.119	705	-48
Subventionen	D.3	1.530	709	119	702	0	4.674	715	205	3.755	0
Vermögenseinkommen	D.4	342	12	301	53	-24	1.247	27	1.492	264	-537
Monetäre Sozialleistungen	D.62	952	51	-149	1.141	-91	2.356	49	146	1.086	1.074
Soziale Sachleistungen	D.632	924	407	156	38	324	1.792	534	308	270	681
Sonstige laufende Transfers	D.7	2.007	-303	0	2.586	-276	174	-312	0	533	-47
Vermögenstransfers	D.9	-224	45	0	-285	16	474	43	5	407	20
Bruttoinvestitionen	P.51g	2.640	245	0	2.200	195	1.373	385	0	573	415
Sonstiges		-6	-28	0	8	14	44	-32	46	33	-2
Finanzierungssaldo	B.9	-1.813	-222	2.133	-7.424	3.700	-3.157	-321	1.596	-7.154	2.723
in Mio EUR	ESVG-Code	2024					2025				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update
Gesamteinnahmen	TR	14.441	1.994	9.642	-593	3.398	14.742	2.240	11.163	-862	2.200
Produktionserlöse	P.10	1.455	910	0	0	545	1.589	1.103	0	0	486
Indirekte Steuern	D.2	2.682	367	2.428	-256	142	3.072	432	2.771	-221	90
Vermögenseinkommen	D.4	289	68	0	0	221	129	68	0	0	61
Direkte Steuern	D.5	5.456	25	3.995	-164	1.599	4.367	22	4.417	-494	423
Sozialbeiträge	D.6	3.731	11	3.219	-139	640	4.622	3	3.975	-146	791
Sonstiges		828	612	0	-34	250	962	612	0	0	350
Gesamtausgaben	TE	22.094	2.383	10.437	6.122	3.152	26.788	2.678	14.917	5.514	3.678
Vorleistungen	P.2	3.159	266	1.648	605	640	3.122	271	1.997	393	460
Arbeitnehmerentgelte	D.1	4.602	437	2.770	1.037	359	5.765	443	3.382	1.203	737
Subventionen	D.3	2.713	721	231	1.762	0	1.667	727	249	692	0
Vermögenseinkommen	D.4	2.241	54	2.937	577	-1.327	3.048	95	4.378	867	-2.292
Monetäre Sozialleistungen	D.62	4.253	52	2.247	440	1.514	6.437	53	4.102	440	1.841
Soziale Sachleistungen	D.632	2.709	647	480	508	1.073	3.442	752	650	541	1.499
Sonstige laufende Transfers	D.7	-232	-321	0	173	-85	-289	-330	0	166	-124
Vermögenstransfers	D.9	179	42	10	113	15	71	40	16	13	2
Bruttoinvestitionen	P.51g	2.333	521	0	864	949	3.334	664	0	1.148	1.521
Sonstiges		138	-35	114	44	14	192	-37	144	52	33
Finanzierungssaldo	B.9	-7.653	-389	-795	-6.715	246	-12.046	-439	-3.753	-6.376	-1.478
in Mio EUR	ESVG-Code	2026									
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update					
Gesamteinnahmen	TR	15.125	2.505	11.865	-682	1.437					
Produktionserlöse	P.10	1.587	1.310	0	0	277					
Indirekte Steuern	D.2	3.550	503	3.023	-12	36					
Vermögenseinkommen	D.4	175	68	0	0	107					
Direkte Steuern	D.5	3.737	19	4.595	-561	-315					
Sozialbeiträge	D.6	4.970	-6	4.247	-152	881					
Sonstiges		1.105	612	0	43	450					
Gesamtausgaben	TE	30.963	2.988	17.715	6.177	4.084					
Vorleistungen	P.2	3.020	276	2.238	292	213					
Arbeitnehmerentgelte	D.1	6.786	449	3.793	1.401	1.143					
Subventionen	D.3	1.597	733	260	603	0					
Vermögenseinkommen	D.4	3.380	147	5.447	1.130	-3.344					
Monetäre Sozialleistungen	D.62	7.560	55	4.976	458	2.070					
Soziale Sachleistungen	D.632	4.224	851	815	598	1.960					
Sonstige laufende Transfers	D.7	-336	-340	0	170	-166					
Vermögenstransfers	D.9	-3	38	22	-48	-15					
Bruttoinvestitionen	P.51g	4.498	817	0	1.511	2.170					
Sonstiges		238	-39	163	61	52					
Finanzierungssaldo	B.9	-15.838	-483	-5.850	-6.858	-2.647					

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2022 um 3070 Mio Euro erhöht.'

Quelle: FISK-Frühjahrsprognose, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2021

Den „Best Practice“-Prognosestandards folgend liefert dieser Abschnitt eine Ex-post-Evaluierung aller FISK-Prognosen für das Jahr 2021. Das Jahr 2021 wurde viermal prognostiziert (Frühjahrsprognose 2020, Herbstprognose 2020, Frühjahrsprognose 2021 und Herbstprognose 2021). Die Schätzungen werden mit den realisierten Werten von Statistik Austria (Stand September 2022) verglichen. Um die Prognosegüte besser einschätzen zu können, werden die Abweichungen der FISK-Prognose in Basis-, Konjunktur-, Diskretions- und Fundamentalfehler zerlegt (Anhang 18). Als Basisfehler wird jener Fehler bezeichnet, der aufgrund von Datenrevisionen der Vorjahre von Statistik Austria entsteht, an welchen die FISK-Prognosen anknüpfen. Der Konjunkturf Fehler ergibt sich aus dem Unterschied zwischen realisiertem und prognostiziertem Konjunkturbild. Der Diskretionsfehler bemisst alle Maßnahmen, die zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt waren, anders als angekündigt umgesetzt wurden oder für die Ex-post-Kostenschätzungen existieren, die von den Ex-ante-Schätzungen abweichen. Der Fundamentalfehler bezeichnet den verbleibenden Fehler nach Bereinigung um Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler und kann als eigentlicher (methodischer) Fehler der Prognose angesehen werden, wobei betont werden muss, dass speziell die Abgrenzung von Diskretions- und Fundamentalfehler häufig nicht einwandfrei erfolgen kann.

Der Finanzierungssaldo für das Jahr 2021 wurde in der Prognose vom Frühjahr 2020 deutlich um 12,1 Mrd Euro überschätzt. Die Fehleinschätzung ist zum überwiegenden Teil auf die budgetären Folgen der Corona-Pandemie, deren Dauer und Auswirkung im Frühjahr 2020 noch nicht absehbar war, zurückzuführen. Die Fiskalprognose im Herbst 2020 wurde bereits an die Dauer der Corona Pandemie angepasst und schätzte den Finanzierungssaldo wesentlich pessimistischer als noch im Frühling ein. Der Finanzierungssaldo 2021 war um 0,9 Mrd Euro besser als in der Prognose vom Herbst 2020 erwartet. Bereinigt um den Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler betragen die fundamentalen Fehleinschätzungen 8,0 Mrd Euro bzw. 9,2 Mrd Euro. Im Jahr 2021 hatte die Frühjahrsprognose den Finanzierungssaldo weiterhin zu gering eingeschätzt (5,2 Mrd Euro). Die darauffolgende Prognose im Herbst 2021 war jedoch zu optimistisch und überschätzte den Finanzierungssaldo um 2,4 Mrd Euro. Die fundamentale Fehleinschätzung war bei beiden Prognosen geringer als in den Prognosen 2020, jedoch mit 5,1 Mrd Euro und 1,9 Mrd Euro weiterhin größer als üblich. Das Prognosejahr 2021 stellte durch das Anhalten der Corona-Pandemie eine besondere Herausforderung dar. Rückblickend erwies sich im Besonderen der Zusammenbruch historischer statistischer Zusammenhänge zwischen diversen Makrobasen, dem Aufkommen der direkten Steuern (v. a. der veranlagten Steuern) und der indirekten Steuern (v. a. der Mehrwertsteuer) als Problem. Die diesbezüglichen Fehleinschätzungen finden sich im Fundamentalfehler. Zu allen vier Prognosezeitpunkten wurde die Konjunkturentwicklung 2021 zu pessimistisch eingeschätzt, sodass sich der Finanzierungssaldo durch die besser als erwartete wirtschaftliche Entwicklung ebenfalls verbesserte. Neben der Unsicherheit des pandemischen Verlaufs und den konjunkturellen Konsequenzen waren zudem die Abschätzungen bezüglich des Ausmaßes und der Inanspruchnahme diverser Unterstützungsprogramme mit hoher Prognoseunsicherheit behaftet. Zudem wurden einige der Unterstützungsprogramme im Verlauf der Krise immer wieder verlängert. Diese Verlängerungen konnten in den jeweiligen Prognosen nicht antizipiert werden. Diesbezügliche Prognosefehler können ex post gut isoliert werden und finden sich im Diskretionsfehler. Es zeigt sich, dass in allen vier Prognosen der Umfang der diskretionären Maßnahmen unterschätzt wurde.

Anhang 18: Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2021

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2020					Herbst 2020				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	10 333	490	1 786	1 137	6 920	16 468	479	4 931	847	10 211
Produktionserlöse	P.10	-179	494	0	-97	-576	513	438	0	-84	159
Indirekte Steuern	D.2	1 030	-46	-1 097	-1 235	3 407	3 786	-131	825	-170	3 263
Vermögenseinkommen	D.4	-71	-16	0	0	-56	211	-15	0	0	226
Direkte Steuern	D.5	6 539	15	1 656	1 612	3 256	8 660	62	1 973	812	5 814
Sozialbeiträge	D.6	2 076	21	1 227	866	-38	2 464	42	2 134	293	-4
Sonstiges		940	22	0	-9	927	832	84	0	-5	754
Gesamtausgaben	TE	22 426	1 806	242	21 478	-1 099	15 554	959	-366	13 924	1 037
Vorleistungen	P.2	4 339	729	113	3 609	-112	3 321	77	240	2 497	507
Arbeitnehmerentgelte	D.1	936	1 057	213	331	-664	785	314	32	66	373
Subventionen	D.3	12 557	-127	34	12 534	115	9 538	-70	23	9 899	-314
Vermögenseinkommen	D.4	-420	-12	-203	-3	-202	-354	6	18	0	-377
Monetäre Sozialleistungen	D.62	2 527	-30	76	1 727	753	1 254	-34	-876	1 060	1 104
Soziale Sachleistungen	D.632	1 121	181	0	1 084	-143	1 438	-66	195	1 034	275
Sonstige laufende Transfers	D.7	-428	-830	0	811	-410	-238	12	0	67	-317
Vermögenstransfers	D.9	201	-8	0	783	-574	-1 371	39	0	-836	-574
Bruttoinvestitionen	P.51g	1 444	732	0	588	125	1 084	652	0	135	297
Sonstiges		150	115	9	13	13	96	29	1	3	62
Finanzierungssaldo	B.9	-12 093	-1 316	1 544	-20 341	8 019	914	-481	5 297	-13 077	9 174

Quelle: FISK-Prognosen 2020 bis 2021, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2021					Herbst 2021				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	13 409	1 381	5 552	-2 420	8 896	3 911	861	491	-2 201	4 760
Produktionserlöse	P.10	498	462	0	-73	109	519	160	0	0	359
Indirekte Steuern	D.2	3 480	228	1 517	-781	2 516	809	-23	45	-844	1 632
Vermögenseinkommen	D.4	209	-153	0	0	362	200	-75	0	0	275
Direkte Steuern	D.5	6 114	653	2 202	-1 236	4 495	843	901	17	-1 248	1 173
Sozialbeiträge	D.6	2 548	66	1 833	24	625	876	15	429	24	408
Sonstiges		561	125	0	-353	789	664	-116	0	-133	914
Gesamtausgaben	TE	8 233	-917	-248	5 621	3 777	6 307	-179	-119	3 749	2 856
Vorleistungen	P.2	2 719	215	166	1 161	1 176	1 476	-35	-50	334	1 226
Arbeitnehmerentgelte	D.1	1 124	702	0	0	422	329	37	0	0	291
Subventionen	D.3	3 973	-1 201	77	4 872	225	3 000	-181	0	3 314	-133
Vermögenseinkommen	D.4	-116	-22	15	-2	-106	-143	-14	6	-2	-134
Monetäre Sozialleistungen	D.62	183	-26	-639	179	669	569	-39	-74	-151	832
Soziale Sachleistungen	D.632	1 788	-325	133	1 004	976	1 126	-50	-2	351	826
Sonstige laufende Transfers	D.7	-709	-654	0	158	-213	-755	-49	0	-108	-598
Vermögenstransfers	D.9	-1 862	241	0	-1 751	-352	-202	140	0	10	-352
Bruttoinvestitionen	P.51g	1 016	82	0	0	935	865	6	0	0	860
Sonstiges		117	73	0	0	43	42	6	0	0	36
Finanzierungssaldo	B.9	5 176	2 298	5 801	-8 041	5 119	-2 396	1 040	611	-5 950	1 904

Lesebeispiel: 'Der Finanzierungssaldo 2021 ist in der Realisierung um 5176 Mio EUR schlechter als im Frühjahr 2021 prognostiziert.'

Quelle: FISK-Fiskalprognosen, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

7.4. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte

Der Fiskalrat ist ein **unabhängiges Gremium**, das sich aus **15 weisungsfreien Mitgliedern**, allesamt **Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens**, zusammensetzt. Zudem nehmen auch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und der Budgetdienst des Parlaments mit beratender Stimme sowie weitere Expertinnen und Experten, die alternierend aus einem Pool entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Tagesordnungspunkte ausgewählt werden, an den Sitzungen teil. Ein bei der OeNB angesiedeltes **Büro** mit sieben Mitarbeitenden (sechs VBÄ) unterstützt den Fiskalrat bei seinen Aufgaben. Die Mitglieder des Fiskalrates werden von der Bundesregierung, der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleutekonferenz für die Dauer von **sechs Jahren** entsandt (siehe Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021).

7.4.1. Rat für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld

Präsidium:	Entsendet von der:
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Bundesregierung
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer (1. Halbjahr)	Wirtschaftskammer Österreich ⁹⁸
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer (2. Halbjahr)	Bundesarbeitskammer

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Entsendet von der Bundesregierung:	
Präsident em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt	Mag. Harald Waiglein
Dr. Margit Schratzenstaller-Altzinger	Mag. Angelika Flatz
Dr. Ulrich Schuh	Dr. Anton Matzinger
Dr. Peter Riedler	Mag. Alfred Lejsek
Dkfm. Dr. Edith Kitzmantel (<i>bis 1.12.2022</i>)	Dr. Stefan Imhof
Prof. (FH) Dr. Elisabeth Springler	Mag. Rainer Pilz
Entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich ¹ :	
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer	Mag. Dr. Christoph M. Schneider
Dr. Ralf Kronberger	Mag. Christoph Schmid
Dr. Peter Kaluza	Ing. Mag. Johann Zimmermann
Entsendet von der Bundesarbeitskammer:	
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Mag. Dr. Philipp Gerhartinger
Prof. Mag. Miriam Rehm, M.Phil. PhD	Mag. Georg Feigl, BA (<i>seit 17.10.2022</i>) Mag. Tobias Schweitzer (<i>bis 16.10.2022</i>)
Dr. Helene Schubert (<i>seit 1.5.2022</i>)	Miriam Baghdady, MSc (<i>seit 1.5.2022</i>)
Mag. Ernst Tüchler (<i>bis 30.4.2022</i>)	Mag. Angela Pfister (<i>bis 30.4.2022</i>)

⁹⁸ Im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Mitglieder (Fortsetzung):**Ersatzmitglieder (Fortsetzung):**

Entsendet von der Landeshauptleutekonferenz:	
Mag. Dr. Christiane Frauscher, LL.B., MBA	Mag. Christoph Maschek
Entsendet vom Österreichischen Gemeindebund:	
Dr. Walter Leiss	Konrad Gschwandtner, Bakk. BA
Entsendet vom Österreichischen Städtebund:	
Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS	Mag. Thomas Wolfsberger

7.4.2. Vertreterin und Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Birgit Niessner	Dr. Gerhard Fenz
---------------------	------------------

7.4.3. Vertreter des Budgetdienstes des Parlaments

Dr. Helmut Berger	Dr. Paul Eckerstorfer <i>(seit 6.5.2022)</i>
-------------------	--

7.4.4. Expertinnen und Experten⁹⁹

Dr. Benjamin Bittschi	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Peter Biwald	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
Mag. Peter Brandner	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Brezinschek	Raiffeisen Research GmbH
Mag. Stefan Bruckbauer	UniCredit Bank Austria AG
Mag. Verena Farré Capdevila	Rechnungshof
Dr. Gerhard Fenz	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Kristina Fuchs, MPA	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Ernest Gnan <i>(bis 16.11.2022)</i>	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Peter Grafeneder	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Kerstin Gruber	Statistik Austria
Dr. Philipp Heimberger	Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche
Dr. Helmut Hofer	Institut für Höhere Studien
Mag. Walter Jöstl	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Priv.-Doz. Dr. Serguei Kaniovski	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Mag. Ákos Kászoni <i>(seit 1.1.2022)</i>	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Alfred Lejsek	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Neuberger	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann	Gesundheit Österreich GmbH
Univ.Prof. Dr. Stefan Pichler	Wirtschaftsuniversität Wien
Mag. Rainer Pilz	Bundesministerium für Finanzen

⁹⁹ Anlassbezogene Teilnahme einzelner Expertinnen und Experten aus dem Pool an den Fiskalrat-Sitzungen.

Expertinnen und Experten (Fortsetzung):

Dr. Hans Pitlik	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
DI Mag. Dr. Doris Prammer	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Lukas Reiss	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Ursula Rosenbichler	Bundesmin. für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag. Nadine Schmid-Greifeneder	Statistik Austria
Dr. Dietmar Schuster, MBA	Bundesministerium für Finanzen
Mag. (FH) Markus Stix	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Dr. Thomas Url	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Dr. Maria Teresa Valderrama <i>(seit 17.11.2022)</i>	Oesterreichische Nationalbank
o.Univ.Prof. DDR. h.c. Josef Zechner	Wirtschaftsuniversität Wien

7.4.5. Büro des Fiskalrates¹⁰⁰

Büroleiter Mag. Bernhard Grossmann	Alena Bachleitner, BSc MSc
Manuel Gruber-Német, BA MSc <i>(seit 1.9.2022)</i> ¹⁰¹	Dr. Johannes Holler
Dr. Susanne Maidorn	Mag. Philip Schuster, PhD

Silvia Pop

7.4.6. Kontakt

Referat Fiskalrat und Produktivitätsrat	
c/o Oesterreichische Nationalbank	e-mail: office@fiskalrat.at
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien	Internet: www.fiskalrat.at

¹⁰⁰ Wir danken der Gruppe Außenwirtschaftsstatistiken und Finanzierungsrechnung für ihren Beitrag zur Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung, den Editors and Translators (OeNB) für das Lektorat sowie der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für ihre Beiträge zum gegenständlichen Bericht über die öffentlichen Finanzen.

¹⁰¹ Befristete Stelle zur Erhaltung der sechs VBÄ des Büros während einer Phase temporärer Teilzeitverhältnisse.